This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600068737.

Die

politiſche Oekonomie

mit Rückſicht

auf das forſtliche Bedürfniß.

Für

Forſtwirthe, angehende Forſtmänner und Freunde des Forſtweſens.

Von

Rudolf Feiſtmantel,

kaiſ. öſterr. Miniſterialrath.

Wien, 1856.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

232. k. 8

Vorwort.

Dem höher gebildeten Forstmanne ist das Studium der politischen Oekonomie unentbehrlich. Er hört aus diesem Grunde die öffentlichen Vorträge über Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre und über Finanzwissenschaft, auf Universitäten und technischen Akademien; oder er verschafft sich die betreffenden Kenntnisse durch Privatstudien. Zu diesem Ende liest er ein und das andere Lehrbuch der politischen Oekonomie, und knüpft hieran das Studium einer besonders abgefaßten Staatsforstwirthschaftslehre, einer sogenannten Forstpolizeilehre u. s. w. Der Art ausgerüstet, ist er im Stande, selbstständig weiter zu gehen; sich in entsprechender Weise Erfahrungen zu sammeln, gründlich zu beobachten, zu forschen, sein Urtheil zu klären, und feste Ueberzeugungen zu gewinnen. So wie es nun, im Ganzen genommen, allerdings am zweckmäßigsten sein dürfte, die forstlichen Grund- und Hilfswissenschaften, als z. B. die Naturlehre, die Naturgeschichte, die Mathematik, die Baukunde u. s. w., zunächst im Allgemeinen zu studiren, und dann erst in ihren Beziehungen und ihrer Anwendung auf das Forstwesen kennen zu lernen, so mag es auch am vortheilhaftesten sein, sich die Kenntnisse der politischen Oekonomie früher überhaupt anzueignen, und hierauf erst das Studium der Staatsforstwirthschaftslehre, der Forstpolizeilehre u. s. w. zu betreiben. Viele ziehen es jedoch vor, die gedachten Grund- und Hilfswissenschaften den sich ausbildenden, angehenden Forstmännern sogleich und ausschließlich mit Rücksicht auf das forstliche Bedürfniß beizubringen. Dieser Absicht gemäß, sollte man also auch die politische Oekonomie in diesem Sinne bearbeiten und lehren. Es ist mir jedoch nicht bekannt, daß dies bereits thatsächlich geschehen.

Das einzige Buch, was darauf hindeuten könnte, sind die Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft vom Oberforstrath Dr. Pfeil (1822 und 1824). Dieses an sich treffliche Buch ist aber offenbar zunächst Forstwirthschaft und nicht poli-

tiſche Oekonomie, während im Vorſtehenden die politiſche Oekonomie ſelbſt, u. z. in einer Bearbeitung ins Auge gefaßt wird, welche das forſtliche Bedürfniß vorzugsweiſe berückſichtigt. Hiernach, und weil es zur ſchnelleren Verbreitung gewiſſer Kenntniſſe allerdings weſentlich beiträgt, wenn man den Fachmännern die bezüglichen Studien in einfacher, leichtfaßlicher Weiſe, ſowie mit ſteter Hinweiſung auf ihr Fach darſtellt, habe ich es daher verſucht, das vorliegende Werk mit genauer Beachtung des gedachten Zweckes auszuarbeiten. Hierbei mußte ich natürlich eine mehr practiſche Richtung verfolgen, und ſomit alle diejenigen Theile der politiſchen Oekonomie, welche mit dem Forſtweſen im innigen Zuſammenhange ſtehen, ausführlicher behandeln; jene dagegen, welche auf die Forſtwirthſchaft nur in entfernterer Weiſe Bezug nehmen, oder dieſe gar nicht berühren, kürzer darſtellen, oder nach Umſtänden auch blos beiläufig andeuten. Nicht minder mußte ich bei den eigentlich forſtlichen Gegenſtänden auf die Anſichten unſerer berühmten forſtlichen Autoritäten gebührend Rückſicht nehmen. Insbeſondere glaube ich die Anſichten der Herren von Berg, Grebe, Hundeshagen, Pfeil, Wedekind u. m. a. nach Verdienſt gewürdigt zu haben.

Der eigenthümliche Standpunct, den das vorliegende Werk einnimmt, geſtattete ferner zugleich, Nichtforſtmänner, aber Freunde des Forſtweſens, und hierzu rechne ich jeden nach Wahrheit forſchenden Politiker und Finanzmann, Landwirth, Montaniſtiker und ſonſtigen Gewerken, auf gewiſſe, bisher noch immer viel zu wenig beachtete, jedoch in volkswirthſchaftlicher Beziehung höchſt wichtige forſtliche Verhältniſſe gehörig aufmerkſam zu machen.

Möge übrigens dasſelbe ſo nützlich werden, als ich es wünſche, und ſo günſtig beurtheilt werden, als es mein redliches, wenn auch vielleicht unzureichendes Beſtreben, verdienen dürfte.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

§. 1.

Unter Politik versteht man die Staatskunst, oder auch die Staatswissenschaft im Allgemeinen. Die Oekonomie ist Wirthschaft. Politische Oekonomie also staatswissenschaftliche Oekonomie oder Staatswirthschaftslehre. Der Begriff des Staates schließt den Begriff des Volkes in sich, daher die Staatswirthschaft auch zugleich die Volkswirthschaft umfaßt. Hiernach werden Staatswirthschaftslehre und Volkswirthschaftslehre häufig als gleichbedeutend genommen. Statt Volk sagt man auch Nation, wiewohl eine Nation immerhin aus mehreren Völkern bestehen kann. Die Volkswirthschaftslehre läßt sich somit auch als National-Oekonomie bezeichnen. Unter politischer Oekonomie, Staatswirthschaftslehre, Volkswirthschaftslehre und National-Oekonomie pflegt man also in der Regel einerlei zu verstehen.

§. 2.

Was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient, ist ein Gut. Diese Befriedigung wird durch den Güter-Tausch wesentlich gefördert. Ein entsprechender Gütertausch bedingt jedoch vielfältige, wechselseitige Leistungen. Die fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen heißt Verkehr. Nicht alle Güter kommen in Verkehr. So sind Luft, Sonnenlicht, unter manchen Umständen auch das Holz u. dgl., dann viele persönliche Dinge in der Regel kein Gegenstand des Verkehres. Der Verkehr begünstigt im hohen Grade die Versorgung mit Gütern. Die Versorgung mit leiblichen Gütern, im Gegensatze zu den geistigen Gütern, ist

wirthliches Schaffen; daher die Hauswirthschaft, Landwirthschaft, Forstwirthschaft u. s. w. Güter, welche ein Gegenstand der Wirthschaft sind, oder diese fördern, kann man als wirthschaftliche Güter bezeichnen.

§. 3.

Die wirthschaftlichen Güter sind: persönliche Dienste, Sachen und Verhältnisse. Persönliche Dienste oder gewisse Befähigungen der Menschen können allerdings ein Gegenstand des Verkehres und der Wirthschaft sein, oder die Wirthschaft fördern. So tritt zwischen dem Waldbesitzer und dem ihm dienenden Forstwirth eine fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen ein. Der Waldbesitzer zahlt einen bestimmten Lohn, der Forstwirth verrichtet bestimmte Dienste u. s. w. So ist ein entsprechendes, forstliches Schaffen nur durch gediegene Sachkenntniß und eine reife Erfahrung möglich. Es bedingt somit die eingreifende Thätigkeit tüchtiger Forstwirthe. So ist die Begründung, Heranbildung und angemessene Erhaltung einer tauglichen Arbeiterschaft offenbar ein Gegenstand der Forstwirthschaft.

Die Sachen sind unbewegliche oder bewegliche. Die Landesoberfläche, auf welcher sich irgend ein Forst befindet, ist eine unbewegliche Sache. Die auf derselben vorkommenden Bäume sind dagegen bewegliche Sachen, denn sie können abgeschlagen und weitergebracht werden.

Verhältnisse zu Personen und Sachen können desgleichen ein Gegenstand der Wirthschaft sein, oder diese fördern. So z. B. mancherlei Berechtigungen, wie Holzabstockungsverträge, Einforstungen u. dgl.; oder der Bestand eines gesicherten Holzabsatzes durch in der Nähe der Forste befindliche Gewerke, Fabriken u. s. w.

§. 4.

Der Grad der Brauchbarkeit oder Nützlichkeit eines Gutes (das Maß seiner Fähigkeit, zur Befriedigung eines menschlichen Bedürfnisses dienlich zu sein), heißt sein Werth. Insofern man irgend ein Gut selbst gebraucht oder benützt, oder dessen Brauchbarkeit und Nützlichkeit an sich betrachtet, spricht man von einem Gebrauchs- oder Nützlichkeitswerth (Genußwerth, Verzehrungswerth u. s. w.). Insoweit jedoch irgend ein Gut als Mittel dient, um andere Güter damit einzutauschen, ergibt sich der Tauschwerth, Gegenwerth oder Preis desselben. Der Tauschwerth beruht offenbar auf dem Gebrauchswerthe, denn nur die Brauchbarkeit oder Nützlichkeit eines Gutes für sich und andere werden es zum Tausche tauglich

machen. Indeß ist der Tauschwerth dem Gebrauchswerthe nicht nothwendiger Weise völlig gleich, vielmehr können sich hierin bedeutende Unterschiede aus der Ursache ergeben, weil sich bei den verschiedenen Gütern vorübergehend oder bleibend ein gewisser Mangel oder Ueberfluß zeigt. So z. B. kann in einer rauhen, kalten Gegend das Holz an sich vom hohen Werthe sein, der Tauschwerth desselben ist jedoch gering, weil es vielleicht allenthalben im Ueberflusse zu Gebote steht. Ein Tauschwerth kann theilweise auch gar nicht bestehen, denn gewisse Güter können ganz frei zum Genusse vorhanden sein, wie z. B. die atmosphärische Luft. Die Werthe der Güter können übrigens im Allgemeinen und Besondern betrachtet werden; sie können Gattungswerthe und Einzelwerthe sein; sie können als gemeine und individuelle unterschieden werden u. dgl. m.

§. 5.

Der Besitz von Gütern heißt Vermögen. Es wird als Privat-, Gesellschafts-, Gemeinde-, Volks-, Staats-Vermögen u. s. w. unterschieden. Reichthum ist ein hoher Grad von Vermögen, der Besitz vieler und werthvoller Güter. Nur durch den Vergleich der Besitzverhältnisse ergibt sich der Begriff des Reichthums.

Die Beurtheilung des Werthes der Güter ist Schätzung. Zur Schätzung des Vermögens der Privaten, bestimmter Gesellschaften, der Gemeinden, so wie zur Schätzung gewisser Theile des gesammten Staatsvermögens, z. B. der zum Regierungshaushalte gehörigen Landgüter, Forste u. dgl., also zur Schätzung des Vermögens einzelner Personen und Körperschaften und des Werthes gewisser Staatsgüter, ist der Tauschwerth im Allgemeinen am geeignetsten, weil nur dadurch ersichtlich wird, welches Vermögen für die etwa hintanzugebenden oder zu gewissen Zwecken zu verwendenden Güter von Anderen zu erhalten ist, oder erhalten werden könnte. Die Schätzung des ganzen Volks- oder Staatsvermögens, dann die Schätzung gewisser Staatsgüter, kann jedoch nicht lediglich nach dem Tauschwerthe statthaben. Völker und Staaten bilden mehr oder weniger für sich abgeschlossene Körper. Was sie besitzen, kann nach auswärts nur zum Theile vertauscht werden. Vieles hat lediglich für die bezügliche Gesammtheit als solche einen Werth. Der Gebrauchswerth tritt dadurch in den Vordergrund. Manche, an sich sehr werthvolle Dinge können oder sollen gar nicht nach dem Tauschwerthe allein angeschätzt werden. So z. B. Häfen, schiffbare Flüsse, Straßen u. dgl.; oder Hochgebirgswälder, die zum Schutze, zur Wohnlichkeit, zur Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder andienen, und

auch dann sorgfältigst erhalten werden müssen, wenn sie nur unerhebliche Tauschwerthe besitzen sollten. Das gesammte Staatsvermögen — der National-Reichthum — wird also meist weit zweckmäßiger nur mittelbar bestimmt, und zwar durch behagliche Lage der minder vermöglichen Einwohner, durch den Aufwand der Gesammt-Bevölkerung für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, durch die ständige Zunahme vielfacher Verbesserungen durch Gebäude, Straßen, Culturen u. s. w., durch leicht ausführbare Zahlungen, durch Darlehen an andere Völker und Staaten, u. dgl. m.

§. 6.

Das wirthliche Schaffen eines ganzen Volkes oder Staates wird in seiner Gesammtheit zur Volks- oder Staatswirthschaft. Sie entsteht und verfällt mit dem Volke und dem Staate. Sie wird begründet durch den Trieb zum Erwerb und durch Nächstenliebe. Die Vereinigung dieser beiden Triebfedern bildet den Gemeinsinn. Die Volks- oder Staatswirthschaft ist daher keine zufällige Anhäufung nebeneinander bestehender Einzelwirthschaften, sondern das organische Gebilde menschlicher Wirksamkeit. Nur der Verkehr sichert die allseitige Befriedigung der Bedürfnisse. Nur durch den Gemeinsinn können allgemein nützliche Verhältnisse und Anstalten geschaffen werden. Es entsteht ein System von Thätigkeiten, welchen allgemeine Motive zu Grunde liegen, und die nach gewissen Gesetzen zusammenwirken. Sämmtliche Bewohner eines Staates, ja alle Menschen der Erde, kommen dadurch in eine gegenseitige Abhängigkeit von einander. Das allgemeine Wohl wird dabei wesentlich gefördert; der Besitz von Gütern stetig vermehrt und erweitert. Damit jedoch der Gemeinsinn möglichst fruchtbar sei, bedarf er der Leitung und werkthätigen Einflußnahme der Regierungen. Die politische Oekonomie, Staatswirthschaftslehre, Volkswirthschaftslehre oder National-Oekonomie ist daher die Lehre von den Entwicklungsgesetzen der gesammten Volks- oder Staatswirthschaft.

§. 7.

Der Zweck der Volks- oder Staatswirthschaft besteht in der angemessenen Versorgung mit leiblichen Gütern. Der allgemeine Trieb zum Erwerb und die gegenseitige Einwirkung menschlicher Thätigkeit begründen verschiedene Productionen, welche man im weitesten Sinne insgesammt als Gewerbe bezeichnen kann. Gemeinden und Regierungen sind ferner

gezwungen, in ihrem Haushalte eben ſo wirthlich zu ſchaffen, als es jeder Einzelne und jede Geſellſchaft thun ſoll. Hiedurch ergeben ſich in aufſteigender Ordnung drei natürlich begrenzte Theile der politiſchen Oekonomie. Die Lehre vom Güterweſen, die Lehre des Gewerbsweſens und die Lehre vom Staatshaushalte (dem Gemeinde- und Regierungshaushalte, die Finanzwiſſenſchaft).

Anmerkung. Unter den vaterländiſchen (den deutſchen) Schriftſtellern über politiſche Oekonomie ſind vorzugsweiſe folgende hervorzuheben: Lotz, Jakob, Krauſe, Herrmann, Bülau, Rau, Liſt, Kubler, Hildebrand, Stein, Roſcher und mehrere andere. Insbeſondere wird den ferneren Leiſtungen eines Stein und Roſcher hoffnungsvollſt entgegengeſehen. (Man vergleiche den vortrefflichen Aufſatz in den öſterreichiſchen Blättern über Literatur und Kunſt von 1854 „die politiſche Oekonomie als Wiſſenſchaft".) Bei Verfaſſung des vorliegenden Werkes wurden hauptſächlichſt benützt: das Lehrbuch der politiſchen Oekonomie von Dr. Karl Heinrich Rau; die Grundlehren der Volkswirthſchaft von Dr. Joſef Kubler; das Syſtem der Volkswirthſchaft von Wilhelm Roſcher; in mehrfachen Beziehungen aber auch das Syſtem der Staatswiſſenſchaft von L. Stein.

I. Haupttheil.

Die Lehre vom Güterweſen.

§. 8.

In der politiſchen Oekonomie kann das Güterweſen nur inſoweit in Betracht kommen, als es ſich um die Verſorgung mit leiblichen Gütern handelt. Hierbei ergeben ſich folgende einzelne Theile oder Unterabtheilungen, u. z. das Werden oder Schaffen der Güter (ihre Entſtehung, Erzeugung, Hervorbringung), ihr Umlauf, ihre Vertheilung und ihre Verzehrung; oder die Production, der Verkehr, der Erwerb und der Verbrauch der Güter.

Von der Production oder dem Werden der Güter.

§. 9.

Die Güter kommen durch verſchiedene Kräfte zu Stande. Sie werden in mannigfaltiger Weiſe geſchaffen. Der Menſch kann dabei nur mittelbar wirken. Erzeugen, hervorbringen kann er keine Kraft und keinen Stoff, wohl aber vermag er die Kräfte zu nützen und entſprechend zuſammenzuſtellen; die Stoffe aufzufinden, ihre Brauchbarkeit zu erkennen, ſie umzuſtalten, umzuformen, und dadurch in der That Güter zu ſchaffen, zu produciren.

Schaffende Kräfte.

§. 10.

Die ſchaffenden Kräfte ſind: die Natur, die Arbeit, das Capital. Sie müſſen ſowohl im Einzelnen, als auch in ihrem Zuſammenwirken betrachtet werden.

§. 11.

Die Natur ſchafft auf mechaniſchem, chemiſchem und organiſchem Wege. Sie belebt die ganze Erde, und liefert uns in den Pflanzen, Thieren und Mineralien eine überaus große Menge von Gütern. Ihre Kräfte finden

ſich im Boden und in der Atmoſphäre, in den Strömungen der Luft und des Waſſers, in den Eigenſchaften der verſchiedenen Naturkörper, in der Geſtalt und Bewegung der ganzen Erde und im Weltalle.

Auf mechaniſchem und chemiſchem Wege bilden ſich Mineralien, zerſetzt und umwandelt ſich die Oberfläche der Erde, und verändert ſich deren innere Beſchaffenheit. Von dem Letzteren geben die Erdbeben, die heißen Quellen und die Vulkane Zeugniß. Durch mechaniſche und chemiſche Wirkungen erfolgt ferner der ſtetige Wechſel in den Erſcheinungen des Luftkreiſes. — Auf organiſchem Wege ſchafft die Natur die Leiber der Menſchen, die große Zahl verſchiedenartiger Thiere, die unerſchöpfliche Fülle vegetabiliſcher Gebilde. — Wo man daher hinblickt, zeigt ſich die belebte Natur. Sie findet ſich im Eismeere und im Gletſcherfirne, im heißen Tropenland und am Fuße der Vulkane. Die große Menge von Gütern, welche uns die Natur in den Pflanzen, Mineralien und Thieren darbietet, iſt aber nicht unerſchöpflich oder unbegrenzt. Dem Acker läßt ſich nicht jede beliebige Menge von Feldfrüchten abgewinnen, der Holzzuwachs des Waldes läßt ſich nur bis zu einem gewiſſen Maße ſteigern. Fiſchwäſſer können ausgefiſcht, Wildbahnen ausgeſchoſſen, Viehherden nicht in beliebiger Menge gehalten werden. Erzgänge, Steinkohlenflötze, Salzlager laſſen ſich ausbauen u. ſ. w.

§. 12.

Beſonders wichtig ſind die Kräfte, welche im Boden und im Klima — in den Witterungs-Verhältniſſen — liegen, denn ſie begründen die Fruchtbarkeit der Ländereien, ihre verſchiedene Benützbarkeit, Verbeſſerungsfähigkeit und ihren Werth. Die Strömungen der Luft und des Waſſers bewegen Mühlen, Schiffe und ſonſtige Maſchinen; ſie reinigen die Atmoſphäre und hindern die Fäulniß der Gewäſſer; ſie vertheilen die Wärme und Feuchtigkeit, und ſind dadurch Quellen des Lebens. Die Eigenſchaften der Naturkörper machen dieſe erſt zu Gütern, denn die Naturkörper werden dadurch unmittelbar zum Genuſſe tauglich, oder es ermöglichen dieſelben durch ihre Eigenſchaften die Production anderweitiger Genußmittel. Die Naturkräfte finden ſich ferner im Menſchen, und geben ihm mannigfaltige Befähigungen. Die den Menſchen umgebende Natur fördert oder hindert die Entwicklung dieſer Befähigungen, und wird hiedurch ebenfalls wirkſam. Nicht minder begründen gewiſſe Eigenſchaften der Thiere ihre Gelehrigkeit und Verwendbarkeit; ſo wie andererſeits beſtimmte Eigenſchaften der lebloſen Körper dieſe für beſondere Zwecke tauglich machen. So geben die Härte, Feſtigkeit, Dehnbarkeit und lange Dauer dem Eiſen eine große Brauchbarkeit.

So gewährt die Brennbarkeit dem Holze, den Steinkohlen, dem Torfe, eine besondere Nützlichkeit u. dgl. m.

Die Gestalt und Bewegung der Erde begründen die große Mannigfaltigkeit in der Beschaffenheit der Länder. Hiermit hängt aber auch die Mannigfaltigkeit und Fülle der gegebenen Naturproducte auf das Innigste zusammen. Die Kräfte, welche im Weltalle liegen, ermöglichen den Lauf der Erde, die Wirkungen des Sonnenlichtes, und höchst wahrscheinlich auch die Wirkungen der sonstigen Imponderabilien.

Nationalökonomisch wichtig ist übrigens der Umstand, ob gewisse Naturkräfte von Einzelnen sich angeeignet werden können oder nicht; und ob sie fähig sind Tauschwerthe zu erlangen, oder ob dies nicht der Fall ist. So können z. B. Wind- und Meeres-Strömungen, die Vortheile der Bewaldung auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder, von Einzelnen sich nicht angeeignet werden; so kann das Sonnenlicht, die atmosphärische Luft, keinen Tauschwerth erlangen (§. 4).

Nach Professor Stein heißen die natürlichen Dinge Stoffe, insoferne sie fähig sind der äußern Thätigkeit der Menschen sich zu unterwerfen, und sodann der Persönlichkeit zu dienen. An sich unbegrenzte natürliche und gestaltlose Thatsachen — Elektricität, Licht, Ebbe, Fluth, ... Luft, Meer —, sowie unerreichbare Dinge — unerforschte Gegenden, Meeresgrund — sind daher keine Stoffe. Nur die Stoffe sind aber Gegenstand des Bedürfnisses und Inhalt der Befriedigung des Menschen. System der Staatswissenschaft Seite 135.

§. 13.

Die Arbeit kommt hier nur als menschliche Arbeit in Betracht. Die Arbeitsfähigkeit der Thiere ist zunächst Naturkraft. Insoweit jedoch deren zweckmäßige Verwendung durch menschliche Thätigkeit begründet wird, tritt auch die menschliche Arbeit dabei wirksam hervor.

Damit die Güter zum Gebrauche gelangen können, muß irgend eine Arbeitsleistung eintreten. Allermindestens muß ein Sammeln, ein Ergreifen, ein Handeln Behufs des Gebrauches, statthaben. Die Producte müssen gewonnen und benützt werden.

Rücksichtlich der Arbeit sind die Art und Weise derselben, der Trieb zur Arbeit und die Leistungsfähigkeit der Arbeitenden, zu erörtern.

§. 14.

Die Art und Weise der Arbeit — die Zweige der Arbeit — sind: 1. das Ergreifen, Hinwegnehmen, Abtrennen von anderen Stoffen. In dieser Hinsicht ist besonders der Bergbau von Wichtigkeit. 2. Die Mitwirkung zur Entstehung von Naturproducten (die Bearbeitung,

Verbeſſerung, Veredlung), die Viehzucht, der Ackerbau, die Forſtcultur u. ſ. w. Beide vorbezeichnete Arten von Arbeit werden gewöhnlich als eine Haupt-Arbeitsgruppe, u. z. als ſogenannte Urproduction, Stoffgewinnung oder Stoffarbeit, zuſammengefaßt. 3. Die Stoffumwandlung, die Umſtaltung, Zubereitung, Umformung der rohen Stoffe, das Gewerks- und Fabrikswesen, die techniſche Production oder Manufactur-Induſtrie. 4. Die Arbeiten zum Behufe der Vertheilung der Güter, ihres Ueberganges in andere Hände, ihres Vertriebes. Das Frachtweſen, die Herſtellung von Communicationsmitteln, der Groß- und Kleinhandel, die commerzielle Induſtrie. 5. Entdeckungen und Erfindungen, welche ſowohl der Urproduction als der Induſtrie zu Gute kommen. 6. Perſönliche Dienſtleiſtungen, wodurch der Stand der Haus- und Leibdiener (das Geſindè), der Stand der Aerzte, Krieger, Sachwalter, Künſtler, Lehrer, Prieſter u. ſ. w. begründet wird.

§. 15.

Der Trieb zur Arbeit oder die Arbeitsluſt liegt zum Theile in der körperlichen Beſchaffenheit, in den individuellen Anlagen und Befähigungen der Menſchen, zum Theile aber auch in der Ueberzeugung von der Ausdehnung und Sicherheit, in und mit welcher die Früchte des Fleißes genoſſen werden. Darum findet ſich in der Regel bei den Sklaven der geringſte Trieb zur Arbeit; nicht viel mehr bei dem Frohnarbeiter; eine merklichere Arbeitsluſt bei dem Tagwerker, und gewöhnlich die meiſte bei den Stückarbeitern oder Gedingern, oder jenen Arbeitern, welche nach der geleiſteten Arbeit für ein Stück oder eine gewiſſe Menge nach einem vorher bedungenen Maße belohnt werden. Nicht immer iſt jedoch die Stückarbeit die beſte oder das Gedinge ausführbar. Leidet die Qualität der Arbeit durch die Schnelligkeit, mit welcher eine gewiſſe Quantität zu Stande gebracht wird, ſo kann der Ausfall in der Qualität den Vortheil, welcher bei der in kürzerer Zeit erlangten, größeren Quantität erzielt wird, ſehr leicht überſteigen. So z. B. bei Forſtculturarbeiten (Saaten, Pflanzungen, Ausäſtungen), bei Köhlereien (die Feuerleitung wird zu raſch betrieben, und dadurch ſchlechtes und im Verhältniſſe der aufgewendeten Holzmaſſe zu wenig Kohl erzeugt) u. dgl. m. Auch die Geſundheit und andauernde Arbeitsfähigkeit der Arbeiter kann durch übermäßige Anſtrengung, welche die Stückarbeit nicht ſelten veranlaßt, gefährdet werden. Die Arbeiter können dadurch dem Arbeitsgeber zur Laſt fallen. Um die Qualität und Quantität der Arbeitsleiſtung in Einklang zu bringen, gibt man zeitliche Löhne oder

Gedinge und Prämien. So z. B. gibt man den Köhlern Taglöhne und Prämien für mehr ausgebrachtes Kohl, oder Gedinge und derlei Prämien. So könnte man Culturen verdingen, und für ihr gedeihliches Fortkommen Prämien bewilligen.

§. 16.

Die Leistungsfähigkeit oder Arbeitskraft ist sehr verschieden. Sowohl die einzelnen Arbeiter untereinander, als auch die Bewohner gewisser Gegenden, ganze Volksstämme und Nationen, lassen hierin höchst auffallende Unterschiede erkennen.

Die Leistungsfähigkeit kann sehr leicht in dem Verhältnisse von 2 zu 3, oder von 1 zu 2 und noch mehr, wechseln. Größe, Alter, natürliche Muskelkraft, Uebung und Genußmittel sind dabei im hohen Grade entscheidend. Nicht die größten Menschen sind immer die stärksten, selten sind sie die rührigsten und gewandtesten. Bei Männern ist die Arbeitskraft meist zwischen dem 25sten und 45sten Jahre am größten. Die natürliche Muskelkraft ist Folge des Zusammenwirkens höchst mannigfaltiger, äußerer Verhältnisse. Wie sehr die Uebung entscheidend wird, lehrt die tägliche Erfahrung. Gut genährte Menschen leisten auch viel. Alle productiven Arbeiten liefern Belege hierzu. Man vergleiche die Leistungen der Holzarbeiter mancher Gebirgsgegenden, die sich mühsam von Kartoffeln und Haferbrod ernähren, mit jenen der stämmigen Holzknechte anderer Gegenden, die alltäglich fast unglaubliche Mengen von nahrhaftem Mehl und Fett verzehren.

§. 17.

Capital ist jedes Product, welches durch menschliche Thätigkeit (unter Mitwirkung des Menschen) Behufs fernerer Production geschaffen wurde, oder hierzu vorräthig ist. So wie die Arbeit die Natur und ihre Kräfte voraussetzt, so bedingt das Capital eine bereits vorausgegangene Arbeit. Strenge genommen ist daher allerdings die Natur die Urquelle alles Schaffens. Keineswegs ist sie jedoch die einzige und ausschließliche Ursache der Gütererzeugung.

Das Capital findet sich in mannigfaltiger Weise vor. Die vorzüglichsten Arten desselben sind: 1. Grundverbesserungen. Grund und Boden sind an sich kein Capital, denn sie bestehen ursprünglich ohne menschliches Zuthun. Wohl aber schaffen die Verbesserungen, welche der Mensch an ihnen bewirkt, ein Capital. Derlei Verbesserungen können in zwei verschiedenen Hauptrichtungen in Betracht gezogen werden. Sie beziehen sich nämlich einerseits auf die organische Production, andererseits aber auf das

Bauweſen. Zu den Verbeſſerungen in erſterer Hinſicht gehören die Beurbarung, das Umgraben, Pflügen, Düngen u. ſ. w., die Ent- und Bewäſſerungen u. dgl. m. In letzterer Hinſicht ſind die Straßenanlagen, die Verdichtung der Grundfeſten, die Errichtung von Stützmauern u. ſ. w. zu erwähnen. Grundverbeſſerungen treten nicht ſelten in einen ſolch innigen Verband mit dem Boden und dem ganzen Erdreiche, daß ſie davon kaum zu unterſcheiden ſind. Am auffallendſten tritt dies bei der Landwirthſchaft und der Forſtcultur hervor. Ein Waldboden, der durch eine rationelle Waldbehandlung im Verlaufe längerer Zeiträume ſich weſentlich verbeſſert hat, kann einem, lediglich natürlich geſchaffenen, guten Waldboden völlig gleichen. 2. Gebäude, wohin auch die bereits angedeuteten, und auf das Bauweſen bezughabenden Grundverbeſſerungen gehören. Man baut ſie, um die Arbeiter entſprechend unterzubringen, und um durch ſie oder in denſelben neue Producte hervorzubringen; um die Producte weiter zu ſchaffen und dadurch die wiederholte Production anzuregen und möglich zu machen u. ſ. w. Inſoferne dies jedoch nicht der Fall ſein ſollte, iſt es wenigſtens möglich, ſie für productive Zwecke zu benützen. Im forſtlichen Haushalte gehören alle forſtlichen Wohngebäude, Magazine, Sägemühlen, Lohmühlen u. ſ. w., alle Gebäude zum Behufe des Holztransportes, als z. B. Rieſen, Klauſen, Rechen u. dgl. zum Capitale. 3. Werkzeuge, Maſchinen, Geräthe und ſonſtige Vorrichtungen; alſo im forſtlichen Haushalte die Holzarbeits- und Cultur-Werkzeuge, die zur Aufbewahrung und Umgeſtaltung der forſtlichen Producte nöthigen Maſchinen und Vorrichtungen (die innere, bewegliche Einrichtung der Sägmühlen, Lohmühlen u. dgl., Stockrod-Maſchinen, die beweglichen Vorrichtungen zur Verkohlung, zur Theer- und Pecherzeugung u. ſ. w.), das mannigfaltige Geräthe (die Einrichtungsſtücke der Arbeitslocalitäten, Säcke, Küſten und Fäſſer zur Einſammlung und Aufbewahrung von Holzſamen u. dgl. m.). Damit die Werkzeuge, Maſchinen u. ſ. w. vortheilhaft erſcheinen, müſſen ſie mehr Arbeit oder Beſchwerde erſparen, als ihre Hervorbringung gekoſtet hat. 4. Arbeits- und Nutzthiere, inſoferne deren Vorhandenſein eine menſchliche Mitwirkung (Zucht, Pflege, Wartung) vorausſetzt. Wiewohl die Arbeits- und Nutzthiere vorzugsweiſe einen Beſtandtheil der Landwirthſchaft bilden, ſo werden ſie doch auch bei der Forſtwirthſchaft gebraucht (Transport des Holzes, der Holzkohlen u. ſ. w., Betrieb von Sägemühlen mit Pferdekraft, Pflügen der Culturflächen u. dgl. m.). 5. Stoffe zur Gütererzeugung u. z. Hauptſtoffe, Verwendungsſtoffe oder Rohſtoffe (productive Stoffe) und Hilfsſtoffe. So z. B. iſt das

Saatkorn ein Hauptstoff; das Holz, welches zur Verkohlung verwendet wird, ein Verwendungsstoff; das Holz, welches zu Faßdauben, Büchsenschäften, Brettern, Schindeln ꝛc. verarbeitet wird, ein Rohstoff. So ist die Kohle, welche für die Metallschmelzwerke, das Flammholz, welches zur Darstellung des Salzes gebraucht wird, ein Hilfsstoff. Zu den eigenthümlichsten Hauptstoffen gehört das, im Walde auf dem Stocke stehende und zuwachsende Holz. Es ist ein werbendes Capital, welches in solange, als der Holzzuwachs mehr beträgt wie der Holzabgang, die Production erhöht (Gewinn durch die jährlich neu erzeugte Holzmasse — den neuen Jahresring, die frischen Triebe, — Verlust an absterbender Maße, u. z. sowohl an ausgeschiedenen einzelnen Bäumen, Aesten u. s. w., als auch durch Veränderung der Qualität an dem noch rückbleibenden Holze). 6. Unterhaltsmittel oder alle jene Güter, welche die bei der Production beschäftigten Menschen benöthigen, also z. B. alles dasjenige, was die Forstwirthe und Forstarbeiter verbrauchen. 7. Waaren-Vorräthe, daher die zum Handel und Vertriebe vorräthig gehaltenen Feuerhölzer, Zeughölzer, Bauhölzer u. s. w. 8. Das Geld als das vorzüglichste Tauschmittel, insbesondere zum Behufe der Beischaffung der Unterhaltsmittel, Hilfsstoffe u. dgl.

§. 18.

Gewöhnlich werden die Capitalien als Productiv- oder werbende Capitalien (Capitalien im engeren Sinne) und als Gebrauchs-Capitalien (Gebrauchs-Vorräthe oder Genußmittel) unterschieden. Sehr oft können sie jedoch in beiderlei Hinsicht benützt werden. So kann der Holzvorrath im Walde eben so gut zur Holzproduction durch den sich daran ergebenden Holzzuwachs, als auch zum Verbrauche bestimmt sein, und hiernach abgeschlagen und in Verkehr gebracht werden.

Die Capitalien werden ferner als sogenannte stehende und umlaufende (das Anlage- und Betriebs-Capital) unterschieden. Stehende oder Anlage-Capitalien sind diejenigen, welche keiner raschen Veränderung unterliegen, also gleichsam stehend sind, oder durch ihre Anlage für die Production wirksam werden. Ihre wirthschaftliche Verwendung besteht in einem angemessenen Gebrauche. — Die umlaufenden oder Betriebs-Capitalien werden verbraucht, veräußert, ausgegeben; sie verändern sich, gelangen in andere Hände (laufen um), weil man dafür andere, zur Production erforderliche Güter beischafft; und werden somit bei dem Betriebe gänzlich aufgewendet. — Grundverbesserungen,

Gebäude, Werkzeuge ꝛc., Arbeits- und Nutzthiere, gehören daher zu den ſtehenden Capitalien, wiewohl ſie allmälich ebenfalls verbraucht werden können. (Die Fruchtbarkeit des Bodens geht wieder verloren, das Gebäude wird baufällig, das Werkzeug wird unbrauchbar, die Kraft des Arbeitsthieres wird erſchöpft.) Die Stoffe zur Güter-Erzeugung, die Unterhalts-Mittel, die Waaren-Vorräthe, das Geld, ſind umlaufende Capitalien. Sie werden in der That verbraucht, veräußert, ausgegeben. Gewiſſermaßen können die umlaufenden Capitalien aber auch zugleich ſtehende ſein. So z. B. der im Walde bleibend zu erhaltende productive Holzvorrath. Um nämlich ſtets Holz in möglichſt entſprechender Weiſe zu produciren, muß man eine gewiſſe Menge von Bäumen und Holzpflanzen in beſtimmter Beſchaffenheit und Vertheilung in den Forſten vorräthig haben. Dadurch wird ein bleibender Holzvorrath, ein ſtehendes Capital geſchaffen. Da jedoch dieſes Capital im Laufe einer Umtriebszeit jedesmal regenerirt wird, ſo iſt dasſelbe immerhin auch ein umlaufendes Capital.

§. 19.

Die Capitalien *entſtehen* zunächſt durch Naturkräfte, ohne welche ſie daher gar nicht vorhanden wären; wie z. B. die natürlichen Holzvorräthe, die von der Natur unmittelbar dargebotenen genießbaren Früchte. Der Begriff eines Capitals bedingt jedoch zugleich eine bereits geleiſtete Arbeit. So bedingt der Holzvorrath eines Waldes, um als wirkliches Capital betrachtet werden zu können, wenigſtens jene menſchliche Thätigkeit, welche nothwendig iſt, um den Wald zum Forſt zu machen. So müſſen die von der Natur unmittelbar dargebotenen genießbaren Früchte wenigſtens geſammelt und entſprechend aufbewahrt ſein, um als Capital gelten zu können. — Die Hauptquelle der Capitalien iſt aber die Erſparung. Nur durch die Erſparung können Producte zur ferneren Production vorräthig gehalten werden. Nur mit den erſparten, eingeſammelten Früchten konnte der erſte Acker beſtellt werden. Nur das nicht verzehrte, eingefangene Thier konnte gezähmt und zur Nachzucht benützt werden. Der in Beſitz genommene Wald durfte nicht gänzlich abgeſchlagen werden, um ein productives Holzcapital zu erhalten. Eine neue Waldanlage muß viele Jahre hindurch ſehr mäßig ausgenutzt werden, um eine ergiebige Holzproduction zu erzielen. Aber auch die Erſparung allein führt nicht zum Ziele, denn das erſparte Gut muß zur weiteren Hervorbringung benützt werden. Die vorſtehenden Beiſpiele liefern den Beweis dazu.

Culturfortſchritte und ſonſtige, *günſtige Veränderungen* der gegebenen Verhältniſſe fördern nicht minder das Entſtehen und die Ver-

mehrung der Capitalien. Eine zweckmäßige Ackerbestellung, eine verbesserte Viehhaltung vermehren im hohen Grade die landwirthschaftliche Erzeugung. Eine rationell betriebene Forstwirthschaft vermag die Holzproduction wesentlich zu steigern. Die Vermehrung der Producte begünstigt aber auch deren Aufspeicherung. — Eine angemessene Verminderung zu sehr ausgedehnter Wälder kann die Fruchtbarkeit der Felder auffallend heben, und die zu weit getriebene Entwaldung sie bedeutend verringern. Durch die Wiederbewaldung verödeter Gebirgsstrecken läßt sich die verlorene Productionsfähigkeit der Ländereien wieder erlangen. Das Weideland, der Acker, die Wiese, das Weingelände, die noch erübrigten Waldbestände gewinnen mehr oder weniger rasch eine größere Productionskraft. — Die Erbauung von Straßen, Canälen, Eisenbahnen, verschafft den schon vorhandenen Capitalien eine höhere Brauchbarkeit und größere Tauschwerthe. Die Capitalien werden dadurch wenigstens mittelbar erhöht und gesteigert.

§. 20.

Das Zusammenwirken der schaffenden Kräfte macht dieselben erst wahrhaft fruchtbar. Die Natur schafft zwar in üppiger Fülle, um sich jedoch dieselbe Behufs der Befriedigung unserer Bedürfnisse möglichst dienstbar zu machen, muß menschliche Thätigkeit in eingreifender Weise mitwirken. Wir dürfen in dieser Hinsicht nur den Zustand eines Jäger- oder Hirten-Volkes mit dem Zustande einer ackerbautreibenden oder industriellen Bevölkerung vergleichen. — Die Naturkräfte werden der Menschheit viel dienstbarer, wenn diese den Boden zu bearbeiten beginnt. Die Beurbarung der Ländereien, die Entstehung von Aeckern und Gärten, von Wiesland und Forsten, ist daher die vorzüglichste Quelle der Güter-Erzeugung. Ohne Vorräthe läßt sich aber dabei nicht weiter kommen. Die Gründung von Capitalien ist ein Gebot der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Sowohl Grundstücke als Capitalien sind daher wichtige Bestandtheile des Volksvermögens. Dessenungeachtet sind sie von einander wohl zu unterscheiden. — Denn während die Grundstücke zunächst durch die in ihnen liegenden Naturkräfte wirken, bedingen die Capitalien eine bereits vorausgegangene Production. Zudem sind die Grundstücke durch die Ausdehnung des bezüglichen Landes fest begrenzt, und lassen sich überhaupt nicht willkürlich erweitern, wogegen die Capitalien fast fortwährend vergrößert werden können. Die stetige Vermehrung der Capitalien gestattet ferner immer mehr und mehr productive Thätigkeit, und führt dadurch zur ständig fortschreitenden Erhöhung des National-Reichthumes. Hiernach ergeben sich aller Orten drei

ziemlich deutlich hervortretende Perioden der Volkswirthſchaft. — In der erſten Periode herrſcht die natürliche Production vor. Die Herde, das Feld, der Wald, das fiſchreiche Gewäſſer nährt eine verhältnißmäßig dünne Bevölkerung. In der zweiten Periode wird die Arbeitsleiſtung vorwaltend. Es entſtehen immer mehr geſchloſſene Orte. Die Gewerbe bilden ſich aus, Handel und Wandel erweitern ſich. In der dritten Periode endlich tritt das Capital beſonders mächtig hervor. Das Fabriksweſen entwickelt ſich im großen Maßſtabe. Die Benützung der Maſchinen, der Bau von Communications-Mitteln, der Großhandel und die Schifffahrt in die Ferne, Entdeckungen und Erfindungen, nehmen raſch zu. Der National-Reichthum gelangt zur vollen Blüthe. — In der erſten Periode iſt der Wohlſtand faſt ausſchließlich an das Grundeigenthum geknüpft. In der zweiten Periode herrſcht der Mittelſtand vor. In der dritten Periode ſtellt ſich der größte Ueberfluß dem fühlbarſten Mangel entgegen.

§. 21.

Aus dem Vorausgelaſſenen ergibt ſich, daß das Verhältniß der drei ſchaffenden Kräfte zeitlich und räumlich ein ſehr verſchiedenes iſt, und daß ihr angemeſſenes Zuſammenwirken mannigfaltiger Vermittlung bedürfe. — Bei der Urproduction walten die Naturkräfte vor. Schon in den einzelnen Zweigen derſelben tritt jedoch dabei ein merklicher Unterſchied hervor. Inſofern nämlich der Bergbau lediglich bereits fertige Naturproducte hinwegnimmt, iſt die Arbeitsleiſtung bei demſelben verhältnißmäßig ſehr bedeutend. Da indeß die zu gewinnenden Mineralien in großen Maſſen zuſammengehäuft vorkommen, und da hiernach auch ſehr bedeutende Werthe auf beſtimmte Räumlichkeiten zuſammengedrängt vorgefunden werden, ſo kann der Beſitz der bezüglichen Lagerſtätten allerdings ein ſehr großes Vermögen begründen, zu deſſen Erwerbung namhafte Capitalien erforderlich ſein mögen. — Der Feldbau (die Landwirthſchaft) bedingt werthvolle Grundſtücke, zugleich aber auch viele Arbeit. Der Waldbau (die Forſtwirthſchaft) beſitzt in dem auf dem Stocke befindlichen Holze große Capitalanlagen, und fordert vergleichungsweiſe weniger Arbeitskraft. — Die Manufactur-Induſtrie benöthigt viele Arbeitskräfte, aber auch große Capitalien. Noch mehr tritt das Bedürfniß an Capital bei der commerziellen Induſtrie hervor. Indeß zeigt ſich auch hierin eine große Verſchiedenheit nach Maßgabe der einzelnen Zweige der Induſtrie. Während manche Fabrik die Verwendung ſehr bedeutender Capitalien erheiſcht, kann der Kleinhandel bei geringen Erſparniſſen und Vorräthen recht gut beſtehen.

Da die Grundstücke, die Arbeitskraft, und das erforderliche Capital nicht immer in einer Hand sind, so bedarf es ihrer Vermittlung. Der Grundbesitzer muß Arbeiter aufnehmen, der Capitalist muß die Capitalien vorstrecken u. s. w. Wer die schaffenden Kräfte so in Verbindung setzt, daß sie eine hervorbringende Wirkung äußern, heißt ein Unternehmer. Der Unternehmer ist daher für die Volkswirthschaft unentbehrlich. Er ist bald vorwaltend Grundbesitzer, bald in der Hauptsache Arbeits-Meister, bald wieder mehr Capitalist. Der einsichtsvolle, kenntnißreiche Capitalist vermag die Unternehmung am besten zu beherrschen.

Theilung und Vereinigung der Arbeit.

§. 22.

Damit die gesellschaftliche Arbeit möglichst nützlich werde, soll sie insoweit getheilt oder getrennt, und vereinigt oder verbunden werden, als dadurch überwiegende Vortheile erzielbar sind.

Durch die Theilung der Arbeit gewinnt der Arbeiter an Fertigkeit und Geschicklichkeit. Wer sich fortwährend mit der Holzarbeit beschäftigt, wird diese viel leichter und zweckmäßiger verrichten. Wenn man einen Theil der Arbeiter zu dem Ausheben der zu versetzenden jungen Holzpflanzen, und einen anderen zu dem Einsetzen derselben verwendet, so wird jeder Theil mehr Uebung in seinem Geschäfte erlangen. Um die Verkohlung des Holzes, das Harzreißen, das Pechsieden mit Nutzen zu betreiben, muß man mancherlei Handgriffe und Vortheile sich eigen machen, was nur durch Uebung, also durch fortgesetzte Verwendung bei der betreffenden Arbeit, möglich ist, u. s. w. Durch die Theilung der Arbeit wird aber auch Zeit und Mühe erspart, denn einerlei Arbeit ist leichter, daher auch schneller erlernt; der Uebergang von einer Arbeit zur anderen, und der damit verbundene Zeitverlust sind vermieden; was man immer betreibt, kostet weniger Anstrengung, ist somit weniger mühsam. Durch die Theilung der Arbeit ist es ferner möglich, jedermann die ihm zusagendste Beschäftigung anzuweisen. So können z. B. die erwachsenen Männer zum Ausheben der Pflanzlöcher, zur Beischaffung fruchtbarer Erde, die Weiber und Kinder dagegen zum Einsetzen der kleineren Pflänzlinge u. s. w. mit Vortheil benützt werden. Nur die Arbeitstheilung ermöglichet zudem den angemessensten Austausch der Erzeugnisse. Die Bewohner offener Thäler, der an das Gebirge anstoßenden Ebenen, würden nicht genug Holz, die im tiefen Gebirge befindlichen Ansiedler dagegen nicht genug Feldfrüchte erzeugen, wenn Erstere zur

Bewerkstelligung der Holzarbeit alljährlich in das Gebirge, und Letztere zur Bestellung der Aecker stets nach Erforderniß in das Thal oder die Ebene wandern müßten.

§. 23.

Die Arbeitstheilung kann nicht unbedingt erfolgen. Eine Production, die verhältnißmäßig weniger Arbeit braucht, gestattet auch weniger Theilung derselben, als eine Production, die viele Arbeit erfordert. Die Landwirthschaft, noch mehr die Forstwirthschaft, lassen daher weniger Arbeitstheilung zu, als die Gewerke und das Fabrikswesen. Der Ackerbauer kann nicht immer ackern, oder säen, oder ernten; der Forstarbeiter muß häufig zur Holzarbeit, zum Holztransport (Rießen, Triften, zu Wegbauten u. s. w.), zu Culturarbeiten, ja zugleich zum Betriebe der neben der Forstwirthschaft bestehenden Landwirthschaft u. s. w. verwendet werden. In einem Hüttenwerke, in einer Fabrik kann ein und derselbe Arbeiter das ganze Jahr hindurch die nämliche Arbeit verrichten. — Je getheilter die Arbeit verrichtet werden soll, desto größer muß der Grundbesitz oder das zu gebotestehende Capital sein. Hiernach kann also ebenfalls die Arbeitstheilung nur bis zu einem gewissen Maße getrieben werden. In großen Forstwirthschaften kann man besondere Holzarbeiter und eigene Köhler haben; bei geringem Waldbesitz wird der Köhler auch Holzschläger sein. — Um bei der Umwandlung von Stoffen jedem Arbeiter fortwährend dieselbe Arbeit zutheilen zu können, muß man große Vorräthe dieser Stoffe haben. Damit Holzschnitzer, Spaltarbeiter u. d. g. ständige Beschäftigung finden, muß das dazu nöthige und geeignete Holz in großer Menge vorhanden sein. — Wo der Austausch der Producte erschwert ist, wird auch die Arbeitstheilung weniger ausführbar. Eine dünne Bevölkerung, die Zahlungsunfähigkeit derselben, und der Mangel an Communications-Mitteln hindern daher die Arbeitstheilung. Eine dichte Bevölkerung, Wohlhabenheit, und gute Verbindungswege, insbesondere Wasserstraßen (schiffbare Flüsse, Canäle) fördern dagegen dieselbe. In kleinen Orten bestehen daher nur wenig verschiedene Erwerbszweige. Häufig müssen mehrere Geschäftszweige in einer Hand liegen. Nicht selten ist aus diesem Grunde der Holzhauer auch Fragner, Zimmermann und Maurer, der Schmied zugleich Schlosser, der Schullehrer zugleich Meßner, bisweilen auch Wirth und Kaufmann. Wer wenig einzutauschen vermag, muß sich vieles selbst machen. Der nothdürftig lebende Gebirgsbewohner bereitet sich daher das Meiste selbst. Wo man nur schwer etwas hinbringt, muß man sich das Nöthige an Ort und Stelle

ſchaffen; damit iſt aber der Theilung der Arbeit eine große Schranke gezogen.

§. 24.

Mit der Arbeitstheilung ſind auch manche Nachtheile verbunden. Die ſtets einförmig geleiſtete Arbeit führt zur Einſeitigkeit, und kann nicht nur die Geſundheit untergraben, ſondern auch auf den menſchlichen Geiſt höchſt nachtheilig zurückwirken. Ein Arbeiter, der nur Einerlei zu machen verſteht, iſt in ſeiner Exiſtenz leicht gefährdet, und kann der menſchlichen Geſellſchaft dadurch zur Laſt fallen. Wie ſollte man im forſtlichen Haushalte zurecht kommen, wenn man die Holzhauer das ganze Jahr hindurch blos mit dem Fällen und Aufarbeiten des Holzes beſchäftigen müßte, und wenn man ſie nicht auch zu ſo vielen anderen forſtlichen Arbeiten verwenden könnte? — Wie nützlich iſt es, wenn die Forſtarbeiter eben ſo anſtellig bei der Holzarbeit, wie bei Transport- und Cultur-Arbeiten, und mancherlei anderen, techniſchen Verrichtungen ſind! — Welche Vortheile gewährt es, wenn dieſelben zugleich zum Baue der Triftgebäude, der Waldſtraßen u. d. g. verwendet werden können; wenn ſie zugleich Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten zu verrichten im Stande ſind! — Solche Arbeiter gewinnen überhaupt an Rührigkeit und Umſicht. Sie werden erfinderiſch, und freuen ſich des guten Erfolges einer verſtändigen Thätigkeit. Sie ſetzen einen Stolz darein, wenn man ihnen wichtigere Arbeiten ſelbſtſtändig anvertraut, und führen dann ſogar Schlagſtellungen und Durchforſtungen nach den ihnen vorgezeichneten Muſtern in völlig entſprechender Weiſe durch. Ihre körperliche Ausbildung ſchreitet in ſichtbarer Weiſe vorwärts, und weiß man zugleich auf ihr moraliſches Gefühl gehörig einzuwirken, ſo zieht man Arbeiter heran, die glücklich und zufrieden ſind.

§. 25.

Die Nützlichkeit der Arbeit fordert daher auch ihre zweckmäßige Vereinigung. Dieſe Vereinigung darf jedoch nicht blos in Anbetracht der zu verwendenden Individuen aufgefaßt werden. Sie muß auch der Sache nach, alſo mit Rückſicht auf die zu ſchafffenden Güter, in Betracht gezogen werden. Alſo z. B. die Vereinigung der Holzhauerarbeit mit der Köhlerei, der Holzaufarbeitung und des Holztransportes, der Gewinnung und Umformung des Holzes u. d. g. m. — Wo zerſtreute Fällungen und Waldkohlungen ſtatthaben müſſen, iſt es nicht ſelten am zweckmäßigſten, die Fällung, Aufarbeitung, Zubringung und Verkohlung des Holzes als ein Ganzes zu verdingen. — Welche Vortheile könnten bisweilen blos dadurch

erzielt werden, daß man das Holz nicht vorerst fällen, sortiren und aufzainen lassen würde, und sodann erst dessen Ausbringung (das Austragen oder Abziehen) und wiederholte Aufstellung veraccordiren möchte. — Wo kleines Zeug- und Werkholz erzeugt wird, wo die Forstwirthschaft blos dadurch lohnend wird, daß man das gewonnene Holz roh bearbeiten läßt (Stab- oder Binderholz, Gewehrschäfte, Weinpfähle, Sattlerhölzer, Schiffsrippen ꝛc.), dort wird es häufig gewinnbringender sein, wenn der Holzschläger die zu verarbeitenden Hölzer gleich entsprechend auszuscheiden und vorzurichten weiß u. s. w. — Selbst die durch das gruppenweise Zusammenwirken der Arbeiter gewährte Möglichkeit, für jeden abgehenden Arbeiter sogleich einen geeigneten Ersatzmann zu finden, spricht für die sachliche Vereinigung der Arbeit. Wenn dem Meisterknechte oder Vorarbeiter die bereits mehr befähigten Arbeiter zur Seite stehen, diese die minder befähigten Arbeiter unterstützen, und Letzteren die Lehrlinge in die Hände arbeiten, so werden plötzliche Arbeitsstockungen am besten vermieden. Uebrigens ist sorgfältigst darauf zu sehen, daß die Arbeiter stets nach dem Maße des nothwendigen Zusammenwirkens zusammengereiht werden. Wenn mehr Hände zum Ausheben der Pflanzlöcher, und deren weniger zum Einsetzen der Pflänzlinge, und noch weniger zum Ausheben und Beibringen derselben erforderlich sind, so muß man sie auch nach dem gegenseitigen Verhältnisse dieses Erfordernisses zur Arbeit bestellen.

Werth der Arbeit und Menge der zu gebotestehenden Arbeitskräfte.

§. 26.

Ueber den Werth oder den Grad der Nützlichkeit der verschiedenen Arbeiten war von jeher großer Streit. Wer den Reichthum lediglich im Gelde sucht (§§. 5 und 17), der muß derjenigen Arbeit die größte Nützlichkeit zuerkennen, welche das meiste Geld schafft. Manche bilden sich daher ein, daß der Bergbau, namentlich die Production edler Metalle, für die Volkswirthschaft am vortheilhaftesten sei. Andere finden im Handel, u. z. in dem, auf den Eintausch von edlen Metallen gerichteten auswärtigen Handel das Mittel, Geld in das Land zu bringen. Hierauf beruht das sogenannte Mercantil-System. — Damit jedoch der Bergbau wirklich lohnend sei, darf er nicht mehr kosten, als er gibt, d. h. er muß einen größeren Werth an Gütern liefern, als er verzehrt. Das Mercantil-System kann sich dagegen nicht halten, weil die, dasselbe verfolgenden Völker insgesammt nur dem Gelde nachjagen, und sich in dieser Hinsicht

gegenseitig auszubeuten trachten würden, ein solches Verhältniß aber für die Länge nicht zu bestehen vermag. — Dem Mercantil-Systeme steht das sogenante physiokratische System entgegen. Während Ersteres die nützlichste Arbeit im äußeren Handel findet, würde nach dem Letzteren die Erzeugung von Rohstoffen die productivste Arbeit sein. Grund und Boden wären daher die vorzüglichste Güterquelle, und die Urproduction die nützlichste Thätigkeit. Alle übrigen Arbeiten wären nur mittelbar productiv, denn sie schafften keine neuen Dinge, sondern änderten nur die Formen ꝛc. Daß jedoch auch durch die Stoff-Umwandlung, Verarbeitung ꝛc. wirklich höhere Werthe oder brauchbarere Güter geschaffen werden, beweiset der Umstand, daß man für solche Güter mehr gibt, als ihre Erzeugung kostet. Selbst der Handel vergrößert die Gebrauchswerthe der Güter, weil er sie an anderen Orten oder in anderen Zeiträumen zum Genusse darbietet. Wer dabei etwas eintauscht (erkauft), der gibt dafür nur solche, oder nur so viele Tauschgüter weg, als er entbehren kann. Das dafür Erlangte muß ihm nöthiger oder nützlicher sein. Die Brauchbarkeit der Güter wird also auch durch den Handel und Wandel offenbar erhöht; — sie werden zugänglicher. — Aber auch die persönlichen Dienste sind nicht unproductiv, also wirthschaftlich nützlich. Der Grad ihrer Nützlichkeit kann sogar oft sehr bedeutend sein. Während das Gesinde für den Dienstgeber arbeitet, ist dieser vielleicht im Stande, höchst werthvolle Güter zu schaffen. Die Zeit, welche er sonst zur Pflege seines Leibes, zu mancherlei häuslichen Verrichtungen benöthigen würde, kann er daher fruchtbarer verwenden. Nur die Dienstesleistung des Gesindes macht ihm dies möglich. Wenn der Arzt einen Menschen heilt, so hat er dadurch eine schaffende Kraft erhalten. Der Krieger, welcher das Vaterland vertheidigt, gewährt der Production die nöthige Sicherheit. Ohne diese wäre die Volkswirthschaft unmöglich. Aehnliches gilt von allen übrigen persönlichen Dienstleistungen. Das Ganze fordert daher das entsprechende Zusammenwirken sämmtlicher verschiedener Zweige der Arbeit (§. 14), und diese sind somit einander unentbehrlich. Hiernach würden aber alle Arbeiten gewisser Maßen gleich nützlich sein.

§. 27.

Dessenungeachtet haben die verschiedenen Arbeiten an sich denn doch auch verschiedene Werthe. In dem Maße als dies erkannt wird, wird daher die betreffende Arbeit geschätzt und gelohnt. Der die Wirthschaft leitende Forstwirth wird aus diesem Grunde ganz anders betrachtet und behandelt, als der Forstaufseher, der Meisterknecht und die einzelnen Forstarbeiter. Im großen Ganzen ist jedoch der Werth der Arbeit allerdings anders aufzufassen

als in der einzelnen Privatwirthschaft. Für die Privatwirthschaft kommt zunächst ihr Tauschwerth in Frage, für das große Ganze entscheidet vorzugsweise der Gebrauchswerth. Dem Einzelnen kann selbst eine unproductive Arbeit Vortheile gewähren, für das Allgemeine muß sie jedoch darum keineswegs gewinnbringend sein. So z. B. manche Jagdbedienstungen, die lediglich zum Prunke dienen, u. dgl. m. — Ueberhaupt kann mit der Verwendung der Kräfte zu persönlichen Dienstesleistungen leicht Verschwendung getrieben werden. Was zur Erreichung des Zweckes nicht nöthig ist, was überflüssig erscheint, ist häufig volkswirthschaftlich nachtheilig. Wenn ein Forstbeamter genügen würde, und man stellt deren zwei an, so ist dies offenbar ein nutzloser Kräfteaufwand. Wenn man die Forstbeamten übermäßig lohnt, so ist dies ohne Zweifel eine Verschwendung. — Am nützlichsten ist die Arbeit, wenn die größten Bedürfnisse mit dem kleinsten Aufwande von Mitteln befriedigt werden. Was zeitlich das größte Bedürfniß sei, dies hängt von mancherlei Umständen ab. Anfänglich ist fast immer die Urproduction am nützlichsten; später wird es häufig das Gewerks- und Fabrikswesen. An was es gerade fehlt, das wird vergleichungsweise am dringendsten benöthigt. Je weniger Wälder vorhanden sind, je nothwendiger der Wald für die Sicherheit, Gesundheit und Fruchtbarkeit der Länder ist, je größer das Bedürfniß an gewissen Waldproducten erscheint, desto nützlicher wird die Forstwirthschaft. Ihre Nützlichkeit ist aber auch um so größer, je mehr sie Producte liefert, je brauchbarer diese Producte sind, und je weniger Aufwand die Erzeugung dieser Producte fordert.

§. 28.

Wer nicht hinreichend Grund und Boden hat, um davon leben zu können, oder genügend Capital besitzt, um damit etwas zu unternehmen, das seine Existenz begründet, muß lediglich durch seine Arbeit sein Fortkommen finden. Darum mußten sich schon in den ältesten Zeiten so viele Menschen als Arbeiter unter oft sehr lästigen Bestimmungen verdingen (Leibeigenschaft, Knechtschaft u. dgl.). Mit zunehmender Landescultur wird das Verhältniß für die Arbeiter meist ein viel unabhängigeres, wenn auch nicht immer ein wesentlich günstigeres. Die freie Arbeitsleistung wird mehr und mehr zur Regel. In abgelegenen Gebirgsgegenden ist man noch heute gezwungen, förmlich organisirte Forstarbeiterschaften zu erhalten. Wo dagegen die natürlichen und Landescultur-Verhältnisse eine dichte, ländliche Bevölkerung hervorgerufen haben, die sich theils mit der Landwirthschaft, theils bei dem Forstwesen und bei mancherlei Industriezweigen beschäftigt, findet

man häufig freie Arbeiter genug, welche nach dem lediglich zeitlich bemeſſenen Tag- oder Gedinglohn willig jede erforderliche Forſtarbeit verrichten. Allerdings hängt dies zunächſt von der Menge der zugebote ſtehenden Arbeitskräfte ab. Die Menge dieſer Kräfte iſt ſomit für die Volkswirthſchaft im Allgemeinen, und für die Forſtwirthſchaft insbeſondere, von großem Belange.

§. 29.

Die Menge der zu Gebote ſtehenden Arbeitskräfte hängt zunächſt von der Vermehrung der Bevölkerung ab. Dieſe findet aber ihre natürliche Grenze in den nothwendigen Unterhaltsmitteln. So lange die Unterhaltsmittel auch für Mehrere zureichen, wird die Vergrößerung der Volkszahl anſtandlos zunehmen. Wenn jedoch der Unterhalt zu gering wird, ſo nimmt entweder die Volkszahl allmälich wieder ab (Verminderung der Ehen, ſpäteres Heirathen, Aufhören der Zuwanderung, fortgeſetzte Auswanderung ꝛc.); — oder es bildet ſich ein Proletariat heraus, das durch ungenügende Ernährung, Krankheit und Hunger dahin ſiecht. — Im Allgemeinen iſt die Möglichkeit der Zunahme der Bevölkerung durch Zeugung, bei genügenden Unterhaltsmitteln, größer, als die Möglichkeit der Vermehrung der Unterhaltsmittel. (Die Bevölkerung vermag nahezu in einem geometriſchen Verhältniſſe zu wachſen, während die Unterhaltsmittel unmöglich eben ſo raſch vermehrt werden können, und ſich überhaupt nicht unbegrenzt vervielfältigen laſſen.) Rückwirkungen können ſomit nicht ausbleiben. Die Erfahrung beſtätigt dies leider auch bei manchen Forſtarbeiterſchaften. Anfänglich hatte man nur die dringend erforderliche Menge von Arbeitskräften herbeigezogen. Die angeſiedelten Forſtarbeiter vermehrten ſich, aber auch die Forſtarbeit nahm bedeutend zu. Ein Theil der Forſtarbeiter gelangte vielleicht auch im Beſitz von ſo viel Grund und Boden, daß ſie Landwirthe, Fuhrleute u. ſ. w. werden konnten, und ſich blos nebenbei mit Forſtarbeiten befaſſen mußten. Ein anderer Theil gelangte zu induſtriellen Beſchäftigungen. Was übrig blieb, fand genügende Verwendung im forſtlichen Haushalte, und konnte daher anſtandlos beſtehen. Endlich wurde aber die Zahl der Arbeiter zu groß. Entweder bleibt daher ein Theil beſchäftigungslos, und iſt der Noth und dem Elende preisgegeben, oder es können alle zuſammen nicht mehr genügend Arbeit finden, und gelangen dadurch auch insgeſammt in mißliche Verhältniſſe, die entweder ihre Exiſtenz verkümmern, oder den Arbeitsgeber zu Unterſtützungen zwingen, welche die Forſtwirthſchaft für die Dauer nicht zu erſchwingen vermag.

§. 30.

Wo Sittlichkeit und Wohlstand zu Hause sind, dort werden häufig nur dann Ehen geschlossen, wenn man die Kinder zu erhalten und zu versorgen vermag. Die Sterblichkeit wird dabei geringer, die mittlere Lebensdauer größer. Für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erziehung, wird in jeder Hinsicht besser gesorgt, daher auch die Lebenskraft gesteigert erscheint. — Mit der geringeren Sterblichkeit nimmt aber auch meist die Zahl der Geburten ab. Die Ehen werden nämlich später geschlossen, und der Kinder gibt es alsdann verhältnißmäßig weniger. Hiermit sind für die Volkswirthschaft mehrfache Vortheile verknüpft. — Kinder können durch ihre Arbeit noch nicht das ersetzen, was sie verbrauchen. Die Erwachsenen vermögen weit öfter bis in das höhere Alter productiv zu wirken, und der menschlichen Gesellschaft nützlich zu werden. — Sittlichkeit und Wohlstand gehören daher zu den Grundlagen volkswirthschaftlich günstiger Verhältnisse. Am günstigsten sind diese Verhältnisse, wenn die größte Menschenzahl die vollste Befriedigung ihrer leiblichen und geistigen Bedürfnisse findet. Die Arbeitskräfte stehen dann nicht nur in genügender Menge zu Gebote, sondern sie sind in der Regel auch gesund, ausdauernd und sittlich gehoben.

§. 31.

Wo es an Arbeitern wirklich gebricht, bleibt nichts übrig, als fremde Arbeiter herbeizuziehen. Dies kann theils durch bleibende, theils aber auch nur durch vorübergehende Ein- und Zuwanderung bewerkstelligt werden. Damit läßt sich übrigens zugleich die bereits örtlich gewonnene Fertigkeit in gewissen Arbeitsleistungen in andere Gegenden übertragen. — Wo man fremde Arbeiter bleibend ansiedeln will, muß man auch für ihren ständigen Unterhalt Vorsorge treffen. Es müssen die hierzu nöthigen Mittel in genügender Weise zu Gebote stehen, und man muß zugleich sicher sein, daß die von anderen Orten herbeigezogenen Arbeitskräfte für den beabsichtigten Zweck wirklich werden benützt werden können. Auch darf der ständige Unterhalt der Arbeiter nicht so viel kosten, als ihre Arbeit Nutzen schafft, weil sonst die Arbeitsleistung nicht produktiv sein würde. — Würde man daher Forstarbeiterschaften in waldreichen Gegenden ansiedeln wollen, so müßte man ihnen nicht nur genügende Arbeit zu geben, und auskömmliche Löhnungen zu gewähren im Stande sein, sondern man müßte auch den dazu erforderlichen Grund und Boden besitzen. Zugleich dürften die, ihnen etwa zugetheilten, landwirthschaftlichen Culturgründe keineswegs eine solche

Ausdehnung erhalten, daß der Ackerbau und die Viehzucht ihre Hauptbeschäftigung werden könnten. Deßgleichen dürfte die Umgegend nicht auch in anderer Hinsicht Mangel an Arbeitskräften haben, weil sonst ein Abzug der gewonnenen Kräfte für andere Beschäftigungen zu besorgen wäre; es sei denn, daß man durch eigenthümliche Einrichtungen und Bestimmungen dagegen wirken könnte (Versorgung der arbeitsunfähigen, namentlich der alt gewordenen Forstarbeiter, wenn sie durch eine gewisse Zeit entsprechende Dienste geleistet haben; bedingungsweise Ueberlassung der Wohnungen und Grundstücke, Feststellung förmlicher Arbeitsverträge u. dgl.). Der mit den bezüglichen Vorkehrungen und Einrichtungen verbundene Güteraufwand dürfte jedoch keineswegs so viel betragen, als die Leistungen der Arbeiter örtlich werth sind, weil sonst kein Productions-Ueberschuß erzielt werden könnte. — Statt eigentlicher Ansiedlungen kann auch blos die vorübergehende Herbeiziehung von Arbeitern platzgreifen. Lassen sich z. B. die nöthigen Forstarbeiter nicht das ganze Jahr hindurch genügend beschäftigen; oder fehlt es an Grund und Boden zur Ansiedlung; oder ist der Aufwand von Gütern, welche solche Ansiedlungen und die Errichtung ständiger Forstarbeiterschaften verursachen würden, zu groß; so können die erforderlichen Arbeitskräfte auch lediglich von Jahr zu Jahr für die Dauer der Forstarbeit gedungen, blos zeitweilig untergebracht, und nach vollbrachter Arbeit wieder entlassen werden. In der Regel wird hierzu die Vermittlung eines Arbeitsunternehmers nöthig sein. — Jedenfalls kann aber die Herbeiziehung von Arbeitern aus solchen Gegenden erfolgen, wo die Forstarbeit bereits zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht wurde; weßhalb die Nützlichkeit einer zweckmäßigeren Arbeitsleistung damit nicht minder erlangt wird.

§. 32.

Wo bereits Ueberfluß an Arbeitskräften statt hat, treten auch die, im §. 29 angedeuteten Uebelstände mehr oder weniger sichtbar hervor. Nur nach langer Zeit und nach Ueberwindung vieler Drangsale und Widerwärtigkeiten läßt sich in der Regel eine merkliche Besserung in der Sache erzielen. Die Verminderung der Arbeitskräfte durch Abschiebung derselben in andere Gegenden wird meist nur dann wirksam, wenn sie massenhaft statt hat. Geschieht dieses nicht, so füllen sich die entstehenden Lücken nur zu schnell wieder aus. Meist ist man zu wesentlichen Umgestaltungen in den Arbeiterschaftseinrichtungen gezwungen. Alles, was zu frühe Ehen, Verwahrlosung der körperlichen und geistigen Ausbildung, Herabstimmung und Unterdrückung eines selbstthätigen Aufschwunges der Kräfte veranlassen kann, muß

man sorgfältigst zu beseitigen trachten. Die noch vorhandenen, besten Kräfte muß man vorzugsweise verwenden, genügend lohnen, und durch entsprechende Gedinge in die Möglichkeit versetzen, sich Ersparnisse zu sammeln, mit welchen sie in der Folge im Stande sind, ein gesichertes Familienleben zu begründen. Aus diesen besseren Elementen der Arbeiter soll die künftige Generation heranwachsen, während alle übrigen, mit möglichster Schonung und thunlichster Milderung ihrer Drangsale, dem allmälichen Dahinscheiden überlassen bleiben müssen.

Verhältnisse des Eigenthumes.

§. 33.

So lange ein Volk noch keine festen Wohnsitze hat, und auf einer tiefen Stufe der Cultur steht, findet sich mehr oder weniger Gütergemeinschaft bei demselben vor. Das Privateigenthum (der rechtliche Besitz Einzelner an Gütern) beschränkt sich auf verhältnißmäßig wenig Dinge. Bei Jägervölkern ist das ganze Land eine gemeinschaftliche Wildbahn, bei Hirtenvölkern eine gemeinschaftliche Weide. Völker, die von Fischerei leben, betrachten das Meer und alle fischbaren Seen, Ströme und Flüsse als ein Gemeingut. Bei Fischern und Jägern wird die Beute häufig getheilt, gemeinschaftlich veräußert u. dgl. — Was jedem Einzelnen zukömmt, wird dann allerdings zum Privateigenthum. Aber auch sonst besitzt der Einzelne, oder die besondere Familie, eigenthümliche Waffen, Hütten, Geräthe u. s. w. — Bei Hirtenvölkern sind auch die Heerden Privateigenthum. — So wie die Cultur zunimmt, steigert sich das Bedürfniß eines Privateigenthumes. Außer den beweglichen Sachen wird zunächst das Feld, die Wiese, der Garten, das Eigenthum Einzelner, und nur die Weide und der Wald bleiben für längere Zeit ein Gemeingut. Der allgemeine Wunsch, über dasjenige, was man erspart hat, frei verfügen zu können, so wie die Nothwendigkeit, die Grundstücke durch Aufwand von Capital und Arbeit fruchtbarer zu machen, führen zur Feststellung des Privateigenthumrechtes.

§. 34.

Der Unterschied zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume (dem Grundeigenthume) bleibt aber selbst bei der ausgebildetsten Cultur immerhin ein bedeutender. So wie Grund und Boden an sich kein Capital sind (§. 17), so wird auch die freie Verfügung über

Productionen verknüpft sein. Eben hiedurch wird aber der Credit fruchtbringend. Die Capitalien gelangen in jene Hände, welche sie am meisten brauchen, oder am zweckmäßigsten verwenden können. Die Sparsamkeit wird dabei im hohen Grade angeregt. Credit ersetzt die Tauschmittel, insbesondere das Geld, und gestattet diese anderwärts vortheilhaft zu verwenden. Durch den Credit wird die Möglichkeit gewährt, ausländische Capitalien für die Wirthschaft im Inlande nutzbar zu machen.

In den früher gewählten Beispielen läßt sich die Wirkung des Credits überall bestimmt nachweisen. Wer das im Walde erkaufte Holz erst später zu bezahlen braucht, kann das dazu nöthige Geld vielleicht mittlerweile anderwärts vortheilhaft verwenden, oder die Kräfte, welche zu dessen Erwerbung erforderlich sind, indeß zweckmäßiger gebrauchen. Die Vortheile, welche er erlangt, bewegen ihn, dem Waldeigenthümer einen Theil derselben zukommen zu lassen, und das Holz eben darum im höheren Tauschwerthe zu vergüten, als es sonst der Fall gewesen sein würde. — Arbeiter, welchen ein Theil des Lohnes vorgestreckt wird, um sich damit unentbehrliche Gebrauchsgegenstände beizuschaffen, können sich diese häufig mit merklichen Ersparnissen aneignen. — Das den Fuhrleuten zur Beischaffung des nöthigen Fuhrwerkes dargeliehene Geld ist das Mittel, productiv wirkende Capitalien anzulegen (§. 18). — Das Gleiche gilt von dem Gelde, welches der Waldeigenthümer zur Herstellung von Transportmitteln u. s. w. aufzunehmen trachtet. Er macht vielleicht von demselben einen viel vortheilhafteren Gebrauch als jene, die es ihm darbieten, sonst zu machen im Stande gewesen wären. Da er diesen jedoch dafür einen Theil seines Gewinnes wird zukommen lassen müssen, so werden sie dadurch zugleich angeregt, weitere Ersparnisse Behufs ähnlicher Verwendung anzusammeln. — Wer übrigens etwas zu ersetzen hat, wird schon aus diesem Grunde allein zur möglichsten Sparsamkeit angetrieben. Der Credit muß diese also wirklich im hohen Grade befördern.

§. 39.

Der Credit kann auch mißbraucht werden. Er bringt die Gefahr nachtheiliger Wirkungen daher ohne Zweifel mit sich. Zur Beseitigung derselben bedarf es angemessener Gesetze. Wo sich somit das Creditwesen im höheren Grade ausgebildet hat, dort mußten auch zweckmäßige Schulden- und Credit-Gesetze zu Stande kommen.

Professor Stein hebt in seinem System der Staatswissenschaft, Seite 281, sehr richtig hervor, daß der Credit eigentlich in der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten

künftigen Erwerbes, wie sie durch den Besitz und die Erwerbsfähigkeit eines bestimmten Vermögens gegeben ist, bestehe. — Dabei ist offenbar vorausgesetzt, daß das rein persönliche Element des Vermögens in der Arbeitskraft des Besitzers liege.

Von dem Verkehre oder dem Umlaufe der Güter.

§. 40.

Durch den Verkehr, den Umlauf oder die Circulation der Güter gelangen dieselben von einem Eigenthümer an den andern. Die allgemeinste Ursache des Verkehres oder Güter-Umlaufes liegt in der angemessenen Befriedigung der Bedürfnisse. Diese fordert einen gegenseitigen Austausch der Güter (§. 2). Die Güter gehen hierbei in so lange von einer Hand in die andere über, bis sie derjenige erhält, der sie verbraucht oder der sie verarbeitet (umwandelt). Verarbeitete (umwandelte) Stoffe gelangen abermalen in Umlauf. — Die Güter laufen ferner um, weil mit ihrer Hintangabe (ihrer Entziehung) Verbindlichkeiten erfüllt werden (Verträge, Löhnungen, Ersätze u. dgl.).

Verhältnisse des Umlaufes.

§. 41.

Die Beschaffenheit der verschiedenen Länder, die damit zusammenhängende eigenthümliche Production, die Art und Weise, dann der Grad der Arbeitstheilung, daher auch der Culturzustand der einzelnen Völker, nehmen einen wesentlichen Einfluß auf die Verhältnisse des Güter-Umlaufes. Was zum Tausche bereit liegt, oder vorräthig gehalten wird, heißt Waare, daher die Waaren-Vorräthe (§. 17). Die verschiedenen Waaren sind keineswegs im gleichen Grade befähigt ausgetauscht zu werden. Es hängt dies nicht nur von dem Grade ihres Bedarfes, sondern auch von der Schwierigkeit ihrer Aufbewahrung und ihres Transportes ab. Was mehr gebraucht wird, läßt sich auch leichter vertauschen. Was ohne Schwierigkeit aufbewahrt werden kann, weil es nicht bald verdirbt oder nicht viel Raum benöthigt u. s. w., kann zur günstigsten Zeit zum Tausche gebracht werden. Was weniger kostspielig zu transportiren ist, kann überall hingebracht, und darum am vortheilhaftesten hintangegeben werden. Die zu gebotestehenden Communicationsmittel werden dabei von großer Wichtigkeit. Je günstiger sich diese gestalten, desto mehr sind auch alle Waaren zum Austausche befähigt. Insbesondere kann man ferner behaupten, daß die Waaren an Tauschbefähigung in dem Maße gewinnen, als ihr Werth im Vergleiche des Umfanges

und Gewichtes größer erscheint, und als ihr Gebrauchs- oder Tauschwerth gleichmäßiger bleibt und allgemeiner bekannt ist. Ersteres gründet sich auf die leichtere Aufbewahrung und Transportirung, Letzteres auf die Möglichkeit der rechtzeitigen Hintangabe und auf die größere Sicherheit des Absatzes. Das Holz besitzt daher weit weniger Tauschbefähigung als Getreide. Sein Preis kann jedoch eben so gleichmäßig und allgemein bekannt sein als jener der gesuchtesten Feldfrüchte; obschon hierin nach Maßgabe des Vorkommens, der Ausdehnung, des Mangels und des Ueberschusses der Wälder, so wie nach Maßgabe ihres wirthschaftlichen Zustandes, allerdings große Unterschiede thatsächlich obwalten.

§. 42.

Bei vorschreitender Volkswirthschaft vermehren und verbessern sich nicht nur die Communicationsmittel, sondern auch die Tauschmittel werden vervollkommt, der Credit hebt sich, der Handel nimmt zu. Hiedurch wird aber der Güterumlauf wesentlich beschleunigt. Diese Beschleunigung (die Schnelligkeit des Umlaufes) ist vortheilhaft, denn sie gestattet in derselben Zeit mehr zu vollbringen, also die Production offenbar zu steigern. Je näher nämlich die verschiedenen Arbeitszweige an einander gerückt sind, desto schneller und vollständiger können sie sich gegenseitig mit den nöthigen Stoffen versehen. Jeder Zeitgewinn verringert aber gleichsam die Entfernung der sich wechselweise unterstützenden Kräfte. Wenn ein holzverzehrendes Werk seine Erzeugnisse schneller an Mann bringt, so kann es innerhalb einer bestimmten Zeit mehr absetzen, also auch mehr produciren. Es wird daher auch mehr Holz verbrauchen, und hiedurch wieder den Absatz des Holzes steigern. Kann aber der Waldeigenthümer die gewonnenen Forstproducte rasch absetzen, so vermag er die damit erlangten Gegenwerthe, insoweit sie nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse bestimmt sind, alsbald wieder anderwärts fruchtbringend zu verwenden.

Mit der Beschleunigung des Güter-Umlaufes nimmt auch seine Regelmäßigkeit zu. Die wechseitige Verbindung ist schnell bewerkstelligt, und eben darum von Zufälligkeiten weniger abhängig. Man wird viel seltener zur ungeeigneten Zeit erscheinen, und kann jede Versäumniß und Voreiligkeit leichter gut machen. Die gedachte Verbindung ist ferner eine allseitige, und somit die Abhängigkeit von Einzelnen weniger fühlbar. — Uebrigens drängt der Fortschritt im Güter-Umlaufe immer mehr zu dem Wunsche einer möglichst freien Bewegung, und hat daher gewöhnlich eine völlige Handels- und Gewerbsfreiheit zum Endzwecke.

§. 43.

Ein vortheilhafter Abſatz der Producte, ein entſprechender Austauſch der Güter, bedingt eine gewiſſe Gleichmäßigkeit der Erzeugung. Um Güter an Mann zu bringen, müſſen andere Güter dafür hergegeben werden können. Der Mangel eines allgemein verwendbaren Tauſchmittels wird hierbei nur mittelbar fühlbar. Das Nächſte und Wichtigſte bleibt immer der Güter-Austauſch ſelbſt, nämlich die Möglichkeit für die empfangenen Güter andere, u. z. für den eigenen Gebrauch entbehrliche, verabreichen zu können. Daher kann das Gewerksweſen, die Manufactur-Induſtrie, nur blühen, wenn die Grundeigenthümer und die mit der Urproduction beſchäftigten Arbeiter die Erzeugniſſe der Gewerke und der gedachten Induſtrie in Folge einer geſteigerten Urproduction einzutauſchen im Stande ſind. Und eben ſo wird die Urproduction nur dann gedeihen, wenn das Gewerksweſen und die Manufactur-Induſtrie die Rohſtoffe in größerer Menge verbrauchen. Aehnliches gilt von dem Producten-Austauſche verſchiedener Länder und Völker. Alles braucht ſich ſomit gegenſeitig. Die Forſtcultur wird daher nur dann auf die höchſte Stufe zu gelangen vermögen, wenn die Landwirthſchaft, der Bergbau und Hüttenbetrieb, alle Gewerke, Handel und Wandel, ebenfalls zur höchſten Blüthe gelangt ſind.

Preis.

§. 44.

Der Tauſchwerth eines Gutes iſt ſein Preis (§. 4). Da man andere Güter für dasſelbe eintauſcht, ſo wird ſein Preis durch die Menge dieſer Güter bekannt. Können verſchiedene Güter eingetauſcht werden, ſo kann der Preis durch alle dieſe Güter ausgedrückt werden. Z. B. Eine Klafter Holz iſt ſo viel Gulden oder ſo viel Getreide u. ſ. w. werth. Gewöhnlich wird der Preis durch das vorzüglichſte Tauſchmittel, alſo durch das Geld (§. 17) ausgedrückt.

§. 45.

Sämmtliche Güter ſtehen zeitlich in einem gewiſſen Preisverhältniſſe zu einander. Dieſes Verhältniß kann ſich jedoch nach Zeit und Umſtänden ändern. Iſt der Preis eines Gutes an ſich verhältnißmäßig groß, ſo iſt es koſtbar; ändert ſich jedoch ſein Preisverhältniß in der Art, daß es im Vergleiche gegen früher einen höheren Tauſchwerth erlangt, ſo iſt es theurer, und im entgegengeſetzten Falle wohlfeiler geworden. Gold und Edelſteine ſind in der Regel koſtbar, das Holz und Getreide können theurer und wohlfeiler werden. Wenn etwas theurer oder wohlfeiler wird,

ſo muß es alſo ausſchließlich oder vorzugsweiſe höhere Tauſchwerthe erlangt haben. Eine allgemeine Theuerung wird bewirkt, wenn das vorzüglichſte Tauſchmittel (das Geld) bedeutend an Werth verliert.

§. 46.

Der Tauſchwerth eines Gutes beruht auf ſeinem Gebrauchswerthe (§. 4). Der Preis eines Tauſch-Gegenſtandes wird alſo zunächſt durch das Bedürfniß beſtimmt. Wer etwas dringend braucht, wird mehr dafür zu geben bereit ſein, als Jemand, der es weniger benöthigt. Er muß aber auch in der Lage ſein, mehr geben zu können. Was er dafür geben ſoll, muß ihm entbehrlich ſein. Es gilt dies eben ſo für den Käufer als für den Verkäufer. Für den Letzteren iſt gewöhnlich das Geld der Gegenſtand, den er einzutauſchen ſucht. Käufer und Verkäufer werden ihren Vortheil möglichſt im Auge behalten. Offenbar wird jedoch derjenige von ihnen in der günſtigeren Lage ſein, welcher ſich zum Kaufe oder Verkaufe weniger genöthigt ſieht. Hierbei wird die Mitwerbung oder Concurrenz anderer Käufer und Verkäufer vom weſentlichen Einfluß. Wenn mehr Käufer nach einer Waare, oder einem Gute überhaupt, nachfragen, ſo wird ein gegenſeitiges Ueberbieten leicht veranlaßt; und wenn mehr Verkäufer einen Tauſchgegenſtand ausbieten, ſo werden die Käufer von demjenigen kaufen, der weniger fordert. Die Concurrenz der Nachfrage und des Angebotes wird indeß nicht blos durch die Menge der Käufer und Verkäufer, ſondern auch durch das mehr oder weniger lebhafte Begehren und Losſchlagen derſelben (die Intenſität der Nachfrage und des Angebotes) beſtimmt. — Herrſcht Gleichgewicht zwiſchen den Käufern und Verkäufern, ſo kömmt der möglichſt richtige (der wahre) oder allſeitig billige Preis zu Stande.

§. 47.

Bei der Nachfrage nach einem Gute entſcheidet vor allem Anderen der Gebrauchswerth, den es für den Käufer beſitzt. Am meiſten wird dieſer in der Regel dasjenige berückſichtigen, was ihm am nothwendigſten iſt; alſo die natürlichen Bedürfniſſe (die unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erwärmung, Beleuchtung, Heilung ꝛc.). Sodann wird er das Annehmliche ſich zu verſchaffen trachten, alſo alles das, was das Leben freundlich und behaglich macht, was Geſittung und Anſtand fordern. Zuletzt erſt kann oder ſoll er das Ueberflüſſige (die Luxusgegenſtände) in Betracht ziehen. — Wie ſehr übrigens Erziehung, Gewohnheit, Sitte, individuelle Anſicht, Neigung, Leidenſchaft u. ſ. w. hierbei

mitwirken werden, ist in die Augen springend. — Gesetzt nun, es verringere sich das Angebot an Gütern, so werden diese hiedurch im Preise steigen. Sind sie für den Käufer entbehrlich, und vermag er nicht den geforderten, höheren Preis dafür zu bezahlen, so wird er nicht kaufen. Dadurch wird aber die Nachfrage vermindert, und der Preissteigerung wieder entgegengewirkt. Entgegengesetztes erfolgt bei vermehrtem Angebote entbehrlicher Güter, indem sich der Preis derselben hiedurch zwar zunächst vermindert, eben darum aber wieder mehr Käufer herbeigezogen werden, und aus diesem Grunde der Preis wieder eine steigende Richtung erhält. — Bei entbehrlichen Gütern wirken daher Nachfrage und Angebot einander so ziemlich gerade entgegen. — Wird jedoch das Angebot unentbehrlicher Güter vermindert, so ist die Wirkung eine ganz andere. Die Käufer sehen sich alsdann gezwungen, auf die Anschaffung entbehrlicher Güter Verzicht zu leisten, um wenigstens das Unentbehrliche erschwingen zu können. Die Preise der unentbehrlichen Güter steigen daher bei vermindertem Angebote rasch in die Höhe, und die Rückwirkung kann nicht in dem Maße erfolgen, wie bei den entbehrlichen Gütern. Nur wenn auch die Beischaffung der unentbehrlichen Güter unerschwinglich wird, erfolgt ein Abbruch in ihrem Verbrauche. Noth und Elend brechen indeß herein, wenn der Preissteigerung durch verminderte Nachfrage eine Schranke gesetzt wird. Wird dagegen das Angebot von unentbehrlichen Gütern größer, so nimmt ihr Gebrauch in Folge der aus diesem Grunde verminderten Preise zwar etwas zu, die Gebrauchsnahme steigt jedoch keineswegs in demselben Verhältnisse, als das Angebot größer ist. Andere Genüsse werden nämlich alsdann ebenfalls berücksichtigt, und was man bei der Anschaffung der unentbehrlichen Güter zu ersparen vermag, wird mehr oder weniger allen übrigen Gütern zugewendet. Der Preis-Ermäßigung der unentbehrlichen Güter wird somit durch eine dadurch gesteigerte Nachfrage viel weniger entgegengewirkt, als jener der entbehrlichen. Hieraus folgt, daß die unentbehrlichsten Güter den größten Preisschwankungen unterliegen. Bei dem Getreide stellen sich daher im Allgemeinen die auffallendsten Preis-Unterschiede heraus. Holz, welches nicht in dem Maße wie Getreide zu den unentbehrlichsten Gütern gehört, unterliegt derlei Schwankungen schon im minderen Grade. Man kann viel leichter den Verbrauch an Holz ermäßigen, als jenen des Getreides. Man wird lieber Kälte leiden als hungern. Allerdings ist jedoch bei dem Holze auch dessen Ersatz durch anderweitiges Feuerungs-Material, sein größerer oder geringerer Verbrauch nach Maßgabe der Witterung, der

nachdem nun der Marktpreis in Folge einer blos vorübergehend oder bleibend abgenommenen Nachfrage gesunken ist, wird auch die betreffende Production zeitlich oder ständig beschränkt werden müssen. — (Aenderung der Bedürfnisse, z. B. statt Holz brennt man Steinkohlen, statt Bauholz verwendet man Eisen. — Allgemeine Verarmung; der Häuserbau wird beschränkt, der Verbrauch an Brenn- und Nutzholz nimmt ab. — Ueberführung des Marktes, die übermäßig angehäuften Holzvorräthe werden sich jedoch wieder vermindern u. dgl. m.) — Die zeitliche Beschränkung der Production führt zu ihrer theilweisen Vernachlässigung, die ständige Beschränkung zur Verminderung der bezüglichen Beschäftigung, zur Schmälerung des dadurch begründeten Erwerbes, zur Herabsetzung der betreffenden Gütererzeugung. Jede solche Beschränkung bewirkt aber auch wieder die allmäliche Herstellung des nöthigen Gleichgewichtes zwischen dem Markt- und dem Kostenpreise. Wird das Holz für die Mehrzahl der Bevölkerung zu theuer, so sucht sie dasselbe durch wohlfeile, anderweitige Stoffe (Surrogate) zu ersetzen. Möglicher Weise kann dadurch der Preis des Holzes so weit herabgedrückt werden, daß es dafür nicht mehr beizuschaffen ist. Alsdann wird man die Forstwirthschaft vernachlässigen, einen Theil der Wälder für andere Zwecke bestimmen, weniger Holz produciren, daher auch weniger zu Markte bringen, und eben dadurch für die zu gewissen Zwecken noch immer unentbehrlichen Hölzer den entfallenden Kostenpreis erzielen. — Allgemeine Verarmung tritt jeder Production hinderlich entgegen, also auch der Forstwirthschaft. Diese wird dadurch gleichsam wieder zu ihrem Ursprunge zurückgedrängt, und muß sich zuletzt in eine völlig regellose Benützung des wilden Holzwuchses auflösen. — Ueberführung des Holzmarktes nöthigt zur zeitlichen Beschränkung der Holznutzung. Sehr leicht reizt der damit verbundene Ausfall im Einkommen aber auch zur theilweisen Ausrodung der Wälder.

§. 51.

Von großem Einflusse auf die Volkswirthschaft ist der Umstand, daß die erforderlichen Güter nicht allenthalben mit denselben Kosten producirt werden können. — Auf einem minder fruchtbaren oder entfernt gelegenen Acker kostet die Erzeugung eines Metzen Kornes mehr als auf einem fruchtbareren und näher gelegenen. Der beste Waldboden liefert in derselben Zeit, und, abgesehen von seiner anderweitigen Benützungsfähigkeit, mit verhältnißmäßig weniger Aufwand, weit mehr und zum Theile auch besseres Holz, als der mittelgute oder schlechte Waldboden. Ein Forst

in der Nähe einer großen Stadt gestattet das Holz mit weniger Kosten zu Markt zu liefern, als ein entfernter Land- oder Hochgebirgs-Forst. — Die verschiedenen Kostenpreise der Güter zeigen jedoch eine wesentlich verschiedene Wirkung, je nachdem die Befriedigung des Gesammtbedarfes derselben lediglich aus dem Kreise der geringsten Erzeugungskosten möglich ist oder nicht. — Findet das Erstere statt, so müssen die anderweitigen gleichen oder ähnlichen Productionen aufgegeben werden. — Findet das Letztere statt, so werden die Käufer auch die nöthigen höheren Kostenpreise bezahlen müssen. Die Production erweitert sich daher bis zu jener Grenze, wo zwischen der Nachfrage und dem Angebote, oder zwischen der Befriedigung der Bedürfnisse und den Productionskosten, noch Gleichgewicht herrscht. — Da nun der durchschnittliche oder allgemeine Marktpreis (der Hauptmarktpreis) derselbe bleibt, so werden diejenigen Producenten oder Verkäufer, welche mit den geringsten Productions- oder Beischaffungskosten verkaufen können, den größten Gewinn ziehen. — Wenn daher z. B. der Gebrauch der Steinkohlen allgemeinen Eingang gefunden hat, die Steinkohlenlager fast unerschöpfliche Vorräthe bilden, und die Steinkohlen nach Maßgabe der obwaltenden Umstände wohlfeiler zu stehen kommen als das Holz, so muß die Production von Brennholz, wenigstens für den allgemeinen Markt, aufgegeben werden. — Wenn dagegen Holz benöthigt und gesucht wird, und wenn die näheren, und selbst die entfernter gelegenen Wälder zur Befriedigung der Holzbedürfnisse nicht zureichen, so wird man, falls die Beischaffungskosten nicht zu groß werden, auch die entferntesten Wälder zur Nutzung bringen. Triftungen, gebundene Flöße und Schiffe, Eisenbahnen und Canäle führen sodann das benöthigte Holz den Marktplätzen zu. Die Besitzer der näher gelegenen Forste werden aber offenbar den größten Gewinn, jene der entfernteren einen geringeren, und die der entferntesten Forste den geringsten Gewinn aus den gleichen Marktpreisen des Holzes ziehen.

§. 52.

Eine besondere Berücksichtigung fordern ferner noch folgende Umstände:

Nicht jede Production kann beliebig geändert werden. Angebot und Nachfrage können dadurch bleibend in ein solches Mißverhältniß gelangen, daß ungewöhnlich hohe, also die Kosten bedeutend übersteigende (Monopolpreise), oder ungewöhnlich niedrige, nämlich unter die Erzeugungskosten merklich herabgehende Preise (sogenannte Nothpreise) dauernd zu Stande kommen müssen. Die betreffenden Käufer oder Verkäufer können dadurch in eine minder behagliche oder wohl gar drückende Lage versetzt wer-

den. So z. B. gibt es Gegenden, in welchen zwischen ausgedehnten Feldfluren verhältnißmäßig nur sehr wenige Wälder vorkommen. An Holzsurrogaten fehlt es, und aus der Ferne kann weder Holz noch ein Ersatzmittel desselben mit Vortheil beigebracht werden. Die Verwendung der Feldgründe zur Holzzucht ist unzulässig oder unvortheilhaft, und das Holz gelangt dadurch zu einem außerordentlichen Preis. Die Waldbesitzer haben gleichsam ein Monopol, das ihnen ungewöhnlichen Gewinn verschafft. — Oder die übermäßig angewachsene, ländliche Bevölkerung besitzt die landwirthschaftlichen Grundstücke in höchst zerstückter Weise. Anderweitiger Verdienst fehlt, nur die eigene Wirthschaft vermag das Leben zu fristen. Was an selbst erzeugten Gütern erspart wird, ist zwar wenig. Um sich jedoch die sonst erforderlichen Gegenstände, wenn auch nur nothdürftig zu verschaffen, sind die bezüglichen Grundbesitzer jedenfalls gezwungen, ihre Ersparnisse zu veräußern. Der betreffende Markt wird aber mit gleichartigen Gütern von so vielen Orten versehen, daß ihre Preise stets tief unter die Gestehungskosten herabsinken. Derlei Preise sind daher im wahren Sinne Nothpreise. (Kleine Städte in armen Gegenden mit bäuerlichen Zwerg-Wirthschaften.) — Im geringeren Grade kommen Nothverkäufe und Nothpreise indeß auch ziemlich regelmäßig in jenen Zeitpuncten vor, wo gewisse Zahlungen (Capitalzinse, Steuern ꝛc.) geleistet werden müssen. Daher die Getreideverkäufe des Landvolkes gleich nach der Ernte, die Weinverkäufe der Winzer während oder selbst schon vor der Weinlese, so daß also das noch nicht vollständig zustandegebrachte Product bereits verkauft wird.

§. 53.

Gesellschaftliche Einrichtungen, z. B. das Zunftwesen, die Festsetzung obrigkeitlicher Taxen (Satzungen), Wucher und mancherlei besondere Verhältnisse können die Productenpreise wesentlich modificiren. Bei mangelnder Concurrenz sind Taxen zum Theile eine Nothwendigkeit. Die freie Bewegung führt jedoch in der Regel am besten zum ersprießlichen Ziele. Vereinigt sich damit eine allgemein erhöhte Cultur, eine entsprechende Arbeitstheilung, Verbesserung der Communicationsmittel und eine vernünftige Aufklärung, wird die Moralität gefördert, und der Sinn für Recht und Ehrenhaftigkeit gehörig geweckt, so regeln sich Angebot und Nachfrage so viel als thunlich nach dem wirklichen Bedürfnisse; Unterschleif, Betrug und Uebervortheilung hören auf, und die Preise gewinnen eine dem allgemeinen Wohlstand und dem gedeihlichen Fortschritte der Volkswirthschaft möglichst zusagende Gleichförmigkeit.

Geld.

§. 54.

Man erkannte sehr bald die Nothwendigkeit, ein allgemeines Tauschmittel zu besitzen. Nach Maßgabe der Umstände kann dieses Tauschmittel ein sehr verschiedenes sein. So kann es bei Jägervölkern in Fellen, bei Hirtenvölkern in lebenden Thieren (Ochsen, Pferden, Schafen), bei prunksüchtigen, rohen Volksstämmen in Glasperlen u. dgl. m. bestehen. Damit ein Gegenstand als allgemeines Tauschmittel gebraucht werden könne, muß er einen allgemein anerkannten Tauschwerth besitzen und von Jedermann gerne angenommen werden. Dies wird um so mehr der Fall sein, je gleichmäßiger sein Werth bleibt; je leichter und sicherer er ohne Gefahr des Verderbens aufbewahrt werden kann; je leichter er in andere Hände zu gelangen vermag, je größer insbesondere sein Werth im Vergleiche seines Umfanges und Gewichtes ist, und je mehr er aus gleichartigen Stücken besteht, oder in gleich werthvolle Theile getheilt werden kann. Das allgemeine Tauschmittel soll also jene Eigenschaften besitzen, welche es für den Umlauf geeignet machen (§. 41); hauptsächlich aber auch keinen großen Preisschwankungen unterliegen. Im ausgedehntesten Maße kommen die von einem allgemeinen Tauschmittel geforderten Eigenschaften den edlen Metallen (Gold und Silber) zu. Diese werden daher auch von den cultivirten Völkern in der Regel als allgemeines Tauschmittel gebraucht.

§. 55.

Das allgemein benützte Tauschmittel ist nicht nothwendiger Weise Geld. Zum Begriffe des Geldes gehört noch mehr. Zum Geld wird das allgemeine Tauschmittel erst dann, wenn es in einer gewissen Form (in einer bestimmten Gestalt und Größe, mit bestimmten Abzeichen u. s. w.), lediglich als solches benützt wird, und daher zunächst und vorzugsweise für den Umlauf bestimmt ist. (Gold und Silber als Münze und als Waare.) Dessenungeachtet behält der Stoff, aus welchem das Geld besteht, seine verschiedene Verwendbarkeit, d. h. er kann eben so gut als Tauschmittel, wie als Waare (als Geschmeide, zu Geräthen verarbeitet u. s. w.), benützt werden. Daher geschieht es auch, daß man Gold- und Silbermünzen einschmilzt, um andere Dinge daraus zu machen; oder daß man goldenes und silbernes Geräthe vermünzt. Es trägt dies zur Ausgleichung allfälliger Preisschwan-

lungen des Goldes und Silbers wesentlich bei. — Papiergeld ist im strengsten Sinne kein Geld, denn es wird nur mit Hilfe des Credits zum allgemeinen Tauschmittel. Es vertritt also blos die Stelle des Geldes und fordert daher auch eine besondere Betrachtung und Beurtheilung. Wenn somit vom Gelde im Allgemeinen die Rede ist, so wird darunter lediglich das gemünzte Geld (Gold und Silber) verstanden.

§. 56.

Wenn das Geld bedeutend an Werth verliert, also wohlfeiler wird, so werden alle anderen Güter (alle anderen Waaren) theuerer (§. 45); d. h. sie bekommen im Vergleiche mit dem Gelde größere Tauschwerthe. Nimmt dagegen der Werth des Geldes zu, wird es theuer, so werden alle anderen Güter wohlfeil, denn ihr Tauschwerth ist vergleichungsweise kleiner geworden. — Im Allgemeinen wird der Preis des Geldes gleich dem Preise aller übrigen Güter durch die Nachfrage und das Angebot bestimmt. Bedarf ein Land wenig Geld, weil es nur einen geringen Verkehr hat, so wird auch die Nachfrage nach Geld gering sein. Ist der geringe Verkehr durch Armuth begründet, so muß die Nachfrage nach Geld um so spärlicher statthaben. Wenn jedoch der Verkehr eines Landes sehr ausgedehnt und lebhaft ist, so braucht es auch viel Geld. Es wird daher nach demselben begierig nachfragen.

Das Angebot richtet sich vorzugsweise nach dem Kostenpreise, denn Gold und Silber gehören wegen ihrer allgemeinen Verwendung zu Geld, und wegen der Art und Weise ihres Vorkommens zu denjenigen Gütern, rücksichtlich welcher die Befriedigung des Gesammtbedarfes nicht lediglich aus dem Kreise der geringsten Erzeugungskosten möglich ist; für welche also auch die nöthigen, höheren Kostenpreise bezahlt werden müssen, und bezüglich welcher sich die Production bis zu jener Grenze erweitert, wo zwischen der Nachfrage und dem Angebote, und zwar im Hinblick auf den Weltmarkt, Gleichgewicht herrscht (§. 51). Hiernach wird aber das Angebot im Allgemeinen maßgebender, und die Größe der Gewinnungskosten von Gold und Silber innerhalb der gedachten Productionsgrenze vor allem anderen entscheidend.

§. 57.

Der Geldbedarf eines Landes hängt übrigens nicht blos von der Größe seines Verkehres ab, sondern auch von der Schnelligkeit, mit welcher das Geld umläuft. Je rascher es nun von einer Hand in die andere gelangt,

deſto öfter kann es in derſelben Zeit als angemeſſenſtes Tauſchmittel benützt werden, deſto mehr Käufe und Verkäufe wird es daher wirklich vermitteln, und deſto weniger Geld iſt ſomit zur Bewerkſtelligung ſämmtlicher Kaufs- und Verkaufsgeſchäfte eines Landes erforderlich. Damit jedoch das Geld alsbald wieder ausgegeben werde, muß allerdings ein lebhafter Verkehr herrſchen. Wenn daher ein lebhafter Verkehr einerſeits mehr Geld braucht (§. 56), ſo vermag er doch dieſes Bedürfniß andererſeits durch einen raſcheren Umlauf wieder einiger Maßen zu erſetzen. Zugleich ſucht man ſich aber auch noch durch andere Mittel zu helfen. — Statt des gemünzten Geldes bedient man ſich nämlich mannigfaltiger Creditspapiere, insbeſondere des eigentlichen Papiergeldes. Ferner ſucht man viele Zahlungen durch gegenſeitige Abrechnungen zu bewerkſtelligen, was namentlich in der Handelswelt geſchieht, und zum Theile durch eigenthümliche Einrichtungen (Banken) zu Stande kommt.

§. 58.

Da Gold und Silber im Preiſe ſteigen und fallen können, da das Geld ſelbſt theuer und wohlfeil werden kann, ſo iſt es keineswegs ein völlig unveränderlicher *Werthmeſſer* der wirthſchaftlichen Güter. Man hat daher mehrfach verſucht, in anderen Dingen ſolche Werthmeſſer aufzufinden. Sehr nahe liegt es, die allgemeinſte und am ſicherſten zu ſchätzende, menſchliche Thätigkeit, — die gemeine Handarbeit, — das *gewöhnliche Tagwerk*, — als einen ſolchen Werthmeſſer zu betrachten. Wenn man jedoch die verſchiedene Größe der Arbeitsluſt und die höchſt auffallende Verſchiedenheit in der Leiſtungsfähigkeit der Arbeiter (alſo auch die Verſchiedenheit der Zeit, während welcher gearbeitet wird), in Betracht zieht (§§. 15 und 16), ſo begreift man, daß das gemeine Tagwerk ebenfalls kein allgemeiner Werthmeſſer ſein könne. Dies wird aber um ſo gewiſſer, als auch der Preis der Arbeit höchſt veränderlich ſein muß. Die Arbeit iſt nämlich ohne Zweifel ein Gut (§. 3), und unterliegt gleich den meiſten wirthſchaftlichen Gütern den Geſetzen der Preisverhältniſſe, des Angebotes, der Nachfrage, der allgemeinen Concurrenz. Ihr Preis iſt alſo eben ſo wenig ſtetig, als ihr Werth an ſich, und eben darum kann ſie nicht allgemeiner Werthmeſſer ſein.

Einen anderen allgemeinen Werthmeſſer glaubte man in dem *Getreide* zu finden. Das Getreide iſt faſt das unentbehrlichſte käufliche Gut. Mit den Preiſen des Getreides müſſen daher alle übrigen Preiſe mehr oder weniger in einer gewiſſen Wechſelwirkung ſtehen. Dieſe Wechſelwirkung iſt jedoch nicht der Art, daß die Getreidepreiſe ſtändig blieben; vielmehr läßt ſich im

Großen und Allgemeinen eine stetige Preissteigerung des Getreides wahrnehmen. Zudem unterliegen die Getreidepreise weit größeren zeitlichen und örtlichen Schwankungen als die Preise anderer Güter, namentlich als jene des Goldes und Silbers. Spricht also gleichwohl die allgemeine Erfahrung für eine Veränderlichkeit der Gold- und Silberpreise, insbesondere aber für ein allmäliches Sinken derselben, so ist diese Veränderlichkeit im Vergleiche mit allen übrigen in Betracht zu ziehenden wirthschaftlichen Gütern doch noch am geringsten und gleichförmigsten, daher auch nichts anderes erübrigt, als das Gold und Silber; unter Berücksichtigung seiner eigenen Preisveränderung, als allgemeinen Werthmesser beizubehalten.

Werthmessung der Güter.

§. 59.

Bei dem Umlaufe der Güter wird ihr jeweiliger Tauschwerth, sohin ihr Preis oder die Menge des Geldes, welche für ein bestimmtes Gut gefordert werden kann, und gegeben werden muß, entscheidend. Die Werthmessung der Güter soll daher hier nach diesem Maßstabe in Betracht kommen.

§. 60.

Von besonderer Wichtigkeit wird in dieser Hinsicht der Umstand, daß bei fortgesetzter Entwicklung der Volkswirthschaft in der Regel alle jene Güter theuerer werden, bei deren Hervorbringung die Natur die vorzugsweise schaffende Kraft ist; und daß entgegengesetzt diejenigen Güter, welche hauptsächlich durch Arbeit und Capitalien zu Stande kommen, wohlfeiler werden. Die Natur schafft nicht in unerschöpflicher oder unbegrenzter Weise (§. 11). Die Grundstücke lassen sich nicht willkürlich erweitern (§. 20). Die Vermehrung der Arbeitskraft durch Zunahme der Bevölkerung ist progressiv fortschreitend (§. 29). Die Capitalien können fortwährend vermehrt werden (§. 20). Bei der Urproduction, und zwar namentlich bei der Land- und Forstwirthschaft, walten die Naturkräfte vor, bei der Industrie die Arbeitskräfte und die Capitalien (§. 21). Wo daher die Natur, die vorzugsweise schaffende Kraft ist, und dies findet hauptsächlich bei der Land- und Forstwirthschaft statt, dort kann die Erzeugung mit den wachsenden Bedürfnissen selten völlig gleichen Schritt halten. Wo dagegen Arbeit und Capitalien vorwiegend wirksam sind, und dahin gehört im Allgemeinen die gesammte Industrie, dort schreitet das

Angebot der gewonnenen Producte der Nachfrage nach denselben gleichsam voraus. Auf diese Art kann es aber nicht ausbleiben, daß die Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft theurer, jene der Industrie aber wohlfeiler werden. Getreide, also auch Mehl und Brot, dann Fleisch, Holz u. s. w. werden in cultivirten Ländern daher in der Regel immer kostspieliger; — Kleiderstoffe, Einrichtungsstücke, Geräthschaften u. s. w. immer billiger.

§. 61.

Die besonderen Erzeugnisse der verschiedenen Productionen oder Gewerbe (§. 7) ändern sich indeß keineswegs gleichmäßig in ihren Preisen. Die Werthmessung derselben zeigt vielmehr nach Maßgabe der obwaltenden Umstände eine große Verschiedenheit in den Verhältnissen der Preisänderungen.

Jagd und Fischerei nehmen bei steigender Cultur wesentlich ab: Wildpret und Fische werden daher theurer. Die sogenannte hohe Jagd wird jedoch weit mehr beschränkt, als die niedere Jagd. Schwarzwild, Hirsche, Fasanen, werden daher gewöhnlich verhältnißmäßig noch theurer als Hasen und Rebhühner. Die Fischerei nimmt vorzugsweise nur im Süßwasser bedeutend ab. Flußfische und Fische aus Land-Seen werden daher vergleichungsweise theurer als Meerfische.

Die Viehzucht verwerthet ihre Producte desgleichen mit stetig steigenden Preisen. Häute und Hörner, welche leichter aufbewahrt und verfrachtet werden können, nehmen aber verhältnißmäßig merklich höhere Preise an, als die lebenden Thiere, als das Fleisch, Fett und die sonstigen Producte, wie Wolle, Schmalz, Butter, Käs, Milch. Die zur Fleischproduction bestimmten Thiere werden wieder vergleichungsweise theurer als die Melkthiere. Milch als solche kann nur in engeren Kreisen abgesetzt werden. Wo daher große Städte damit zu versorgen sind, wird sie sehr theuer, im Uebrigen bleibt sie verhältnißmäßig wohlfeiler.

Der Ackerbau liefert in der Regel nicht minder Producte, deren Preise bei zunehmender Cultur immer höher werden. Da jedoch bei dem Ackerbau bereits mehr Arbeits- und Capital-Aufwand im Spiele ist (Grundverbesserungen, Saatkorn, Maschinen zum Anbau und zur Ernte u. s. w.), so steigt der Preis der Feldfrüchte im Allgemeinen nicht in demselben Maße wie bei anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Dies schließt indeß den Eintritt lebhafter Preisschwankungen keineswegs aus (§. 47).

Der Gartenbau fordert gleich dem Ackerbau mehr Arbeits- und Capitalaufwand. Insbesondere nimmt er meist sehr viele Arbeitskraft in

Anſpruch. Die Producte des Gartenbaues, welcher ſich wieder in den Bau der Obſtgärten, Weingärten, Gemüſegärten ꝛc. trennt, zeigen ſomit ebenfalls eine verhältnißmäßig geringere Tendenz für ſteigende Preiſe.

Die Forſtwirthſchaft läßt eine große Mannigfaltigkeit bei der Werthmeſſung ihrer Producte erkennen. Was aus entfernteren, minder cultivirten waldreichen Ländern leicht geliefert werden kann, zeigt vergleichungsweiſe nur geringere Preisſteigerungen. So z. B. Pottaſche, Terpentin, Pech, Theer, zum Theile auch Gerbeſtoffe (verſchiedene Früchte und Fruchthüllen). Was dagegen ſchwer beizubringen iſt, wie namentlich das Feuerholz, das hebt ſich im Preiſe weit mehr, und wird hauptſächlich nur durch Mitwerbung von Surrogaten in der ferneren Preisſteigerung aufgehalten. Bei Bau- und Werkholz entſcheidet die Lage der Länder, die Möglichkeit des Waſſertransportes, der Zuſammenfluß von Käufern in Häfen u. ſ. w. Ueberhaupt werden rückſichtlich der Holzpreiſe ſo viele Nebenumſtände wirkſam, daß ſich im Allgemeinen lediglich behaupten läßt, der Holzpreis zeige in cultivirten Ländern, im Ganzen genommen, eine ſteigende Richtung.

Der Bergbau und Hüttenbetrieb läßt gleichfalls ſehr verſchiedene Erfolge in den Werthverhältniſſen ſeiner Producte erkennen. Die Arbeitsleiſtung und die Capitalanlage ſind groß. Die Fortſchritte in der Technik, in den chemiſchen Wiſſenſchaften, im Maſchinenweſen u. ſ. w. laſſen mannigfaltige Verbeſſerungen und eine erhöhte Production zu. Aehnliche Wirkungen, wie bei der Induſtrie im Allgemeinen, bleiben ſomit nicht aus. Beſonders wichtig für die Volkswirthſchaft ſind das Wohlfeilerwerden des Eiſens, die ſinkenden Preiſe der edlen Metalle. Das Gold iſt zwar bis in die neueſte Zeit nicht in demſelben Maße im Preiſe zurückgegangen wie das Silber, denn letzteres fordert in der Mehrzahl der Fälle zu ſeiner Gewinnung mehr Capital und koſtſpieligere Arbeit, iſt zu größeren Zahlungen minder zweckmäßig, und für weitere Verſendungen weniger geeignet; wird alſo im allgemeinen Verkehr durch das Gold ſtets mehr verdrängt, und eben darum verhältnißmäßig weniger begehrt. In letzter Zeit ſcheinen zwar die neu aufgedeckten reichen Goldlager entgegengeſetzt ein vergleichungsweiſe raſcheres Sinken des Goldes in Ausſicht zu ſtellen, die dadurch veranlaßte weitere Verdrängung des Silbers in ſeiner Verwendung als Geld wird jedoch wahrſcheinlich ſein Angebot wieder etwas vermehren, und dadurch vielleicht abermalen eine Preis-Ausgleichung nach dem bisherigen Verhältniß bewirken.

Wenn auch die Industrie, im Ganzen genommen, mit der fortschreitenden Cultur wohlfeilere Erzeugnisse liefert, so sind doch die Preisverhältnisse derselben keineswegs gleichmäßige. Insbesondere werden alle jene Producte, welche vielen und kostspieligen Rohstoff enthalten, nicht in dem Maße billiger wie solche, wo das Entgegengesetzte statt hat.

§. 62.

Die Erfahrung, daß im Vergleiche der nach größeren Zeitabschnitten sich herausstellenden Werthmessung der verschiedenen Güter das Holz vielfache Abweichungen in der Preiszunahme erkennen lasse, wird durch mehrere Umstände erklärlich. Diese Umstände sind zwar zum Theile schon in früher aufgezählten Beispielen angedeutet (§§. 49, 50, 51, 52). In dieser Hinsicht müssen jedoch außer der Mitwerbung der Surrogate, dem Einflusse des allgemeinen Wohlstandes u. s. w., noch insbesondere die Ausdehnung des lediglich oder doch vorzugsweise zur Holzzucht geeigneten Bodens (des sogenannten natürlichen Waldbodens), dann die Eigenthumsverhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Wälder, als besonders entscheidend hervorgehoben werden. Ein Land, das vielen sogenannten natürlichen Waldboden (Auen, Hochgebirge, Sandebenen) besitzt, und dessen Wälder durch die Eigenthumsverhältnisse (Staatswälder, ausgedehnte Forste einzelner Privaten, namhafte Corporations- und Gemeindewälder), oder durch gewisse gesetzliche Bestimmungen, so wie durch einen strengen Vollzug dieser Bestimmungen gegen übermäßige Entholzung und schlechte Wirthschaft überhaupt geschützt sind, kann in Folge zweckmäßiger wirthschaftlicher Verbesserungen und möglichster Förderung des Vertriebes (des Umlaufes) mit der gesteigerten Nachfrage nach Holz leichter Schritt halten, daher auch die Preissteigerung des Holzes, namentlich jene des in größerer Menge erzielbaren Feuerholzes jedenfalls mehr beschränkt bleiben wird. Wenn jedoch der Forstcultur nur wenig Grund und Boden eingeräumt bleibt, wenn alles rodbare Land allmälich der Landwirthschaft anheimfallen muß, wenn die Eigenthumsverhältnisse den Bestand der Wälder beeinträchtigen (vielfältig zerrissenes und getheiltes Waldland), und wenn durch gesetzliche Bestimmungen für die Erhaltung derselben nicht gesorgt ist, so wird auch die Preissteigerung des Holzes rasch zunehmen, und um so stetiger bleiben, je weniger Surrogate zu Gebote stehen, und je kräftiger der allgemeine Wohlstand ist. — Rücksichtlich der Bau- und Werkhölzer, welche wegen ihres relativ höheren Werthes weitere Transporte gestatten (§§. 41 und 51), wird übrigens, wie schon bemerkt (§. 61), die Mög-

lichkeit ihrer Verfrachtung in größere Entfernungen vom beſonderen Einfluſſe. Für ſie wird alſo ein viel weiterer Marktkreis, ja ſogar der Weltmarkt entſcheidend. England, Frankreich, Holland, wiſſen ſich das Bau- und Werkholz, insbeſondere das höchſt werthvolle Schiffbauholz aus der ganzen Welt zu holen. Deſſenungeachtet wirken die ſteigende Nachfrage nach den werthvollſten Hölzern, die allgemeine Abnahme der Wälder, die koſtſpielige Production ſehr ſtarker und lang ausdauernder Hölzer, und das ſeltene Vorkommen gewiſſer Holzſorten, z. B. des figurirten Schiffbauholzes von völlig angemeſſenen Standorten, guter Stabhölzer, feinjähriger, feſter Nadelhölzer u. ſ. w., im Allgemeinen auf ein ſtetiges, zum Theil ſehr raſches, gleichſam vorauseilendes Steigen der Bau- und Werkhölzer hin. Im Beſonderen wird aber auch das Bau- und Werkholz immer mehr und mehr durch Eiſen erſetzt. Wo endlich dasſelbe weithin verfrachtet werden muß, um entſprechenden Abſatz zu finden, die örtliche Nachfrage nach Brennholz lebhaft iſt, und die natürlichen Verhältniſſe die Erzeugung von Bau- und Werkhölzern begünſtigen (vorwaltende Nadelholzwirthſchaft auf günſtigen Standorten, wobei ſtarke Bäume ohne Schwierigkeit erzogen werden), dort kann das Brennholz allerdings verhältnißmäßig noch mehr im Preiſe geſteigert werden, als das Bau- und Werkholz.

Von dem Erwerbe oder der Vertheilung der Güter.

§. 63.

Die leiblichen Güter ſind unter die Staaten, Länder, Völker und einzelnen Menſchen keineswegs gleichmäßig vertheilt; ſie werden von den Betreffenden aber auch keineswegs gleichmäßig erworben. Und dennoch nimmt die Art und Weiſe ihres Erwerbes und ihrer Vertheilung einen weſentlichen Einfluß auf die geſammte Volkswirthſchaft und die Wohlfahrt aller Staatsbürger. Die Erkenntniß der Urſachen und Folgen der Art und Weiſe der Güter-Erwerbung und Güter-Vertheilung iſt daher von beſonderer Wichtigkeit.

Ertrag und Einkommen.

§. 64.

Im national-ökonomiſchen Sinne iſt Erwerb der durch eigene wirthſchaftliche Thätigkeit erlangte Gewinn an Gütern. Er wird theils als

Ertrag, theils als Einkommen bezeichnet, und unterscheidet sich wesentlich von den bloßen Einnahmen. Zu den Einnahmen gehören alle beweglichen Güter, welche innerhalb einer gewissen Zeit in Besitz genommen wurden, welche also zum Vermögen (§. 5) gehören, gleichviel ob sie durch eigene, productive Thätigkeit und mit Hilfe des eigenen Vermögens (durch Arbeit, Capitalaufwand) geschaffen worden sind, oder in anderer Weise (durch Unterstützungen, Geschenke, zufällige Ereignisse) erlangt wurden. — Der Ertrag ist die Summe jener Güter, welche irgend eine Wirthschaft, ein Erwerbszweig, ein Gewerbe, binnen eines bestimmten Zeitraumes gewährt. — Das Einkommen besteht dagegen aus denjenigen Einnahmen, welche irgend eine Person durch eigene productive Thätigkeit oder eigenes Vermögen, aus einer gewissen Wirthschaft oder durch einen gewissen Erwerbszweig, erlangt. Der Ertrag ist somit die Summe der gewonnenen Güter in Bezug auf die betreffende Wirthschaft oder den betreffenden Erwerbszweig, das Einkommen aber die Summe dieser Güter in Bezug auf die schaffende Person.

§. 65.

Der Ertrag wird als Roh-Ertrag und Rein-Ertrag unterschieden. Was die Wirthschaft binnen eines bestimmten Zeitraumes (gewöhnlich wird hierzu das Jahr gewählt) an neuen Gütern überhaupt gewährt, ist ihr Roh-Ertrag. Was nach Abzug des Productions-Aufwandes (der Erzeugungskosten) übrig bleibt, ihr Rein-Ertrag.

Auch das Einkommen pflegt man als Roh-Einkommen und Rein-Einkommen zu unterscheiden. Das Roh-Einkommen würde daher aus den wirthschaftlichen oder Erwerbs-Einnahmen überhaupt bestehen, das Rein-Einkommen dagegen aus demjenigen Betrage, welcher nach Abstattung der für die Wirthschaft oder den Erwerb zu bestreitenden Auslagen (z. B. bei Holzarbeitern für die vorhinen beizuschaffenden Werkzeuge) noch erübrigt wird. Das Einkommen läßt sich ferner, in soweit es reines Einkommen ist, als unentbehrlicher oder angemessener Lebensunterhalt, und als freier Ueberschuß, welcher zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet werden kann, unterscheiden. (Nach Professor Roscher das freie Einkommen — Seite 261 und 262 der Nationalökonomie; nach Professor Stein der Gewinn — Seite 301 und 302 der Staatswissenschaft.)

Das Einkommen muß dem Ertrage nicht gleich sein, denn der Productions-Aufwand (§. 48) kann zum Theile auch dem Wirthschaftsbesitzer in soferne zukommen, als er zugleich Grundeigenthümer und Unternehmer, Wirthschaftsbesitzer und Wirthschaftsführer, Grundeigenthümer und Arbeiter u. d. m. sein kann. So wird z. B. irgend eine Forstwirthschaft oder ein Landgut unter gewissen Umständen einen bestimmten Ertrag gewähren. Dieser Ertrag ist für den Wirthschaftsbesitzer sein Einkommen. Dasselbe wird sich indeß noch um die Kosten der Bestellung des zur Wirthschaftsführung nöthigen Verwalters vermehren, wenn er diese Arbeit persönlich verrichtet.

Wenn übrigens von einem Ertrage oder einem Einkommen blos im Allgemeinen die Rede ist, so versteht man darunter in der Regel den Rein-Ertrag und das reine Einkommen.

§. 66.

Das Einkommen eines ganzen Staates oder Landes heißt das Volkseinkommen. Die Größe des Volkseinkommens bildet ein wesentliches Merkmal der Volkswirthschaft. Es wird auf zweifache Art geschätzt, u. z. entweder durch angemessene Veranschlagung aller neu erlangten Güter, oder durch entsprechende Bemessung des gesammten persönlichen Einkommens. Im ersten Falle muß man somit die Erzeugnisse sämmtlicher Wirthschaften oder Gewerbe berechnen, im zweiten Falle das ganze Staats-Einkommen, u. z. durch Summirung des Einkommens aller einzelnen Staatsbürger.

Da die gesammte Volkswirthschaft nur die Versorgung der Bevölkerung mit leiblichen Gütern zum Endzwecke hat (§§. 2 und 6), alles dasjenige aber, was hierzu aufgewendet werden muß, ohne genossen zu werden, für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nicht verwendet werden kann, so hat das Volkseinkommen blos in soweit einen unmittelbaren Werth, als es neue Genußmittel darbietet. Hiernach hätte man daher zur Veranschlagung desjenigen Theiles des Volkseinkommens, welcher dem Endzwecke der Volkswirthschaft entspricht, von sämmtlichen neu erlangten Gütern (Rohstoffen, Einfuhren, der Werthsvermehrung durch die gesammte Industrie, und den Gebrauchscapitalien) alles Dasjenige in Abzug zu bringen, was Behufs der ferneren Erwerbung neuer Güter ohne Genuß aufgewendet werden müßte (Hilfsstoffe, als: Saatfrüchte u. d. g., Ausfuhren zur Bezahlung der Einfuhren, Abnützung der stehenden Capitalien, der Gebäude, Maschinen, Werkzeuge, Geräthe ꝛc.). — Soll jedoch das bezügliche Volks-Einkommen aus der Summe des Einkommens aller einzelnen Staatsbürger

geschätzt werden, so darf in Anbetracht des eben gedachten Umstandes nur lediglich das reine Einkommen derselben, u. z. in soweit in Anschlag kommen, als es nicht auch noch bei irgend einem anderen Einkommen aus dem Grunde aufgeführt werden wollte, weil es für lediglich persönliche Dienstleistungen (Verrichtungen der Dienerschaft, des Gesindes u. s. w.) aufgewendet wird. Das Einkommen der Regierung (der Staatsverwaltung), der Gemeinden u. s. w. muß als Einkommen derjenigen erscheinen, welche von der Staatsverwaltung, den Gemeinden u. s. w. gelohnt werden; oder aber es muß das Regierungs- und Gemeinde-Einkommen ꝛc. insbesondere aufgeführt, und außerdem lediglich das Einkommen aus sämmtlichen selbstständigen Privatwirthschaften, mit Einschluß der dabei unmittelbar genossenen Güter, gehörig veranschlagt werden.

§. 67.

Wiewohl die Begriffe: Ertrag und Einkommen sich gewissermaßen gegenseitig ergänzen, indem sie dieselbe Sache in ihrer objectiven und subjectiven Richtung ausdrücken, so werden sie doch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß, nicht völlig gleichmäßig angewendet. Das Wort „Ertrag" ist nämlich vorzugsweise nur bei der Urproduction gebräuchlich, während der Begriff des Einkommens eben so häufig für der Urproduction angehörige Wirthschaften, als auch für alle übrigen Erwerbszweige angewendet wird. So wie ferner die Natur, die Arbeit und die Capitalien die schaffenden Kräfte sind (§. 10), und bei der Urproduction im Allgemeinen die Naturkraft vorwaltet, also auch in vorwaltender Weise Berücksichtigung findet; eben so läßt sich jedes Einkommen auf die productive Wirksamkeit des Grund und Bodens, der Arbeit und der Capitalien zurückführen. Das Einkommen aus dem Grund und Boden wird aber gewöhnlich als Grundrente, das Einkommen aus der Arbeit als Arbeitslohn, und das Einkommen aus den Capitalien als Capitalzins bezeichnet. Hiernach sind daher die Grundrente, der Arbeitslohn und der Capitalzins insbesondere zu unterscheiden.

Von der Grundrente.

§. 68.

Ein Grundstück oder ein Stück Erdmasse (ein Grubenfeld im bergmännischen Sinne) kann durch seine Benützung als Culturland (als Acker, Wiese, Garten, Weide, Wald, Teich u. s. w.), als Baugrund,

Grund in einer Weise producirt werden können, wobei Werth und Menge, oder Preis und Zahl der Producte, sich ohne Schmälerung der Grundrente gegenseitig zu ergänzen vermögen. So z. B. der Bau von Getreide und Futtergewächsen, von Feldfrüchten und verschiedenen Holzgewächsen, bei verhältnißmäßig sehr hohen Preisen von Holz und gewissen forstlichen Nebenproducten (kostbare Nutzhölzer, Gerbestoffe, hoher Werth der Waldstreu, Harznutzung, armer Sandboden, der nur wenig Getreide, aber noch ziemlich viel Kiefernholz zu geben vermag); oder die Cultur der Weinrebe und die Verwendung des Bodens zum Kleebau u. s. w. — Daß übrigens auch die Lage des Grund und Bodens (der Erdmasse) für die Production entscheidend werde, dies ist mittelbar schon in dem Vorstehenden angedeutet. Die Productionsfähigkeit der einzelnen Grundstücke wird ja nicht blos durch die Bodenbeschaffenheit, sondern auch durch die Art und Weise ihres Vorkommens, durch die ebene oder abhängige, durch die geschützte oder exponirte, durch nördliche oder südliche, westliche oder östliche Lage u. s. w. bestimmt. Eine Baustelle besitzt ferner eine ganz andere Benützbarkeit, je nachdem sie in Mitte eines volkreichen Ortes, oder mehr oder weniger weit davon entfernt liegt u. dgl. m.

§. 71.

Da im Eigenthumsrechte eine weitere Quelle der Grundrente liegt, so kann diese ohne Willen des Eigenthümers, oder ohne besondere, gesetzliche Bestimmungen und widerrechtliche Eingriffe, niemals völlig verschwinden. Für die Benützung des Grundes (der Erdmasse) von Seite Anderer wird nämlich der Eigenthümer in Verfolgung seines Interesses wenigstens Dasjenige verlangen, was er mindestens dafür erreichen kann. Und wenn er denselben zur Erzeugung von Producten Behufs ihrer Veräußerung verwendet, so wird er in den bezüglichen Kostenpreis (§. 48) wenigstens das Minimum einer Grundrente einzubeziehen trachten. — Geschieht keines von Beiden, ist weder das Eine noch das Andere erreichbar, so wird er die Grundrente mittelbar beziehen. Er wird nämlich die von der Natur unmittelbar dargebotenen Stoffe, oder die über die erforderliche Arbeit und das aufgewendete Capital erzielbaren Güter selbst genießen; also in dem sonst unrentirlichen Wald sich das nöthige Holz fällen, sein Melkvieh weiden, daselbst jagen, und in den Gewässern desselben fischen u. s. w. — Diese Betrachtung führt jedoch überhaupt zu der Ueberzeugung, daß häufig der Mangel einer Grundrente vorausgesetzt wird, wo dies nicht der Fall ist. Ein Wald, eine Weide, scheinen für sich allein nicht selten gar keinen Reinertrag zu gewähren; und doch bezieht man aus

denſelben Producte oder Nutzungen, die mittelſt anderer Producte oder Nutzungen eine Grundrente thatſächlich begründen. So das Holz, welches zum Theile in der Landwirthſchaft, im Bergbau und Hüttenbetrieb verwendet wird; die Weide, welche nebenbei und aushilfsweiſe für die Viehzucht benützt wird.

Der Umſtand, daß der Grundeigenthümer (der Eigenthümer der Erdmaſſe) die Benützung ſeines Grund und Bodens Anderen nur gegen Bezahlung eines beſtimmten Betrages oder gegen eine gewiſſe Leiſtung überlaſſen wird, führt zum Begriffe des Pachtes. Der Pacht (die Bergfrohne) iſt nämlich im ſtrengſten Sinne nur die angemeſſene Vergütung der Grundrente. Wer einen Pacht nimmt, iſt allerdings im Stande, die Grundrente dem Eigenthümer zu entrichten, denn er gewinnt noch immer die Gelegenheit ſein Capital fruchtbar anzulegen, ſeine Arbeitskraft zweckmäßig zu verwenden, ſeine wirthſchaftliche Thätigkeit, ſeine Kenntniſſe, Erfahrung, Umſicht und Erfindungsgabe mit Vortheil zu verwerthen.

§. 72.

Die Grundrente entſpringt auch aus den Preisverhältniſſen der bezüglichen Producte, Waaren und Nutzungen. Sie wird insbeſondere um ſo größer, je geringer der Capitals- und Arbeits-Aufwand iſt, welcher für die beabſichtigte Production oder Benützungsweiſe des Grund und Bodens gemacht werden muß. Hierbei werden jedoch mehrere Umſtände vom Einfluſſe.

Vor allem Andern iſt in dieſer Hinſicht der Erfahrungsſatz von Wichtigkeit, daß fruchtbarere Böden und nutzbarere Gründe proportionell weniger Capitals- und Arbeits-Aufwand bedürfen, als minder fruchtbare und weniger nutzbare Grundſtücke und Erdmaſſen. Je mehr die Natur an ſich darbietet, deſto weniger ſind vergleichungsweiſe künſtliche Verbeſſerungen, Anbau- und Ernte-Arbeiten u. ſ. w. erforderlich. Bewirthſchaftungs- und Aufſichtskoſten werden relativ kleiner. Dünger, Saatkorn, Bodenbearbeitung ꝛc. werden im geringern Maße nöthig. Der Wald reproducirt ſich von ſelbſt, der Holzanbau wird weniger ſchwierig und koſtſpielig, die Holzfällung maſſenhafter, ausgiebiger, die Aufarbeitung in dem ſchlanken, geraden, ſpaltigen Holze, bei den ſtarken und langen Bau- und Werkſtücken, die man erhält, leichter und wohlfeiler u. dgl. m. — Der beſſer gelegene Bauplatz fordert bei gleicher Ausdehnung und gleicher Bauführung, alſo zur Herſtellung eines gleich räumlichen Hauſes, nicht mehr Bauſteine, Ziegel, Kalk, Holz u. ſ. w. — Das reiche Steinkohlenflötz

kann mit verhältnißmäßig minder kostspieligen Vorrichtungen und weniger Arbeitskräften abgebaut werden; das reiche Salzlager läßt sich in möglichst einfacher Weise aushauen und zu Tage schaffen; die reichen Gänge von Gold und Silbererzen gestatten die Gewinnung metallhältigerer Stufen, können also mit vergleichungsweise viel geringeren Kosten abgesprengt und aus der Grube gefördert werden, benöthigen keine Pochwerks-Manipulation u. dgl. m.

§. 73.

Wird die Vermehrung der Production oder einer besondern Nutzung auf ein und derselben Grundfläche durch erhöhten Capitals- und Arbeits-Aufwand zu erzielen getrachtet, so steigt zwar die Production oder die bezügliche Nutzung. Dieselbe vermag jedoch nicht in demselben Verhältnisse zu wachsen, als der Mehraufwand an Capital und Arbeit größer wird. Die Grundrente wird also wohl bedeutender, sie wächst jedoch nicht gleichmäßig mit dem gedachten Mehraufwande, stellt somit eine mit abnehmenden Differenzen wachsende Reihe dar. Die Production kann nämlich nicht fortwährend gesteigert werden, und findet daher eine unüberschreitbare Grenze (§. 11). So werden Verbesserungen in der Bearbeitung und Zurichtung der Aecker; Planirungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen, die Benützung von Sämaschinen, die Einführung besserer Viehracen u. s. w. die Landwirthschaft außerordentlich heben. Die damit verbundenen Kosten gewähren auch allerdings höhere Grundrenten. Die Verdopplung des Capitals- und Arbeits-Aufwandes läßt jedoch keineswegs auch die Verdopplung der Producte und der Grundrenten zu. — So werden ferner der sorgfältigste und kostspieligste Holzanbau, eine förmliche Waldgärtnerei, bis ins Kleinliche getriebene Durchforstungen, Ausjätungen und Entästungen, die umständlichste Ausnutzung der Forste, der vorzüglichste Holztransport u. dgl., ganz ähnliche Erfolge in der Forstwirthschaft hervorrufen. — Ein und derselbe Bauplatz wird, zur Errichtung von Zinsgebäuden benützt, um so höher sich rentiren, je mehr Stockwerke man aufführt und je vollständiger selbst der kleinste Fleck des bezüglichen Grundes benützt wird; bei fortgesetzter Erhöhung der Gebäude müßten jedoch endlich die Baukosten so groß werden, daß der damit erzielbare Mehrertrag von den Zinsen des erforderlichen Baucapitals völlig verschlungen würde. — Durch die Anwendung vollkommenerer Förderungs-Maschinen, durch tiefe Schächte, durch bessere Aufbereitungs-Anstalten ꝛc. läßt sich irgend ein Bergwerk bis zum Aeußersten ausbeuten. Aber auch die Kosten der Ausbeutung werden so groß werden, daß der Bergwerksnutzen dadurch wieder gänzlich aufgezehrt wird.

§. 74.

Der große Einfluß, welchen die Lage des Grund und Bodens auf die Production nimmt, tritt in Ansehung des erforderlichen Capital- und Arbeits-Aufwandes wiederholt hervor. Die Entfernung der Productions-Stätten von den Wohnsitzen und Verbrauchsorten kann vorzugsweise entscheidend sein. Ein Feld, das abseits liegt, zu dem die Fuhrwerke nur auf langen und schlechten Wegen gelangen, dessen Düngung, Bearbeitung und Benützung daher große Kosten verursacht, kann nur eine verhältnißmäßig kleine Grundrente liefern. Eben so ein Hochgebirgsforst, in welchem die Arbeiter fern von ihren Wohnsitzen ihre Arbeit verrichten müssen; in welchem sie weite Strecken zurückzulegen haben, um an die Arbeitsstellen zu gelangen; wo sie sich Unterstandhütten erbauen, die Lebensmittel von der Ferne her zubringen müssen u. dgl. m. Nicht minder wird weniger Grundrente entfallen, wenn das Schlachtvieh aus sehr großen Entfernungen auf den Markt gebracht, das Getreide nur mühsam zugefrachtet, das Bau-, Werk- und Brennholz mit höchst kostspieligen Transportmitteln beigestellt, die Steinkohle auf weiten Umwegen zugeliefert werden muß u. s. w. — Der für die Verwerthung der gewonnenen Producte aufgewendete Capital- und Arbeits-Aufwand verschlingt dann so viel des Marktpreises, daß nur wenig oder nichts als Grundrente erübrigt.

§. 75.

Capital- und Arbeits-Aufwand können mit dem Grund und Boden so innig verbunden werden, daß ihre getrennte Veranschlagung fernerhin nicht mehr möglich ist (§. 17). Alsdann erhält die scheinbare Grundrente immerhin auch einen Capitalzins. Was daher so häufig lediglich als eine Erhöhung der Grundrente betrachtet wird, ist großen Theils auch Capitalzins. Bei zunehmender Cultur ist dies, u. z. vorzugsweise bei der Land- und Forstwirthschaft, insbesondere aber bei der Ersteren (einschließlich des Gartenbaues) immer mehr und mehr der Fall. Hieraus erklären sich zum Theile die großen Differenzen der Grundrenten hoch cultivirter Gegenden im Vergleiche mit den Renten der mehr oder weniger noch in ihrem Urzustande befindlichen Gründe.

§. 76.

Die Höhe der Grundrente begründet das Maß des Tauschwerthes von Grund und Boden. Grund und Boden erlangen dadurch einen bestimmten Preis. Die Capitalssumme, welche man dafür gibt oder erhält, vermag einen gewissen Zins zu gewähren. Dieser Zins wird daher auch für den

Preis der Grundstücke entscheidend. Im Allgemeinen würde man nicht bereit sein, ein Capital für ein Grundstück zu opfern, wenn Letzteres nicht einen eben so großen Gewinn geben möchte. Hiernach sollte daher die Grundrente dem Capitalzinse, im Verhältnisse der Tauschwerthe von Grund und Boden und Capital, völlig gleich sein, und dies ist auch die Ursache, warum der Grundwerth so häufig als Bodencapital bezeichnet wird. Mehrfache Umstände wirken jedoch dahin, daß der Tauschwerth von Grund und Boden verhältnißmäßig höher angeschlagen wird, als der Tauschwerth der Capitalien. Abgesehen von der großen Vorliebe, welche im Allgemeinen für den Grundbesitz, namentlich für den land- und forstwirthschaftlichen Besitz, besteht, wird Ersterer insbesondere zum Theile auch darum höher geschätzt, weil er die sichere Gelegenheit zu einer dauernden Arbeitsbeschäftigung gewährt. Beiden kömmt ferner eine größere Sicherheit insoferne zu, als die Capitalien bei außergewöhnlichen staatlichen Zuständen (Kriege, bürgerliche Unruhen) und durch Unglücksfälle (Feuer- und Wassergefahr) weit öfter der gänzlichen Vernichtung ausgesetzt sind. Ein wenn auch selten klar erkannter Hauptgrund liegt indeß in dem Umstande (siehe Roscher's National-Oekonomie), daß bei fortgesetzter Entwicklung der Volkswirthschaft in der Regel alle jene Güter theurer werden, bei deren Hervorbringung die Natur die vorzugsweise schaffende Kraft ist; und daß entgegengesetzt diejenigen Güter, welche hauptsächlich durch Arbeit und Capital zu Stande kommen, wohlfeiler werden (§. 60). — Man veranschlagt somit bei dem Kaufe und Verkaufe der Grundstücke zugleich ihre muthmaßlich steigenden Werthe auf Grundlage der zu erwartenden, höheren Producten-Preise, und ist hiernach zufrieden, zeitlich eine geringere Grundrente zu beziehen, als nach Verhältniß des üblichen Capitalzinses sich ergeben sollte.

Nach Professor Stein ist Grund und Boden das einzige Element des Güterlebens, das seiner Masse nach ein ganz bestimmtes, unveränderliches, und für alle Theile des Güterlebens gleich wichtiges ist. Da nun der Werth einer jeden gleichbleibenden Masse steigt oder sinkt, je nachdem sich die Masse aller übrigen Elemente vermehrt oder vermindert, so ergibt sich, daß der Werth des Grund und Bodens in dem Verhältnisse steigen und sinken muß, in welchem die übrigen Elemente des Güterreichthums einen Wachsthum oder eine Abnahme der Güter überhaupt erzeugen. — Der Werth des Grundbesitzes verwirklicht sich aber in dem Preise seiner Erzeugnisse. Der Wechsel des Grundwerthes erscheint daher als ein Wechsel des Preises der Bodenerzeugnisse. Dieser enthält daher neben dem Werthe und Preise der Betriebs- und Geschäftsverwendungen stets noch einen Theil der blos durch das Massenverhältniß derselben (der Bodenerzeugnisse) zu der übrigen Gesammtmasse der Güter gesetzt wird, und der mithin steigen und fallen muß, je nachdem die letztere sich vermehrt und vermindert. — Wird nun der Betrieb in Pacht

gegeben, so kann der Pachtpreis nur denjenigen Theil des Preises der Erzeugnisse betragen, der durch den Grundwerth bedingt wird. Der Pachtpreis drückt mithin das Massenverhältniß des Grundbesitzes selbstständig aus; und diese selbstständige Erscheinung des Grundwerthes heißt die Grundrente (System der Staatswissenschaft, Seite 268 u. f. w.).

§. 77.

Insoweit die mit den Grundstücken verbundene Capital-Anlage bestimmt nachzuweisen ist, und gehörig beurtheilt werden kann; und insoweit daher das dafür in Anspruch zu nehmende Capital sich angemessen veranschlagen läßt, wird auch der Werth und Preis der Grundstücke verschiedentlich bemessen. Daher z. B. die verschiedene Werth- und Preisbemessung landwirthschaftlicher Gutscomplexe, je nachdem sie mit oder ohne sogenannten Fundus instructus (Heerden, Vorräthe, Geräthschaften) veräußert werden sollen oder nicht. Daher ferner die sorgfältige Erforschung des Holzvorrathes der Forste (§§. 17 u. 18). Auch der, vom Holze entblößte Waldboden, die forstliche Culturfläche, der Grund und Boden der frisch abgetriebenen Schläge, haben einen Tauschwerth, denn sie tragen eine gewisse Productionsfähigkeit in sich und gewähren ein Eigenthum. Die im Walde auf dem Stocke stehenden Holzmassen gleichen dagegen Waaren-Vorräthen, die in großer Menge aufgespeichert sind und noch einer schließlichen Zubereitung bedürfen. Gleich dieser Zubereitung müssen sie erst gefällt und bringbar gemacht werden, um sie verwerthen zu können. Deßgleichen kömmt der Umstand in Betracht zu ziehen, daß sie auf einmal zu Markte gebracht, diesen überfüllen könnten, und dadurch die Preise herabdrücken müßten; während andererseits zu ihrer gänzlichen Aufarbeitung vielleicht nicht einmal genug Arbeitskräfte zu Gebote stehen würden, und diese eben darum, gerade entgegengesetzt, theuerer werden könnten. Um daher den Tauschwerth der Forste richtig zu veranschlagen, sind der Bodenwerth und der Werth der bezüglichen Holzvorräthe abgesondert in Rechnung zu bringen, und es müssen hierbei Letztere entweder nach Maßgabe ihrer Menge und Beschaffenheit auf ihren zeitlich wahrscheinlichen Marktpreis zurückgeführt, oder aber nach den verschiedenen Benützungs-Zeiträumen auf die Gegenwart capitalisirt werden. — Wesentlich anders stellen sich dagegen die bezüglichen Verhältnisse bei Gebäuden und Bergwerken dar. Bei den Gebäuden ist außer dem Bodenwerthe eine Capitalanlage vorhanden (§. 17), welche im Laufe der Zeit gleichsam völlig verschwindet, denn nach einer gewissen Reihe von Jahren wird das Gebäude baufällig, und das Abreißen desselben kostet vielleicht noch so viel, als das vorhandene Material werth ist. — Bei Berg-

werken sind die obwaltenden Verhältnisse sehr mannigfaltige. Die betreffende Erdmasse ist etwas von der Natur fertig Gegebenes, das sich örtlich nicht reproducirt. Von einer Erneuerung der Production, wie bei der Landwirthschaft und der Forstcultur, kann daher keine Rede sein. In dieser Hinsicht hat vielmehr der Bergbau mit einem zuwachslosen Holzvorrath, der blos allmälich abzuschlagen ist, oder einem Gebäude, das endlich gleichsam verbraucht wird (baufällig wird) eine gewisse Aehnlichkeit. Die Grundrente der Bergwerke (die Frohne §. 71) kann somit nur insolange und in dem Maße bezogen werden, als Mineralien benützt werden können (als Steinkohlen abgebaut, Salz ausgewässert, Erze erbeutet werden). Was über die Frohne gewonnen wird, ist in der Regel Capitalzins, Arbeitsverdienst, Unternehmungsgewinn. Insoweit daher der Bergbau ein Vorbereitungsbau ist, also lediglich zum Zwecke hat, die blosgelegten Mineralien für den Abbau vorzubereiten, besteht er in einer Capitalanlage, deren Verzinsung nachträglich erfolgen muß; weßhalb auch die betreffende Zeitdauer gehörig in Anschlag zu bringen ist. Und insoweit derselbe ein Abbau ist, muß die Masse der gewinnbaren Mineralien und die Größe ihrer Gewinnungskosten gehörig geschätzt werden, um die Capitalssumme bestimmen zu können, welche dem Werthe des bezüglichen Bergbaues gleich kömmt.

§. 78.

Da die Grundstücke Tauschwerthe oder Preise besitzen, so unterliegen sie auch den Gesetzen der Mitwerbung. Nachfrage und Angebot werden somit bei der Preisbestimmung derselben vom wesentlichen Einfluß. Ein Kostenpreis (§. 48) kann indeß nur insoferne in Anschlag kommen, als man lediglich im Drange der Umstände bereit sein wird, Grundstücke unter ihrem Ankaufspreise wieder hintanzugeben. Je mehr daher Grund und Boden in festen Händen ist, je weniger Gutscomplexe überhaupt bestehen, je mehr hiedurch Gelegenheit gegeben ist, die Grundrente in monopolistischer Weise hinaufzutreiben u. s. w., desto höher werden die Grundstücke im Preise gehalten werden. Je schwieriger dagegen dieselben an Mann gebracht werden können, weil verhältnißmäßig viele Gutscomplexe bestehen und wenig Käufer vorhanden sind, die vielleicht auch noch gewisse, bürgerliche Eigenschaften besitzen sollen, oder welchen wenig freie Capitalien zu Gebote stehen u. dgl. m., desto wohlfeiler wird man sie hintangeben müssen.

§. 79.

Eine besondere Berücksichtigung fordern die Pachtverhältnisse. Während bei der Forstwirthschaft Pachtungen immer seltener werden, indem

eine entſprechende Controle in Anſehung der auf dem Stocke befindlichen Holzmaſſen, ſo wie in Anſehung der angemeſſenſten Ausnutzung der Wälder und ihrer Inſtandhaltung im Allgemeinen viel zu viel Schwierigkeiten darbietet, gewinnt bei der Landwirthſchaft das Pachtungsweſen eine ſtetig zunehmende Ausbreitung. Bei dem Bergweſen findet zwar auch eine Art Pachtung ſtatt. Rückſichtlich der Beſitz- und Benützungs-Verhältniſſe der Bergwerke beſtehen jedoch meiſt ganz eigenthümliche, ſtaatliche Einrichtungen und Beſtimmungen, daher auch von einer eigentlichen Verpachtung nur in jenen Ländern die Rede ſein kann, wo die Erdmaſſe in ihrer ganzen Mächtigkeit (in unbegrenzter Tiefe) einen Theil des freien Grundeigenthumes ausmacht. — Verpachtungen von Landwirthſchaften werden meiſt nur bei dem Beſitze größerer Gutscomplexe vorgenommen. Die Gründe, welche ſie veranlaſſen, ſind folgende: Ein Grundeigenthümer, der durch ſeine Grundrente ein genügendes, bisweilen ſehr reichliches Einkommen genießt, befaßt ſich nicht gerne perſönlich mit der Leitung des landwirthſchaftlichen Betriebes. Dieſer fordert Behufs fortſchreitender Verbeſſerung viele Capitalien und Arbeit. Die nöthigen Capitalien ſind jedoch nicht immer in den Händen der Grundeigenthümer, wohl aber finden ſich Unternehmer, welchen hinreichendes Capital zu Gebote ſteht, indem ſie es ſelbſt beſitzen, oder durch das Vertrauen, was ſie ſich erworben haben, es ſich zu verſchaffen wiſſen. Die viele Arbeit, welche bei der Landwirthſchaft geleiſtet werden muß, erheiſcht ferner auch viele Nachſicht, unermüdliche Obſorge und Thätigkeit, eigenes Intereſſe u. ſ. w.; was ſich Alles wohl leichter bei einem Pächter als bei Wirthſchaftsbeamten in entſprechender Weiſe ergibt. Bei zunehmender Cultur und größerer Volkszahl zeigt ſich daher ein gewiſſes Angebot von unternehmenden, beſſer ausgebildeten Landwirthen, die den Beſitzern größerer Gutscomplexe höhere Grundrenten zu bezahlen vermögen, als dieſe bisher ſelbſt, oder durch ihre Wirthſchaftsbeamten zu erzielen vermochten, und die Zunahme der Pachtungen iſt die natürliche Folge davon. Die Landwirthſchaft gewinnt dabei an Ausbreitung und Vervollkommnung, daher auch die geſammte Volkswirthſchaft dadurch gefördert wird. Allmälich treten indeß auch die Schattenſeiten des Verpachtungsweſens in merklicher Weiſe hervor. Insbeſondere kann die Concurrenz der Pächter nach und nach ſo bedeutend werden, daß ihre Exiſtenz dadurch gefährdet wird. Um nämlich von den Pachtungen nicht verdrängt zu werden, ſind ſie zwar bereit, immer höher und höher ſteigende Grundrenten zu bezahlen. Da ſie jedoch dieſelben nicht zu erſchwingen vermögen, ſo müſſen ſie verarmen und zu Grunde gehen.

§. 80.

Im Allgemeinen ändert sich die Grundrente der Land- und Forstwirthschaft in folgender Weise:

Anfänglich steht diese Rente sehr niedrig. Sie wird in der Regel nur mittelbar bezogen (§. 71), hebt sich jedoch zunächst bei der Landwirthschaft, bei welcher sich auch allmälich immer höhere Pachterträge erzielen lassen. Nach und nach steigt aber auch die Rente der Forste, so daß, im Ganzen genommen, die Landescultur gewöhnlich in der höchsten Blüthe steht, wenn die Grundrente, u. z. insbesondere auch jene der Forste, ihre äußerste Grenze erlangt. Dabei finden inzwischen allerdings einzelne Rückschläge statt. Namentlich kann eine im Allgemeinen bedeutend gesteigerte land- und forstwirthschaftliche Production das Angebot der betreffenden Producte vorübergehend erhöhen, dadurch verhältnißmäßig geringere Preise, und durch diese auch wieder abnehmende Grundrenten bewirken. Die geringeren Preise vermehren jedoch die Nachfrage, und so gelangt man nach gewissen Zeiträumen wieder auf den früheren Standpunct. (Vergleiche die §§. 47, 49, 50, 60, 62.) Mit dem allgemeinen Sinken der Volkswirthschaft sinkt auch die Grundrente. Die land- und forstwirthschaftlichen Grundcomplexe gehen in ihrem Werthe in derselben Reihenfolge zurück, als sie bei steigender Volkswirthschaft in demselben zugenommen haben.

Von dem Arbeitslohne.

§. 81.

Arbeit ist schaffende Kraft. Kann sie nicht erzwungen werden, so muß sie gelohnt werden. Die freie Arbeit unterliegt den Gesetzen des Angebotes und der Nachfrage (§. 58). Sie kostet daher um so mehr, je weniger sie angeboten wird; und um so weniger, je reichlicher sie zu Gebote steht. Alles, was das Angebot und die Nachfrage der Arbeit bestimmt, bestimmt somit auch den Lohn. Die Arbeit kann also theuer und wohlfeil werden, und dadurch den Arbeiterstand begünstigen oder beeinträchtigen. Herrscht nahezu Gleichgewicht in der Concurrenz des Angebotes und der Nachfrage, so kömmt ein allseitig billiger Lohn zu Stande (§. 46). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn einerseits der Arbeiter das verdient, was er braucht, und wenn andererseits der Arbeitgeber so viel gibt als die Arbeit werth ist, und er ohne Beeinträchtigung seines angemessenen Erwerbes zu geben vermag.

§. 82.

Das was der Arbeiter *braucht*, wird als *Kostenpreis* der Arbeit (die *Productionskosten* derselben), oder als *Unterhaltsbedarf* (die *herkömmlichen Lebensbedürfnisse*) bezeichnet. — Der Unterhaltsbedarf der Arbeiter ist nach Maßgabe der Umstände ein sehr verschiedener. Gewohnheit und Herkommen, Clima und körperliche Beschaffenheit der Arbeiter, die Art der zu Gebote stehenden Lebensmittel, ihre Nährkraft und sonstige Wirkung u. s. w. nehmen hierauf einen großen Einfluß. Gewohnheit und Herkommen lassen Manchem etwas entbehrlich erscheinen, was Andere sich nicht zu versagen vermögen. Sie entscheiden über die Wahl der Nahrungsmittel, Wohnungseinrichtungen, Kleidung und mannigfaltige sonstige Genüsse. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß das Clima, die natürlichen Anlagen der Bevölkerung, die zu Gebote stehenden Nahrungsmittel ꝛc. die nächsten Gründe für gewisse Gewohnheiten und Gebräuche sind. — Im warmen Clima braucht man namentlich weniger Nahrung, Kleidung, Obdach und künstliche Erwärmung. Im kalten Clima dagegen reichliche Nahrung, warme Bekleidung, dichte Wohnungen, vielen Feuerungsstoff. — Kartoffeln sind ein verhältnißmäßig reichlich zu Gebote stehendes, aber geringes Nahrungsmittel. Korn, Weizen, Mais, Reis, nähren durch vergleichungsweise kleinere Quantitäten in viel kräftigerer Weise. — Wenn der Arbeiter an den Gebrauch von vielem Fett, von Bier, Wein, Branntwein, von Zucker und Kaffee u. s. w. gewöhnt ist, wenn er reichlich Tabak raucht, werthvollere Kleider, einen größeren Wechsel derselben und mancherlei andere Bedürfnisse für unentbehrlich hält, so wird er seinen Unterhaltsbedarf auch weit höher veranschlagen, als wenn dieses nicht der Fall ist. — Was jedoch der Arbeiter zur Erhaltung seiner Kraft und Gesundheit, zur Begründung einer menschenwürdigen Existenz (also in moralischer und religiöser Hinsicht), zur Gründung einer Familie (zur Fortpflanzung des Geschlechtes, des Arbeiter-Standes, der nöthigen arbeitenden Kräfte), und für Fälle des Unglückes (der Erkrankung, der Verletzung, der Altersschwäche ꝛc.) unumgänglich braucht, ist wirklicher Unterhaltsbedarf.

§. 83.

Die *Erhaltung der Kraft und Gesundheit* fordert nach der Beschaffenheit der zu leistenden Arbeit sehr verschiedene Unterhaltsmittel. Wer schwere Handarbeit verrichtet (Holzhauer, Feldarbeiter, Schmiede, Wagner, Schlosser, Tischler u. s. w.), braucht starke Nahrungsmittel, ver-

trägt jedoch ſonſt ſchwer verdauliche Speiſen. Ordinärer Tabak, ein Glas Bier, genügend Salz, ſind in Verbindung mit derber Koſt völlig zureichend, um die Ernährung zweckmäßig zu machen. Die ſtetige Bewegung und der Genuß der freien Luft, falls die Arbeit im Walde, auf dem Felde u. dgl. verrichtet werden muß, machen luftige, geräumige Wohnungen weniger nöthig; dafür bedingt die Arbeit im Freien mehr ſchutzgewährende Kleider. — Wer dagegen leichte Handarbeit verrichtet, bedarf auch leichterer Nahrungsmittel, beſſerer Wohnſtätten, luftiger Arbeitsräume, vorausgeſetzt, daß die Arbeit in geſchloſſenen Orten vorgenommen wird; mancher beſonderer Genüſſe, wie z. B. Zucker, Kaffee u. dgl. m. — Die Kopfarbeit, die ſitzende Lebensweiſe bedingen Verzehrung der leichtverdaulichſten Speiſen, den Gebrauch von Gewürzen, den Genuß von anregenden Getränken (Wein, Thee, Kaffee). Die Bekleidung, die Wohnung, die Arbeitsräume müſſen mit größerer Sorgfalt ausgewählt und eingerichtet werden, und ſelbſt Zerſtreuung und Erholung fordern andere Mittel und Wege, um auf den Körper gedeihlich einzuwirken. — Beſchäftigungen, die zwiſchen den vorbezeichneten in Mitte liegen, machen auch das Betreten eines Mittelweges nöthig. Hiernach laſſen ſich die Bedürfniſſe eines Forſtwirthes, eines Forſtaufſehers und eines Forſtarbeiters, eines Landwirthes und eines Landbauers, eines gemeinen Taglöhners und gewiſſer Handwerker ꝛc. angemeſſen beurtheilen.

§. 84.

So verſchieden die Nahrungsmittel, die Kleidung und Wohnung ꝛc. ſein können und ſollen, um den Arbeiter mit Rückſicht auf die Art ſeiner Arbeit in Kraft und Geſundheit zu erhalten, ſo verſchieden werden auch die Bedürfniſſe der arbeitenden Stände in humaniſtiſcher Hinſicht ſein. Anſtrengende, aber hinreichendes Einkommen gewährende Handarbeit, verbunden mit dem Genuſſe der freien Natur, macht das Leben meiſt heiter und fröhlich. Die einfachſten Mittel reichen dann zu, um das Herz zu veredeln, die Verſtandeskräfte im richtigen Maße zu wecken, der guten Sitte und einem gottesfürchtigen Lebenswandel den Weg zu ebnen. Je mehr jedoch von der bemerkten Lebensweiſe abgewichen werden muß, je weniger der körperlichen Thätigkeit Spielraum bleibt, je nöthiger eine vielſeitige Verſtandesausbildung geboten erſcheint, deſto mannigfaltiger, umfangreicher und koſtſpieliger müſſen auch die Mittel werden, welche zur Befriedigung der humaniſtiſchen Anforderungen erforderlich ſind.

§. 85.

Die Gründung einer Familie schließt die Ernährung, Pflege, Erziehung und Ausbildung der Kinder in sich. Diese werden einerseits mit den Lebensbedürfnissen des Familien-Vaters in Einklang stehen müssen, andererseits aber um so größere oder geringere Kosten verursachen, je später oder je früher die Kinder sich selbst etwas zu verdienen im Stande sind. Die Last der bezüglichen Kosten wird übrigens auch von dem Umstande abhängen: ob die Mutter außer den häuslichen Geschäften etwas Gewinnbringendes zu verrichten vermag oder nicht. Bei den gemeinsten und gewöhnlichsten Arbeiten (der Taglöhner-Arbeit, der Feldarbeit, der Forstarbeit) können Weiber und Kinder häufig einen Theil ihres Unterhaltes sich selbst erwerben. Der Familien-Vater muß dann nicht nothwendiger Weise den Unterhalt für die ganze Familie allein verdienen, was auf die Höhe seines Arbeitslohnes von maßgebendem Einfluß ist. Anders verhält es sich jedoch bei den gebildeten Ständen. Alles, was die Familie braucht, muß bei denselben in der Regel von dem Familien-Oberhaupte erworben werden. Dadurch werden die Lohnansprüche wesentlich gesteigert.

§. 86.

Der nöthige Unterhalt darf nicht blos nach den Erfordernissen, welche sich bei einer regelmäßigen, ungestörten Lebensweise herausstellen, beurtheilt werden. Der Arbeiter muß auch für Fälle der Noth und des Unglückes gedeckt sein. Wenn ihn Krankheit darnieder wirft, wenn er sich bei der Arbeit verletzt, wenn er Alters halber nicht mehr zu arbeiten vermag, soll er dennoch sein Leben in angemessener Weise zu fristen vermögen. Die Möglichkeit, sich etwas zu ersparen, sich für unvorhergesehene Fälle etwas zurücklegen zu können, soll ihm daher gegeben sein; oder es muß in anderer Weise für ihn gesorgt werden (Versorgungsanstalten, Krankenhäuser, mannigfaltige Unterstützungs-Fonde u. s. w.). — Es ist begreiflich, daß der hiernach nöthige Mehrbetrag der Unterhalts-Mittel mit den gewöhnlichen Lebens-Bedürfnissen im Einklange stehen müsse; daß also der, an und für sich höhere Lohn auch eine verhältnißmäßig höhere Zulage fordere, als der geringere Lohn.

§. 87.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Werth der Arbeit. Nach demselben muß sich auch der Lohn richten. Geschicklichkeit, Fleiß und Umsicht der Arbeiter sind dabei entscheidend. Je unersetzlicher der Arbeiter

iſt, deſto höher wird der Werth und Preis ſeiner Leiſtungen veranſchlagt werden müſſen. Hiernach gibt es eine unabſehbare Reihe von Arbeitswerthen. Ihre Verſchiedenheit iſt ſo groß, als die Mannigfaltigkeit der beſtehenden und möglichen Arbeiten. Was der gemeine Taglöhner verrichtet, läßt ſich leicht erlernen, und wird in völlig entſprechender Weiſe geleiſtet, wenn es an Kraft, Geſundheit und gutem Willen nicht fehlt. Manche Handarbeit, viele Gewerbe und zahlloſe Verrichtungen fordern jedoch ſchon viele Mühe, Geſchicklichkeit, Ausdauer und eine lange Lehrzeit. Der Techniker insbeſondere darf wiſſenſchaftliche Anſtrengung und werkthätiges Handanlegen nicht ſcheuen. Er muß mit allem Eifer anſtrengende Studien betreiben, und ſich eine reiche Erfahrung ſammeln. Seine Ausbildung koſtet viel, ſeine Leiſtungen können aber auch höchſt einträglich ſein. Künſtler und Gelehrte, die Unternehmer großartiger induſtrieller Werke, und hohe Staatsbeamte, vermögen die werthvollſten Arbeiten zu vollbringen. Was man ſich ſelbſt leiſtet, muß man eben ſo veranſchlagen, als man es Anderen vergütet haben würde.

§. 88.

Der Arbeitsgeber muß ferner im Stande ſein, den Werth der von ihm in Anſpruch genommenen Arbeit nach Gebühr zu vergüten. Würden die zu gewinnenden Güter die aufgewendete Arbeit nicht lohnen; würde der nöthige Capitalzins und wenigſtens das Minimum der Grundrente dabei nicht gedeckt werden; könnte der Arbeitsgeber gar keinen Nutzen davon ziehen, ſei es als Capitaliſt, Grundeigenthümer oder Unternehmer, oder weil er zugleich ſelbſt als Arbeiter Beſchäftigung findet, ſo könnte und würde er auch die betreffende von Andern zu leiſtende Arbeit gar nicht, oder doch nicht in ihrem vollen Werthe erſetzen. Manche Arbeit wäre an ſich viel mehr werth als man dafür gibt. Der Arbeiter findet jedoch dabei immerhin genügenden, vielleicht ſogar reichlichen Unterhalt, und der Arbeitsgeber iſt nicht im Stande ein Mehreres aufzuwenden. Nicht der Werth der Arbeit allein, ſondern auch die Verhältniſſe der Arbeitsgeber müſſen ſomit bei Beurtheilung allſeitig billiger Löhne gehörig erwogen werden.

§. 89.

Zwiſchen dem Minimum und Maximum des Arbeitslohnes, welche nach Umſtänden durch den unentbehrlichen oder wünſchenswerthen Lebensunterhalt der Arbeiter, durch den Werth der Arbeit und denjenigen Betrag, den der Arbeitsgeber dafür zu gewähren vermag, begrenzt

erscheinen, liegen nicht selten mehrfache Zwischenstufen; daher ein allseitig billiger Lohn noch immer gewisse Schwankungen zulassen kann, die, möglicher Weise, bald dem Arbeiter, bald wieder dem Arbeitsgeber zu Gute kommen. — Wo dies der Fall ist, wird zunächst das, wenn auch nur geringe Uebergewicht des Angebotes oder der Nachfrage der Arbeit für das Ausmaß des Lohnes entscheidend werden. Je mehr nun die besondere Befähigung, welche irgend eine Arbeit bedingt, oder die Gefährlichkeit derselben, oder die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten, oder die Unbeständigkeit der Arbeit, ihr Angebot einschränken, desto mehr wird alsdann der Lohn seinem Maximum näher rücken; und je weniger derlei Verhältnisse obwalten, desto häufiger wird derselbe, unter der gedachten Voraussetzung auf das Minimum herabsinken.

§. 90.

Wird das wünschenswerthe Gleichgewicht in der Concurrenz des Angebotes und der Nachfrage der Arbeit mehr oder weniger bedeutend gestört, so bleiben die nachtheiligen Rückwirkungen nicht aus. Das Angebot der Arbeit vermehrt sich vorzugsweise in Folge einer Uebervölkerung. Diese muß jedoch nicht immer eine allgemeine Uebervölkerung sein. Sie kann sich auch nur auf einzelne Gegenden oder besondere Stände erstrecken. Am häufigsten tritt sie bei den gemeinen Arbeitern ein. Welch' traurige Folgen damit verbunden sind, dies wurde bereits bei der Betrachtung über die Menge der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte (§§. 29 und 32) angedeutet.

Am schlimmsten gestalten sich die Verhältnisse dort, wo sich die Arbeiter durch zeitlich bessere Löhne oder durch wohlfeilere Lebensmittel (Kartoffeln) zu häufigen und frühzeitigen Ehen verleiten lassen, und eine übermäßige, gleichsam krankhafte Kinderzeugung Platz greift.

Eine Verminderung im Angebot der Arbeit tritt nach Kriegen, verheerenden Krankheiten, plötzlichen Umgestaltungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen u. s. w. ein (Grundentlastung, Einführung neuer Productionen u. dgl.). Die damit verbundene Lohnerhöhung wirkt jedoch zugleich auf eine Vermehrung der Arbeitskräfte hin (häufigere Verehlichungen, Einwanderungen, Ansiedlungen). Zum Theile hilft man sich auch durch Maschinen und Betriebsänderungen (Sä- und Erntemaschinen, Förderung der natürlichen Holzzucht ꝛc.). Die Nachtheile, welche mit einer Verminderung im Angebot der Arbeit verbunden sind, und welche zunächst dem Grundeigenthümer und dem Capitalisten zur Last fallen, finden also in sich selbst den Keim ihrer Beseitigung. — Eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit kömmt

in ihren Folgen mit der Vermehrung des Angebotes der Arbeit und eine Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit mit den Wirkungen der Verminderung des Angebotes der Arbeit überein.

§. 91.

Bedeutende Aenderungen in den Preisverhältnissen der unentbehrlichen Lebensmittel zeigen eine höchst einflußreiche Wirkung auf den Arbeiterstand. Werden dieselben blos vorübergehend theuerer, so ist die arbeitende Classe dadurch zeitlich sehr bedrängt. Der Arbeitslohn sollte nämlich alsdann steigen, damit sie das erhalten, was sie brauchen (§. 81). Die Theuerung trifft jedoch auch mehr oder weniger den Arbeitsgeber. Er sucht also mit der Arbeit zu sparen und läßt weniger machen. Dadurch wird die Nachfrage nach Arbeit geringer und die Arbeiter müssen sich gefallen lassen, um verhältnißmäßig geringere Löhne zu arbeiten. Werden die unentbehrlichen Lebensmittel bleibend theuerer, und dies ist ihre allgemeine Tendenz (§. 60); erfolgt jedoch die Aenderung der Preise sehr allmälich, so hebt sich auch meist der Arbeitslohn in ziemlich entsprechender Weise. Indeß suchen sich die Arbeiter doch auch zum Theile in ihren Bedürfnissen mehr zu beschränken, und eine Verschlechterung der Lebensweise kann somit allerdings statthaben. Erfolgt dagegen die Preiserhöhung sprungweise, so stellt sich das entsprechende Verhältniß zwischen dem Bedarf der Arbeiter und ihrem Lohne nur nach gewaltigen Schwankungen her, und die üblen Folgen solcher Störungen des ordentlichen Ganges der Volkswirthschaft werden in der Regel von dem Arbeiterstande am schwersten empfunden. — Werden die unentbehrlichen Lebensmittel vorübergehend wohlfeil, so kommen die Vortheile der Wohlfeilheit den Arbeitern vorzugsweise zu Gute. Eine Einschränkung der Arbeit findet nicht statt, und der Lohn bleibt nahezu derselbe. Der Arbeiter kann besser leben oder mehr ersparen. — Bleibendes Wohlfeilerwerden der gedachten Lebensmittel tritt selten ein. Wo es in Folge besonderer Verhältnisse statt hat (rascher Aufschwung der Landwirthschaft, Fallen von Zollschranken, Aenderungen im Zollsysteme); dort bewirkt es ein allmäliches Rückgehen des Arbeitslohnes, denn einerseits ist der Arbeiter bereit, für den erforderlichen Unterhaltsbedarf zu arbeiten, und andererseits mehrt sich die Bevölkerung in Folge der leichteren Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Da übrigens die erleichterte Beischaffung der Lebensmittel dem Sinken des Arbeitslohnes vorausgeht, so sind die Arbeiter hierbei offenbar begünstigt.

§. 92.

Die günstigsten Verhältnisse der Volkswirthschaft haben dort statt, wo alle Productionen einen gedeihlichen Fortschritt zeigen, und der Arbeitslohn

zugleich an der oberen Grenze ſeines billigen Ausmaßes ſteht. Die Tüchtigkeit des Arbeiters, ſeine Brauchbarkeit, Geſchicklichkeit, Verläßlichkeit u. ſ. w. kann dabei nur gewinnen. Dadurch wird aber auch ſeine Leiſtung eine vollkommnere und in jedem Anbetracht erſprießlichere. Was er mehr koſtet, wird ſomit wieder reichlich erſetzt. Alles befindet ſich wohl dabei, jeder Einzelne und das Ganze ſind im Vortheile. — Um ſo trauriger geſtaltet ſich die Kehrſeite. Eine ſinkende Volkswirthſchaft gewährt weniger Arbeit, kämpft mit den Gefahren und Nachtheilen einer übermäßigen Bevölkerung, und wird zugleich durch unverhältnißmäßig hohe Preiſe der unentbehrlichen Lebensmittel gedrückt. Die Nachfrage nach Arbeit iſt gering, das Angebot groß, der Lohn alſo niedrig und das Leben doch theuer. Die Kraft der Arbeiter ſinkt, ihr phyſiſches und moraliſches Sein wird untergraben, ihre Leiſtungen werden immer weniger werth, die Demoraliſirung, Bettelei und Laſter aller Art nehmen überhand. Alles ſtockt und namenloſes Unglück bricht herein. Periodiſche und bleibende Auswanderungen finden ſtatt, Arbeitsverweigerungen zur Erzwingung höherer Löhne werden verabredet und demokratiſche Abſurdidäten werden verlangt und gepredigt. Nur ein völliger Umſchwung der Dinge kann alsdann zur erſprießlichen Neugeſtaltung führen.

Von dem Capitalzinſe.

§. 93.

Das Capital iſt gleich der Natur und Arbeit eine ſchaffende Kraft. Der Capitaliſt wird jedoch ſeine Capitalien der Production nur in der Hoffnung widmen, oder unter der Bedingung herleihen, daß er einen Theil des damit erzielten Gewinnes bezieht (§. 48). — Das dadurch begründete Einkommen iſt der Capitalzins (§. 67). — Verwendet der Capitaliſt ſeine Capitalien ſelbſt, ſo wird der Capitalzins in Verbindung mit einer Grundrente oder einem Unternehmungsgewinne bezogen, und es iſt alsdann faſt niemals möglich, die Größe dieſes Zinſes unmittelbar aus dem Erfolge der betreffenden Production abzuleiten. Man begnügt ſich daher, jenen Zins in Rechnung zu bringen, den man bei dem Ausleihen von Capitalien gewöhnlich und durchſchnittlich zu erhalten pflegt. — Werden die Capitalien ausgeliehen, ſo unterſcheidet man ſtehende und umlaufende Capitalien (§. 18). Der Zins von ſtehenden Capitalien heißt Miethzins, der Zins von umlaufenden Capitalien Darleihenszins oder Intereſſe. In ſo ferne die ſtehenden Capitalien mit dem Grund und Boden innig verbunden werden, fließt der entfallende Miethzins mit der Grundrente (dem Pacht-

betrage) in Eines zuſammen (§. 75); für Gebäude (Wohnungen), Nutzthiere (Fuhrwerke) u. dgl. zahlt man dagegen thatſächlich einen Miethzins. Da das Geld das vorzüglichſte Tauſchmittel iſt, ſo werden die darzuleihenden Capitalien in der Regel im Gelde ausbezahlt und rückvergütet; und eben ſo wird der Zins, und zwar ſowohl der Miethzins als auch der Darleihenszins im Gelde ausbedungen. Weil nun das Geld bisweilen mangelt, ſo ſpricht man nicht ſelten von einem Mangel an Capitalien, ohne daß dieſes wahr wäre. Es kann Capitalien genug geben, und dennoch an Geld fehlen, und umgekehrt.

§. 94.

Ueber die Größe des Zinſes im Verhältniſſe zum Capitale, oder den ſogenannten Zinsfuß, entſcheiden mehrfache Umſtände. Zunächſt iſt es wieder die Concurrenz, welche dabei den Haupteinfluß ausübt. Je mehr Capitalien angeſammelt wurden, und je mehr daher dieſelben für die Verwendung vorräthig ſind und angeboten werden, deſto geringer wird im Allgemeinen der Zinsfuß; und je weniger Capitalien vorhanden ſind und erhalten werden können, deſto höher wird der Zinsfuß werden. Wenn jedoch wenig Capital gebraucht oder geſucht wird, ſo muß der Zinsfuß eben ſo fallen, als er entgegengeſetzt ſteigen wird, wenn man viel Capital benöthigt und darum nachfragt. Großes Angebot und verhältnißmäßig geringe Nachfrage müßten daher den Zinsfuß auf das Tiefſte herabdrücken, geringes Angebot und bedeutende Nachfrage dagegen auf das Höchſte hinaufſpannen. Damit ſich die Capitalien mehren, muß die Möglichkeit zur Anſammlung von Productions-Ueberſchüſſen gegeben ſein; es muß ferner die Geneigtheit im Volke beſtehen, etwas zu erſparen, wobei allerdings die Höhe des erreichbaren Capitalzinſes beſonders anregend mitzuwirken vermag; und es muß endlich die nöthige Sicherheit gegeben ſein, daß Capital und Zins nicht verloren gehen werden. Und damit ſich die Nachfrage nach Capitalien ſteigere, muß ſich Gelegenheit zu neuen Productionen finden, ſei es im Landbaue und im Forſtweſen, im Bergbau und Hüttenbetrieb, in anderweitigen induſtriellen Unternehmungen, oder in Erweiterung der Städte und größeren Ortſchaften. Dazu gehören aber große und fruchtbare Ländereien, Mineralſchätze, gediegene Kenntniſſe und Erfahrungen, Menſchenkräfte, Fleiß und Geſchicklichkeit, Unternehmungsgeiſt, gute Communicationsmittel, geeignete und genügende Tauſchmittel. Nur in Geld umgeſetzt, wird nämlich das Capital flüſſig, und nur umlaufende Capitalien ſind Jedermann zugänglich.

§. 95.

Das Geſetz der Concurrenz des Angebotes und der Nachfrage bringt es mit ſich, daß ſich der Zinsfuß für die zur Verwendung beſtimmten Capitalien unter allen obwaltenden Verhältniſſen in ein gewiſſes Gleichgewicht zu ſtellen trachtet. Würde nämlich bei irgend einer Unternehmung ein verhältnißmäßig höherer Capitalzins bezahlt werden, ſo würden andere Capitaliſten dieſen höheren Zins ebenfalls zu erlangen trachten. Das Angebot an Capitalien würde daher in jener Richtung, wo höhere Zinſe erhalten werden, ſich vermehren, und in allen übrigen Richtungen ſich vermindern, eben dadurch aber das gedachte Gleichgewicht allmälich hergeſtellt werden. Hierbei darf indeß keineswegs überſehen werden, daß die, in jedem einzelnen Falle gegebenen beſonderen Verhältniſſe deſſenungeachtet höhere oder niedrigere Zinſe völlig rechtfertigen laſſen. Die Gefahr, welche rückſichtlich der endlichen Rückvergütung der Capitalien obwalten kann, dann der Umſtand, daß mit den Zinſen ſtets auch ein gewiſſer Theil des Capitals zugleich abgeſtattet werden muß, werden hierbei vorzugsweiſe entſcheidend. — Iſt die Gefahr des Verluſtes eines Capitales mehr oder weniger bedeutend, ſo wird man für das Wagniß, das man eingeht, ſich eine gewiſſe Prämie ausbedingen, die offenbar mit der Größe des Wagniſſes im Verhältniſſe ſtehen muß. Dieſe Prämie kann in einem höheren Zinsfuße beſtehen, deſſenungeachtet braucht der Zinsfuß an ſich nicht größer zu ſein, als es die allgemeine Concurrenz bedingen würde. Der Mehrertrag entſpricht alsdann lediglich dem muthmaßlichen Anſchlage (der Wahrſcheinlichkeits-Rechnung) des möglichen Verluſtes. — Die Gefahr eines Verluſtes, oder die Unſicherheit der Capitalanlage kann übrigens in den perſönlichen, oder den bezüglichen wirthſchaftlichen (gewerblichen) und Geſchäfts- (Verkehrs-) Verhältniſſen, oder endlich in dem Mangel zweckmäßiger, geſetzlicher Beſtimmungen und ſtaatlicher Einrichtungen liegen. — Die Rückerſtattung eines gewiſſen Theilbetrages der betreffenden Capitalien wird in der Regel bei ſtehenden Capitalien, dann bei beſonderen Verträgen (z. B. Leibrenten) erforderlich. In erſterer Hinſicht muß namentlich auf das bei Wohngebäuden obwaltende Verhältniß hingewieſen werden. — Uebrigens kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß in mehreren Beziehungen auch eine gewiſſe Vorliebe, Neigung, Eitelkeit, Gewohnheit u. dgl. m., ein oder die andere Capitalanlage zeitlich und räumlich beliebter machen könne. So wünſcht Mancher nur ein Hausherr, ein Anderer nur ein Gutsbeſitzer zu ſein. So wird der tüchtige Forſtwirth am liebſten einen Waldkörper, der Chemiker oder Mechaniker dagegen vielleicht vor allem anderen eine Fabrik beſitzen wollen.

§. 96.

Zu den vorgedachten Verhältniſſen geſellen ſich noch manche andere, welche eine Ungleichheit im Zinsfuße bewirken können. Dieſe ſind: die Umwandlung eines umlaufenden Capitals in ein ſtehendes, gewiſſe ſtaatliche und induſtrielle Einrichtungen, zufällige Ereigniſſe und vorübergehende Bedürfniſſe. — Zu den letzteren gehören manche Handelsunternehmungen, daher man auch in Zeiten, in welchen ſich raſch bedeutende Gewinne realiſiren laſſen, den Capitaliſten, die ſich entſchließen, ihre Capitalien für kurze Zeit herzuleihen, gerne höhere Zinſen zugeſteht; während entgegengeſetzt in Zeiten, wo es ſchwer iſt, Capitalien entſprechend unterzubringen, dieſe dem Handelsmanne auf unbeſtimmte Zeit auch um geringe Zinſe bereitwilligſt dargeboten werden. — Staatliche und induſtrielle Einrichtungen bringen es mit ſich, daß Capitalien nicht immer willkürlich von einem Geſchäft in das andere übertreten können; oder ſie gewähren gewiſſe Privilegien (Patente für Erfindungen, Privilegien der Banken, mancher Unternehmungen, z. B. der Dampfſchifffahrten, Eiſenbahnen u. dgl.), womit beſtimmte Vortheile verknüpft ſind. — Am wichtigſten für die Geſtaltung des Zinsfußes iſt aber die Umwandlung eines umlaufenden Capitales in ein ſtehendes. Die Capitalien verlieren, wie dies ſchon mehrmals angedeutet wurde, dadurch zum Theile ihren Charakter und gehen in den Grundwerth über. Jedenfalls hängt jedoch alsdann der durch ſie erzielbare Gewinn von dem Werthe der bezüglichen Nutzungen, oder von den Preiſen der Producte ab, welche mit Hilfe des ſtehend gewordenen Capitals erzeugt werden. Hierbei können ſich im Vergleiche des Zinsfußes und der Capital-Rückerſtattung mehr oder weniger bedeutende Ueberſchüſſe oder Abgänge, — Gewinne oder Verluſte, — ergeben, welche denjenigen zukommen, welche die Capitals-Verwendung gewagt haben. So z. B. bei der Errichtung von Wohngebäuden, wenn der Bau mit Capitalien unternommen wird, die um einen gewiſſen Zinsfuß zu haben ſind, während die aufgeführten Gebäude ſo hohe Miethen einbringen, daß damit nicht nur der Zinsfuß und die Capitalabnutzung, ſondern auch die betreffende Grundrente gedeckt werden, und noch erhebliche Ueberſchüſſe verbleiben. Wird nun ein ſolches Gebäude veräußert, ſo wird man den Kaufpreis nach Verhältniß der Miethe, des Capitalverbrauches und der nöthigen Reparaturen veranſchlagen, und hiedurch ein Capital erlangen, welches größer iſt, als die Summe des Baucapitales und des urſprünglichen Preiſes des Bauplatzes (des Bodenwerthes). Der Ueberſchuß erſcheint als Capitalgewinn und kommt dem Unternehmer zu Guten — Aehnliches kann ſich

bei Bergwerken, wenn ſich die Preiſe der bezüglichen Bergwerksproducte heben, dann bei der Landwirthſchaft, wenn gewiſſe Betriebsweiſen rentirlicher werden (Aufzucht von Maſtvieh, Erzeugung von feiner Schafwolle, der Anbau von Runkelrüben, von ſogenannten Handelsgewächſen ꝛc.), ergeben. — Bei der Forſtwirthſchaft wird in dieſer Hinſicht insbeſondere der auf dem Stocke befindliche, noch zuwachſende Holzvorrath (§§. 17 und 18) von entſcheidendem Einfluſſe. Durch eine angemeſſene Vermehrung desſelben (Uebergang vom Niederwald zum Mittelwald, vom Mittelwald zum Hochwald, von einer kürzeren in eine längere Umtriebszeit), kann unter gewiſſen Umſtänden die Production der betreffenden Wälder nach Menge und Werth der Producte (Steigerung des Holzertrages und höherer Preis der zur Nutzung gelangenden Holzſorten), weſentlich gehoben, und damit ein Gewinn erzielt werden, welcher den Zinſenverluſt an dem dabei ſtehend gemachten Capitale merklich überſteigt. Entgegengeſetzt kann jedoch in dem Beſtande eines größeren, ſtehenden Holzcapitales auch die Urſache einer geringeren Verzinſung der daraus erzielbaren Geldſumme liegen, und ſich hiernach ein Capitalverluſt ergeben, welcher den Waldeigenthümer mehr oder weniger empfindlich trifft und auf das Waldgewerbe nachtheilig zurückwirkt.

§. 97.

So lange ſich die Volkswirthſchaft noch auf einer tieferen Stufe befindet, kann die zur Dispoſition ſtehende Capitalmenge nur gering ſein. Der Verkehr iſt minder belebt, Einrichtungen und Anordnungen zur Sicherſtellung der Capitalien, zur leichteren Ueberkommung und Eintreibung derſelben ſind nur in unvollkommnerer oder beſchränkterer Weiſe getroffen, und der in Anſpruch genommene und zugeſtandene Capitalzins wird daher hoch ſein. — So wie ſich jedoch die Volkswirthſchaft hebt, wie der Verkehr lebendiger wird, die Vorkehrungen und Anſtalten in Betreff der Anlage und Rückzahlung der Capitalien immer mehr und mehr vervollkommnet werden, ſinkt der Capitalzins ſtets tiefer und tiefer herab. Indeß kommen doch auch Fälle vor, wo bei ſteigender Cultur der Zinsfuß vorübergehend wieder höher wird. So in Kriegszeiten, in welchen Capitalien verloren gehen, und nicht ſogleich wieder erſetzt werden können. Bei außerordentlichen Unglücksfällen (z. B. ausgedehnten Ueberſchwemmungen, die ſtehende Capitalien und die Vorräthe von den mannigfaltigſten Producten zerſtören, alſo einerſeits Capitalien zu Grunde richten, und anderſeits, nämlich in Anſehung der erforderlichen Wiederherſtellungen, neue Capitalanlagen bedingen). Bei großen Staatsanlehen, wodurch die Nachfrage nach Capital plötzlich bedeutend geſteigert wird. — Bei

Erwerbung neuer, zum Theile unangebauter Ländereien (Colonien, Eroberungen), indem die Capitalien der neueröffneten Production zuſtrömen und in den alten Kreiſen ihrer Bewegung nicht mehr ſo zahlreich vorhanden ſind u. dgl. m.

§. 98.

Da ſtets gewiſſe Länder und Völker in der Cultur voraus ſind, andere eine höhere Cultur erſt anſtreben, und wieder andere in ihren wirthſchaftlichen Verhältniſſen bereits zurückgehen, ſo finden die Capitalien immerhin auch in anderen Ländern und Staaten Gelegenheit in Mitwerbung zu treten. Aus reichen Ländern mit geringem Capitalzins überſiedeln daher Capitalien in verſchiedener Form in Länder mit einer erſt aufſtrebenden Cultur und vergleichsweiſe hohem Zinsfuße. Dadurch wird dem zu raſchen Sinken des Capitalzinſes einigermaßen begegnet. — Ueber ein gewiſſes Maß wird jedoch der Zinsfuß überhaupt niemals herabgehen, denn wie dies der Fall wäre, würde auch der Trieb zur Erſparung aufhören, hiedurch aber das Angebot von Capitalien inſoweit ermäßigt, daß ſich alsbald wieder ein etwas erhöhter Capitalzins ergeben müßte.

§. 99.

Der hohe Werth der Capitalien für die Volkswirthſchaft, ihre ſchaffende Kraft und das Verdienſt um das allgemeine Wohl, welches man ſich durch ihre rechtliche und zweckmäßige Anſammlung erwirbt, rechtfertigen völlig das geſetzliche Zugeſtändniß eines Capitalzinſes. Um jedoch übermäßigen Zinsforderungen eine Schranke zu ſetzen, iſt gewöhnlich von Staatswegen ein beſtimmter Zinsfuß als Maximum feſtgeſetzt. Die Ueberſchreitung dieſes Maximums wird als Wucher beſtraft. — Nicht ohne Grund wird gegen derlei Satzungen eingewendet, daß die betreffenden Geſetze vielfältig umgangen, und die Moralität, ſo wie der ordentliche Geſchäftsverkehr dadurch höchſt nachtheilig untergraben und geſtört werden. Daß ferner in Folge dieſer Satzungen die Capitalien zum Theile in das Ausland gehen; nicht immer gerade in jene Hände gelangen, in welchen ſie am nothwendigſten wären, und wo ſie den größten Nutzen gewähren könnten, und daß insbeſondere dem vorzüglichſten Antriebe zur Capitalvermehrung künſtliche Schranken geſetzt, und dadurch dem zweckmäßigſten, weil natürlichen Gegenmittel eines zu hohen Zinsfußes, nachtheilig entgegengewirkt werde. — Auch darf nicht überſehen werden, daß ein geſetzlicher Zinsfuß in allen jenen Fällen, in welchen für die geſteigerte Gefahr der Darleihung eines Capitales eine Prämie

mit gutem Grund gefordert werden muß, eine gefährliche Klippe bildet. — Der Verschwender weiß nämlich das Gesetz stets zu umgehen; der erfinderische, kühne Unternehmer dagegen, welcher der Volkswirthschaft vielleicht im hohen Grade wesentliche Vortheile zuzuwenden vermöchte; der zufällig bedrängte, aber sonst rechtliche Bürger und Handelsmann u. s. w., werden in ihren Geschäftsunternehmungen und der Ordnung ihrer Verbindlichkeiten wesentlich gelähmt. — Dessenungeachtet muß dem wirklichen Wucher allerdings vorgebaut und für ein allfällig streitiges Zinsenausmaß gesetzlich vorgesorgt werden.

Von dem Unternehmungsgewinne.

§. 100.

Der Unternehmer sucht zunächst durch seinen Grundbesitz, oder als Capitalist, oder als Arbeiter sein Einkommen zu erzielen (§. 21). Der Unternehmungsgewinn läßt sich also, strenge genommen, stets auf die Grundrente, den Arbeitslohn oder den Capitalzins zurückführen. Wie aber schon aus dem eben berufenen Paragraph erhellt, so fordert die Unternehmung stets eine größere, geistige und körperliche Thätigkeit, einen hohen Grad von Kenntniß, Umsicht und Entschlossenheit und ein gewisses Wagniß. Dafür gebührt aber offenbar eine Prämie, ein besonderer Lohn. Dieser Lohn kann jedoch in verschiedener Weise zu Stande kommen, und vermag eben so gut als außergewöhnlicher Arbeitsverdienst, wie als höhere Grundrente (§. 68), oder größerer Capitalgewinn (§. 96) zu erscheinen.

Professor Stein bezeichnet den Unternehmungsgewinn als Verdienst, S. 300 der Staatswissenschaft.

§. 101.

Der Unternehmungsgewinn wird im Allgemeinen um so größer ausfallen, je mehr Befähigung der Unternehmer für das von ihm zu betreibende Geschäft besitzt, und je glücklicher er die Gefahren, welche mit der betreffenden Unternehmung verbunden sind, besteht. Die Befähigung beruht auf natürlichen Anlagen, angebornem Talente und eigener Bemühung. Sie gewährt in dem Maße mehr Bürgschaft für den Erfolg, als sie selbst größer ist. Das Glück, welches die Unternehmung begleiten muß, hängt von mancherlei Zufälligkeiten ab, die nicht selten außer aller menschlichen Berechnung liegen. Je größer daher die Gefahr ist, welche mit irgend einer Unternehmung verbunden erscheint, desto mehr Gewinn

muß für den Glücksfall in Aussicht stehen, damit die Unternehmung wirklich versucht werde. — Bei der Urproduction findet im Allgemeinen die größte Zufälligkeit im Bergbau statt. Bei der Landwirthschaft entscheiden meist Witterung und Handelsconjuncturen, ob die Unternehmung gelingt. Bei der Forstcultur werden die Transport-Verhältnisse und die bezüglichen Einrichtungen der vorzüglichste Gegenstand einer besonderen Unternehmung. Am meisten Gelegenheit zur Unternehmung bietet die Industrie dar. Da übrigens mit jeder Unternehmung vielfältige Sorge und mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden sind, so wird der Unternehmer auch in dem Maße mehr Aussicht auf Gewinn haben müssen, als die Sorge und Unannehmlichkeiten bedeutender hervortreten.

§. 102.

Nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände wird der Unternehmungsgewinn bald mehr mit der Ausdehnung und dem Werthe der für die Unternehmung benützten Grundstücke, bald mehr mit den aufgewendeten Capitalien, bald wieder mehr mit den erforderlichen Arbeitskräften im Verhältniß stehen. Große landwirthschaftliche Gutscomplexe lassen bisweilen lediglich durch wesentliche Betriebs-Veränderungen namhafte Gewinne erzielen. Derlei Betriebs-Veränderungen müssen jedoch nicht nothwendiger Weise große Capitalanlagen bedingen. Ein Bergbau kann häufig nur dann mit entschiedenem Vortheile betrieben werden, wenn sehr bedeutende Capitalien zur Herstellung der nöthigen tiefen Schächte, der erforderlichen Erbstollen, der kostspieligen Wasserhebmaschinen verwendet werden. Bei der Ausführung eines Straßenbaues, der Einrichtung einer Holztriftung u. d. g. kann durch zweckmäßige Arbeits-Eintheilung bei jedem einzelnen Arbeiter ein kleiner Gewinn abfallen. Der summarische Gewinn wird daher um so größer werden, je mehr Arbeiter beschäftigt werden können u. d. m.

§. 103.

Bei steigender Volkswirthschaft mehrt sich auch im Allgemeinen die Kenntniß, Einsicht, Erfahrung, die Sicherheit der Geschäfte, und die Zahl der Unternehmer. Die Unternehmungen werden also häufiger richtig beurtheilt, minder gefährlich und von mehreren versucht. Die unvermeidliche Folge davon ist Verminderuug des Unternehmungsgewinnes. Gleich dem Capitalzinse sinkt also auch der Unternehmungsgewinn. Der höheren Einsicht und größeren Rührigkeit wird es indeß noch immerhin gelingen, sich einige Vortheile zu verschaffen. Der Unternehmungsgewinn wird daher

ſchon aus dieſem Grunde niemals ganz aufhören. So wie übrigens der Capitalzins unter eine gewiſſe Grenze nicht herabzuſinken vermag, weil ſonſt die Anſammlung von Gütern aufhören würde, ſo auch bei dem Unternehmungsgewinne. Ein zu geringer Unternehmungsgewinn würde einen Stillſtand in dem Wetteifer der Beſtrebungen zur wirthſchaftlichen Hervorbringung bewirken. Die Volkswirthſchaft würde zeitweilig zu ſinken beginnen, dadurch wäre jedoch alsbald wieder Gelegenheit zu neuen Unternehmungen geboten. Der Wetteifer würde vom neuen beginnen.

Zuſammenwirken der verſchiedenen Einkommenszweige.

§. 104.

Inſofern die Preiſe der Waaren, Producte oder Güter nicht Monopols- oder Nothpreiſe ſind (§. 52), werden ſie zunächſt oder vorzugsweiſe durch die Productionskoſten beſtimmt (§§. 48, 49, 50). Die Productionskoſten beſtehen aber, abgeſehen von dem Unternehmungsgewinne, aus Grundrenten, Arbeitslöhnen und Capitalszinſen. Die Verhältniſſe, in welchen der Grund und Boden, die Arbeitsleiſtung und die Capitalanlage bei den verſchiedenen Productionen zuſammenwirken, ſind jedoch höchſt mannigfaltige. Aenderungen in den Grundrenten, Arbeitslöhnen oder Capitalzinſen müſſen daher bei den verſchiedenen Waaren, Producten oder Gütern, in ſehr ungleicher Weiſe fühlbar werden. Dies wird indeß um ſo auffallender ſtatthaben, wenn irgend eine Aenderung in einer beſtimmten Richtung durch eine entgegengeſetzte Aenderung verhältnißmäßig noch mehr hervortreten ſollte. Hierbei wird insbeſondere der Umſtand entſcheidend: ob das National-Einkommen (§. 66) proportionell daſſelbe bleibt oder nicht, und ob daher die Koſtenpreiſe aller umzuſetzenden Producte, im Ganzen genommen, wie bisher gedeckt werden können oder nicht. — Geſetzt nun, es wäre möglich, die Koſtenpreiſe aller umzuſetzenden Producte, im Ganzen genommen, gerade ſo, wie bisher zu decken; irgend ein Einkommenszweig wäre jedoch ſpeciell geſtiegen oder gefallen; ſo müßten ſich offenbar die Preisverhältniſſe ſämmtlicher Producte unter ſich weſentlich ändern. Was nämlich irgend ein Einkommenszweig gewinnen oder verlieren möchte, das müßten entgegengeſetzt die anderen einbüßen oder profitiren. Um was ſomit gewiſſe Producte theurer würden, um eben ſo viel müßten andere wohlfeiler werden, und die Preisdifferenzen möchten hiernach um ſo merklicher hervortreten. Nur jene Producte, bei welchen die Steigerung des Preiſes auf Grund der Erhöhung einer beſtimmten Ein-

nahmsquelle genau eben so viel betrüge, als seine Ermäßigung in Folge der Verminderung der übrigen Einnahmsquellen, könnten völlig unveränderte Preise beibehalten. Wenn also z. B. die Grundrenten steigen möchten, ohne daß jedoch das National-Einkommen größer würde, so müßten die Capitalzinse, oder die Arbeitslöhne, oder beide fallen, und es müßten namentlich alle jene Producte, auf welche die Grundrente vorzugsweise vertheilt erscheint, im Preise aufschlagen, alle jene Producte dagegen, bei welchen die Arbeitsleistung oder die Capitalanlage vorwaltet, ermäßigte Preise annehmen. Da nun bei sich hebenden Volkswirthschaften die Grundrente thatsächlich steigt (§. 80); die Arbeitslöhne, wenn auch zum Theile vielleicht im geringeren Grade als die Grundrenten ebenfalls höher werden (§. 91); die Capitalzinse dagegen sinken (§. 97); das National-Einkommen aber insoferne proportionell dasselbe bleibt, oder wenigstens gleichmäßige Wirkungen begründen muß, als die größer werdende Bevölkerung verhältnißmäßig mehr hervorbringt, aber auch mehr verbraucht; so wird durch die vorstehende Betrachtung völlig klar, daß in den bezüglichen Ergebnissen ein tiefer, organischer Zusammenhang liege, welcher für die Vertheilung der Güter stets von entscheidendem Einflusse sein müsse.

§. 105.

Da jede Wirkung eine Rückwirkung zu gewärtigen hat, so kann es auch nicht ausbleiben, daß gegen das fortwährende Steigen der Grundrenten möglichst angekämpft werde. Capital- und Arbeitskraft sind daher alsbald bemüht, die nöthigen Lebensmittel einer verhältnißmäßig kleineren Bodenfläche abzugewinnen, und somit proportionell geringere Grundrenten für dieselben zu bezahlen. In die Preise der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gehen alsdann bedeutendere Antheile von Capitalzinsen und Arbeitslöhnen über, die Grundrente vertheilt sich über größere Quantitäten der bezüglichen Producte, und die Gütervertheilung wird somit wieder gleichförmiger. Daher sieht man, wie in allen jenen Gegenden, wo die Volkswirthschaft bereits einen höheren Grad der Entwicklung erreicht hat, die Landwirthschaft und die Forstcultur immer intensiver betrieben werden; wie mit denselben u. z. insbesondere mit der Ersteren, die Industrie immer mehr und mehr in innige Verbindung tritt; wie Brennereien, Brauereien, Siedereien, und Fabricationen der mannigfaltigsten Art stetig zunehmen, das Bau- und Maschinenwesen auch bei dem Landbaue zur höchsten Blüthe gelangt, die kostspieligsten Anlagen und Einrichtungen zu Stande kommen, und der landwirthschaftliche Betrieb gleichsam zu einer vielgliederigen, großartigen Fabrik wird.

§. 106.

Die Güter vertheilen ſich jedoch nicht blos nach Maßgabe der verſchiedenen Einkommenszweige überhaupt, ſondern auch nach Maßgabe des individuellen Grundbeſitzes, der perſönlichen Kraft und Befähigung, und des ſpeciellen Capital-Vermögens. Wer ausgedehnte, fruchtbare Ländereien beſitzt, bezieht mehr Grundrente als derjenige, dem nur wenige Grundſtücke ſein eigen ſind (Groß- und Kleinbeſitz, Grundherren und Bauern). — Wer mehr und beſſere Arbeit zu Stande zu bringen vermag, wird ein größeres Arbeitseinkommen genießen, als der unverſtändige, faule, träge, kraftloſe Arbeiter. — Wer große Capitalien vorräthig hat, dem zahlreiche Mengen werthvoller Producte zur Dispoſition ſtehen, der wird aus ihrer zweckmäßigen Benützung weit mehr an Zinſen ziehen, als jener, der nur wenig Erſpartes beſitzt, oder der mit ſeinen Capitalien nicht erſprießlich zu gebaren verſteht.

Ueberwiegender Großbeſitz im Grund und Boden führt zur monopoliſtiſchen Herrſchaft der Grundeigenthümer. Die Grundrente wird dann unverhältnißmäßig hoch gehalten; das Einkommen der Arbeiter und Capitaliſten dadurch gedrückt. Höchſt zerſtücktes Grundeigenthum wird dagegen von der Arbeitskraft und der Capitalanlage viel zu abhängig, als daß es ihren bewältigenden Einflüſſen widerſtehen könnte. Die Grundrente ſinkt zu tief herab, denn der Grundeigenthümer wird als ſolcher bei der Güterverthei-lung leicht übervortheilt. Er iſt gezwungen, in der Arbeit ſein Haupteinkommen zu ſuchen, und richtet hiernach ſeinen Betrieb ein. Nothpreiſe drücken das landwirthſchaftliche Gewerbe, und nothgedrungen aufgenommene Capitalien werden für daſſelbe nur zu erhöhten Zinſen vorgeſtreckt. — Der größere Verdienſt des tüchtigeren Arbeiters kann jedenfalls vortheilhaft wirken (§. 92). Ein Uebermaß hierin findet ſtets die erforderliche Beſchränkung durch die damit angeregte Volksvermehrung. Mit dem Verfalle des Arbeiterſtandes verfällt jedoch auch die geſammte Volkswirthſchaft. Ohne entſprechende Arbeit beſteht keine Production, die genügend Capitalien anſammeln ließe und hohe Grundrenten gewähren möchte. Eigenes Intereſſe, Billigkeit und Gemeinſinn nöthigen daher zur angemeſſenen Betheilung der Arbeitskraft an dem geſammten Volkseinkommen. — Wo wenig Capital ſich vorfindet und unverſtändige Gebarung mit den disponiblen Vorräthen ſtatt hat, ſind auch die wirthſchaftlichen Erfolge nur gering. Die Volkswirthſchaft kann ſich dabei nicht heben. Wo dagegen große Capitalien in den Händen Weniger liegen, werden dieſe leicht über-

mächtig. Sie reißen immer mehr und mehr allen Besitz an sich, bringen alle übrigen in eine von ihnen abhängige Lage, vermögen dadurch den Grundeigenthümer zu gefährden, den Arbeiter zu drücken, und einen übergroßen Theil des Volkseinkommens sich selbst vorzubehalten.

§. 107.

Damit also die Güter-Vertheilung eine allgemein günstige werde, oder bleiben könne, soll der Grundbesitz nicht zu groß und ausgedehnt, aber auch nicht zu klein und zu sehr zersplittert sein. Die Arbeitskraft soll weder im Uebermaß noch mangelhaft zu Gebote stehen, der Arbeiter muß gehörig geschont und berücksichtigt werden, sein Lohn darf nicht geschmälert oder gedrückt werden. Die Capitale sollen zwar reichlich vorhanden sein, aber sie dürfen sich nicht in wenig Händen concentriren, sondern sollen unter viele vertheilt sein, ohne jedoch darum blos in ganz kleinen Partien vorzukommen. Manche Unternehmung braucht unumgänglich größere Capitalien, die in einer Hand sein sollen. Also möglichste Verschiedenheit! — Es sollen die einzelnen Staatsbürger theils ein größeres, theils ein kleineres, theils ein mittleres Vermögen besitzen. Die Gleichheit würde zum Stillstand, zur gegenseitigen Hemmung führen. Es wäre kein Wetteifer und kein Fortschritt möglich. Niemand wollte tüchtiger arbeiten, oder könnte Größeres unternehmen. So wie die Landwirthschaft am besten gedeiht, wenn die für die verschiedenen Zwecke ihres Betriebes erforderlichen, bald größeren, bald wieder kleineren Gutscomplexe bereits vorhanden sind, oder ohne Anstand gebildet werden können (vorwaltende Viehzucht, überwiegender Getreidebau, Erzeugung für den Weltmarkt, oder für den Kleinverkauf ꝛc.); so wie der Wald in üppigster Fülle prangt, wenn nicht völlig gleichalterige, ganz gleich ausgebildete, und möglichst gleichmäßig vertheilte Baumstämme einerlei Holzart sich allseitig spannen und drängen, sondern eine angemessene Verschiedenheit im Alter, Wuchs, Standraum und in den Holzarten gegeben ist; eben so ist die gesammte Volkswirthschaft am gesündesten und kräftigsten, wenn mit Beseitigung jedes Extremes eine reiche Mannigfaltigkeit productiver Bestrebungen und erfolgreicher Wirkungen durch eine entsprechend ungleichförmige Vertheilung der Güter ermöglicht wird.

§. 108.

Soll der Grundbesitz im Allgemeinen nicht zu groß und ausgedehnt, aber auch nicht zu klein und zu sehr zersplittert sein, so ergibt sich in dieser Hinsicht doch noch eine bedeutende Verschiedenheit, je nachdem man dabei

die Land- oder die Forſtwirthſchaft im Auge hat. Letztere trägt ſo viel Eigenthümliches an ſich, daß ſie ſtets auch eine abgeſonderte Betrachtung fordert und rechtfertigen läßt. Da nun die Holzzucht ſelbſt auf einem minder fruchtbaren Boden mit Vortheil betrieben werden kann, während die Landwirthſchaft jedesmal die beſten Böden zunächſt und vorzugsweiſe in Anſpruch nimmt; da ferner die Forſtwirthſchaft eines mehr oder weniger bedeutenden Holzcapitales bedarf, um Holz entſprechender Beſchaffenheit produciren zu können, ſo muß bei ihr die eigentliche Grundrente verhältnißmäßig geringer, der Capitalzins dagegen proportionell größer werden (§§. 75 und 77). Hieraus folgt aber, daß weit ausgedehnte Waldſtrecken häufig noch immer nicht jene Grundrente gewähren werden, welche vergleichungsweiſe kleinere Landwirthſchaften darzubieten vermögen. Hiezu kömmt indeß noch der wichtige Umſtand, daß ſich die Forſtwirthſchaft meiſt nur auf größeren Flächen vortheilhaft betreiben läßt, und daß aus dieſem Grunde der Großbeſitz die Forſtcultur weſentlich begünſtigt. Inſoferne nun eine geſteigerte Forſtcultur immerhin im beſonderen Intereſſe der Bevölkerung liegen kann (§§. 60, 61, 62), wird der Großbeſitz bei ihr allerdings vorzuziehen ſein. Auch iſt zu berückſichtigen, daß die Forſtproducte, namentlich aber das forſtliche Hauptproduct, alſo das Bau-, Werk- und Feuerholz durch mancherlei Surrogate erſetzt werden könne, und daß ſohin eine Monopoliſirung der Forſtproducte weit weniger zu beſorgen ſei (§§. 50, 51, 52).

Von dem Verbrauche oder der Verzehrung der Güter.

§. 109.

Die Güter haben einen Werth, weil ſie zur Befriedigung unſerer Bedürfniſſe dienen (§§. 2 und 4). Sie werden geſchaffen, um ſie zu gebrauchen, zu verwenden, zu verzehren. Inſoferne ſie zur Hervorbringung neuer Güter benützt werden (§. 18), kann von einer Verzehrung derſelben eigentlich nur inſoweit die Rede ſein, als ſie als Unterhaltsmittel für die bei der Production beſchäftigten Menſchen benöthigt werden (§. 17). Ueberhaupt wird, im engeren Sinne genommen, nur alles dasjenige verbraucht oder verzehrt, was zur Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe, des Annehmlichen und Ueberflüſſigen thatſächlich aufgewendet wird (§. 47). Die hiezu beſtimmten Producte ſind aber, im Allgemeinen, Genußmittel. Hiernach würden daher der Verbrauch oder die Verzehrung in der Werthsvernichtung von Genußmitteln beſtehen. Im weiteren Sinne wird jedoch jeder

Aufwand von Gütern, also auch jener, welcher außer den Unterhaltsmitteln der Arbeiter zur Schaffung von Gütern erforderlich wird, als Verbrauch, Verzehrung oder Consumtion betrachtet.

Verhältnisse des Verbrauchs oder der Verzehrung.

§. 110.

Der Verbrauch (die Verzehrung) ist nach allen seinen Beziehungen ein höchst mannigfaltiger. Er erfolgt auf einmal oder in kurzen Zeiträumen, und ist hiernach ein schneller Verbrauch, oder er findet nur nach und nach, oder sehr allmälich statt, und muß daher als ein langsamer bezeichnet werden. Er ist ein nothwendiger, oder wird mit Annehmlichem verbunden, oder auch durch Ueberflüssiges bedeutend erweitert (§. 47). Er hängt von Erziehung, Gewohnheit, Sitte, Neigung u. s. w. ab (§. 47); unterliegt daher der Mode, der zeitlich und räumlich beschränkten Vorliebe, den wechselnden Ansichten über Bedarf und Genuß. — Er ist ferner ein productiver und unproductiver, je nachdem er sich als Bedingung einer neuen Gütererzeugung darstellt oder nicht. Er kann aber auch ein freiwilliger oder unfreiwilliger sein, denn die Natur, die entfesselten Elemente, unglückliche Zufälle und gewöhnliche Landplagen zerstören oft plötzlich und unvorhergesehen, oder mit stetigen Wiederholungen die gesammelten Vorräthe, productive Anlagen und neugeschaffene Werke. (Feuer-, Wind- und Wasser-Verheerungen, Erdstürze, Lavinen, Vernichtung durch Hagelschlag, durch Hitze, Kälte, Dürre, Nässe, durch Insecten, Mäuse u. s. w.)

§. 111.

Der productive Verbrauch ist eigentlich neue Schaffung, Production. Er verdient seinen Namen um so mehr, je umfangreicher und werthvoller die damit erzeugten Producte im Vergleiche des dabei sich ergebenden Aufwandes sind. Allerdings kann das Maß des erzielten Ueberschusses ein sehr verschiedenes sein, und auch die Größe des gemachten Aufwandes muß nicht gerade nothwendig, vernünftig und völlig gerechtfertigt sein. Wenn jedoch wirklich ein Ueberschuß erzielt wird, so bleibt die Verzehrung immerhin eine productive. Aus dem eben Gesagten folgt zugleich, daß die unproductive Verzehrung nicht jede neue Schaffung ausschließe. Obschon sie nämlich lediglich im Genusse bestehen kann, ja selbst einen schädlichen Gebrauch zuläßt (muthwilliges und boshaftes Zugrunderichten); so ist sie doch auch schon dann unproductiv, wenn sie mehr verzehrt als sie hervorbringt; wenn sie aus Unverstand, Thorheit oder mit Absicht nicht einmal so viel erzeugt, als sie verbraucht.

§. 112.

Production und Consumtion bedingen sich gegenseitig. Ohne Hervorbringung keine Verzehrung. Weil man genießen will, bemüht man sich zu schaffen. So wie die Bedürfnisse zunehmen, ist man daher auch gezwungen, mehr und Verschiedenartigeres zu erzeugen. Wo kein Bedürfniß obwaltet, wo kein Sinn für irgend einen Genuß besteht, dort wird man sich auch nicht bemühen, die betreffenden Gegenstände sich anzueignen oder mühsam hervorzubringen. Damit daher die Volkswirthschaft gedeihe, müssen Production und Consumtion im Einklange stehen. Das, was gesucht wird, muß geschaffen werden. Das, was erzeugt wird, muß begehrt werden. Nachfrage und Angebot sollen daher im Gleichgewichte sein. Wird dieses Gleichgewicht aufgehoben, so treten höchst nachtheilige Schwankungen ein (sogenannte Productions- und Handels-Krisen). Die schädlichen Wirkunken solcher Schwankungen erstrecken sich jedoch nicht blos auf die unmittelbar Betheiligten, sondern verbreiten sich meist über größere, weit ausgedehnte Kreise. Wer etwas braucht und bekommt es nicht, muß entbehren. Diese Entbehrung kann seine Thätigkeit lähmen, seine productive Wirksamkeit gefährden, oder doch wenigstens bedeutend zurücksetzen. Wenn die gemeinen Arbeiter nicht das tägliche Brot erlangen können, so müssen sie hungern, und werden nicht nur nicht arbeiten, sondern auch mannigfaltiger Unterstützung bedürfen. Können sie sich den nöthigen Feuerungsstoff entweder gar nicht, oder nicht in genügender Menge verschaffen, so werden sie frieren, keine warmen Speisen genießen, und dadurch ebenfalls wieder zur Arbeit minder tauglich werden. — Die Arbeitsleistung geht also in beiden Fällen mehr oder weniger verloren, und dadurch werden auch alle diejenigen leiden, welche Arbeit benöthigen. — Wer dagegen etwas hintangeben will und muß, und es nicht an Mann bringen kann, oder dasselbe mit Nothpreisen zu veräußern gezwungen ist, der wird nicht nur auf einen erwarteten Gewinn Verzicht leisten müssen oder augenblickliche Verluste erleiden, sondern er wird auch, da er nicht blos Producent, sondern auch Consument ist, weniger verzehren können, und hiedurch allen denjenigen, von welchen er etwas abzunehmen pflegte, geringeren Verdienst gewähren. Stockungen im Verkehre bringen also jedenfalls Nachtheile mit sich, die sich bald in kleineren, bald in größeren Kreisen sichtbar machen. Je wichtiger nun die bezüglichen Erzeugnisse sind, je mehr sie nämlich nothwendige Bedürfnisse befriedigen, oder Haupt-Landeserzeugnisse sind, desto allgemeiner wird die betreffende Calamität werden. Hiernach kann aber die gehinderte Verzehrung oder der gehemmte Absatz bis zur Landplage gesteigert werden, und die

gesammte Volkswirthschaft tief erschüttern. So z. B. in einem industriösen Staate, der von einer Mißernte heimgesucht ist; oder in einem ackerbautreibenden Lande, das sein für die Ausfuhr bestimmtes Getreide nicht mehr abzusetzen vermag; oder in einer Waldgegend, deren Bevölkerung fast ausschließlich von der Forstwirthschaft und dem Holzhandel lebt, und welche ihre Holzwaaren nicht mehr an Mann bringen kann.

§. 113.

Wenn auch die Production und Consumtion im Allgemeinen in einem gewissen Gleichgewichte stehen, so kann und wird dessenungeachtet im Einzelnen manches Mißverhältniß vorkommen. Stets wird es solche geben, die unmäßig verzehren, aber auch solche, die sich keinen Genuß vergönnen. Erstere werden vergeuden, was werbend (als Capital) hätte benützt werden können; Letztere werden mehr ansammeln, als mit einem menschenwürdigen Dasein füglich vereinbar ist. Gewissermaßen heben sich daher die bezüglichen Wirkungen gegenseitig auf. Wenn jedoch die Verschwendung eine allgemeine wird, so muß der National-Reichthum rasch dahin schwinden, und die Volkswirthschaft mit schnellem Falle immer tiefer herabsinken. Das Uebel ist aber um so größer, da die Production alsdann zugleich auf so viele entbehrliche Güter gerichtet ist. — Waltet die Sucht, zu sparen, vor, so wird zwar das National-Vermögen stetig gesteigert; weil jedoch das Vermögen nicht unproductiv bleiben kann, und jede Production eine Consumtion bedingt, so könnte ein vortheilhafter Standpunct der Volkswirthschaft nur insoweit sich ergeben, als Productionen Behufs eines Handels mit dem Auslande bestehen, und als für die betreffenden Waaren vorzugsweise nur edle Metalle eingetauscht würden, die man sodann zu Capitalanlagen in anderen Ländern (dem Auslande) benützt. Die Zuflüsse an edlen Metallen müßten aber endlich denn doch eine natürliche Grenze finden, weil den Zuflüssen Abflüsse entgegenstehen, die nicht ungeschmälert fortdauern können. Ferner würde die Uebertragung der Capitalien in andere Länder diese allmälich ebenfalls reich machen, und dadurch in die Lage bringen, daß sie fremder Capitalien nicht mehr bedürfen möchten. Ersprießliche Rückwirkungen könnten daher nicht ausbleiben, und ein Land, das vorwaltend spart, müßte dies endlich nothgedrungen aufgeben.

§. 114.

Aus dem Vorausgelassenen folgt jedoch keineswegs, daß es der günstigste Standpunct der Volkswirthschaft sei, wenn die Consumtion der

Production zeitlich völlig gleich kömmt. Das gedachte Gleichgewicht soll auch die Zukunft im Auge haben; es soll also die fortschreitende Bevölkerungs-Zunahme und die stetig steigenden Bedürfnisse angemessen berücksichtigen. Hierzu ist aber eine neue Capital-Ansammlung unbedingt nöthig. Nur auf diese Art ist es möglich, die allgemeine Wohlfahrt bleibend zu erhalten, den Wohlstand, wo möglich, noch mehr zu fördern, und nachtheiligen Rückschritten vorzubeugen. — Würde dies nicht geschehen, so wäre man gezwungen, die Consumtion einzuschränken; Entbehrungen mannigfaltiger Art müßten Platz greifen, oder aber die bisher geschaffenen Capitalien angegriffen werden, wodurch man dem gewissen Untergange nur um so rascher entgegeneilen möchte. Was früher im guten Stande erhalten worden ist, würde alsbald vernachlässiget. Wohngebäude, Stallungen, Straßen, Wege, Brücken, Schutzbauten u. s. w., kämen in Verfall. Werkzeuge, Maschinen, Geräthschaften würden nicht nur nicht vervollkommnet, sondern nicht einmal nach Erforderniß nachgeschafft und ausgebessert. Der Viehstand würde allmälich vermindert, die Bodenkraft gleichsam aufgezehrt, denn die Düngung, Bearbeitung, Lockerung, Trockenlegung ꝛc., würde vernachlässiget. Auf die Holzzucht ließe sich nichts verwenden; um daher die Holzbedürfnisse zu befriedigen, möchte man rücksichtslos Holz fällen, dadurch die auf dem Stocke befindlichen Vorräthe angreifen, und somit vom Capitale zehren. Wer Capitalien ausgeliehen hätte, würde sie kündigen, und aus dem Verkehr zu ziehen trachten, weil er sie zur Deckung seiner Bedürfnisse brauchen möchte. Der Zinsfuß würde steigen, die Grundrente würde fallen, Alles möchte stocken, und die allgemeine Calamität die äußerste Grenze erreichen.

Der Luxus.

§. 115.

Wenn man unter dem Luxus blos überhaupt das Ueberflüssige versteht (§. 47), so läßt sich derselbe nicht unbedingt als schädlich bezeichnen. Denn erstens läßt sich schon nicht einmal eine bestimmte Grenzlinie zwischen dem ziehen, was überflüssig ist, und was es nicht ist. Was dem Einen überflüssig erscheint, ist dem Andern vielleicht unentbehrlich. Was frühere Generationen gar nicht kannten, ist der gegenwärtigen Bevölkerung zum Bedürfniß geworden; was sie zum Theile als nothwendig betrachteten, kömmt uns dagegen überflüssig vor. Man denke z. B. an fournirte Einrichtungsstücke und mit Holz ausgetäfelte Zimmerwände; an die feinen Glas- und Porzellan-Waaren und die alten Trinkgeschirre aus Metall,

Bein und Horn; an den Genuß von Tabak, Kaffee, Thee, und kunstvoll geformte Bäckereien, im Gegensatze zu den derben, überfüllten Schmausereien der Alten u. s. w. — Das Ueberflüssige ist aber auch Sporn zur möglichst ersprießlichen Thätigkeit. Es vermehrt den Lebensgenuß, und wirkt dadurch anregend und bildend. Es weckt edlere Gefühle, fördert die gute Sitte, und erleichtert die humanistischen Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft. — Schädlich wird es nur dann, wenn es die Rechtlichkeit, Moralität und Religiosität zu untergraben vermag, und wenn es wirthschaftlich nachtheilig wird; wenn also der, für das Ueberflüssige erforderliche Aufwand unverhältnißmäßig groß ist; wenn das Unentbehrliche dadurch verdrängt würde; wenn die Consumtion die Production übersteigen möchte. — Wenn man daher unter Luxus lediglich einen verderblichen Uebergenuß, Schwelgerei und Fröhnung der Eitelkeit durch den übermäßigen Aufwand von Gütern versteht, so ist er allerdings als unbedingt verwerflich zu bezeichnen.

§. 116.

Insbesondere soll der Luxus nicht auf eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Menschen eingeschränkt bleiben. Er nimmt alsdann meist eine verderbliche Richtung an, und dies um so mehr, als er mit einer zu ungleichen Vertheilung der Güter im Zusammenhange steht. Die Schwelgerei Weniger bildet zu dem Elende vieler Anderer einen zu auffallenden Contrast, als daß dadurch nicht höchst gefährliche Ereignisse hervorgerufen werden sollten. Ganz anders gestalten sich jedoch die Verhältnisse dort, wo die Vertheilung der Güter eine glückliche ist. Jedermann nimmt sodann an dem Genusse des Ueberflüssigen mehr oder weniger Theil. Dadurch wird dieser Genuß viel leichter in jene Richtung gebracht, welche wirkliche Vortheile gewährt. — Was als Nahrungsmittel verzehrt wird, ist nahrhafter, wohlschmeckender, zierlicher zubereitet; dem Uebermaße wird begegnet; der Behaglichkeit, dem Wohlbefinden, und somit auch der Arbeitslust allenthalben Vorschub geleistet. Wohnungen, Möbel, Kleidungen, bildliche Darstellungen, Vergnügungen ꝛc., werden kunstvoller, reinlicher, ästhetischer eingerichtet, und wecken daher den Sinn für das Schöne, Große, Erhabene, für Menschenwürde und Nächstenliebe. Auch die Production wird in ihrem inneren Treiben davon erfaßt, und wirkt dadurch wieder mächtig auf alle Diejenigen zurück, welche den unteren Arbeiter-Kategorien näher stehen, oder ihnen unmittelbar angehören. — Eine schön gebaute, reinliche und zierliche Fabrik wird selbst dem gemeinsten Fabrikarbeiter lieb und werth. Er betrachtet sie wie seine Heimat, und schätzt sie wie sein Eigenthum. — Wo

die Eingänge zu den unterirdiſchen Räumen der Bergwerke (zu den Schächten und Stollen) durch entſprechende Ausſchmückungen freundlich entgegenſchauen, wo dieſe Räume ſorgfältig geſäubert werden, wo auf Ordnung und Reinlichkeit bei den Bergarbeiten geſehen wird; da ſteigt auch der Bergmann heiterern Sinnes in die Teufe der Gruben; da weiß er ſeine ſchwere Arbeit fröhlich und ergeben zu vollbringen. — Und iſt das Gefühl, was uns ergreift, ein anderes, wenn uns überall lachende Fluren umgeben? — wenn die Wirthſchaftshöfe nett und ſauber gehalten ſind? — wenn reger Fleiß und geſchmackvolles Schaffen aus allem, was man ſieht, hervorleuchten, und zur gleichen Thätigkeit auffordern? — wenn das ganze Landgut einem Garten gleicht, und durch ſeine Schönheit uns eben ſo feſſelt, als durch das daſelbſt waltende nützliche Treiben und Wirken? — Aber auch der Waldgefilde herrlicher Schmuck, die Schönheit und Erhabenheit ſtattlicher Forſte ſoll nicht unbeachtet bleiben! — Wie ganz anders wird uns jedoch in einem Forſte zu Muthe, wo man zwar ein gewinnbringendes Schaffen erblickt, wo indeß Alles und Jedes nur auf das Nothwendigſte beſchränkt bleibt; — und wenn man dagegen Wälder durchſtreift, wo die größte Ordnung und Nettigkeit herrſcht; wo die Waldſtraßen nicht blos gut, ſondern kunſtvoll gebaut ſind; wo Gräben und Hecken ſauber gehalten und ſorgſam überwacht werden; wo die Culturen nicht blos zweckmäßig bewerkſtelligt und gehörig gepflegt werden, ſondern auch in Reihen und Gruppen zierlich und mit Geſchmack ausgeführt werden; wo man die Waldbeſtände in gefällige Formen bringt, und die Holzarten eben ſo ſchön als nützlich mit einander zu miſchen verſteht.

II. Haupttheil.

Die Lehre des Gewerbswesens.

§. 117.

Die große Verschiedenheit der Production begründet mannigfaltige Gewerbe (§. 7). Sämmtliche Gewerbe können, der Hauptsache nach, in drei natürliche Gruppen gebracht werden. Die Production ist nämlich im Wesentlichsten Urproduction, oder Manufactur-Industrie (das Gewerbs- und Fabriksweſen, oder die sogenannte technische Production, obschon man auch die Bergleute, so wie die Land- und Forstwirthe, Techniker heißt); und commerzielle Industrie (§. 14). — Hiernach läßt sich die Lehre des Gewerbswesens in die Lehre von der Urproduction, von der Manufactur-Industrie, und von der commerziellen Industrie eintheilen.

Urproduction.

§. 118.

In nationalökonomischer Hinsicht wird die Urproduction vielleicht am einfachsten und zweckmäßigsten als Bergbau, Landwirthschaft und Forstwirthschaft unterschieden. Die Viehzucht, der Gartenbau, die Seidenzucht, die Bienenzucht, und die landwirthschaftlichen Nebengewerbe werden hierbei zur Landwirthschaft gerechnet; die Jagd dagegen wird der Forstwirthschaft zugezählt. Die Fischerei reiht sich jedoch nach Umständen bald mehr der Landwirthschaft, bald wieder mehr der Forstwirthschaft an. Sie bedingt jedoch diesfalls eben so wenig eine besondere Betrachtung, als wenn ausnahmsweise die Holzzucht und der Jagdbetrieb mit dem Landbau, die Gärtnerei und Wiesencultur, bisweilen sogar der Feldbau und die Viehzucht, dann die Seiden- und Bienen-

zucht, wieder mit der Forstcultur verbunden erscheinen. Die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Wirthschaften sind zwar dann allerdings zu einem Ganzen verwebt, das dadurch einen gemischten Charakter annimmt; im Einzelnen bleiben indeß diese Eigenthümlichkeiten dennoch stets erkennbar und wirksam.

Faßt man den Begriff der Landwirthschaft im weitesten Sinne auf, so gehört auch die Forstcultur zur Landwirthschaft. Die Landwirthschaft wird alsdann der Hauswirthschaft, das Land der Stadt gegenüber gestellt. Aus diesem Grunde findet man daher in nationalökonomischen Werken die Urproduction in den Bergbau, in die Gewinnung vegetabilischer Producte, und in die Gewinnung animalischer Producte getrennt, aufgeführt; oder aber es werden der Bergbau, die Jagd und Fischerei, und die Landwirthschaft als besondere Productionen betrachtet, und Letztere wird sodann im Weiteren als Gartenbau, Feldbau, Waldbau und Thierzucht unterschieden. Die Landgüter sind indeß nach Maßgabe der Landesbeschaffenheit (Hochgebirge, Mittelgebirge, Vorberge, Hügelland, Ebenen, Auländer) entweder vorwaltend Feld oder Wald, welchen beiden Hauptobjecten sich alles Uebrige anreiht, und wodurch die Gesammtwirthschaft der betreffenden Landgüter einen wesentlich verschiedenen Charakter annimmt. Und selbst dort, wo sich die Land- und Forstwirthschaft gewissermaßen das Gleichgewicht halten, wird in Folge der besonderen Eigenthümlichkeiten dieser beiden Hauptwirthschafts-Kategorien eine getrennte Behandlung derselben in allen denjenigen Fällen vortheilhaft, wo sich eine wenigstens theilweise getrennte Verwaltung ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand durchführen läßt. — Mit Rücksicht auf diese Umstände wurde aber die vorbemerkte Eintheilung der Urproduction den nachfolgenden Betrachtungen zu Grunde gelegt.

Der Bergbau.

§. 119.

Der Bergbau oder das Montan-Gewerbe ist, im Allgemeinen, von größter Nützlichkeit. Im weitesten Sinne gehören dahin alle Unternehmungen zur Gewinnung mineralischer Stoffe, also auch jene, welche eine Ausscheidung und Umformung der Mineralien in so weit bezwecken, als es die Darstellung einfacher Stoffe und sogenannter Rohproducte bedingt. Hiernach ist der Betrieb von Steinbrüchen, von Thon- und Mergelgruben u. s. w., dann die Errichtung von Scheidewerken, Pochwerken,

u. dgl., so wie die Benützung von Hüttenwerken (Schmelzöfen, Flammöfen, Röstöfen, Sudwerken ꝛc.), behufs der Darstellung von gereinigtem Metall und gewissen Metallverbindungen, von Schwefel, Salz ꝛc., allerdings zu den montanistischen Unternehmungen zu zählen. Im engeren Sinne erstreckt sich jedoch das Montan-Gewerbe nur auf die Gewinnung jener Mineralien, welche von Staatswegen dem Bergbaue als eine, von dem Grundeigenthume abgesonderte Unternehmung speciell vorbehalten sind, während die Benützung aller übrigen Mineralien den betreffenden Grundbesitzern anheimgegeben bleibt. Gewöhnlich werden alsdann dem Bergbaue vorbehalten: die Metalle, der Schwefel, Alaun, Vitriol, das Steinsalz (Kochsalz), die Zementwässer, der Graphit, die Erdharze, dann alle Arten von Schwarz- und Braunkohlen. — Schon die Reihe der eben aufgezählten Mineralien ist eine so umfangsreiche, und schließt so wichtige Stoffe in sich, daß die große Nützlichkeit des Bergbaues in die Augen springen muß. Die edlen Metalle liefern uns das für den Verkehr (den Güterumlauf) so überaus nöthige Metall-Geld; sie werden jedoch wegen ihrer vortrefflichen Eigenschaften auch zu vielen anderen Zwecken mit Vortheil benützt. Das Eisen ist ein unersetzlicher Stoff für Werkzeuge, Maschinen, eine Unzahl von Geräthen, für das Bauwesen, die Schifffahrt, und alle Communications-Mittel. Unzählige Bedürfnisse werden ferner durch die, aus Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Quecksilber, und allen übrigen Metallen erzeugten Gegenstände befriedigt. In großen Massen und zu sehr vielen Dingen werden desgleichen der Schwefel, Alaun und Vitriol gebraucht. Das Kochsalz ist ein unentbehrliches Lebensbedürfniß; Schwarz- und Braunkohlen sind höchst wichtige Feuerungsstoffe, die durch die Fülle, mit welcher sie von der Natur dargeboten sind, es möglich machen, alle jene Gewerbe zu betreiben, die außerordentliche Mengen billiger Brennmaterialien benöthigen. Aehnliches gilt aber von allen übrigen sogenannten vorbehaltenen Mineralien. — Noch bedeutender tritt jedoch die Nützlichkeit des Bergbaues hervor, wenn man ihn im weitesten Sinne in Betracht zieht. Wenn man also bedenkt, daß er uns alle Bausteine, die unzählbare Masse der erforderlichen Ziegel, die übergroße Menge des nöthigen Sandes, den so äußerst schätzbaren Kalk, den Gyps, Mergel, Marmor, die Schieferplatten, die lithographischen Steine, alle Edelsteine u. s. w. darbietet und in theilweise wirklich unerschöpflichen Quantitäten hinzunehmen gestattet. — Eine weitere Betrachtung über die Nützlichkeit des Bergbaues führt zu seinem innigen Zusammenhange mit so vielen anderen Productionen, und läßt erkennen, daß zahlreiche Gewerke gar nicht bestehen könnten, wenn ihnen

der Bergbau nicht Verwandlungs- und Hilfsstoffe gewähren möchte; daß also durch denselben viele Arbeiter und Unternehmer Beschäftigung und nicht minder viele Capitalien Verwendung finden. Da nun der Bergbau selbst tüchtige Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, und sehr bedeutende mechanische und chemische Kenntnisse voraussetzt, so wird er zugleich zu einer Schule für werthvolle Arbeitskräfte, so wie zu Verbreitung und Förderung gediegener naturwissenschaftlicher und mathematischer Kenntnisse.

§. 120.

Die Gewinnung der nicht vorbehaltenen Mineralien ist vergleichungsweise theils so einfach und leicht, theils wieder so innig an die Bodenbearbeitung geknüpft, daß eine besondere Betrachtung derselben keineswegs nothwendig erscheint. Ihre Verhältnisse werden einerseits aus der Betrachtung des Bergbaues in Betreff der sogenannten vorbehaltenen Mineralien, andererseits aber aus den Erörterungen über das land- und forstwirthschaftliche Gewerbe völlig klar werden; und es genügt daher, bei den nachfolgenden Untersuchungen lediglich den Bergbau im engeren Sinne im Auge zu behalten.

Der Bergbau besteht zunächst in einem Ergreifen, Hinwegnehmen, Abtrennen der erdigen Stoffe (der Mineralien) — (§. 14). Damit ein blühender Bergbau entstehen könne, müssen die bezüglichen Mineralien daher örtlich in größerer Menge vorkommen. Eine Reproduction ist bei ihm ausgeschlossen. Er kann nicht pflanzen und säen, nicht ernten und fechsen; er kann nur hinnehmen, ausnutzen oder ausbeuten. Sein Vorkommen ist hiernach auf einzelne, bestimmte Bezirke beschränkt. — Er fordert viele Arbeit und große Capitalanlagen (§. 21). Die Capitalanlage wird um so größer, als es sich nicht blos um Erwerbung der bezüglichen Erdmassen handelt, sondern als auch viele Gebäude und Maschinen errichtet, und unterhalten werden müssen, und als eine sehr große Menge von Werkzeugen, Geräthen, Arbeitsthieren, Hilfsstoffen, Unterhaltsmitteln, Waaren und baarem Gelde zur Beischaffung der Unterhaltsmittel, Hilfsstoffe ꝛc., vorräthig gehalten werden muß (§. 17). — Zu den vorzüglichsten Bedingnissen des Bestandes eines Bergbaues gehören daher: Mineralschätze, genügende Arbeitskräfte, große Capitalien. Aber dies allein genügt noch immer nicht. Die Unterhaltsmittel der Arbeiter, die Hilfsstoffe ꝛc. müssen ohne übermäßige Kosten zu erhalten sein und ohne zu große Opfer beigestellt werden können. Daher die Schwierigkeiten, mit welchen der Bergbau in unwirthbaren Gegenden zu kämpfen hat; und doch kommen die

Mineralschätze häufig in den entlegensten Gebirgsorten und in dünnbevölkerten Ländern vor. Daher ferner die Nothwendigkeit, die Bau- und Brennstoffe, welche in sehr großer Menge erforderlich werden, und wovon Letztere für die Hüttenwerke in fast unglaublichen Quantitäten gebraucht werden, in der Nähe zu haben, und in ausreichender Menge um angemessene Preise erhalten zu können. Daher auch nicht minder die Nothwendigkeit, die zum Maschinenbetriebe, sowie namentlich zur Errichtung der Scheide- und Waschwerke ꝛc. erforderliche Wasserkraft vorzufinden und benützen zu dürfen, oder durch Dampfkraft leicht ersetzen zu können. Außerdem muß es endlich möglich sein, die zum Betriebe des Bergbaues nöthigen Bauplätze und Arbeitsräume erwerben zu können; zu welchem Behufe zum Theile besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden müssen.

Gehören alle Mineralien den Grundeigenthümern, wie z. B. in England, oder sind die sogenannten, vorbehaltenen Mineralien ein Eigenthum des Staates; kömmt nämlich diesem das Verfügungsrecht über dieselben ausschließlich zu (das Bergregale), wie z. B. in den deutschen Staaten, in Oesterreich, und anderwärts; so muß dem Grundeigenthümer, oder beziehungsweise dem Staate, wenn er die zu eröffnenden Bergwerke nicht selbst betreiben will, eine Grundrente (ein Pachtbetrag oder eine Bergfrohne) von Seite der Unternehmer bezahlt werden. Der Unternehmer wird dadurch zwar Eigenthümer bestimmter Mineralmassen, so wie derjenige, welcher einen Wald auf Abstockung übernommen hat, Eigenthümer der im Walde vorräthigen Holzmasse wird; nicht aber Eigenthümer des ganzen Grund und Bodens und der gesammten darunter befindlichen Erdmasse. Dieses Verhältniß wird übrigens dadurch nicht gestört, wenn der Bergwerksbesitzer sein Bergwerk gleich einem anderen Eigenthume verkaufen, vererben, entäußern kann. Es ist dies immerhin nur eine eigenthümliche Modification der Ueberlassung einer bestimmten Nutzung auf immerwährende Zeit; oder bis dahin, als gewisse Bedingnisse nicht mehr erfüllt werden, oder das Bergwerk ausgebaut ist. — Desgleichen kann die Grundrente, der Pachtbetrag oder die Frohne, in einem bestimmten Pauschalbetrage oder in einer Abgabe nach Maßgabe der Menge der gewonnenen Mineralien und Rohproducte (der Nutzungsgröße), oder in gemischter Weise, festgestellt werden. So z. B. die fixe Massengebühr (eine ständige Gebühr für die zur Nutzung verliehene Masse), und die Frohne im engeren Sinne (die, nach der Nutzungsgröße bemessene, veränderliche Gebühr). Da nun dort, wo das Bergregale besteht, der Staat für die von ihm selbst betriebenen Bergbaue, Behufs einer entsprechenden Administration und einer möglichst richtigen

Buchführung ſich in der Regel die Frohne ebenfalls anzulaſten pflegt; und da ein guter Bergwerksbetrieb beſondere, ſchwer zu erlangende, techniſche Kenntniſſe unbedingt fordert, deſſenungeachtet aber von vielen Zufälligkeiten abhängt, und hiernach ſehr ungleiche Erträge gewährt; ſo wird bei dem Montangewerbe in der Mehrzahl der Fälle der muthmaßlich erreichbare Unternehmungsgewinn vor allen anderen entſcheidend (§§. 77 und 101). Mit Ausnahme der Staatsverwaltungen beſitzen jedoch einzelne Unternehmer ſelten die, zum Bergwerksbetriebe nöthigen, großen Capitalien. Das Entlehnen von Capitalien für den Bergwerksbetrieb iſt ferner in Anbetracht der gedachten Zufälligkeiten und damit verknüpften Unſicherheit ſchwer zu erzielen. Es müſſen daher meiſt mehrere Unternehmer, die zugleich Capitalsbeſitzer ſind, in Abſicht auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt zuſammentreten, eine Geſellſchaft oder ſogenannte Gewerkſchaft bilden, und die für den Betrieb erforderliche Leitung aus ihrer Mitte, oder durch beſonders erwählte, ſachkundige Verwalter beſtellen.

§. 121.

Abgeſehen von der mehr oder weniger entſprechenden Leitung eines Bergwerksbetriebes, und den bei dieſem Betriebe im Allgemeinen ſich ergebenden Zufälligkeiten, hängt der Unternehmungsgewinn hauptſächlich von der Art der betreffenden, vorbehaltenen Mineralien, und den beſonderen Verhältniſſen, unter welchen dieſelben örtlich vorkommen, ab. Je mehr nämlich die betreffenden Mineralien für den Umlauf (für den weiten Verkehr), namentlich für den Weltmarkt, geeignet ſind, z. B. Gold, Silber, Queckſilber, Kupfer ꝛc. (§§. 41 und 54); deſto mehr tritt die allgemeine Concurrenz aller ähnlichen Bergbauunternehmungen rückſichtlich derſelben entſcheidend hervor. Inſoweit alsdann die Nachfrage aus wohlfeiler producirenden Bergwerks-Revieren genügend bedeckt werden kann, müſſen alle übrigen mehr oder weniger Verluſte erleiden (§. 51). Kömmt nun hierzu noch der Umſtand, daß die bezüglichen Mineralien ein ſehr wechſelndes Vorkommen zeigen, wie dies gerade bei den edlen Metallen im hohen Grade der Fall iſt, ſo müſſen die Productions-Koſten um ſo ungleicher ausfallen; die Unternehmungen um ſo ſchwankender ſich geſtalten. Je mehr dagegen die fraglichen Mineralien in verhältnißmäßig engeren Kreiſen verwerthet werden müſſen, z. B. Steinkohlen, Salz; und je gleichförmiger ihr Vorkommen iſt, wie dies vergleichungsweiſe bei den Eiſenerzen, allen Schwarzkohlen, und dem Steinſalze, ſtatthat; deſto mehr wird nur die örtliche Mitwerbung, oder die Mitwerbung der nachbarlichen Länder, entſchei-

bend; desto geringere Differenzen stellen sich in Betreff der Kostenpreise heraus, und mit desto mehr Wahrscheinlichkeit läßt sich der Unternehmungsgewinn veranschlagen.

§. 122.

In dem Maße, als die Bergwerksunternehmung eine schwankendere wird; in dem Grade, als sie zweifelhaftere Erfolge in Aussicht stellt; in demselben Verhältnisse wird auch das Loos der Bergarbeiter ein unsicheres und unbeständiges. Wo neue Bergwerke entstehen, fehlt es nicht selten an den erforderlichen Arbeitskräften; sie müssen alsdann höher gelohnt und gut gehalten werden. Es treten daher bezüglich derselben ähnliche Rücksichten ein, wie im §. 31 hervorgehaben worden sind. Wo dagegen ältere Bergwerke in ihrem Betriebe beschränkt werden müssen, oder gänzlich verfallen, werden die Löhne der Arbeiter immer mehr und mehr herabgedrückt werden. Noth und Elend werden unter denselben zunehmen, und ihre Zukunft wird eine höchst zweifelhafte werden (§§. 32, 88, 90). — Der Bergarbeiter (Berghäuer, Pochwerksarbeiter, Hüttenarbeiter u. s. w.) bedarf einer besondern Ausbildung, Geschicklichkeit und technischen Fertigkeit. Er hat manche Gefahr zu bestehen, mit vielen Unannehmlichkeiten zu kämpfen, und zahlreiche Widerwärtigkeiten zu überwinden (Wasser- und Feuersgefahr, schlechte Luft oder sogenannte böse Wetter, der Gesundheit schädliche Dämpfe, Schachtbrüche, das Zusammenstürzen von Verhauen ꝛc.). Wo daher der Bergbau blüht, wird dem Bergarbeiter auch aus diesem Grunde ein höherer Lohn zu Theil (§. 89). Die eigenthümliche Lebensweise, die besondere Art der Beschäftigung, wirkt indeß auf denselben meist so mächtig ein, daß er sich schwer entschließt, etwas anderes zu ergreifen. Dadurch wird eine vorübergehende oder bleibende Einstellung der Bergarbeit für ihn, ungeachtet dessen, daß er zu mancherlei anderen Arbeiten im hohen Grade befähigt wäre (§. 119), in der Mehrzahl der Fälle um so drückender. — Das Verhältniß, daß der Unternehmer zugleich Arbeiter ist (§. 21), findet bei dem Bergbaue seltener statt. Bei Goldwäschereien und solchen Bergbauen, wo die betreffenden Mineralschätze nur in einzelnen, kleinen Partien vorgefunden werden, kömmt es jedoch allerdings vor. Im letzteren Falle wird von Seite des Bergwerksunternehmers die Arbeit zum Theile der Art verdungen, daß der Arbeiter nach Maßgabe der erzielten Ausbeute gelohnt wird; hiernach aber selbst wieder Unternehmer ist. — Im Allgemeinen ist der Bergarbeiter genügsam. Im geringeren Grade findet dies bei dem Hüttenarbeiter statt. Die Feuerarbeit macht ihn nicht selten zum Trinker.

unterdrückt wird. — Endlich ist für eine tüchtige Ausbildung der Bergarbeiter, der erforderlichen, werkverständigen Berg- und Hüten-Aufseher (Steiger, Hutleute ꝛc.) und der unentbehrlichen Berg- und Hüttenbeamten die geeignete Vorsorge zu treffen; in allen jenen Fällen aber, wo Bergwerke nicht mehr betrieben werden können, die künftige Existenz der Bergarbeiter entsprechend sicher zu stellen.

§. 126.

Wo neue Bergwerke entstehen, werden nicht nur Producte geschaffen, sondern auch verzehrt (§. 112). Der Wald wird gelichtet, die unbewohnte Gegend wird bevölkert, Ortschaften entstehen, Wege werden gebaut, überall herrscht Thätigkeit und reges Leben. Holz, Steine, Ziegel, Kalk u. s. w., werden in großen Quantitäten verbraucht; von allen Seiten strömen Genußmittel herbei, um die zahlreiche Bergarbeiterschaft (Knappschaft) zu unterhalten. Der Waldeigenthümer, der Feldbauer, der Vecturant, der Handwerker, der Handelsmann, sie alle ziehen Nutzen aus der bergmännischen Thätigkeit. Der Verkehr wird lebendig, der Güterumlauf nimmt stetig zu, und Alles gewinnt. — Wenn jedoch durch glückliche Zufälle den Bergbau-Unternehmern ein ungewöhnlich großes, zeitliches Einkommen zu Theil wird, so geschieht es nicht eben selten, daß ein gewisses Glücksspiel im Bergbaubetriebe Platz greift. Alle Capitalien der Gegend fließen ihm dann fast ausschließlich zu; werden zum Theil mehr oder weniger unzweckmäßig, nachtheilig, und mit offenbaren Verlusten aufgewendet; und gehen für anderweitige, vortheilhafte Unternehmungen verloren. Der Bergbau wird dabei übermäßig ausgedehnt, die Arbeitskräfte werden ihm vorzugsweise zugewendet, die bezüglichen Productionen werden mit Verlust betrieben, und die allgemeine Wohlfahrt geräth dadurch örtlich in große Gefahr. Werden die Capitalverluste endlich zu bedeutend; oder hat man die fernere Unfruchtbarkeit des Bergbaubetriebes schon früher erkannt, und entschließt man sich hiernach, den Bergbau aufzugeben, so wird die Calamität leider ebenfalls allgemein fühlbar. Was die Bergwerksunternehmung bisher gebraucht hat, ist ihr nun überflüssig, und soll anderwärts Absatz finden. Dies ist aber fast niemalen alsogleich möglich. Alle anderweitigen Productionen müssen daher eine veränderte Richtung annehmen. Hiezu kömmt eine zahlreiche, zeitlich beschäftigungslose Arbeiter-Menge, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Noth und Elend können somit nicht ausbleiben. Will man daher vorsorglich handeln, so muß man dort, wo der Bergbau in's Stocken geräth, gleich anfänglich vorbauend wirken. Man darf denselben

beitsräume (§. 120). Es muß indeß nicht blos dafür gesorgt werden, daß die bezüglichen Erwerbungen den Betreffenden möglich seien; sondern es muß auch gehörig berücksichtigt werden, daß andere Gewerbe, insbesondere aber die Landwirthschaft und Forstcultur, durch eine einseitige Begünstigung des Bergbaues in höchst nachtheiliger Weise verkürzt werden können. Tagwässer, dann Grund und Boden, dürfen somit dem Bergbau keineswegs durch ein unbedingtes Vorzugsrecht ausschließlich gewidmet werden.

§. 124.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht müssen daher die Berggesetze und einzelnen Bergordnungen das Bergregale nach Erforderniß feststellen und begrenzen; die Art und Weise, wie die vorbehaltenen Mineralien aufgesucht, aufgeschlossen und erworben werden können, genau vorzeichnen (das Schürfen, Muthen, Verleihen); die den Bergwerksbesitzern zukommenden Rechte und zwar sowohl für sich als auch untereinander, bestimmt aussprechen; die nöthigen Vorkehrungen gegen einen gemeinschädlichen Bergbau- und Hüttenbetrieb treffen; und die Erwerbung von Tagwässern und Grundstücken in allgemein entsprechender Weise regeln.

Weil ferner die Bergwerks-Unternehmung durch die Bildung von Unternehmungs-Gesellschaften (Gewerkschaften) wesentlich gefördert wird (§. 120); und weil die Bergarbeiter häufig mit mancherlei Gefahren, Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten zu kämpfen haben (§. 122); so sollen die gedachten Gesetze und Anordnungen auch den gemeinschaftlichen Bergbaubetrieb regeln, und für die Versorgung der Bergarbeiter und ihrer Angehörigen, in Unglücksfällen, bei Verstümmlungen und eintretender Arbeitsunfähigkeit die nöthigen Vorkehrungen treffen.

§. 125.

Um den Bergbau entsprechend zu fördern, ist es nothwendig, die geognostische Untersuchung des Landes zu erleichtern, gehörig anzuregen, und von Staatswegen zu veranlassen. Desgleichen ist der Aufschluß der vorbehaltenen Mineralien und die Verleihung derselben thunlichst zu erleichtern, der etwaigen Vernachlässigung eines Bergwerksbetriebes gebührend zu begegnen, und den Kunstgriffen zur Beseitigung einer Mitwerbung durch andere Unternehmungen (der Gebirgssperre) ebenso entgegenzutreten, als jeder unwirthschaftlichen Zersplitterung des Bergbaubetriebes. Die Bergfrohne und Massengebühr sollen ferner in einem solchen Ausmaße festgesetzt werden, daß der Trieb zur Unternehmung dadurch nicht

unterdrückt wird. — Endlich ist für eine tüchtige Ausbildung der Bergarbeiter, der erforderlichen, werkverständigen Berg- und Hüten-Aufseher (Steiger, Hutleute ꝛc.) und der unentbehrlichen Berg- und Hüttenbeamten die geeignete Vorsorge zu treffen; in allen jenen Fällen aber, wo Bergwerke nicht mehr betrieben werden können, die künftige Existenz der Bergarbeiter entsprechend sicher zu stellen.

§. 126.

Wo neue Bergwerke entstehen, werden nicht nur Producte geschaffen, sondern auch verzehrt (§. 112). Der Wald wird gelichtet, die unbewohnte Gegend wird bevölkert, Ortschaften entstehen, Wege werden gebaut, überall herrscht Thätigkeit und reges Leben. Holz, Steine, Ziegel, Kalk u. s. w., werden in großen Quantitäten verbraucht; von allen Seiten strömen Genußmittel herbei, um die zahlreiche Bergarbeiterschaft (Knappschaft) zu unterhalten. Der Waldeigenthümer, der Feldbauer, der Vecturant, der Handwerker, der Handelsmann, sie alle ziehen Nutzen aus der bergmännischen Thätigkeit. Der Verkehr wird lebendig, der Güterumlauf nimmt stetig zu, und Alles gewinnt. — Wenn jedoch durch glückliche Zufälle den Bergbau-Unternehmern ein ungewöhnlich großes, zeitliches Einkommen zu Theil wird, so geschieht es nicht eben selten, daß ein gewisses Glücksspiel im Bergbaubetriebe Platz greift. Alle Capitalien der Gegend fließen ihm dann fast ausschließlich zu; werden zum Theil mehr oder weniger unzweckmäßig, nachtheilig, und mit offenbaren Verlusten aufgewendet; und gehen für anderweitige, vortheilhafte Unternehmungen verloren. Der Bergbau wird dabei übermäßig ausgedehnt, die Arbeitskräfte werden ihm vorzugsweise zugewendet, die bezüglichen Productionen werden mit Verlust betrieben, und die allgemeine Wohlfahrt geräth dadurch örtlich in große Gefahr. Werden die Capitalverluste endlich zu bedeutend, oder hat man die fernere Unfruchtbarkeit des Bergbaubetriebes schon früher erkannt, und entschließt man sich hiernach, den Bergbau aufzugeben, so wird die Calamität leider ebenfalls allgemein fühlbar. Was die Bergwerksunternehmung bisher gebraucht hat, ist ihr nun überflüssig, und soll anderwärts Absatz finden. Dies ist aber fast niemalen alsogleich möglich. Alle anderweitigen Productionen müssen daher eine veränderte Richtung annehmen. Hiezu kömmt eine zahlreiche, zeitlich beschäftigungslose Arbeiter-Menge, welche mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Noth und Elend können somit nicht ausbleiben. Will man daher vorsorglich handeln, so muß man dort, wo der Bergbau in's Stocken geräth, gleich anfänglich vorbauend wirken. Man darf denselben

nicht künstlich in der Schwebe halten wollen, sondern muß anderen Unternehmungen allmälich Eingang verschaffen; den Wald nicht blos für den Bergbau in Anspruch nehmen, die Bergarbeiter auch an andere Verrichtungen zu gewöhnen trachten, ihre Aufnahme bei den Bergwerken (der Grube, Hütte, dem Pochwerke) beschränken, bei anderen Unternehmungen aber möglichst erleichtern, und so der ganzen Volkswirthschaft örtlich ein völlig verändertes Gepräge aufdrücken. Geschieht dies mit Umsicht, Beharrlichkeit und einträchtigem Zusammenwirken aller Betheiligten; so wird nach einer gewissen Zeit an die Stelle des verfallenden Bergbaues vielleicht ein blühender Holzhandel, oder eine holzverzehrende, anderweitige Industrie, oder ein ausgedehnterer Landwirthschaftsbetrieb getreten sein; und was sonst nur nach einer traurigen Uebergangsperiode mit vielfachen Opfern, Leiden und Widerwärtigkeiten erreicht worden sein würde, das wird sich ohne zeitliche Gefährdung der örtlichen Wohlfahrt viel früher in allseitig befriedigender Weise ergeben.

Die Landwirthschaft.

§. 127.

Die Landwirthschaft ist das natürlichste und wichtigste Gewerbe. Es versorgt den Magen; schafft also die unentbehrlichsten Lebensmittel herbei, und ist somit die Urquelle der gesammten Volkswirthschaft. Vor allen Anderem mußte die Natur die, den Menschen nothwendigen Güter in einer gewissen Ausdehnung hervorbringen. Die menschliche Existenz wäre sonst in ihrem Ursprunge unmöglich gewesen. Hieran mußte sich aber alsbald die menschliche Thätigkeit schließen. Der Mensch mußte sammeln, um zu genießen. Er mußte fangen, aufziehen, pflegen, warten, melken, schlachten, säen, ernten, aufspeichern u. s. w., um seine Kräfte auch in anderen Richtungen verwenden zu können, um alle übrigen, leiblichen Bedürfnisse zu befriedigen, und dadurch jene Zustände herbeizuführen, welche ein höheres geselliges Leben möglich machen, und ein wahrhaft menschenwürdiges Dasein begründen lassen.

§. 128.

Abgesehen von den ursprünglichsten Zuständen der Volkswirthschaft, in welchen sich zunächst Jäger- und Hirten-Völker einander gegenüberstanden; — und mehr nur die thatsächlichen Verhältnisse der Gegenwart Mittel-

Europas berücksichtigend, welche noch immer eine große Verschiedenheit im Bestande des landwirthschaftlichen Gewerbes erkennen lassen; gliedert sich dasselbe nicht nur nach Größe und Arrondirung der Landgüter (§. 106), sondern auch nach den örtlich gegebenen Verhältnissen des Bodens und Climas, nach staatlichen Einrichtungen und Zuständen, und den hiernach möglichen Wirthschafts-Systemen. — Im Allgemeinen ist zwar die Viehzucht mit dem Feldbaue mehr oder weniger innig verbunden. Die vortheilhafteste Ernährung des Viehes, und die reichlichste Production an Feldfrüchten durch angemessene Düngung, passendste Fruchtfolge, und zweckmäßigste Producten-Verwendung, zwingen hierzu. Im Besonderen waltet jedoch bald das Eine, bald das Andere mehr vor. — Im Hochgebirge, wo Alpenweiden und Grasländereien den Ausschlag geben, wo der Ackerbau nur in verhältnißmäßig geringer Ausdehnung betrieben werden kann, ist die Rindviehzucht, zum Theile auch die Schafzucht, Pferdezucht und die Geißnutzung (die Haltung des Ziegenviehes) zu Hause. — Wo im niedern Gebirge weitausgedehnte, trockene Weideländer vorkommen, die mit kurzen, nahrhaften Gräsern bestockt sind, dort gedeiht im hohen Grade die Zucht vom edlen (feinwolligen) Schafvieh. — Im feuchten Tieflande mit üppigen Triften und herrlichen Wiesländereien steht die Rindviehzucht in ihrer höchsten Blüthe. — Heiden, Steppen, Pusten ernähren zahlreiche Heerden von Rindvieh (Ochsen), das jedoch hauptsächlich blos zur Fleischnutzung, so wie zur Gewinnung von Unschlitt, Häuten, Hörnern, Knochen und Klauen aufgezogen wird. — Wo große Eichen- und Buchenwälder reichliche Mast gewähren, wo bei fehlender Waldmast die Landwirthschaft selbst genügende Mittel zur Mästung des Borstenviehes besitzt (Abfälle mannigfaltiger Art, Ueberfluß an Kartoffeln, an gemeinem Obst u. s. w.), findet man viele Schweine. So wird auch das Federvieh in der Regel von Abfällen erhalten. — Wo dagegen der Feldbau in größter Ausdehnung möglich ist, wo es an Hutungen und Wiesland mangelt, dort tritt die Viehzucht auch mehr zurück. Allerdings wird der künstliche Futterbau nach Möglichkeit gefördert, die Stallfütterung allenthalben eingeführt, und das Vieh mit den mannigfaltigsten Stoffen genährt, um hinreichend Dünger zu erhalten; der Ackerbau bleibt jedoch immerhin die Hauptsache. — Anders gestalten sich zwar die Dinge, wenn größere Ortschaften, wenn Städte, Märkte und Fabriksbezirke viele Milch und Milchproducte gebrauchen, und durch die daselbst erforderlichen Arbeitsthiere (Lastthiere, Luxuspferde, die Vecturanz überhaupt) größere Mengen von Dünger lie-

fern; denn dann wird einerseits die sogenannte Milchwirthschaft der Mittelpunct des landwirthschaftlichen Gewerbes, während andererseits dem Feldbaue auch bei ungenügender eigener Viehhaltung Dünger im Ueberflusse zu Gebote steht. — Boden, Clima und Lage entscheiden ferner, ob sich die Feldwirthschaft mehr mit dem Bau von Winter- und Sommer-Getreide, oder dem gleichmäßigen Anbaue beider befassen kann. Ob mehr Korn oder Weizen, mehr Hafer oder Gerste gebaut werden müssen. Ob es möglich ist, Mais und Reis zu ziehen; ob der Anbau von Handelsgewächsen, Runkelrüben und anderen Feldfrüchten, ausführbar, rathsam, und gewinnbringend sei oder nicht. — An die ländlichen Wohngebäude schließt sich in der Regel ein Garten an. Obstbäume und Küchengewächse sollen wenigstens den eigenen, bezüglichen Bedarf befriedigen. Wo jedoch die natürlichen Verhältnisse der Obstcultur förderlich sind, und wo der Sinn für dieselbe geweckt ist, dort reihen sich an die Wohn- und Wirthschaftsgebäude weit ausgedehnte Obstgärten an; dort besetzt man die Wiesen und Hutungen, die Feldraine und Wege mit Obstbäumen, und umwandelt die ganze Gegend in einen einzigen, großen Obstgarten. Und wo stark bevölkerte Orte viele Lebensmittel brauchen, dort entfaltet sich neben der Milchwirthschaft eine reiche Gemüsecultur. In geeigneten Lagen reiht sich dann ein Küchengarten an den andern, und die bezügliche Wirthschaft wird zum selbstständigen Gewerbe. Doch der Städter will gleich dem wohlhabenden Landwirthe und dem reichen Guts- und Fabriksherrn u. s. w., auch Erholung, Schatten, Kühle, Frische, die Farbenpracht der Blumen und schöne Formen in ganzen Pflanzen und Pflanzen-Gruppen, in Blättern, Blüthen und Früchten. Die Kunst- und Ziergärtnerei schlägt ihr Lager auf, und findet Erwerb. Lustgärten und Parks werden geschaffen; die Wohnungen und Versammlungsorte werden mit Blumen geschmückt, und die Handelsgärtnerei findet genügend Absatz. — Vor allen Anderem denkt jedoch der Mensch auf Speise und Trank, und so ranken sich an Mauern und Bäumen, an Hecken und Geländern, in Obst- und Ziergärten und zwar überall dort, wo die mittlere Jahrestemperatur nicht zu niedrig ist, die Sommerwärme zureicht, und die Winter nicht zu kalt sind, des Weinstockes langgestreckte Triebe hinauf. Ist aber der Boden dem Weinbaue besonders zusagend, ist das Clima milde und warm, so reiht sich Weinstock an Weinstock, und ganze Berge und Gehänge, und Mulden und Einsattlungen, und Ebenen und Plateau's, sind zu einem zusammenhängenden Weingarten geworden; oder aber es ziehen sich durch die Felder Reihen von hochstämmigen Bäumen (Pappeln, Rüstern, Maulbeerbäume),

an und zwischen welchen Weinstöcke gepflanzt sind, die sich nach rechts und links hinstrecken, an den nachbarlichen Bäumen hinaufklettern, und in üppiger Fülle ihre Zweige, Blüthen und Früchte entfalten. — So wird die Landwirthschaft bald einfacher, bald vielgestaltiger, und überaus mannigfaltig. Die Mannigfaltigkeit nimmt zu, so wie die Bedingnisse der Production sich vielfältig abändern und verschiedentlich gruppiren. Hierin liegt übrigens eine wichtige Eigenthümlichkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes. — Wo Maulbeerbäume wachsen, gedeiht auch die Seidenraupe. Die Seidenzucht breitet sich dann aus. Sie schließt sich als landwirthschaftliches Nebengewerbe dem Feldbaue und Gartenbaue an. — Wo üppige Fluren einen großen Blumen-Reichthum entfalten, wo gewisse Baumarten honigreiche Blüthen tragen (Linden, Obstbäume), wo spät angebaute Feldfrüchte noch im Nachsommer und Herbst den Bienen Nahrung verschaffen, z. B. das Heidekorn, dort wird die Bienenzucht als Nebengeschäft mit Vortheil betrieben. — Seen, Flüsse, größere Bäche, Terrain-Verhältnisse, welche die Teichanlage begünstigen, fördern die Fischerei. Sie wird daher ebenfalls als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben. — Die, dem Bergbaue nicht vorbehaltenen Mineralien geben Gelegenheit zur Eröffnung von Steinbrüchen, Mergel- und Schottergruben u. s. w. — Um ferner die landwirthschaftlichen Producte in jeder Richtung möglichst vortheilhaft zu verwenden und bestens zu verwerthen; um dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen; um Abfälle angemessen zu benützen, und die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft so zu verbinden, daß der, vergleichungsweise höchste Gewinn erzielt wird, errichtet man Brennereien, Brauereien und Siedereien, baut Mühlen und Pressen, errichtet Obstdörren und Röstanstalten u. s. w. — Aus diesem Grunde entstehen fortwährend mehr Bierbrauereien in Verbindung mit dem Gersten- und Hopfenbau; mehr Branntweinhäuser in Verbindung mit dem Kartoffelbau, mit dem Getreidebau und der Obstcultur; mehr Zuckersiedereien in Verbindung mit dem Runkelrübenbau; mehr Mahlmühlen, Oelpressen und dgl. m.

§. 129.

Die Landwirthschaft nimmt, im Allgemeinen, werthvolle Grundstücke und viele Arbeitskraft in Anspruch (§. 21). Wenn man jedoch ihre, im Vorstehenden dargelegte, große Mannigfaltigkeit berücksichtigt, so erkennt man sehr leicht, daß auch in den Verhältnissen des Bodenwerthes und der erforderlichen Arbeitskräfte eine außerordentliche Verschiedenheit

bei derselben vorkommen müsse. Im Laufe der Zeit wird übrigens die ihr zu Theil werdende Capitalanlage (§§. 105 u. 128) immer größer und größer. Die Grundverbesserungen mehren sich; die landwirthschaftlichen Gebäude erweitern sich, und werden zweckmäßiger eingerichtet; Maschinen, Werkzeuge und Geräthe kommen in größerer Zahl und Vollkommenheit in Anwendung, und landwirthschaftliche Nebengewerbe werden von überwiegendem Einfluß. Der Bodenwerth, die Arbeitskraft und die Capitalanlage treten daher zuletzt in eine solche Verbindung miteinander, daß es häufig sehr schwer wird, zu unterscheiden, welches von ihnen dabei den bedeutendsten Einfluß ausübe.

Bei vorwaltender Viehzucht liegt die Capitalanlage vorzugsweise im Viehstande (§. 17). Die Arbeitskraft wird verhältnißmäßig im geringeren Grade in Anspruch genommen. Der Bodenwerth ist sehr verschieden (üppiges Wiesland, magere Weiden, nahegelegene Triften, weit entfernte Alpen u. s. w.). — Bei vorwaltendem Feldbaue treten die Grundrente und der Arbeitslohn mehr in den Vordergrund. Am meisten ist dies dort der Fall, wo üppiges Gelände (fetter Boden, sogenanntes Marschland, Ebenen mit humusreicher, tiefgründiger, alkalinischer Ackererde) den Dünger entbehrlich machen, oder wo die Nähe großer Ortschaften wohlfeilen Dünger in genügender Menge darbietet, wodurch die eigene Haltung eines größeren Viehstandes entfällt. Wo dagegen entgegengesetzte Verhältnisse zur ausgedehnteren Viehhaltung drängen, oder diese besonders vortheilhaft erscheinen lassen (Milchwirthschaft), dort treten auch die gedachten Umstände minder merklich hervor. — Der Gartenbau (Obstbau, Weinbau, Gemüsebau ꝛc.) nimmt zwar den besten Boden in Anspruch, bedarf aber verhältnißmäßig wenig Grund, und fordert im Allgemeinen die meiste Arbeitskraft. Bei dem Obstbau wird jedoch bedeutend weniger Arbeitskraft in Anspruch genommen, als bei dem Wein- und Gemüsebau. In den Obstbäumen, Weinstöcken, Zierpflanzen ꝛc. können werthvolle Capitalien angehäuft sein. — Die Seidenzucht beschäftiget zahlreiche Hände ohne große körperliche Anstrengung in sonst zum Theile arbeitsfreier Zeit. Sie gibt daher reichliche Gelegenheit zu vortheilhaftem Arbeitsverdienst. — Bei der Bienenzucht verrichten die Bienen die Hauptarbeit. Sie sammeln das Wachs und den Honig, und liefern gleich unmittelbar die zu producirenden Rohstoffe. Dieselbe fordert daher nur wenig menschliche Arbeit, jedoch eben so, wie die Seidenzucht, eine große Aufmerksamkeit und Genauigkeit. In glücklichen Jahren gewähren beide einen bedeutenden Unternehmungsgewinn. — Die Fischerei, als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrachtet

kann eine große Bodenrente gewähren, und eine nützliche Nebenbeschäftigung begründen. Wo jedoch dem für die Teiche benützten Grund und Boden durch Beurbarung Feldfrüchte und Gräsereien in großer Menge abgewonnen werden können, wird die Auflassung der Teiche meist vortheilhaft. — Die Gewinnung von Mineralien, die Eröffnung von Steinbrüchen, Ziegeleien, Kalkbrennereien ꝛc. gewähren höchst bedeutende Grundrenten, verschaffen reichlichen Arbeitsverdienst, und fordern zum Theile erhebliche Capitalanlagen. — Die größte Capitalanlage und die werthvollste Arbeitsleistung kömmt bei Brauereien, Brennereien, Siedereien u. s. w. vor. Der Landwirthschaftsbetrieb nähert sich dann immer mehr und mehr dem Fabriks- und Gewerkenwesen, und fließt mit diesem zusammen.

§. 130.

Die große Verschiedenheit, welche bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe vorkömmt, gründet sich zunächst auf die örtlich gegebenen, natürlichen Verhältnisse. Im hohen Grade wird jedoch diese Verschiedenheit auch durch die Größe und Arrondirung der Landgüter bewirkt. Vortheile und Nachtheile, welche mit einer bestimmten Größe und mehr oder weniger entsprechenden Arrondirung der Landgüter verbunden sein können, sind zum Theile schon in der Lehre vom Güterwesen angedeutet worden (§§. 52, 78, 79, 106, 107). Hier muß insbesondere auf Folgendes hingewiesen werden:

Große Landgüter produciren für den Handel im Großen, für die Consumtion im Allgemeinen. Sie befördern den Vertrieb mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen für größere Entfernungen, beleben den bezüglichen Güterumlauf, und liefern jene Fülle von Lebensmitteln, welche große Städte, Fabriksgegenden, und eine reiche Industrie überhaupt benöthigen. — Der Großbesitzer ist nach Maßgabe seines Grundbesitzes vermöglicher als andere, und kann daher weit mehr für seine eigene Ausbildung in landwirthschaftlicher Hinsicht verausgaben. Er vermag tüchtige Beamte aufzustellen, geeignete Unternehmer für die Verpachtung zu finden, mehr Capital zur vortheilhaftesten Wirthschaftsführung aufzuwenden, befähigtere Arbeiter zu erhalten, eine ersprießliche Arbeitstheilung und Maschinenbenützung einzuführen, besseres Vieh beizuschaffen, großartige Grundverbesserungen vorzunehmen, mit verhältnißmäßig minder zahlreichen Gebäuden auszureichen, geeignete Versuche anzustellen, endlich den Betrieb vielseitiger und dadurch gewinnbringender zu machen, wobei namentlich der Umstand entscheidet, daß nicht Alles zugleich mißrathen oder mißlingen wird.

Dagegen kann nicht geläugnet werden, daß der Großbesitzer eben

wegen seines größeren Einkommens auch wenig geneigt ist, sich der Mühe und Anstrengung einer Betriebsleitung zu unterziehen; daß er bei der Wahl seiner Beamten nicht immer glücklich ist; und daß diese selten ein Interesse daran finden, die Wirthschaft so günstig als möglich zu führen. Daß ferner die Concurrenz der Pächter für große Güter eine verhältnißmäßig kleine sein wird; daß die zur besseren Wirthschaftseinrichtung erforderlichen Capitalien für größere Körper schwerer aufzubringen sind, da sie sehr bedeutende Summen auf einmal in Anspruch nehmen; daß die Aufsicht auf denselben kaum in völlig entsprechender Weise gehandhabt werden kann, und daß daher Vieles weniger zweckmäßig und vortheilhaft vollbracht wird; so wie, daß der Großbesitz vergleichungsweise weniger selbstständige Familien bestehen läßt.

Kleine Landgüter produciren für einzelne Familien, für die nächste Umgegend, für den Kleinhandel. Sie vermögen dem übrigen Theile der Bevölkerung nur wenig Lebensmittel abzulassen, und hindern daher die Ausbreitung der Industrie. Die Kleinbesitzer können nur die allereinfachste Schulbildung genießen, und jene Arbeitsfertigkeit, dann landwirthschaftlichen Kenntnisse sich aneignen, welche die örtliche Erfahrung und Uebung allmälich hervorgerufen hat. Verpachtungen kommen nur ausnahmsweise vor, denn die für kleine Güter zu erhaltende Grundrente ist zu unbedeutend, um davon leben zu können. — An eigenem Capital fehlt es, und fremdes Capital ist schwer zu bekommen, weil der Kleinbesitz wenig Bürgschaft gewährt. (Häufige Zahlungsunfähigkeit, vielfältige Veranlassung zu gerichtlichen Klagen, verhältnißmäßig größere Executionskosten.) Von der Aufnahme befähigterer Arbeiter, einer ersprießlichen Arbeitstheilung, der Benützung von Maschinen, der Beischaffung besserer Viehracen, der Aufführung zweckmäßigerer Gebäude, von Versuchen, wesentlicheren Grundverbesserungen und einem vielseitigeren Betriebe kann keine Rede sein. Wohl aber arbeitet die ganze Familie des Besitzers mit möglichstem Fleiße und voller Anstrengung für das tägliche Brot. Ihr eigenes Interesse ist überall im Spiele. Alle Verrichtungen werden, so gut man es versteht, vollbracht; die aufgenommenen Arbeiter werden bestens überwacht, die kleinsten Abfälle werden thunlichst benützt, und die Zahl der selbstständig bestehenden Familien ist vergleichungsweise größer.

Mittlere Landgüter vereinigen die Vortheile der großen und kleinen Güter, lassen die Schattenseiten derselben weniger hervortreten, produciren nicht blos für einzelne Familien und kleinere Kreise, aber auch nicht so sehr für den Großhandel und Weltmarkt wie die Großgüter. Der Eigenthümer

ist nicht selten persönlich der Gutsverwalter und weiß alsdann Wissenschaft und Praxis am besten zu vermitteln. Der tüchtige Pächter ist für ein Gut der fraglichen Größe leichter zu finden; die Aufsicht wird erfolgreicher, manche Fortschritte, die auf kleinen Gütern unmöglich oder sehr schwer auszuführen sind, kommen zu Stande; der Betrieb wird mannigfaltiger, intensiver; Grundverbesserungen haben statt; der Viehstand wird nach Möglichkeit vervollkommnet; und wenn auch Manches mühsam, langsam und schwierig erreicht wird, so wird es dafür mit größerer Umsicht, Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt.

§. 131.

Die Landgüter sind *zu groß*, wenn die Grundrente einer verhältnißmäßig zu geringen Zahl von Staatsbürgern zukömmt, und wenn die Administration derselben zu complicirt und kostspielig wird. Selbst wenn man sehr ausgedehnte Güter in entsprechende Abtheilungen bringt, und diese Abtheilungen sodann abgesondert verpachtet, kann die Evidenzhaltung der Pachtungen, die nöthige Ueberwachung der Pächter u. s. w., so umständlich und heiklich werden, daß nachtheilige Folgen davon und zwar sowohl für die Wirthschaft, als auch für die öffentliche Moralität kaum ausbleiben können. Die Landgüter sind ferner zu groß, wenn ihre Ausdehnung einer angemessenen Bevölkerungszunahme nachtheilige Schranken setzt. *Zu klein* sind die Landgüter, wenn sie nicht einmal eine einzelne Familie entsprechend zu ernähren und zu beschäftigen vermögen, und wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Arbeitskraft und Capital in Anspruch nehmen. (Gewisse Arbeiten müssen zur bestimmten Zeit verrichtet werden, wenn sie auch volle Tage und Wochen nicht in Anspruch nehmen, und aus diesem Grunde die Eigenthümer hindern, anderen Erwerbszweigen in passender Weise nachzugehen. Ein Gespann muß gehalten werden, wenn auch die eigenthümliche Grundfläche es nicht genügend beschäftigen sollte, und anderweitiger Verdienst für dasselbe mangelt u. s. w.). — Derlei Wirthschaften verdienen mit Recht den Namen: „*Zwergwirthschaften.*“ Hierbei wird jedoch von jenen Besitzungen abgesehen, welche dem Handarbeiter, dem Taglöhner, dem Holzhauer ꝛc. (§. 31) lediglich Gelegenheit zu dem Baue von Gemüse, Kartoffeln u. dgl. gewähren sollen, und welche nicht als eigentliche Landgüter oder Landwirthschaften in Betracht kommen können.

§. 132.

Wie wichtig eine gute Arrondirung der Landgüter sei, ist in die Augen springend. Wo der Besitz nur aus einzelnen, abgerissenen Stücken besteht, wo alles zerstreut durch einander liegt, wo die Wohngebäude und Wirthschaftshöfe von den zu bewirthschaftenden Grundstücken, wenigstens zum Theile, sehr weit entfernt sind; dort läßt sich die Arbeit nicht zweckmäßig vertheilen und vereinigen, dort müssen eine Menge von Gängen und Fuhren blos aus dem Grunde bewerkstelligt werden, um an die Arbeitsorte zu gelangen. Die Productionskosten werden dadurch unverhältnißmäßig groß, Uebersicht und Aufsicht werden zu sehr erschwert, Grundverbesserungen sind durch die allenthalben beirrende Nachbarschaft nicht leicht ausführbar, und eine Menge von Rainen, Wegen, leeren Stellen u. s. w. werden nöthig, und gehen für die Production verloren. Vieles wird verzettelt, und eine bessere Wirthschaft ist fast unmöglich.

Für das Gedeihen der Volkswirthschaft wird es daher nöthig, daß die Hindernisse, welche einer zweckmäßigen Arrondirung der Landgüter entgegenstehen, nach Möglichkeit beseitigt werden. Entgegengesetzt soll aber auch einer allfälligen, weiteren Zersplitterung entgegengewirkt werden; und dies um so mehr, wenn dabei eine bedenkliche Vermehrung der Zwergwirthschaften zu besorgen ist. Die Zusammenlegung und Zerstückung der Grundstücke wird somit von besonderer Wichtigkeit.

§. 133.

Unter den staatlichen Einrichtungen und Zuständen, welche auf den Bestand und die Beschaffenheit der Landwirthschaft von wesentlichem Einflusse sind, machen sich die Eigenthumsverhältnisse im hohen Grade bemerklich.

Wo die Eigenthumsverhältnisse dem Grundbesitzer die größte Freiheit in der Benützung und Verbesserung seiner Grundstücke gewähren, pflegt thatsächlich, im Allgemeinen und vergleichungsweise, die beste Wirthschaft zu bestehen. Alles, was diese Freiheit daher mehr oder weniger beschränkt, muß im gewissen Grade nachtheilig auf den Wirthschaftsbetrieb einwirken. Dazu sind aber namentlich die verschiedenen Arten der Grundbelastung zu zählen. (Das Obereigenthumsrecht einzelner Großbesitzer und das damit zusammenhängende Unterthansverhältniß, die Beschränkungen des Nutzungsrechtes der Ländereien, die Frohnen oder Robot, Naturalabgaben, wie der Zehent, oder das Neuntel u. dgl.; — Servituten oder Dienstbarkeiten.)

— Die möglichste Entlastung des Grund und Bodens ist daher wünschenswerth.

Wo die Eigenthumsverhältnisse nach Umständen theils die Vererbung der Landgüter an einzelne, bestimmte Familienglieder, theils das freie Dispositionsrecht mit denselben festsetzen oder gestatten, dort wird die Landwirthschaft meist wesentlich gefördert. Wirthschaftliche Verbesserungen werden häufig um so lieber gemacht, wenn man weiß, daß die Früchte derselben den Angehörigen gesichert sind (§. 35). Güter, deren Bewirthschaftung minder einträglich werden möchte, wenn sie getheilt würden, werden mit Vortheil an einzelne Familienglieder vererbt. (Fideicommisse, Majorate, Uebergang der Bauerngüter an die ältesten oder jüngsten Söhne u. dgl.) Wem jedoch die Landwirthschaft kein Interesse abgewinnen kann, wer ein Landgut zu bewirthschaften nicht versteht, oder hiezu nicht geeignet ist, der soll auch an den Besitz desselben nicht gebunden sein. Wenn das Familien-Vermögen nur durch den Verkauf eines Landgutes mehr oder weniger gesichert werden kann, soll dieser möglich sein. Wenn die Landgüter für die Verwirklichung des besten Wirthschaftsbetriebes zu groß sind; wenn ihre Theilung der Volkswirthschaft offenbaren Vorschub leisten würde, so soll die Vererbung an einen Einzelnen nicht unbedingt geboten sein, u. dgl. m.

§. 134.

Da die Landwirthschaft im Allgemeinen das wichtigste Gewerbe ist, so soll ihr auch von Seite der Regierung die größte Aufmerksamkeit und Obsorge zu Theil werden. Was zu ihrer Beförderung mit Vortheil und ohne übermäßige Kosten veranlaßt werden kann, soll geschehen. Zu diesem Behufe ist es aber nöthig, alles dasjenige zu berücksichtigen, was die einzelnen Zweige der Landwirthschaft zu ihrem Gedeihen erfordern (§§. 128 und 129). Insbesondere soll auf eine entsprechende Abwechslung von großen, kleinen und mittleren Landgütern hingewirkt werden (§. 130). Zu große und zu kleine Güter sind nach Möglichkeit zu beseitigen (§. 131). Ihrem ferneren Zustandekommen soll thunlichst begegnet werden. Die Zusammenlegung und Zerstückung der Grundstücke ist daher durch zweckmäßige Gesetze zu regeln (§. 132). Die Entlastung des Grund und Bodens ist thatkräftigst zu fördern, und die Vererbung, so wie der Verkauf der Landgüter in allseitig entsprechender Weise möglich zu machen (§. 133). — Außerdem ist aber auch für eine entsprechende Bildung der Landwirthe zu sorgen, der landwirthschaftlichen Production durch ein gutes Feldpolizeigesetz der nöthige Schutz angedeihen zu lassen, für das landwirthschaftliche

Creditwesen Fürsorge zu treffen, der Absatz der landwirthschaftlichen Producte durch geeignete Mittel thunlichst sicher zu stellen, und den nachtheiligen Folgen unglücklicher Ereignisse so viel als möglich entgegenzuwirken.

§. 135.

Die landwirthschaftlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die große Mehrzahl der Landwirthe vergleichungsweise nur sehr geringe wissenschaftliche Kenntnisse besitzt. Das weite Land mit seinen kleinen und zerstreuten Ortschaften, den vereinzelten Weilern und minder zahlreichen Gemeinden, hat weder die Gelegenheit noch die Mittel, die Wissenschaften so eifrig zu pflegen, als der Städter und alle größeren, geschlossenen Orte. Und doch soll die Landwirthschaft rationell betrieben werden, auf daß sie mit der Industrie gleichen Schritt halte, und allenthalben Segen und Wohlstand verbreite. Es müssen daher besondere Wege eingeschlagen werden, um die erforderlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Bestrebungen unter den Landwirthen in möglichst fruchtbringender Weise zu verbreiten und zu wecken. Hierbei darf jedoch keineswegs übersehen werden, daß ein rationeller Landwirthschaftsbetrieb ein inniges gegenseitiges Durchdringen von Wissenschaft und Erfahrung, von Theorie und Praxis bedinge; daß daher eben so sehr die wissenschaftliche Erkenntniß von den Mittelpuncten der geistigen Thätigkeit, also von den geschlossenen Orten in das Bereich der ländlichen Gefilde geleitet werden müsse, als umgekehrt die gründliche Beobachtung, die richtige Auffassung der Thatsachen, das entsprechende Zusammengreifen der Erscheinungen, nur an den Standpuncten der Wirthschaft selbst stattfinden könne; somit entgegengesetzt, deren Ergebnisse von dem weiten Lande den Schulen, den Gelehrten und den Regierungsorganen angemessen mitzutheilen seien. Dies wird aber nur dann mit glücklichem Erfolge erzielt werden können, wenn *landwirthschaftliche Gesellschaften* zu Stande kommen, die in den größeren Städten (den Hauptstädten) ihren Hauptsitz aufschlagen und ihre Hauptversammlungen halten, die jedoch nach auswärts in vielfache Zweigvereine sich gliedern, und in letzter Linie jeden thätigen, wißbegierigen und strebsamen Landmann zu ihren Mitgliedern zählen. Zugleich müssen derlei Gesellschaften in angemessener Wechselwirkung mit der Regierung, so wie mit allen anderen wissenschaftlichen und gewerblichen Vereinen stehen. — Ein anderer Weg zu dem gedachten Ziele kann in einer zweckmäßig organisirten Vertretung aller Landwirthe bei den politischen Behörden, dann in dem Bestande *landwirthschaftlicher Kammern* (analog den Handelskammern) gesucht und gefunden werden.

Auch können Landwirthschaftsgesellschaften und landwirthschaftliche Kammern zum Theile nebeneinander mit Vortheil bestehen. — Außer diesen, alle Schichten der Landwirthe umfassenden, gesellschaftlichen Vereinen und Vertretungen, soll ein entsprechender, landwirthschaftlicher Unterricht geschaffen, und dadurch dem raschen Aufschwunge des landwirthschaftlichen Gewerbes der möglichste Vorschub geleistet werden. In dieser Hinsicht stellt sich aber augenscheinlich ein dreifaches Bedürfniß heraus. Es muß auf den Kleinbesitzer, den Bauer, den Landwirth der untersten Stufe, gehörig eingewirkt werden. Es soll demselben Gelegenheit zur weiteren Ausbildung gegeben, und für die Heranbildung werkverständiger Aufseher (Oberknechte, Maier, Schaffner, Nachsteher ꝛc.) gesorgt werden. Und es soll den Besitzern größerer Landgüter, ihren Verwaltern und Pächtern der Eintritt in Schulen offen stehen, in welchen sie alle Grund-, Hilfs- und Nebenwissenschaften und die Landwirthschaft selbst in theoretischer und practischer Hinsicht gründlich erlernen können. Hiernach ist in den Unterricht an den Elementarschulen (Volksschulen) das Nothwendigste und Wissenswertheste aus der Landwirthschaftslehre, in möglichst einfacher und leichtfaßlicher Weise aufzunehmen, und zu diesem Ende auf eine entsprechende Vorbildung der Schullehrer selbst hinzuwirken. Hiermit ist wo möglich auch einiger practischer Unterricht, insbesondere im Gartenbau und in verschiedenen Handgriffen ꝛc. zu verbinden, und zu diesem Ende der Volksschule ein kleines Grundstück zu Versuchsarbeiten zuzuweisen. Religionslehrer (Pfarrer), Landbeamte, gebildete Forstmänner und Gärtner vermögen zur Vervollständigung des fraglichen Unterrichtes in höchst nützlicher Weise mitzuwirken. — Dem Unterrichte in der Volksschule sollte sich die Ertheilung eines etwas ausführlicheren, landwirthschaftlichen Lehrvortrages an Sonn- und Feiertagen anschließen. In nächst höherer Linie hätten sogenannte Ackerbauschulen theoretisch-practischen Unterricht für Bauernsöhne, Aufseher, Vorarbeiter ꝛc. zu ertheilen; und in oberster Linie besondere, landwirthschaftliche Institute und Akademien, dann wissenschaftliche Vorträge über Landwirthschaft an Universitäten und technischen Lehranstalten die höchste landwirthschaftliche Ausbildung zu erwirken.

§. 136.

Die landwirthschaftliche Production ist vielfachen widerrechtlichen Eingriffen ausgesetzt. Die Ueberwachung der offenen Fluren, der zerstreuten Felder, Wiesen und Hutungen, der Weingärten und Baumpflanzungen, bringt viele Schwierigkeit mit sich. Ein förmliches, gerichtliches Verfahren ist bei der großen Häufigkeit ländlicher Diebereien, Uebergriffe und Unfüge viel

zu schleppend, zeitraubend und kostspielig. Die Ordnung muß strenge gehandhabt, der Excess rasch bestraft, die Untersuchung also kurz abgethan und die Verbüßung ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden. Alle diese Umstände sprechen aber für die möglichste Vereinfachung des ganzen bezüglichen Verfahrens, für gemeinschaftliche Vorkehrungen und für gesetzliche Ausnahmsbestimmungen. Ein entsprechendes Feldpolizeigesetz soll daher erlassen, die Aufstellung gemeinschaftlicher Feldhüter angeordnet, und eine energische Durchführung der betreffenden gesetzlichen Verfügungen erwirkt werden.

§. 137.

Soll die Landwirthschaft gedeihen, so muß sie ihren Betrieb durch ersprießliche Capitalanlagen fortwährend verbessern. — Der Kleinbesitzer verschafft sich das nöthige Capital sehr schwer und mit unverhältnißmäßigen Opfern (§. 130); die Eigenthümer mittelgroßer Landgüter können die ihnen erforderlichen Capitalien zwar vergleichungsweise leichter erlangen; wenn man jedoch bedenkt, daß der lebhafteste Verkehr, der intensivste Güterumlauf und die wichtigsten Credits-Operationen in den größten Ortschaften sich concentriren müssen; so begreift man, daß der isolirte Grundbesitzer, welcher entfernt vom Mittelpuncte der volkswirthschaftlichen Bewegungen wirkt und schafft, nicht jene Verbindungen, jene Mittel und Wege besitzt, welche ihm Capitalien leicht und in genügender Menge zugänglich machen können. Selbst der Großbesitzer kann sich in ähnlicher Lage befinden, und ist, seines werthvollen Grundeigenthums ungeachtet, nicht selten in solchen Vermögens-Umständen, daß er nur mit geborgtem Gelde seine Wirthschaft zu verbessern vermag. — Die Nothwendigkeit, dem landwirthschaftlichen Credit durch zweckmäßige Veranstaltungen Vorschub zu leisten, liegt daher nahe. Als eine solche Veranstaltung stellen sich die Creditvereine (Credit-Systeme, Credit-Institute oder Hypothekenbanken) dar. Ihre Einrichtung besteht in der Hauptsache in Folgendem: Die Grundeigenthümer vereinigen sich zu einer Gesellschaft, welche die Gesammtheit ihrer Landgüter den betreffenden Capitalisten verpfändet, und denselben dadurch nicht nur eine größere Bürgschaft gewährt, sondern auch eine leichtere Wiedererlangung ihrer Capitalien möglich macht. Den einzelnen Grundbesitzern streckt dagegen nur die Gesellschaft als solche die erforderlichen Gelder vor. Dadurch wird es möglich, einerseits ohne Schwierigkeit Geld im Verhältnisse des thatsächlich bestehenden Werthes der bezüglichen Realitäten, so wie nach Maßgabe des persönlich gebührenden Credites zu erhalten, und andererseits alle jene Umstände in sachverständiger Weise zu beurtheilen, welche die

ausreichende Sicherstellung der Darlehen bedingt. Die Capitalisten erhalten Pfandbriefe, welche gleich anderen Creditpapieren in Umlauf kommen (§. 57). Außer den Zinsen wird jährlich ein gewisser Theilbetrag des Capitals getilgt. Die einzelnen Schuldner unterwerfen sich einer summarischen Execution, oder doch wenigstens einem schnelleren, minder kostspieligen gerichtlichen Verfahren. Hypothekenbanken können übrigens auch unmittelbar durch die Capitalisten zu Stande kommen. Die bezügliche Gesellschaft wird alsdann durch die betreffenden Capitalbesitzer gebildet, und das Ausleihen der einzelnen Capitalsbeträge durch die dazu berufenen Gesellschafts-Organe bewerkstelligt.

§. 138.

Die thunlichste Sicherstellung des Absatzes der landwirthschaftlichen Producte beruht großen Theils auf der möglichsten Förderung des Umlaufes der Güter (§§. 42 und 43). Alles, was daher den Güter-Umlauf hebt, dient auch zur Sicherstellung des Absatzes der landwirthschaftlichen Producte. Insbesondere ist für gute Communications-Mittel, u. z. auch für solche, die zur Verfrachtung schwerfälliger Producte geeignet sind (Wassertransport-Mittel), Sorge zu tragen; und in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Industrie gedeihe, wodurch der angemessene Verbrauch landwirthschaftlicher Erzeugnisse vorzugsweise gefördert wird. Da jedoch das Gedeihen der Industrie nur dann möglich ist, wenn sie die nöthigen Rohstoffe und Lebensmittel um billige Preise sich verschaffen kann, so muß eben so sehr gegen übermäßige Preise, wie gegen Nothpreise der landwirthschaftlichen Producte eingewirkt werden. Es ist daher einerseits alles dasjenige zu beseitigen, was den Landwirth zu Nothverkäufen zwingen kann (§. 52); und andererseits dem redlichen Handel mit landwirthschaftlichen Producten der möglichste Vorschub zu leisten. — Der Aufkauf der Producte in gesegneten Jahren, und der Verkauf derselben zur Zeit ungünstiger Productions-Erfolge, von Seite der Händler, macht dieselben in wohlfeilen Jahren minder wohlfeil, und in theuren Jahren minder theuer; hemmt einerseits die Verschwendung (den Uebergenuß), und macht andererseits den Mangel weniger fühlbar; und findet eine angemessene Schranke in Betreff der Uebervortheilung der Verkäufer und Käufer, theils durch die Concurrenz der Händler, wozu auch wohlhabende Grundeigenthümer zu zählen sind; theils in dem eigenen Interesse, welches bei Speculationen für extreme Fälle wegen der Ungewißheit der zu erwartenden Ereignisse nicht selten im hohen Grade gefährdet werden kann.

Die Abhaltung von Märkten behufs des Kaufes und Verkaufes landwirthschaftlicher Erzeugnisse unterstützt ohne Zweifel den allgemeinen Verkehr. Die Anlage von Getreide-Magazinen von Seite der Gemeinden, von industriellen Unternehmungen, in großen Bergwerks- und Forstbezirken, kann im hohen Grade nützlich sein. Eine allgemeine Anordnung in dieser Hinsicht ist jedoch schwer ausführbar, zum Theile bedenklich. Wo nicht der eigene Vortheil im Spiele ist, wird die Aufspeicherung des Getreides wegen der Schwierigkeit seiner guten Erhaltung höchst gefährlich.

Das Verbot der Einfuhr landwirthschaftlicher Producte, oder die Festsetzung hoher Zölle für die Einfuhr derselben, behufs der Erzielung besserer Preise im Interesse der Landescultur, so wie entgegengesetzt das Verbot der Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte, oder die Festsetzung hoher Zölle für ihre Ausfuhr zur Herabsetzung der betreffenden Preise und Begünstigung der Industrie und der Consumenten überhaupt, bewirkt im Allgemeinen einen künstlichen Standpunct der Volkswirthschaft. Im ersten Falle werden die Kostenpreise der industriellen Erzeugnisse und der übrigen Urproduction übermäßig erhöht; es entsteht eine unverhältnißmäßige Theuerung gewisser Producte (ihr Preis steht mit dem Gebrauchswerthe im offenbaren Mißverhältniß), was nothwendigerweise ihren Verbrauch und Absatz beschränken muß. Im zweiten Falle werden die landwirthschaftlichen Gründe eine vergleichungsweise zu geringe Grundrente liefern, oder nicht zureichend benützt werden, und dadurch die Grundeigenthümer in ihrem Einkommen so zurücksetzen, daß sie nur wenig andere Güter verbrauchen können. In beiden Fällen wird also auf die übrige Production nachtheilig zurückgewirkt werden, denn Alles braucht sich gegenseitig, und nur Derjenige, der viel zu verkaufen vermag, kann auch viel kaufen (§§. 43 und 46). — Am Entbehrlichen wird jedenfalls gespart (§. 47); die Production entbehrlicher Güter somit gehemmt. Die Volkswirthschaft kömmt nicht zur vollen Entwicklung, das Volkseinkommen bleibt unverhältnißmäßig niedrig und die allgemeine Wohlfahrt ist gefährdet. — Ob im Einzelnen Ausnahmsfälle statthaben, die eine besondere Berücksichtigung erheischen, muß durch genaue Erwägung der obwaltenden Umstände bestimmt werden. Wenn jedoch ein künstliches Verhältniß bereits thatsächlich besteht, so kann es ohne Gefahr nur allmälich beseitigt werden. Es treten nämlich sonst höchst nachtheilige Schwankungen zwischen der Production und der Consumtion ein, während doch die angemessene Entwicklung der Volkswirthschaft das möglichste Gleichgewicht derselben bedingt (§. 112).

§. 139.

Durch Feuer und Waſſer, durch ungünſtige Witterungsverhältniſſe, durch Hagelſchlag, Viehſeuchen u. dgl. m. kann die landwirthſchaftliche Production höchſt empfindliche Verluſte erleiden. Zweckmäßige, polizeiliche Vorſchriften, gute Löſchanſtalten, die Aufführung von Schutzdämmen, die Regulirung der Gewäſſer, die ſorgfältige Erhaltung der Wälder auf Standorten, wo ſie zum Schutze der Landescultur erforderlich ſind, und die Fürſorge für möglichſte Entſchädigung der vom Unglücke Heimgeſuchten durch Steuernachlaß, unmittelbare Unterſtützungen, wechſelſeitige Verſicherungsanſtalten und Aſſecuranz-Unternehmungen, müſſen dieſe Verluſte nach Möglichkeit hemmen, vermindern, auf Mehrere oder die Geſammtheit vertheilen, und dadurch erträglicher machen.

§. 140.

Aber auch die einzelnen Zweige der Landwirthſchaft ſollen zu ihrem Gedeihen nach Erforderniß unterſtützt werden (§. 134). Um die Viehzucht zu heben, muß die Einführung und Aufzucht beſſerer (edler) Viehracen thunlichſt gefördert werden. Da die Pferdezucht nur in beſchränkterem Grade platzzugreifen pflegt, weil ſie mit hohen Koſtenpreiſen und verhältnißmäßig geringer Nachfrage zu kämpfen hat; die Regierung aber für das Militär viele und gute Pferde benöthigt, die nicht unmittelbar productiv wirkſam werden, und daher möglichſt geringe Koſten verurſachen ſollen; ſo iſt die Staatsverwaltung gewöhnlich gezwungen, auf die Pferdezucht direct einzuwirken, und zwar theils durch die Anſchaffung der nöthigen Zuchtthiere (Beſchäller), theils durch die Anlage und Erhaltung von Pferdegeſtütten, theils durch angemeſſene Ueberwachung und Aufmunterung der von den Privaten unterhaltenen Aufzucht. — Die Viehzucht wird ferner im Allgemeinen durch Verbeſſerung der Hutungen, durch eine vorzügliche Wieſencultur, nach Umſtänden durch Einführung der Stallfütterung u. dgl. m. gehoben. Alpenweiden werden nicht beſſer, ſondern ſchlechter, wenn ſie ſchrankenlos erweitert werden, und die Entwaldung der Hochberge rückſichtslos fortſchreitet. Gemeinſchaftliche Hutungen werden desgleichen ſelten im guten Zuſtande erhalten. Jeder will ſie nur ausnutzen, Niemand will ſie cultiviren. Die Wieſencultur wird gehoben, wenn zu Wiesland geeigneter Boden im Zuſammenhange bewirthſchaftet werden kann, wenn die nöthigen Planirungen nach einem allgemeinen Plane erfolgen, und wenn gemeinſchaftliche Ent- und Bewäſſerungen ſtatthaben. Hierzu ſind be-

genommen werden kann, fechsnet man Gras und Futterlaub. Der frisch abgetriebene Wald wird für einige Zeit als Acker benützt, die abgefallenen Blätter (Laub und Nadeln), Moose und Unkräuter, auch frische Zweige (Nadelholzreisig) werden als Viehstreu verwendet. Viele Tausende von Rindern, Schafen, Schweinen, Pferden ꝛc. werden durch den Wald ernährt; unzählige Fuhren von Dünger stammen zum großen Theile aus dem Walde; nicht unbedeutende Mengen von Hafer und Buchweizen (Heidekorn), von Kartoffeln, Gerste und Korn werden in den Forsten erzeugt. — Millionen von Häuten gerbt man mit Lohe, deren Gerbestoff in den Wäldern gewonnen wurde. Die Industrie benöthigt großartige Massen von Terpentin und Terpentinöl, von Pech, Kienruß und Pottasche. Auch im Walde eröffnet man Steinbrüche, Mergel- und Schottergruben u. s. w. Seine Gewässer liefern Fische und Krebse, seine ausgedehnten Torfländereien die verschiedenen Torfarten. Das Sammeln von Beeren und anderen Waldfrüchten, von Schwämmen und werthvollen Kräutern beschäftigt Hunderttausende fleißiger Hände u. dgl. m. — Im weit ausgedehnten Walde findet endlich das Wild Zuflucht und Ruhe. Der Forstwirth ist daher in der Regel zugleich Jäger und Wildzüchter. Wildpret und Wilddecken, Pelze, Fett und Geweihe ꝛc. fließen dadurch dem Markte, der unmittelbaren Verzehrung, der Manufactur-Industrie und dem Handel zu.

§. 142.

Weide und Wald bleiben am längsten ein Gemeingut (§. 33). Aus dieser Ursache, welche übrigens mit der angemessenen Befriedigung der unentbehrlichen Güter im innigsten Zusammenhange steht, ist aber die Forstwirthschaft weit später zur Entwicklung gelangt als die Landwirthschaft. Die Ausbildung der Forstwirthschaft mußte gleich jeder anderen Production mit der Steigerung des Bedürfnisses an Waldproducten Hand in Hand gehen. Als es noch Wälder im Ueberflusse gab, konnte man die Zwecke der Forstwirthschaft durch den sogenannten Plenterbetrieb, bei welchem die erforderlichen Gehölze in einzelnen Stämmen zerstreut aus dem Walde herausgehauen wurden, in völlig entsprechender Weise erreichen. Aus nahe gelegenen Laubwäldern, in welchen man bei dem allmälich gesteigerten Bedürfnisse an Holz mit der Plenterung schneller herum kam, wurden auch Partien schwächeren Holzes zur Nutzung gebracht. Es bildeten sich neben und zwischen den alten Hölzern Partien von Stock- und Wurzelausschlägen, wodurch die ersten Anfänge einer Mittelwaldwirthschaft

zu Stande kamen. Insbesonders hatten die an Flüssen gelegenen Wälder (Auen) alsbald ausgedehnte Holzbedürfnisse zu befriedigen. Die Nähe des offenen Landes, die vielen Städte und größeren Ortschaften, welche es bedecken, und die leichte Verbindung, welche durch die Wasserstraßen gegeben ist, führte zu der größeren Ausnutzung der Auwälder. Bald waren sie gänzlich abgeschlagen, aber auch rasch hatten sich neue Anwüchse meist weicher Holzarten gebildet. Der Abhieb konnte in kurzen Zeiträumen wiederholt statt haben, wobei das zu gewinnende Holz in größeren Strecken auf einmal hinweggenommen wurde. Die Niederwaldwirthschaft war fertig. — Bei der fortwährend steigenden Zunahme der Bevölkerung und der Ausdehnung des anderweitigen Gewerbswesens vermochten jedoch die näher gelegenen Wälder und die aus den entfernteren Forsten durch Plenterung gewonnenen Holzmassen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht mehr auszureichen. Man mußte auf Mittel sinnen, um das Holz als solches oder in geeigneter Umwandlung aus weit abgelegenen Gegenden in großer Menge und ohne übermäßigen Arbeitsaufwand zu gewinnen. Die Verkohlung des Holzes und die natürlichen Wasserstraßen boten dieses Mittel dar. Man schlug die entfernteren Gebirgswälder schlagweise nieder, und verfrachtete das Holz als Kohle, oder durch Schwemmen, in gebundenen Flößen und zu Schiffe. So ward die Kahlschlagwirthschaft im Gebirge heimisch. Der Nadelwald reproducirte sich aus dem natürlich abfliegenden Samen, der Laubwald verwandelte sich in Nadelholz, oder es flogen Birken, Aspen und Sahlweiden an, unter deren Schutz allmälich wieder Buchen und Tannen aufwuchsen. Mittlerweile lernte man die Forste immer vollständiger und zweckmäßiger auszunutzen. Die Fällung und der Transport des Holzes wurden nach Möglichkeit vervollkommnet, die Zurichtung und Ausformung des Holzes wurde besser bewerkstelligt, die Gewinnung der forstlichen Nebenproducte und die Errichtung forstlicher Nebengewerbe (das Harzreißen, der Pechhüttenbetrieb, die Kienrußschwellerei, die Erbauung von Brettmühlen und Lohmühlen, die Einführung der Kalkbrennerei, der Pottaschensiederei u. s. w., insbesondere aber das Holzverkohlungswesen) nach Thunlichkeit gefördert. — Auch die Nothwendigkeit, die Forste angemessen zu schützen, wurde erkannt. Die Nachtheile einer zu sehr ausgedehnten Waldweide und Streunutzung, sowie einer übermäßigen Wildhege traten zu deutlich hervor, als daß man sie nicht zu beseitigen hätte trachten sollen. Den Gefahren der Waldbrände, der Stürme, des Schnee- und Eisanhanges, der Insectenverheerungen u. s. w. suchte man nach Möglichkeit zu begegnen. Widerrechtlichen Eingriffen der Menschen widersetzte

man sich mit Kraft und Entschiedenheit. — Die Forstwirthschaft konnte jedoch auf dem angedeuteten Standpuncte nicht stehen bleiben. Erfahrung, Erkenntniß und Bedürfniß führten zur weiteren Verbesserung und Ausbildung. Der alte Plenterbetrieb konnte nicht mehr genügen. Eine nachhaltige geregelte, möglichst ergiebige Wirthschaft war dabei nicht zu verwirklichen. Kahlschläge waren nicht überall rathsam und ausführbar. Die Verjüngung durch den natürlich abfliegenden Samen gelang nicht nach Wunsch, in Laubholzwäldern mit schweren Samen war an eine Selbstbesamung der Kahlschläge mit den bezüglichen Holzarten nicht zu denken. Die Kahlschläge verwilderten, vertrockneten und waren den nachtheiligen Witterungseinflüssen zu sehr ausgesetzt. Die Mittelwaldwirthschaft lieferte theilweise zu viel schwaches, zu wenig starkes Holz, und im Niederwalde erzog man gar kein starkes Holz. Man verfiel auf die sogenannte dunkle Schlagwirthschaft (die Schlagstellung). Man führte Vorbereitungshiebe, Besamungs-, Dunkel-, Licht- und Abtriebsschläge, und suchte somit den Wald durch angemessene Stellung und Vertheilung, sowie durch allmäliche Hinwegnahme der alten Mutterbäume zweckmäßig zu regeneriren. Aber auch bei der dunklen Schlagwirthschaft gelang die Verjüngung nicht immer vollständig. Man lernte inzwischen mit Sicherheit, Holz zu säen und zu pflanzen, und führte daher einen regelmäßigen Holzanbau ein. Wo die Kahlschlagwirthschaft am vortheilhaftesten blieb, trat die künstliche Waldverjüngung immer mehr und mehr an die Stelle der natürlichen Verjüngung. Wo die dunkle Schlagwirthschaft eine unvollständige oder zu lange verzögerte Verjüngung befürchten ließ, wurde sie durch den Holzanbau möglichst unterstützt. Wo Bestandesumwandlungen nothwendig erschienen, mußte die Saat oder Pflanzung zum Ziele führen. Desgleichen fanden Durchforstungen, Säuberungshiebe, Ausjätungen und Entästungen Eingang. An die Stelle des ursprünglichen Plenterbetriebes (die eigentliche Femelwirthschaft) trat zum Theile der vortheilhaft umgestaltete, sogenannte geregelte Plenterbetrieb. Die Nieder- und Mittelwaldwirthschaft wurden nach Möglichkeit vervollkommnet, und Erstere auch in die Laubholzwälder des Hügellandes, des Vorgebirges und der Hochberge übertragen; eine angemessene Mischung (Mengung) der Holzarten wurde befördert, und die Umtriebszeiten wurden den obwaltenden Umständen bestens anzupassen getrachtet. Starkes Bau- und Werkholz zieht man gegenwärtig zum Theile im Hochwalde mit doppelter Umtriebszeit; die Ausnutzung wird auf die Spitze getrieben, der Forstschutz auf das Eifrigste gehandhabt, die

Nebengewerbe werden vortheilhaft erweitert, stetig verbessert und einträglicher eingerichtet; die Waldgärtnerei greift Platz, und auch die Forstwirthschaft tritt somit an günstig gelegenen Orten allmälich in das Stadium der vollendetsten Entwicklung.

§. 143.

Die vorzüglichste Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft liegt in dem, zu ihrem bleibenden Betriebe erforderlichen, auf dem Stocke stehenden, noch zuwachsenden und stets beweglichen Holzvorrathe. Die Forstwirthschaft kann auch mit vergleichungsweise schlechterem Boden vorlieb nehmen, und in ungünstigerem Clima bestehen. Sie braucht verhältnißmäßig weniger Arbeitskraft; liefert aber in der Hauptsache ein sehr schwerfälliges, für den Umlauf weniger geeignetes Product. Größere, gut arrondirte Waldcomplexe begünstigen die Volkswirthschaft. Die Verpachtung der Forste ist bedenklich und schwierig. Ein Unternehmungsgewinn läßt sich bei der Forstwirthschaft nur in geringerem Grade und blos ausnahmsweise erzielen. Der Umstand, daß der Wald länger ein Gemeingut blieb, begründet vielfache Belastungen der Forste. Servituten und sogenannte Einforstungen verschlingen mehr oder weniger das Einkommen, welches sonst dem Waldeigenthümer aus denselben zufließen würde. Eine Unzahl widerrechtlicher Eingriffe in das Waldeigenthum beruht auf irrigen Ansichten und Voraussetzungen, und auf der Schwierigkeit seiner ausreichenden Ueberwachung.

§. 144.

Das auf dem Stocke stehende zuwachsende Holz ist ein werbendes Capital, welches in solange, als der Holzzuwachs mehr beträgt als der Holzabgang, die Production erhöht (§. 17). Es kann jedoch auch zum Verbrauche bestimmt sein, und hiernach abgeschlagen und in den Verkehr gebracht werden. Strenge genommen ist es somit ein umlaufendes und zugleich ein stehendes Capital (§. 18). — Insoweit der Holzvorrath bleibend erhalten wird, begründet er eine große Capitalanlage (§. 21). — Der Tauschwerth der Forste beruht somit auf dem Werthe des Grund und Bodens, und auf dem Werthe des bezüglichen Holzvorrathes (§. 77). Durch eine angemessene Vermehrung desselben kann die Production der betreffenden Wälder nach Menge und Werth der Producte wesentlich gehoben und hiernach ein merklicher Gewinn erzielt; oder aber auch entgegengesetzt durch den Bestand eines größeren Holzcapitals ein mehr oder weniger empfindlicher

Verlust herbeigeführt werden (§. 96). Ursprünglich gab es Wald im Ueberfluß. — Allmälich wurden jedoch immer mehr und mehr Wälder angerodet, die übrigen in stetig erweiterter Ausdehnung benützt. Auf diese Art mußten die von der Natur überkommenen Holzvorräthe immer kleiner und kleiner werden. Die Abnahme der Holzvorräthe konnte indeß nicht allenthalben gleichmäßig fortschreiten. Was nutzbarer erschien, wurde mehr angegriffen; was weniger oder gar nicht verwerthbar war, blieb in größerer Menge zurück, und ist zum Theile noch gegenwärtig im Ueberschusse vorhanden (§§. 48, 51, 61, 142). Es gibt also thatsächlich viele Forste, bei welchen der auf dem Stocke befindliche Holzvorrath bereits sehr klein geworden ist, und wieder solche, bei welchen dieser Vorrath noch sehr bedeutend erscheint. In beiden Fällen ist es nicht nur möglich, sondern, wie es die Erfahrung lehrt, auch wirklich der Fall, daß die Production an sich nicht immer die vortheilhafteste ist. Die wünschenswerthe Verminderung der Holzvorräthe wird aber eintreten, so wie der Holzpreis steigt, und der Absatz an Holz zunimmt. Die wünschenswerthe Vermehrung der Holzvorräthe kann dagegen nur durch Ersparung erzielt werden. Das umlaufende Capital muß zum Theile stehend werden, und es wird sich dessen Anlage nur rentiren, wenn eine angemessene Verzinsung desselben in Aussicht steht. Dies setzt jedoch mehrfache Bedingnisse voraus. Das Bedürfniß muß mittlerweile in anderer Weise befriedigt werden können. (Ausgedehntere Benützung entfernterer Forste, Holzsparung, Verwendung von Surrogaten.) Der Waldbesitzer muß die neu erworbenen Güter (die Zinsen des Holzcapitals) zum Theile entbehren können; also mehr als das ihm unentbehrliche Einkommen genießen. Die Holzpreise müssen in Verbindung mit der beabsichtigten erhöhten Holz-Production eine solche Vermehrung des Forstertrages in Aussicht stellen, daß die gedachte angemessene Verzinsung mit vollem Grund (mit genügender Sicherheit) zu erwarten ist. Das Letzte bleibt häufig zweifelhaft. Die Verwendung eines Theiles des zulässigen Waldertrages zur Capitalanlage durch Vermehrung des stehenden Holzvorrathes ist meist nur wohlhabenden Großbesitzern möglich. Die Folge davon ist, daß unvortheilhaft verminderte Holzvorräthe in der Regel nicht mehr in dem Maße vermehrt werden, als es die günstigste Rentirung des Waldgewerbes bedingen möchte; und daß der Grund und Boden eben darum nicht allenthalben so vortheilhaft benützt wird, als es das allgemeine Wohl und die Förderung des Nationalreichthums erheischen würden.

§. 145.

Häufig geht man von der Ansicht aus, daß eine außerordentliche Verminderung der Holzcapitalien, ja selbst ein theilweises gänzliches Aushauen der Wälder der Volkswirthschaft keine empfindlichen Nachtheile bringen könne, denn sowie das damit verminderte Angebot des Holzes merklicher hervortrete, werde der Holzpreis steigen, und endlich zu jener Höhe gelangen, bei welcher es sich lohne, Holz zu bauen, neue Wälder in ausgedehnterem Maße anzupflanzen, und dadurch den sich darstellenden Holzbedürfnissen wieder Genüge zu leisten. In gewissem Maße ist dies auch allerdings der Fall, denn die Erfahrung lehrt, daß der Holzanbau und die Anlage neuer Wälder bei Mangel an Holz und Wald wirklich statt habe. Die Nachtheile für die Volkswirthschaft bleiben jedoch darum nicht aus. — Weil man nämlich die Holzbedürfnisse auch durch stetige Verminderung der, auf dem Stocke stehenden Holzcapitalien zu befriedigen vermag, und weil die steigenden Holzpreise zum übermäßigen Abtriebe der Wälder reizen, so wird die Holznoth häufig erst dann völlig erkannt und gefühlt, wenn sie ihren äußersten Grenzen näher gerückt ist. Stärkeres Holz kann alsdann nicht mehr in der Menge geliefert werden, als es gebraucht wird, denn es ist nicht mehr vorhanden. Die Holz-Preise, u. z. insbesondere jene der stärkeren Sorten, steigen daher so bedeutend, daß damit höchst empfindliche Rückwirkungen (§. 112) eintreten können. Dem eingetretenen Mangel ist aber nicht so bald abgeholfen, denn darüber vergeht nicht selten eine lange Reihe von Jahren. Auch sind die Grundeigenthümer nicht immer gleich in der Lage, die hierzu nöthigen Mittel aufzubringen. Ein ausgedehnter Holzanbau und die Anlage neuer Wälder haben zum Theile mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und fordern nicht unbeträchtliche, bisweilen sehr bedeutende Vorauslagen. Außerdem müssen bis zum Eintritte der Holzernte alle, auf den Wäldern ständig haftenden Auslagen (Steuern, Aufsichtskosten ꝛc.) bestritten, und die Zinsen des für den Anbau (die neue Waldanlage) ausgelegten Capitals entbehrt werden. Dies vermögen nur wenige Grundeigenthümer, und daher kommt es, daß thatsächlich die Abhilfe nicht in dem Maße erfolgt, als man gewöhnlich glaubt. (Italien, das österreichische Küstenland, Dalmatien geben Belege dazu.)

§. 146.

Die auf dem Stocke zu haltenden Holzvorräthe können, selbst wenn man nur kürzere Umtriebszeiten im Auge hat, in doppelter Weise nach-

theilig verringert worden sein. Man kann nicht hinreichend altes Holz besitzen, also Mangel an stärkeren Beständen haben, und es können die Bestände nicht so vollwüchsig sein, als es möglich und wünschenswerth wäre. Im ersten Falle hat man die Wälder lediglich zu stark angegriffen, im letzteren Falle hat man auch die Cultur vernachlässigt (die Waldverjüngung verwahrlost), und die forstlichen Nebennutzungen (Weide, Streu ꝛc.) vielleicht zu weit ausgedehnt. Der Holzwuchs wurde dadurch gefährdet und mußte sich immer schlechter und schlechter gestalten. Insoferne nun der Boden hierbei nicht gehörig benützt wird, muß der Betriebsaufwand unverhältnißmäßig groß werden. Die geringere Production vermindert zugleich den Rohertrag. Steuern, Verwaltungskosten ꝛc., treten merklicher hervor und das reine Einkommen aus dem Waldgewerbe wird offenbar kleiner. Dadurch können aber sowohl die betreffenden einzelnen Waldbesitzer, als auch die Volkswirthschaft im Ganzen mehr oder weniger benachtheiligt werden.

§. 147.

Die Forstwirthschaft weiset nach, daß höhere Umtriebszeiten nach Umständen nicht nur größere Capitalanlagen gestatten, sondern auch größere Roh- und Reinerträge liefern, wiewohl das Verhältniß zwischen dem Reinertrage und dem Bodenwerthe mehr dem Werthe des auf dem Stocke befindlichen Holzcapitals ein ungünstigeres wird. Der Werth der Wälder wird nämlich größer, weil der Boden durch seltenere Bloßlegung, andauernde Beschattung und dadurch bewirkte reichlichere Humusbildung besser wird, und weil das auf dem Stocke stehende Holzcapital größer und werthvoller wird (§. 77). Der Rohertrag wird größer, weil mehr und werthvolleres Holz geschlagen werden kann. Die Productionskosten werden dagegen verhältnißmäßig kleiner, weil die Steuern, Verwaltungskosten, Culturauslagen nicht in dem Maße größer werden, als die Production steigt; und weil der Arbeitsverdienst, obschon er zwar ebenfalls größer wird, doch nur ziemlich proportionell steigt. Der Reinertrag oder das reine Einkommen aus dem Waldgewerbe muß daher ebenfalls größer werden. Im Einklange mit dem allgemeinen Gesetze, vermöge welchem steigende Productionen mit abnehmenden Differenzen wachsende Renten liefern (§. 73), gewährt jedoch auch das gedachte größere reine Einkommen nur eine geringere Verzinsung des im Preise veranschlagten Bodenwerthes und Holzcapitales. Der Holzzuwachs wird nämlich im Vergleiche mit dem erforderlichen Holzcapitale proportionell kleiner, und der größere Werth der zur Nutzung gelangenden Holzmasse vermag nicht den bezüglichen Ausfall im Procentsatze

der jährlichen Holznutzung völlig auszugleichen. Dies kann aber den Waldeigenthümer immerhin bestimmen, eine andere Betriebsweise vorzuziehen. Und selbst für die Volkswirthschaft im Allgemeinen wird insolange, als die geringere Capitalanlage und der geringere Arbeitsverdienst im Waldgewerbe eine anderweitige, rentirlichere Capital- und Arbeitsverwendung zuläßig machen, hieraus ein zeitlicher Vortheil erwachsen. Leider nur zu häufig wird jedoch das aus dem Waldgewerbe gezogene Capital verschwenderisch verzehrt, und aus diesem Grunde nicht so fruchtbar verwendet, als es im Vorstehenden vorausgesetzt wurde. Aber auch in dem Falle, als es so nützlich als möglich verbraucht würde, muß bei zunehmender Volkswirthschaft ein Zeitpunct eintreten, wo die anderweitige Capital- und Arbeitsverwendung nicht mehr rentirlicher ist. Sowie dies jedoch geschieht, tritt für die Volkswirthschaft sogleich ein Nachtheil ein, denn Grund und Boden sind nicht auf das Beste benützt; das Volksvermögen ist geringer als es sein könnte, und das gesammte Volkseinkommen ist nicht so groß, als es bei der Realisirung angemessener, höherer Umtriebszeiten möglich wäre. Diesen Nachtheilen wird daher die Volkswirthschaft allmälich zu begegnen trachten müssen (§. 105). Hierbei darf indeß keineswegs übersehen werden, daß damit Einschränkungen im Verbrauche des Holzes und weitere Preissteigerungen desselben verbunden sein müssen, und daß die damit zu bringenden Opfer vielleicht größer sind, als die früher bei dem Forstbetriebe und der Holzverwendung erzielten Gewinne. Hiernach wird aber eine diesfalls vorsorgende Forstwirthschaft immerhin höchst beachtungswerth erscheinen.

§. 148.

Der Umstand, daß die Forstwirthschaft auch mit vergleichungsweise schlechterem Boden vorlieb nehmen kann und in ungünstigerem Clima zu bestehen vermag, ist für die Volkswirthschaft von größter Wichtigkeit. Man vermag hiernach dort Holz zu ziehen, wo der Getreidebau, die Wiesencultur ꝛc. nicht mehr möglich, oder wenigstens nicht mehr vortheilhaft sind, und wo selbst die Benützung des Grund und Bodens als Hutweide minder einträglich erscheint, oder eine gänzliche Verwilderung desselben besorgen läßt. Nun gibt es aber weit ausgedehnte sandige Ebenen, der Ueberfluthung ausgesetzte Auländer, zahlreiche Brüche (Sumpfböden), viele Gebirgsabhänge und große Massen von Hochbergen, welchen nur durch die Forstcultur angemessene Erträge abgewonnen werden können. Allerdings wird auf besserem Boden und in milderem Clima auch der Holzwuchs und

das Fortkommen bestimmter Holzarten in günstigerer Weise statt haben. Aber die Forstwirthschaft wird daselbst nur ausnahmsweise, und hauptsächlich nur dann lohnend, wenn die von ihr gelieferten Producte so hohe Preise behaupten, daß damit die durch den besseren Standort bedungenen höheren Grundrenten und die Capitalzinsen des werbenden Holzvorrathes hinreichend gedeckt erscheinen. Auf die Vertheilung der Wälder und die dadurch begründeten Absatzverhältnisse, auf die Ausdehnung der Forste und die dadurch bewirkte größere oder kleinere Holzproduction (dem Ueberfluß oder Mangel an Holz) u. s. w., und auf den Zustand der Forste, insoferne dieser von den natürlichen und gewerblichen Verhältnissen, von der Beschaffenheit des Standortes und dem Verbrauche des Holzes und anderer Waldproducte, deren örtlichem Werth und Preis ꝛc. abhängt; hat also die Gestaltung der Länder und die damit gegebene größere oder geringere Ausdehnung des sogenannten natürlichen oder unbedingten Waldbodens, u. z. einschließlich der dabei thätigen Mitwirkung des Climas den vorzüglichsten Einfluß.

§. 149.

Daß die Forstwirthschaft im Allgemeinen weniger Arbeitskraft benöthigt als die Landwirthschaft und viele andere Gewerbe, ist eine weitere, nicht unwesentliche Eigenthümlichkeit derselben. Um die Richtigkeit dieser Behauptung einzusehen, darf man sich nur vergegenwärtigen, wie wenig Arbeit ein Joch Wald, das zwar aus der Hand angebaut, aber erst nach einer langen Reihe von Jahren wieder abgeschlagen wird, hiernach im Durchschnitte der betreffenden Anzahl Jahre und im Vergleiche eines Joches Ackerlandes bedarf, das jährlich geackert, angebaut und abgeerntet wird; das etwa jedes dritte Jahr gedüngt wird; das vielleicht mehrfach überackert und in mannigfaltiger Weise beurbart werden muß (Ausjätungen, Aussetzen von Pflanzen, Anhäufeln, Gipsen ꝛc.). — Die ausgesprochene Behauptung gilt übrigens nur im Allgemeinen, keineswegs aber im Einzelnen und Besonderen. Wo ein schwieriger und langdauernder Holztransport statt hat, wo das Holz Behufs seiner Verwendung verkohlt und vielfältig zugerichtet werden muß, wo die Waldverjüngung durchaus aus der Hand erfolgt, die Benützung aller Abfälle, des Reisigs, des Stockholzes, des schwächeren Durchforstungsholzes, des Raff- und Leseholzes platzgreift, wo viele Nebennutzungen und forstliche Nebengewerbe betrieben werden, wo die Forstcultur in voller Blüthe steht, dort wird sie auch weit mehr Hände beschäftigen, als wo entgegengesetzte Verhältnisse obwalten.

Und ebenso kann die Landwirthschaft unter gewissen Umständen und bei einzelnen Zweigen eine vergleichungsweise viel geringere Arbeitskraft als im Allgemeinen in Anspruch nehmen. Vorzugsweise gilt dies von einem Betriebe, bei dem die Viehzucht vorwaltet und die Wiesencultur mehr hervortritt. Weil indeß die Forstwirthschaft im Allgemeinen allerdings weniger Hände zu beschäftigen pflegt, so eignet sie sich auch hauptsächlich für den Capitalisten und Großbesitzer; sowie sie aus diesem Grunde stets auf die, von den Wohnorten entferntesten Stellen zurückgedrängt wird, wo man ihr alsdann auch die zwischen den schlechteren Standorten vorkommenden besseren Böden mit Vortheil überläßt.

§. 150.

So sehr es der Forstwirthschaft zu Statten kömmt, daß sie auch auf ungünstigeren Standorten und an den von den Wohnorten entferntesten Stellen bestehen kann; ebenso sehr kämpft sie mit den Nachtheilen, welche die große Schwerfälligkeit ihres Hauptproductes mit sich bringt. Diese Nachtheile treten um so schärfer hervor, als die Gestaltung der Länder und die Beschaffenheit ihrer Grundstücke auf die Entstehung der Wohnorte den entschiedensten Einfluß ausübt, und eine solche Gruppirung der Ortschaften begründet, daß die für die Feldwirthschaft und den Gartenbau minder geeigneten Ländereien auch die entferntesten werden. Fabriks- und Bergwerksorte machen hiervon allerdings eine Ausnahme, da bei ihrer Entstehung das Vorkommen von Feuerungsstoffen, von natürlich zu Gebote stehenden Wasserkräften, von Erzlagerstätten u. s. w. vor allen Anderen entscheidend wird. — Kann also die Forstwirthschaft im Allgemeinen auf Grundstücken produciren, welche nach Lage, Boden und Clima die geringsten Tauschwerthe haben, so daß nicht eben selten die zehn-, zwanzig- und dreißigfache Fläche derselben erst den Werth der Flächeneinheit des besten und nächstgelegenen Grundes besitzt; so muß sie doch auch wieder hohe Frachtkosten tragen, welche ihre Rentirlichkeit bedeutend herabsetzen. (§§. 41, 51, 74). Aus dieser Ursache ist das Zustandekommen zweckmäßiger Communicationsmittel für die Forstwirthschaft von so großer Bedeutung. Glücklicher Weise ziehen sich die natürlichen Wasserstraßen zwischen den Ueberschwemmungsgebieten fort und nehmen ihren Ursprung in den größten Landeserhebungen, den Hauptsitzen der Wälder. Auch schwimmt das Holz, gehörig ausgetrocknet, von selbst auf dem Wasser fort; und in soweit dies nicht der Fall ist, kann es auf Flößen und in Schiffen, die man gleichfalls aus Holz erbaut, weitergebracht werden. Meist greifen daher die natürlichen

Verhältnisse auf das Innigste ineinander, um die verschiedenen Urproductionen gleich möglich zu machen und die Volkswirthschaft überhaupt so zu gestalten, wie es für das allgemeine Wohl wünschenswerth ist.

§. 151.

Größere, gut arrondirte Waldcomplexe begünstigen die Volkswirthschaft (§. 108). Für die Forstwirthschaft selbst erwachsen dadurch manche Vortheile. (Theilweise Verminderung der nachtheiligen Einwirkungen des Windes, bessere Ordnung und Regelung des Betriebes, leichtere Hintanhaltung widerrechtlicher Eingriffe in das Waldeigenthum, verhältnißmäßig geringere Verwaltungs- und Aufsichtskosten.) Wiewohl ferner zu große zusammenhängende Waldflächen auch manche Nachtheile mit sich bringen (theilweise Vermehrung der Windfallsgefahr, größere Gefährlichkeit der Waldbrände und des Vorkommens forstschädlicher Insecten, erschwerter Holzabsatz, ... S. Pfeil's Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie ꝛc.); so wird doch der größere, gut arrondirte Waldbesitz häufig ein Hinderniß einer zu raschen Ausnutzung der Forste. Die für die Volkswirthschaft wünschenswerthesten Waldzustände (§§. 62 und 147) werden daher bei demselben nicht selten bis zu jener Zeit erhalten, wo die Holzpreise bereits eine Höhe erreicht haben, welche die intensivere Bewirthschaftung der Forste (§. 105) möglich macht. Je kleiner dagegen irgend ein bestimmter Waldbesitz ist, desto leichter ist er durch eine einzige ausgedehnte Fällung übermäßig angegriffen; desto weniger wird der Eigenthümer im Stande sein, sich Opfer aufzuerlegen, um den eingetretenen Mangel an Holz wieder zu ersetzen. Er wird zunächst nur seine eigenen Bedürfnisse berücksichtigen, und im Uebrigen lieber einen Betrieb wählen, der ohne Zeitverlust ein, wenn auch vergleichungsweise geringeres Einkommen gewährt (vermehrte Weide- und Streunutzung, theilweise Anrodung des Waldgrundes, Niederwaldbetrieb, Plenterung ꝛc.). Für den Vertrieb, für den Handel, für die Versorgung der anderweitigen Bevölkerung mit Holz kann wenig oder nichts gethan werden. Der Mangel an Holz wird rasch fühlbar, die Holzpreise steigen rapid, und eine Holznoth kann viel leichter eintreten.

§. 152.

Schon in der Lehre vom Güterwesen wurde darauf hingewiesen, daß die Verpachtung der Forste im Allgemeinen bedenklich und schwierig sei (§. 79). Die vorzüglichste Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft liegt ja offenbar in dem auf dem Stocke stehenden Holzcapitale. Dadurch

wird dieselbe aber der Hauptsache nach ein Gewerbe, bei dem die Capitalanlage die Hauptrolle spielt. Während nun baares Geld und andere Capitalien leicht überzählt, zugewogen, zugemessen und in jeder Beziehung richtig gestellt werden können, ist dies bei den auf dem Stocke stehenden Holzvorräthen, wenn sie nur einigermaßen belangreich sind, kaum ausführbar; jedenfalls indeß so umständlich, zeitraubend und kostspielig, daß man sich hierauf in der Regel nicht einlassen kann. Wie soll man aber dem Pächter ein ungemessenes, so leicht veränderliches Capital, als es die fraglichen Holzvorräthe sind, unbedingt anvertrauen? — Selbst wenn man ihm die einzuhaltende Wirthschaft genau vorschreibt, wenn man die Holzschläge auf das bestimmteste auszeichnet, die Fällungen sorgfältigst controllirt, die nöthigen Culturarbeiten fleißig überwacht und allenthalben strenge Aufsicht hält, werden sich vielfältige Anstände und Streitigkeiten ergeben, welche zu endlosen Processen führen und große Auslagen verursachen können. Eine genaue und sorgfältige Ueberwachung der Pächter kostet übrigens häufig so viel, daß der Nutzen der Verpachtung dadurch mehr als überwogen wird. Daß indeß die Verpachtung der Wälder ausnahmsweise, z. B. in Niederwäldern, für kleine Parcellen ꝛc. auch zulässig sein könne, soll keineswegs bestritten werden. (Man vergleiche Pfeil's Grundsätze der Forstwirthschaft.)

Auch für Unternehmer ist das Waldgewerbe weniger geeignet. Nur die Uebernahme des Holztransportes (§. 101), zum Theile auch die Uebernahme der ganzen Holzerntearbeit, sowie der Betrieb mancher Nebennutzungen und Nebengewerbe, z. B. des Harzreißens, des Pechhüttenbetriebes, der Pottaschensiederei ꝛc., geben Unternehmungslustigen Gelegenheit, einen Gewinn zu ziehen. Derlei Unternehmungen werden jedoch in der Mehrzahl der Fälle nur in größeren Waldcomplexen statt haben können.

§. 153.

Der Umstand, daß der Wald längere Zeit ein Gemeingut blieb (§. 33), begründete die Entstehung mehrfacher Berechtigungen und Gestattungen, vermöge welchen die Waldeigenthümer gehalten sind, in den ihnen zugehörigen Forsten anderen Personen oder Realitätenbesitzern gewisse Nutzungen unentgeltlich oder gegen bestimmte Leistungen zu überlassen. Die Waldungen der bestandenen und zum Theile noch bestehenden einzelnen Grundherren oder sogenannten Herrschaftsbesitzer (in der österreichischen Monarchie ist das Unterthansverhältniß bereits gänzlich aufgehoben worden), insbesondere aber die meisten Staatsforste, namentlich die den

Landesfürsten zu Folge des Hoheitsrechtes zustehenden Wälder (Regalitätsforste) sind vorzugsweise, zum Theile im höchst ausgedehnten Maße, mit solchen Berechtigungen und Gestattungen (Servituten und Einforstungen) belastet. Dieselben beziehen sich auf alle Arten von Waldnutzungen, bestehen jedoch meist in Berechtigungen oder Gestattungen zum Holzbezuge (für den ganzen Bedarf oder für besondere Zwecke, für liegendes oder stehendes Holz, mit eigener Aufarbeitung oder im fertigen Zustande u. s. w.), zum Weidebetriebe, zur Streunutzung (Laub- und Nadelstreu, Ast- und Bodenstreu ꝛc.) und zur Mastnutzung. Durch diese Nutzungen entgeht dem Waldeigenthümer ein mehr oder weniger bedeutender Theil des Einkommens aus dem Waldgewerbe; ja es kann der damit verbundene Verlust so groß sein, daß dem Waldbesitzer gar kein reines Einkommen erübrigt. Dadurch kann das Interesse des Waldeigenthümers für den Betrieb der Forstwirthschaft im höchsten Grade beeinträchtigt werden. Die Belastung des Waldeigenthümers wird aber um so fühlbarer, je mehr die Preise der Forstproducte in die Höhe gehen und der Werth der Wälder sichtbarer hervortritt. Jedenfalls begegnen sich in der Benützung ein und desselben Gutes verschiedene Interessen, die sich nicht selten feindlichst entgegenstehen. Uebergriffe von beiden Seiten, Zwiespalt, Streit und Gefährdung der Waldsubstanz sind die Folge davon. Die Belastung wird übrigens im Laufe der Zeit auch immer größer und größer, wenn sie schrankenlos besteht; wenn also die, durch die zunehmende Bevölkerung und durch die gesteigerten Bedürfnisse derselben erhöhten Anforderungen an den Wald ebenso unbedingt befriedigt werden sollen, als es in früherer Zeit rücksichtlich der bestandenen kleineren Volkszahl und wesentlich geringeren Bedürfnisse anstandlos geschehen konnte. Dabei darf insbesondere nicht außer Acht bleiben, daß unentgeltliche Bezüge und Nutzungen, welche gegen sehr geringe Gegenleistungen genossen werden, jedesmal eine Verschwendung der Güter mit sich bringen; somit eine Consumtion begründen, welche volkswirthschaftlich offenbar schädlich ist, und sogar gefährlich werden kann. So kann die schrankenlose Einforstung in Betreff der Holzbedürfnisse die örtliche Holzconsumtion so weit steigern, daß selbst weit ausgedehnte Wälder diese Bedürfnisse nicht mehr nachhaltig zu befriedigen im Stande sind. Alsdann werden die auf dem Stocke stehenden Holzvorräthe immer rascher und rascher herabsinken; man wird immer schwächeres und schwächeres Holz der Benützung zuführen und z. B. in Hochgebirgsforsten endlich dahin kommen, daß man nur Fichten-Stangenholz mehr zur Disposition hat. Wie soll man nun die Bau- und Werkholzbedürfnisse befriedigen? und in welchen Zustand wird die Be-

völkerung gerathen, welche an eine maßlose Holzverschwendung gewöhnt ist, und nicht mehr das Nothwendigste erhalten kann? — Was wird aber auch aus den Forsten werden, die in rauher Hochgebirgslage in ungewöhnlich kurzem Umtriebe abgeholzt werden müssen, und wo die Gefahren der Gebirgsabrutschungen, der Bodenabschwemmung, der Bildung von Steinmeeren und öden Felsgehängen so nahe liegen? — An die Stelle stattlicher Forste, welche nicht nur die Bewohner der Umgegend in entsprechender Weise mit Holz versehen könnten, sondern aus welchen man vielleicht auch noch Holz für industrielle Unternehmungen, für Bergwerke und für den Handel abzugeben im Stande wäre, wenn man mit dem Holze sparsamer umgegangen sein würde; treten nunmehr verwüstete Waldstrecken mit einem spärlichen Holzwuchse und einer Production, die nicht einmal die dringendsten örtlichen Bedürfnisse zu bedecken vermag. So kann sogar die Existenz Derjenigen gefährdet sein, welche man durch die Einforstungen begünstigen wollte! — Aehnliches kann sich bei übermäßiger Weide- und Streunutzung ergeben. Wenn die Eingeforsteten oder Servitutsberechtigten alle Schonungen durchhüten, wenn das Weidevieh keine Holzpflanze mehr aufkommen läßt, wenn der Boden den atmosphärischen Einflüssen gänzlich Preis gegeben ist, wird auch die Entwaldung und Gebirgsverödung rasch vorwärts schreiten. Und wenn alle Bestände rücksichtslos entästet werden, um die gewünschte Viehstreu zu erhalten, wenn dieselben dadurch allmälich zum Absterben gebracht werden, wenn die Vegetation allenthalben verkümmert und vertrocknet, und die Wiederanzucht der Wälder im höchsten Grade gefährdet erscheint, werden die Forste nicht minder rasch verschwinden. Dann wird es aber auch keine oder keine genügende Viehweide und Viehstreu mehr geben, und die übermäßige Waldnutzung hat die Möglichkeit der Production der Art untergraben, daß eine entsprechende Volkswirthschaft örtlich gar nicht bestehen kann.

§. 154.

Die Idee, der Wald sei ein Gemeingut, übt auf das Forstfrevelwesen fortwährend einen mächtigen Einfluß aus. Viele können sich der Ansicht nicht entschlagen, der Wald sei für Jedermann da, und was man brauche, könne und dürfe man in demselben nehmen, ohne daß man darum etwas Uebles thue. Allerdings müsse man sich hüten, daß man von dem vermeintlichen Waldeigenthümer oder dem Forstaufseher u. s. w. dabei nicht ertappt werde, da man sonst ohne weiters zur Rechenschaft gezogen würde. Aber eben dies sei nicht in der Ordnung, nicht recht, denn der Wald gehöre

ja eigentlich Allen ohne Unterschied, und es sei eine Anmaßung, daß man denselben für sich ausschließlich in Anspruch nehmen wolle. Sieht man das Unrichtige dieser Behauptungen ein, so sucht man wenigstens den Frevel damit zu beschönigen; und daher kommt es so oft, daß eine Unzahl widerrechtlicher Eingriffe in die Forste statt hat, und daß man das Waldeigenthum im Allgemeinen nicht in dem Maße wie ein anderes Eigenthum achtet. Sehr viel Waldfrevel erfolgen jedoch auch in Noth und Bedrängniß, aus Muthwillen und Leichtsinn, aus Unkenntniß und Unachtsamkeit. Hiezu kömmt die Schwierigkeit einer ausreichenden Ueberwachung der Forste. Ihre große Ausdehnung, die vielen Schlupfwinkel, welche sie darbieten, die Deckung durch Bäume und Gebüsch, und die Unmöglichkeit, jede einzelne Entfremdung sogleich zu erkennen, da die Stämme nicht gezählt sind, neue unbedeutende Waldlücken nicht immer auffallend genug hervortreten, und die gefrevelten Gegenstände sorgfältigst zu verbergen getrachtet werden, machen es begreiflich. Die große Häufigkeit der Waldfrevel und die Schwierigkeit einer angemessenen Beschützung der Forste gehören daher ebenfalls zu den Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft.

§. 155.

In ihrer allgemeinen Beziehung zum Lande, zur Gesammtheit der Bevölkerung und zu dem bezüglichen Staate haben die Wälder (die Forste) schon durch ihr bloßes Vorhandensein einen unschätzbaren Werth. Dieser Werth beruht auf den von Einzelnen sich nicht aneigenbaren Vortheilen der Bewaldung für die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder (§. 12).

Wenn der Wald nicht in zu großer Ausdehnung vorhanden ist, so wirkt er im hohen Grade wohlthätig auf die Witterung und die Bewässerungsverhältnisse ein. Er erfrischt und reinigt die Luft, er ermäßigt die Hitze, die Kälte, den Sturm und die Austrocknung, er speiset die Quellen und macht die Wässer nachhaltig fließen. Er schützt mehr oder weniger gegen Lavinen, Erdabrutschungen und Felsablösungen, bindet den Flugsand, bricht die Gewalt der Ueberschwemmungsfluthen und hemmt die Zerstörungen durch Eisgänge. Die nützlichen Wirkungen der Wälder in allen diesen Beziehungen lassen sich nicht messen und schätzen; der außerordentliche Werth derselben springt aber in die Augen und fordert, daß man im Interesse der Gesammtheit die Forste rücksichtlich ihres allgemein unschätzbaren Gebrauchs- oder Nützlichkeitswerthes (§§. 4, 5 und 34) in angemessener Weise sorgfältigst erhalte.

§. 156.

Für die Volkswirthschaft wären es daher im Allgemeinen die günstigsten und wünschenswerthesten Verhältnisse, wenn die Forstwirthschaft in einer solchen Ausdehnung, Lage, Vertheilung und Vollkommenheit bestehen würde, daß dadurch nicht nur die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder möglichst gesichert sein möchte, sondern daß sie auch allen jenen Boden in Anspruch nähme, welcher bei anderen Productionen nur ein geringeres Volksvermögen und Volkseinkommen gewähren könnte; daß sie ferner insbesondere die ihr eingeräumten Standorte auf das Beste benützen; die für das Allgemeine vortheilhafteste Capitalanlage und nachhaltige Production gewähren, zugleich einen entsprechenden Arbeitsverdienst verschaffen, also das Volksvermögen und Volkseinkommen nach Möglichkeit steigern; die angemessene Befriedigung der Bedürfnisse an Waldproducten thunlichst erleichtern und die bezügliche Consumtion und Production in harmonischen Einklang bringen möchte. Hierzu sind jedoch mehrfache gesetzliche Bestimmungen und besondere Regierungsmaßregeln erforderlich, welche übrigens auch in dem Falle, als sie auf das Zweckmäßigste ausgedacht und auf das Beste in Ausführung gebracht würden, die günstigsten und wünschenswerthesten Verhältnisse doch immerhin nur annäherungsweise zu Stande bringen lassen werden.

§. 157.

Da die vorzüglichste Eigenthümlichkeit der Forstwirthschaft in dem auf dem Stocke stehenden Holzvorrath liegt, und damit die Stärke des gewinnbaren Holzes, sein Alter, die Umtriebszeit, in welcher man den Wald behandeln kann, die Bestockungsverhältnisse, und überhaupt der ganze Wirthschaftsbetrieb in einem gewissen Zusammenhange stehen, so verfällt man sehr häufig auf den Gedanken, daß man den Wirthschaftsbetrieb selbst zum Gegenstande gesetzlicher Bestimmungen machen müsse. Im Allgemeinen läßt sich aber eine solche Verfügung wohl kaum genügend rechtfertigen. Die Beurtheiluug, was nach Zeit, Ort und Umständen das wirthschaftlich Zweckmäßigste sein mag, ist höchst schwierig, und wird häufig nur von den dabei unmittelbar Betheiligten richtig erkannt. Das eigene Interesse ist der sicherste Leitstern, und nur was offenbar gemeinschädlich wird, läßt sich verbieten, wenn man nicht in eine Bevormundung der Privatwirthschaft eingehen will, die äußerst lästig, zeitraubend, kostspielig und dabei von so zweifelhaftem Erfolge sein muß, daß der damit verbundene Aufwand durch seine Nützlichkeit sicherlich blos in seltenen Ausnahmsfällen ersetzt werden würde. Man vergegenwärtige sich nur, welches Heer

von Beamten und Aufsehern erforderlich wäre, um den gesammten Forstwirthschaftsbetrieb eines größeren Staates zu prüfen und festzustellen, und um dessen Durchführung genau zu überwachen. Welche weitere Menge von Beamten erforderlich sein würde, um die nöthige Controlle und Oberleitung zu ermöglichen. Welche Differenzen zwischen den Waldeigenthümern und den vom Staate aufgestellten Beamten über die Zweckmäßigkeit des Wirthschaftsbetriebes entstehen würden, und welche Umständlichkeit die endliche Entscheidung hierüber mit sich bringen müßte. Man bedenke desgleichen die menschliche Schwäche, den möglichen Irrthum, den etwaigen Mißgriff, die vielleicht absichtlich stattfindende Täuschung, das bisweilen eintretende Einverständniß zwischen dem Waldeigenthümer und dem ihn überwachenden Beamten u. s. w.; und man wird zur Ueberzeugung gelangen, daß nur die äußerste Nothwendigkeit die allgemeine Bevormundung der Forstwirthschaft (die sogenannte allgemeine Beförsterung) rechtfertigen könne. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lavinen, Felsstürze, Steinschläge, Erdabrutschungen u. dgl. dringend fordern (Bannwälder), denn dann würde eine andere Behandlungsweise offenbar gemeinschädlich sein. Derlei Verhältnisse können übrigens in einem ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen in solcher Menge und Ausdehnung vorkommen, daß es weit einfacher, leichter und zweckmäßiger wird, wenn man gleich von vornherein die gesammte betreffende Forstwirthschaft einer unmittelbaren Staatsoberaufsicht unterstellt. Ist das Waldeigenthum streitig, oder findet ein gemeinschaftlicher Besitz statt, und sehen sich die vermeintlichen Eigenthümer oder die verschiedenen Besitzer dadurch veranlaßt, den Wald rücksichtslos auszubeuten, um ihrer etwaigen Uebervortheilung auf diese Art vorzubeugen; so können die Forste dabei in einer Weise zu Grunde gerichtet werden, daß die Gemeinschädlichkeit der bezüglichen Waldbehandlung außer allem Zweifel liegt. Alsdann ist das Einschreiten der Regierung und die Festsetzung eines bestimmten Bewirthschaftungsplanes, welcher durch vom Staate aufgestellte Organe durchgeführt wird, sicherlich ebenfalls gerechtfertigt. Gemeinden und Corporationen haben andere Interessen als einzelne Privaten. Bei ihnen ist die angemessene Vermittlung zwischen Gegenwart und Zukunft von höchster Wichtigkeit. Rücksichtlich der ihnen angehörigen Wälder kann daher über die zweckmäßigste Behandlungsweise viel bestimmter ein sicheres Urtheil gefällt werden. Auch sind sie nicht so zahlreich als die Privatwaldbesitzer, und die Mitwirkung der Regierung bei Festsetzung ihres Wirthschaftsbetriebes verliert das

Gehässige. Wo daher eine sorgfältigere Erhaltung und intensivere Bewirthschaftung der Gemeinde- und Corporationsforste dringend nöthig erscheint, ist die unmittelbare Staatsoberaufsicht über die bezügliche Wirthschaftsführung nicht minder völlig gerechtfertigt.

§. 158.

So wenig sich im Allgemeinen die gesetzliche Feststellung eines bestimmten Wirthschaftsbetriebes für sämmtliche Forste eines Staates rechtfertigen lassen dürfte, so sehr kann dagegen die, überhaupt angemessene Benützung des Grund und Bodens und die Erhaltung seiner Productionsfähigkeit verlangt werden (§§. 20, 34, 153, 155, 157). Es ist daher allerdings entsprechend, wenn die forstpolizeilichen Anordnungen die Verfügung treffen, daß ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe (Verbot der Waldrodung); daß die frisch abgetriebenen Waldtheile und alle älteren Waldblößen binnen einer zweckmäßig festgestellten Frist wieder mit Holz in Bestand zu bringen seien (Gebot des Wiederanbaues der Waldblößen); und daß kein Wald verwüstet werde (Verbot der Walddevastation). Diese Verfügungen lassen sich viel leichter als die Einhaltung eines bestimmten Wirthschaftsbetriebes überwachen und bedingen keine unmittelbare Betheiligung an der Wirthschaftsführung. Mit dem Verbote der willkürlichen Waldrodung ist die nationalökonomisch vortheilhafte Verminderung und Durchbrechung übermäßig großer Waldflächen keineswegs gehemmt. Wohl aber wird es durch dasselbe der Regierung möglich gemacht, auf die entsprechende Ausdehnung, Lage und Vertheilung der Forste in geeigneter Weise einzuwirken, einer allgemein schädlichen Waldverminderung zu begegnen und die Anrodung eines unbedingten Waldbodens (§. 148), welcher vielleicht schon in sehr kurzer Zeit fast ganz ertraglos werden könnte, zu hindern. Sind übrigens die Landesverhältnisse der Art, daß die im Vorstehenden angedeuteten Gefahren nicht, oder nur in sehr seltenen Fällen zu besorgen sind, so kann die Anrodung auch blos an die Bedingung geknüpft werden, daß die Beurbarung und anderweitige entsprechende Verwendung des Grund und Bodens alsbald zu geschehen habe. Das Verbot der Waldrodung für sich allein würde nicht genügen. Würde daran nicht die Forderung der Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldtheile geknüpft, so könnten sehr bedeutende Landestheile unproductiv liegen bleiben, und hierdurch der gänzlichen Verödung preisgegeben sein. Die natürlichen Vortheile der Bewaldung würden für die Nation verloren gehen, das Volksvermögen

und Volkseinkommen könnte nachtheilig verkürzt werden: — Der Begriff der Waldverwüstung wird sehr verschieden aufgefaßt. Wo ein bestimmter Wirthschaftsplan genau eingehalten werden soll, kann schon eine, diesem Plane widerstreitende, übermäßige Benützung des bezüglichen Forstes die Vorstellung einer Verwüstung hervorrufen. Wenn man in einem Walde nicht mehr so starkes Holz findet, als man gewöhnlich zur Befriedigung der betreffenden Bedürfnisse benützt, kann man nicht minder den Wald für verwüstet halten. Eine Wüste ist jedoch eine baumlose, zur Hervorbringung einer Vegetation zeitlich völlig ungeeignete Landesfläche. Die Entstehung solcher Flächen soll jedenfalls gehindert werden. Hiernach dürfte es ganz sachgemäß sein, wenn der Begriff der Waldverwüstung dahin beschränkt wird, daß man darunter nur eine solche Waldbehandlung versteht, welche die fernere Holzzucht gefährdet (augenscheinlich in Gefahr bringt, außerordentlich erschwert, und in ihrem Gelingen zweifelhaft macht), oder gänzlich unmöglich macht. — Um ferner der Verwüstung thunlichst vorzubeugen, und um insbesondere die Waldbesitzer vor jenen Gefahren zu beschützen, welche nachbarliche, schlechte Waldbehandlungen und Uebergriffe der Eingeforsteten und Servitutsberechtigten mit sich bringen können, sind noch manche besondere gesetzliche Bestimmungen nöthig. (Sorgfältige Erhaltung der sogenannten Windmäntel, Gebot der Plenterung auf Flugsand und in gefährlichen Hochgebirgslagen, Rücksicht auf das Abschwemmen der Ufer größerer Gewässer und auf Gebirgsabrutschungen, Schutz gegen Waldbrände und Insectenverheerungen, unumgänglich nöthige Beschränkung der Einforstungen und Waldservituten, angemessene Bestrafung der bezüglichen Uebertretungen ꝛc.) — Weil endlich Waldwüsten und anderweitige, unfruchtbare und öde Länderstrecken, deren Wiederbewaldung im allgemeinen Interesse liegt, jedoch von den betreffenden Eigenthümern ohne Gebot und Zwang nicht zu erwarten ist, schon aus früherer Zeit her bestehen können, so ist es für die Volkswirthschaft besonders vortheilhaft, wenn derlei Gründe nach Umständen ebenfalls von den Eigenthümern in angemessenen Zeiträumen aufgeforstet werden müssen, oder von Staatswegen eingelöst (expropriirt) und zu neuen Waldanlagen von Seite der Regierung benützt werden.

§. 159.

Eine weitere, aus den Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft fließende, unumgänglich nöthige Regierungs-Maßregel betrifft die Schwerfälligkeit des Holzes und die zu dessen Vertrieb erforderlichen Anstalten. Der Transport des Holzes (die sogenannte Holzbringung) muß daher nach Mög-

lichkeit erleichtert und gefördert werden. In dieser Hinsicht tritt aber insbesondere die Bringung des Holzes über fremde Gründe, die Erbauung von Rieswerken, und das Holztriftwesen hervor. Namentlich fordert die volkswirthschaftlich zweckmäßigste Einrichtung der Triftanstalten, die Ordnung der bezüglichen Berechtigungen, die Feststellung der daran zu knüpfenden Bedingnisse u. s. w., die sorgfältigste Erhebung und Beurtheilung aller betreffenden Umstände.

Da größere, gut arrondirte Waldcomplexe die Volkswirthschaft begünstigen, so ist einer nachtheiligen Zerstückung des Waldeigenthumes möglichst entgegenzutreten. Die Auftheilung von Wäldern soll nur in besonders rücksichtswerthen Fällen gestattet sein, und stets von der speciellen Bewilligung der Regierung abhängig gemacht werden. Der Großbesitz, welcher sich bei Wäldern am meisten rechtfertigen läßt (§§. 108, 144, 147, 149, 151), soll vorzugsweise in Betreff der Forste erhalten bleiben. Ist der Forstbesitz eines Landes sehr zerstückt, und erscheint eine theilweise Arrondirung desselben wünschenswerth; können die Waldeigenthümer die zur Einführung einer intensiveren Forstwirthschaft nöthigen Capitalien nicht aufbringen, und ist der Staat nicht in der Lage, durch den Ankauf von Waldflächen und neuen großartigen Waldanlagen auf den künftigen Bestand der Forstwirthschaft unmittelbar einzuwirken; so kann die Bewilligung zur Errichtung von Waldcompagnien (Actiengesellschaften zum Ankauf von Wäldern und zum Betriebe großartiger Forstwirthschaften) zum Ziele führen. Um jedoch derlei Gesellschaften in wahrhaft nationalökonomischem Interesse zu organisiren, wären die Statuten derselben nicht nur sorgfältigst festzustellen, sondern es wäre auch dem Staate eine wesentliche Betheiligung bei dem Unternehmen und zwar durch eine angemessene Vertretung bei der Leitung desselben, so wie durch Ueberlassung eines bestimmten Antheiles an dem Vermögen und Einkommen des Vereines, vorzubehalten.

§. 160.

Die durch die Einforstungen und Waldservituten hervortretenden nachtheiligen Einflüsse auf die Forstwirthschaft sind nicht blos durch die unumgänglich nöthige Beschränkung der betreffenden Berechtigungen (§. 158) zu ermäßigen, sondern nach Erforderniß auch durch eine entsprechende Regelung (Feststellung oder Begrenzung nach Ort und Zeit, Art und Umfang, Dauer und Maß des Genusses ꝛc.) und eine zweckmäßige, allseitig billige Ablösung derselben nach Möglichkeit zu beseitigen. Die Regelung ist jedenfalls ein Gebot der Nothwendigkeit, die Ablösung dagegen

nur in soweit angezeigt, als die gesammte Volkswirthschaft dabei gewinnt; als somit das Nationalvermögen und Nationaleinkommen dadurch ohne unverhältnißmäßige Opfer von irgend einer Seite wirklich gesteigert werden können. Die bezüglichen Verhältnisse müssen zu diesem Ende genau erforscht und allseitig gehörig abgewogen werden; und es muß insbesondere das Einverständniß der Befugten und der Belasteten (der Berechtigten und Verpflichteten) mit Beseitigung jedes Irrthumes und jeder absichtlichen Täuschung erzielt, oder die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die Landescultur (die Land- und Forstwirthschaft) dabei nicht etwa überwiegende Nachtheile erleide, oder der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes (das auch eine industrielle Unternehmung, ein Berg- oder Hüttenwerk sein kann) dadurch auf eine unersetzliche Weise gefährdet sei.

§. 161.

In Ansehung der widerrechtlichen Eingriffe in das Waldeigenthum sind alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche dieselben zu vermindern und unschädlich zu machen vermögen. Insbesondere ist die Ausübung des Forstschutzes thunlichst zu erleichtern (Anerkennung des Forstschutzpersonales als öffentliche Wache, Mitwirkung der Gensdarmerie und anderer Sicherheitsorgane bei der Beaufsichtigung der Wälder, Einräumung gewisser Befugnisse für das nach den gesetzlichen Anordnungen aufgestellte Forstpersonale ꝛc.); die Anzeige und Aburtheilung der Waldfrevel möglichst zu vereinfachen, abzukürzen, und durch ein summarisches Verfahren zu beschleunigen; der vollständige Ersatz für die Waldbeschädigungen zwar zu verfügen, bei Bemessung und Feststellung desselben jedoch desgleichen die größte Einfachheit vorzuzeichnen; durch Belehrung und Ermahnung auf die bezügliche Bevölkerung in geeigneter Weise einzuwirken, wozu namentlich auch die Aufzählung aller als Waldfrevel zu ahndenden Uebertretungen in der betreffenden forstpolizeilichen Vorschrift, sowie die Androhung angemessener Strafen gehört; endlich aber auch der örtlichen Noth, so wie dem etwaigen Elende, durch entsprechende Maßregeln mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten.

§. 162.

In den vorstehenden §§. wurden zunächst jene Regierungs-Maßregeln berücksichtigt und aufgeführt, welche auf den Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft beruhen. Dieselbe bedarf jedoch auch noch mancher anderweitiger Unterstützung. Gleich der Landwirthschaft benöthigt sie eine entspre-

chende Fürsorge für den Unterricht; an der, der Landwirthschaft zu Gute kommenden Creditschaffung soll sie theilnehmen können (§. 136); durch die Zuerkennung von Prämien u. dgl. ist auf sie anregend und aufmunternd einzuwirken.

Auch bei der Forstwirthschaft ist die Bildung von Gesellschaften (wissenschaftlichen Vereinen) zur angemessenen Vermittlung von Theorie und Praxis von dem wohlthätigsten Einflusse. Derlei Vereine sind zugleich in der Lage, der Regierung die nöthigen fachlichen Aufschlüsse zu gewähren, die allgemeinen Wünsche in geeigneter Weise bei derselben vorzubringen, ihr mit Rath und That zur Seite zu stehen, und die allgemeine Theilnahme an forstwirthschaftlich nützlichen Bestrebungen zu wecken. — Errichtet man landwirthschaftliche Kammern, oder wird eine landwirthschaftliche Vertretung bei den politischen Behörden organisirt, so soll man mit angemessener Berücksichtigung der obwaltenden Landesverhältnisse auch die Forstwirthschaft durch eine ausreichende Stimmenzahl vertreten lassen; also Landescultur-Kammern oder eine Landescultur-Vertretung (land- und forstwirthschaftliche Vertretungen) organisiren. Da die Grundeigenthümer insoweit sie zugleich Wälder und landwirthschaftliche Grundstücke besitzen, durch ihre Vermögens-Umstände häufig zu einem Wirthschaftsbetriebe gedrängt werden, welcher die Holzvorräthe übermäßig herabsetzt, und die gänzliche Anrodung des Waldgrundes wünschenswerth erscheinen läßt; die Besitzer ausgedehnter Forste und die Forstwirthe (Forstbeamten), und zwar Erstere wegen der Art ihres Besitzes und Letztere wegen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung aber eine mehr conservative forstliche Richtung einzuhalten pflegen, so ist auf diese Besonderheiten bei der Bildung landwirthschaftlicher Kammern oder landwirthschaftlicher Vertretungen vorzugsweise Bedacht zu nehmen, und hiernach dahin zu wirken, daß weder die eine, noch die andere Partei ein entschiedenes Uebergewicht erhalte.

Bei dem forstlichen Unterrichtswesen stellt sich fast dasselbe dreifache Bedürfniß wie bei der Landwirthschaft heraus. Auch der Bauer hat einen Wald; auch der kleine Grundbesitzer kann Holz pflanzen, Baumwände ziehen, Hecken anlegen. Die große Zahl der Landbewohner ist häufig mit dem Walde in irgend einem Verbande. Sie arbeitet daselbst, sie ist eingeforstet, oder nimmt an dem Genusse eines Gemeindewaldes Theil, oder soll die ihr nöthigen Waldproducte aus fremden Wäldern erkaufen. Eine gewisse forstliche Bildung ist daher für alle Landbewohner, ja man kann wohl sagen, für Jedermann wünschenswerth, denn auch der Fabriksarbeiter, der Berg- und Hüttenmann, der Bürger und Gelehrte hat mit dem Walde

mehr oder weniger zu thun, oder steht in Beziehungen zu demselben, die eine bessere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse, als es gewöhnlich der Fall ist, höchst ersprießlich machen würden. Findet man doch in den gebildetsten Kreisen der menschlichen Gesellschaft bisweilen Irrthümer und falsche Ansichten über den Wald, das Waldeigenthum und die Forstwirthschaft verbreitet, die mindestens im höchsten Grade befremden müssen. Wie Vielen ist noch heutigen Tages der Forst blos eine durch freie Naturwirkung geschaffene Baumwildniß, in welcher man lediglich das nöthige Holz schlägt, wo sonst Einsamkeit und Ruhe herrscht, wo das Wild haust und der Jägersmann herumstreift. Von einer eigentlichen Forstwirthschaft, von einem geregelten Betriebe, einer pfleglichen Waldbehandlung, der schwierigen Erkenntniß eines bestmöglichen Zusammenwirkens von Bodenkraft, Clima und Holzwuchs und all' den vielfältigen Regeln und Kunstgriffen, welche in Anwendung kommen müssen, um eine rationelle Holzzucht zu ermöglichen, hat man keinen Begriff. Und doch ist die Forstwissenschaft, ohne welche eine gute Forstwirthschaft nicht besteht, so umfangreich und so tief eingreifend in andere Fächer, daß der tüchtige Forstwirth in allen Zweigen der Naturwissenschaften, in der Physik, Chemie, Mechanik, Maschinenlehre, in der Botanik, Zoologie und Mineralogie, in der Physiologie und Technologie, in den mathematischen Wissenschaften, in der Algebra und Geometrie, in der practischen Geometrie, in der Verrechnungskunde, Baukunde, in der Volkswirthschaftslehre, in den Rechts- und Staatswissenschaften, in der bürgerlichen und politischen Gesetzeskunde und in den allgemeinen Administrations-Grundsätzen, theils im ausgebreitetsten Maße, theils im höheren Grade, oder doch wenigstens einigermaßen unterrichtet und bewandert sein muß. Eine allgemeinere und bessere Würdigung der Forste und der forstlichen Kenntnisse ist daher sicherlich wünschenswerth. — Um nun hierin zum Ziele zu gelangen, wäre schon in der Volksschule der erste Grund dazu zu legen. Sie sollte auf die große Nützlichkeit des Waldes aufmerksam machen; die Anerkennung des forstlichen Eigenthumes hervorzurufen suchen; den Sinn für die Pflanzung von Holz und eine pflegliche Waldbehandlung zu wecken trachten. Vor allen anderen müßten daher die künftigen Dorf-Schullehrer hierin selbst gehörig unterrichtet werden. Auch wäre ihnen die nöthige Anleitung zu geben, wie sie einigen practischen Unterricht in dem Holzanbaue ertheilen könnten. Die der Dorfschule etwa zu Gebote stehenden Pflanzstellen wären zum Theile für die Forstcultur zu verwenden, und wo möglich in der Nähe befindliche Forstbeamte für eine entsprechende Mitwirkung bei dem Unterrichte zu gewinnen. An Sonn- und Feiertagen zu haltende Lehr-

vorträge hätten sich nach Bedürfniß auf die ersten Anfangsgründe eines forstwirthschaftlichen Unterrichtes zu erstrecken, und leichtfaßliche gedruckte Anleitungen über die Holzzucht den Wißbegierigen die gewünschten weiteren Aufschlüsse zu gewähren. — Sowie in der Volksschule wäre auch in allen übrigen Schulen, und zwar nach Maßgabe der betreffenden Studien, dem Forstwesen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, und die geeignete Berücksichtigung angedeihen zu lassen. — Zur Heranbildung werkverständiger Aufseher (Unterförster, Forstwarte, Forstgehilfen, Waldhüter, Waldheger, Forstjungen, Meisterknechte, Holzwächter 2c.) wäre es jedenfalls zweckmäßig, besondere Schulen zu errichten, in welchen jedoch der practische Unterricht vorwalten müßte. Insbesondere wäre in diesen Schulen eine ausführliche Unterweisung in den bei dem Holzanbaue und der Holzernte vorkommenden Geschäften und Verrichtungen, in soweit diese von dem Forstaufsichtspersonale zu leisten uud zu überwachen sind, zu ertheilen. Auch wäre das Nöthigste aus dem Forstschutze zu lehren und mit den bezüglichen Vorträgen eine populäre Darstellung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu verknüpfen. In Ermanglung solcher Schulen muß das Forstaufsichts- und technische Hilfspersonale im Dienste selbst entsprechend ausgebildet werden. Erfahrene und verläßliche ältere Individuen müssen alsdann die jüngeren gehörig unterweisen, und die höher ausgebildeten wirthschaftsführenden Beamten oder Forstverwalter die mangelhaften Kenntnisse der Aufseher durch eine geeignete Belehrung derselben ergänzen. Damit dies jedoch in zweckmäßiger Weise geschehe, ist es gut, eine öffentliche Prüfung der blos practisch ausgebildeten Forstaufseher und forstlichen Hilfsindividuen zu veranlassen. Wesentliche Vortheile gewährt es auch, wenn behufs der Aneignung bestimmter practischer Fertigkeiten und Kunstgriffe (gewisser Cultur-Methoden, der Einführung veränderter Holzfällungen, des Stockrodens, bestimmter Transportvorrichtungen, neuer Nutzungen 2c.) entweder mehrere Aufseher, Meisterknechte und Vorarbeiter an jene Orte, wo der beabsichtigte Betrieb bereits im besten Gange ist, für eine angemessen lange Zeit gesendet werden, um daselbst das ihnen Unbekannte zu sehen, zu üben und zu lernen; oder wenn entgegengesetzt, mit den bezüglichen Arbeiten völlig vertraute Individuen in die Gegenden, in welchen man etwas Neues und Besseres einführen will, berufen werden, um die einheimischen Aufseher und Arbeiter darin zu unterrichten. Die Regierung findet hierin die Mittel, das practisch Bewährte leicht und schnell in größeren Kreisen zur Geltung zu bringen. — Die gründlichste, vollständigste, möglichst wissenschaftliche und practische forstliche Ausbildung sollen die mit der

Verwaltung der Forste betrauten Individuen erhalten. — Das Forstfach unterscheidet sich in Anbetracht der erforderlichen höchsten wissenschaftlichen Ausbildung von der Landwirthschaft hauptsächlich durch den Umstand, daß bei der Letzteren der rationell gebildete Pächter und der Besitzer mittelgroßer Landgüter immer mehr und mehr die Vorkämpfer für den intensivsten Betrieb werden, während bei dem Forstfache der tüchtige Beamte oder Forstverwalter der Träger der höheren Cultur ist. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse bringen es nämlich mit sich, daß bei dem Großbesitz das Pachtungswesen allmälich die Oberhand gewinnen muß (§. 79), während die Besitzer mittelgroßer Landgüter, wenn sie nicht zugleich aus irgend einer anderen Quelle ein Einkommen genießen, behufs einer angemessenen Vermehrung ihrer Existenzmittel, zur eigenen Besorgung der Gutsverwaltungs-Geschäfte sich bestimmt finden. Der Kleinbesitzer ist dagegen gewöhnt, das was bei dem größeren Besitzer mit sichtbarem Erfolge durchgeführt wird, nach Thunlichkeit nachzuahmen, und sich überhaupt durch die Macht der Thatsachen bestimmen zu lassen. Bei dem Forstfache tritt nun zwar zunächst der Großbesitz als der vorzugsweise beachtungswerthe Theil der Gesammt-Wirthschaft hervor (§. 159, zweiter Absatz), die Verpachtung kann jedoch bei demselben in der Regel nicht statthaben, und da der Großbesitzer selten sein eigener Verwalter ist, so liegt der Culturfortschritt hauptsächlich in den Händen seiner Beamten. In Betreff der Landwirthschaft kann daher die Sorge für die nöthige höhere Ausbildung weit mehr der Privatthätigkeit überlassen bleiben, als bei der Forstwirthschaft. Das eigene Interesse der Pächter und der ihre Güter selbst verwaltenden Grundbesitzer spornt sie eifrigst an, sich auf das Beste zu unterrichten. Bei der Forstwirthschaft liegt es dagegen lediglich in dem Interesse der Großbesitzer, tüchtige Forstverwalter erhalten zu können; denn der Forstverwalter selbst sucht die höhere Ausbildung nur in soweit, als sie begehrt und gelohnt wird. Es handelt sich nicht um ein eigenes Wissen behufs einer Production für eigene Rechnung. Das angeregte Interesse ist nur ein mittelbares und darum schwächer; die Nothwendigkeit einer staatlichen Fürsorge somit vortretender. — Die Mittel und Wege, durch welche die gewünschte Bildung der Forstbeamten und aller derjenigen Individuen erlangt werden soll, die sich gründliche, forstliche Kenntnisse verschaffen wollen, können sehr verschieden sein. Theils lassen sich besondere theoretisch-practische Forstschulen (sogenannte Försterschulen, Forstacademien, höhere Forstlehranstalten) und zwar unter Zuweisung eines für den practischen Unterricht geeigneten Waldcomplexes errichten; theils lassen sich derlei Schulen mit anderen

technischen Anstalten (polytechnischen Schulen, landwirthschaftlichen Instituten, Bergacademien) verbinden; theils können blos einzelne forstliche Lehrkanzeln an technischen Academien, auf Universitäten u. dgl. eingerichtet werden. Jedenfalls ist auf eine entsprechende practische Ausbildung ein besonderes Augenmerk zu richten, daher dort, wo der theoretische Unterricht an den betreffenden Schulen vorwaltet, eine anderweitige vorausgehende oder nachfolgende, oder inzwischen statthabende practische Unterweisung bedungen zu werden pflegt. Nicht minder kann es nach Umständen für besser erkannt werden, die sogenannten Grund-, Hilfs- und Nebenwissenschaften an den Forstlehranstalten selbst vorzutragen, oder schon früher an allgemeinen Lehranstalten von den Forstschülern hören zu lassen. Weil ferner die entsprechende Ausbildung offenbar die Hauptsache, die Mittel und Wege, wie sie erlangt wird, aber nur die Nebensache sind, und es wenigstens nicht geläugnet werden kann, daß man in verschiedener Weise zum gewünschten Ziele gelangen könne, so ist es von wesentlichem Vortheil, die Ueberzeugung von der genügenden Unterrichtung und Ausbildung des Forstverwaltungspersonales lediglich von einer Staatsprüfung abhängig zu machen, zu welcher unter sonst zweckmäßig festgestellten Bedingnissen auch solche Individuen zugelassen werden, die eine öffentliche Forstschule nicht besucht haben. Derlei Lehranstalten, und zwar vor allen anderen jene, welche reine Forstschulen sind, also das forstliche Bedürfniß ausschließlich berücksichtigen können, und welche den theoretischen und practischen Unterricht möglichst gleichmäßig durchführen, was die entsprechende Auffassung der betreffenden Gegenstände am meisten befördert; verdienen jedoch im Allgemeinen immerhin allen anderen Bildungswegen entschieden vorgezogen zu werden.

§. 163.

Meist wird die Jagd als ein forstliches Nebengewerbe betrachtet. Es mag jedoch dieselbe als ein Accessorium des Forstwesens angesehen werden, oder selbstständig bestehen, oder in Verbindung mit der Feldwirthschaft vorkommen; so soll die Wildzucht im Interesse der Volkswirthschaft doch jedenfalls nur in einer Ausdehnung betrieben werden, daß die Landescultur darunter nicht leidet; daß also nicht etwa der Ertrag der Jagd von dem anderwärts sich durch dieselbe ergebenden Verlust völlig verschlungen, oder wohl gar bedeutend überwogen werde. Das Resultat, welches sich durch den Jagdbetrieb für das gesammte Nationaleinkommen ergibt, muß daher darüber entscheiden, in wie weit die Hege des Wildes gestattet und unterstützt werden dürfe, und welche Beschränkungen rücksichtlich

des gedachten Betriebes eintreten sollen. — Abgesehen davon, daß allgemein schädliche und den Menschen persönlich gefährliche Jagdthiere (Bären, Wölfe, Luchse, Lämmergeier, Adler) durch die Jagdberechtigten und nach Umständen durch Jedermann zu vertilgen sind, daß dagegen solche Jagdthiere, welche durch die Aufzehrung von Insecten, Mäusen ꝛc., oder in irgend einer anderen Weise nützlich werden (Schwalben, Singvögel, Krähen, Guckgucke, Bussarde, Spechte, Maisen, Heher ꝛc.), möglichst geschont werden sollen; gewährt die Jagd durch die Menge der damit gewinnbaren nützlichen Producte (§. 141) einen namhaften Rohertrag. Da nun dieser Rohertag der Volkswirthschaft in dem Maße zu Guten kömmt, als der damit verbundene Productionsaufwand an sich geringer ist, und nicht etwa unverhältnißmäßig groß erscheint (§. 65); so kömmt es zunächst darauf an, den Tauschwerth der Jagdnutzung mit dem Tauschwerthe des gedachten Aufwandes zu vergleichen. Wird die Jagd in luxuriöser Weise betrieben, so wird der fragliche Aufwand nur zu leicht ein übermäßig hoher. (Ueberaus große Kosten der Parforce-Jagden, der Falkenbeize, der solennen gesperrten Jagden, der meisten Thiergärten ꝛc.) Aber auch hierbei darf nur das in Anschlag kommen, was aus Anlaß des Jagdbetriebes verbraucht wird, und nicht etwa jedenfalls, also auch dann, wenn derselbe nicht statthaben möchte, aufgewendet worden wäre. — Wird dagegen die Jagd möglichst einfach und echt weidmännisch bewerkstelligt, so ist der betreffende Arbeitsaufwand nicht selten so geringfügig, daß er schon durch die geistige und körperliche Erfrischung der damit beschäftigten Individuen reichlich ersetzt zu werden pflegt. Der alsdann noch immer beachtungswerthe anderweitige Aufwand liegt in der Ernährung des Wildes und jenen Schädlichkeiten, welche dasselbe vermöge seiner Lebensweise und seinen Eigenheiten ausübt (Schälen, Schlagen und Zertreten des Edelwildes, Umbrechen, Einschlagen und Lagern des Schwarzwildes, Fegen und Schlagen der Rehböcke u. s. w.). In dieser Hinsicht lehrt aber die Erfahrung, daß das Hochwild, insbesondere das Edelwild, Dammwild und Schwarzwild den meisten Aufwand fordert, und nicht selten weit mehr verbraucht und zu Grunde richtet, als es selbst werth ist. Namentlich das Schwarzwild wird höchst schädlich, und darum ist es bereits an vielen Orten theils gänzlich ausgerottet, theils auf einzelne große Wälder und besondere Thiergärten beschränkt. Dagegen ist ein mäßiger Rehstand, eine nicht zu weit getriebene Hege der Feldhasen, der Fasanen, Rebhühner, des Wald- und Wassergeflügels in der Mehrzahl der Fälle von überwiegendem Vortheil. Das ist auch der Hauptgrund, warum die sogenannte hohe Jagd immer mehr und mehr beschränkt wird, die niedere Jagd dagegen sich

einer fortwährenden Begünstigung erfreut. Das Gemswild gehört übrigens wegen seines Vorkommens in den Hochbergen und seiner großen Genügsamkeit ebenfalls zu den mehr nützlichen als schädlichen Jagdthieren.

Die Forstwirthschaft im Verhältnisse zum Bergwesen.

§. 164.

Das Bergwesen benöthigt große Quantitäten von Bau- und Brennstoffen, also auch Holz, welches ihm möglichst nahe, in ausreichender Menge und um angemessene Preise zu Gebote stehen soll (§. 120). Aus diesem Grunde waren die Besitzer der Berg- und Hüttenwerke von jeher bestrebt, die nächst gelegenen Waldungen in das Eigenthum, oder doch zur mehr oder weniger ausschließlichen Benützung zu erhalten. Auch haben sie Abstockungs-Verträge für sehr lange Zeiträume geschlossen, und sich mit den Forstbesitzern über Holzabgaben um gewisse Preise und für eine bestimmte Zeitdauer geeinigt. Insbesondere haben ferner die Regierungen es für nöthig und ersprießlich erkannt, die in den Bergwerks-Revieren und um dieselben gelegenen Forste für die Montan-Production zu reserviren (vorzubehalten), und sie in das Bergregale einzubeziehen (Montan- und Salinen-Reservat-Forste). — Dadurch geschah es aber, daß man die betreffenden Forste lediglich als ein Zugehör des Bergwesens betrachtete, daß man die Administration derselben der Montan- und Salinen-Administration einverleibte und völlig unterordnete; und daß überhaupt die innigste Verbindung zwischen der Forstwirthschaft und dem Bergwesen statt hatte.

§. 165.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Bestreben des Bergwesens, die ihm nöthigen Forste sich gänzlich anzueignen, oder doch wenigstens die Benützung derselben in möglichst vortheilhafter Weise sich thunlichst sicher zu stellen, ein natürliches, sachgemäßes und völlig berechtigtes war. Was man nicht entbehren kann, was man haben muß, um eine Production möglich zu machen, muß man erwerben können; muß man sich jederzeit nach Art und Menge in entsprechender Weise verschaffen können. Dies war aber in Betreff des Holzbedürfnisses des Bergbau- und Hüttenbetriebes durch die gedachten Mittel und Wege erreichbar, und darum ist es auch so häufig thatsächlich zu Stande gekommen. Um jedoch die Nützlichkeit der Sache vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, zunächst die Erfolge und Wirkungen der betreffenden Verhältnisse scharf in's Auge zu fassen.

§. 166.

War der Bergbau- und Hüttenbetrieb durch die Ueberkommung ausgedehnter Forste, durch die mehr oder weniger ausschließliche Berechtigung ihrer Benützung für Montanzwecke, oder durch Abstockungsverträge u. dgl. in seinem Holzbezuge sichergestellt, so konnte die Bergwerks-Unternehmung nach dem Maße dieser Sicherstellung sich völlig frei und unbeirrt ausbreiten, heben und erweitern.

Der Unternehmungsgewinn konnte daher in Ansehung der Holzbedeckung ungestört erzielt werden, und die Montan-Production, dadurch angespornt, einer stetig zunehmenden Entwicklung sich erfreuen. Die Vortheile dieser Ergebnisse traten allenthalben lebhaft hervor. Dabei darf jedoch nicht außer Acht bleiben, daß in früherer Zeit, und insbesonders damals, als das Bergregale und Montan-Waldreservat zu Stande kam, es nicht nur Wald im Ueberfluß gab, sondern daß auch die Manufactur-Industrie noch auf einer tiefen Stufe stand. Mit Rücksicht auf diesen Ueberfluß an Wald, bei dem geringen Tauschwerthe, den hiernach das Holz besaß, und bei dem Mangel an forstwirthschaftlichen Kenntnissen war es aber verzeihlich, wenn man, wie es leider nur zu häufig geschah, in forstlicher Hinsicht die gewinnbringendste Wirthschaft lediglich in dem möglichst wohlfeilen Holzbezuge erkannte. Je billiger man nämlich das Holz bezog, desto rentirlicher mußte die Bergbauunternehmung werden. Die Consequenzen dieses Grundsatzes sind jedoch Zeuge vielfältiger, thatsächlicher Zustände: übermäßig große Kahlschläge, schonungslose Benützung der nächst gelegenen Forsttheile, Vernachlässigung jeder Waldcultur, die ausgedehnteste Waldverwüstung, möglichste Beschränkung des Forstpersonales, dessen schlechte Haltung und Behandlung, Verkürzung der Forstarbeiter gegenüber den Bergarbeitern u. dgl. Insbesondere hatte man dort, wo man den Wald ursprünglich kostenlos u. z. in großer Fülle erwarb, fast gänzlich verlernt, ihn selbst und den Werth seiner Producte zu schätzen. Von der Bezahlung von Steuern und anderen allgemeinen Abgaben waren die Bergwerksbezirke häufig befreit; eine Grundrente und eine angemessene Verzinsung des auf dem Stocke stehenden Holzcapitales berechnete man sich nicht; der Kostenpreis des Holzes bestand daher lediglich in dem betreffenden Arbeits- und Productenaufwande (Verwaltung, Fällung, Aufarbeitung, Bringung).

Dadurch kam das Holz verhältnißmäßig sehr wohlfeil zu stehen, und wurde aus diesem Grunde maßlos verschwendet. Höchst selten fiel es Jemand ein, in der Grube, in den Aufbereitungswerkstätten, bei den Hütten-

manipulationen Holz und Holzkohlen zu ersparen. Ein Betrieb, der im Uebrigen gewinnbringender erschien, mochte er auch übermäßig viel Holz verbrauchen, ward als vortheilhaft eingeführt. Alle Bergbeamte und Bergarbeiter, so wie sämmtliche Bewohner der Bergwerksbezirke erhielten reichliche Holzquantitäten zur eigenen Verwendung. Der Bergbau wurde volkswirthschaftlich nachtheilig erweitert, die Forstwirthschaft höchst einseitig beurtheilt, und die möglichst vortheilhafte Benützung des Waldgrundes gänzlich außerachtgelassen. Im Interesse der Volkswirthschaft kann nämlich nur ein solcher Bergbau und Hüttenbetrieb liegen, der nicht nur das Nationalvermögen angemessen vermehrt, sondern auch das Volkseinkommen der Art erweitert, daß damit der vergleichungsweise günstigste Fortschritt erzielt wird. Dies wäre jedoch keineswegs der Fall, wenn z. B. ein ausgedehnter Montanbezirk einen Ueberschuß in Bergwerksproducten mit dem Tauschwerthe von 100.000 fl. gewähren, und zugleich ein Arbeitseinkommen von 500.000 fl. verschaffen möchte; während sich vielleicht bei der bezüglichen Forstwirthschaft ein Verlust von 200.000 fl. ergibt, und das gleiche Arbeitseinkommen auch bei einer theilweise veränderten Beschäftigung der Bevölkerung erlangt werden könnte. Und selbst für den Einzelnen, für die Unternehmung, die Gewerkschaft ꝛc. entscheidet der mögliche Gesammtgewinn, nicht aber blos das aus dem Bergwesen erzielbare Einkommen, wenn das dabei verwendete und der Bergwerksunternehmung eigenthümlich angehörige Holz anderwärts besser verwerthet werden könnte. — Mit den, im Vorstehenden geschilderten Uebelständen ist jedoch das Maß der bezüglichen, nachtheiligen Verhältnisse noch keineswegs voll. Es lag offenbar im Interesse des Bergbau- und Hüttenbetriebes, sich gegen eine ihm hinderlich werdende Concurrenz möglichst zu schützen. Aus diesem Grunde wurde aber sogar das Verbot der Abgabe von Holz an industrielle Unternehmungen im Bereiche der Bergwerksbezirke durchgesetzt. Der Holzverkauf für anderweitige Zwecke wurde untersagt, der Holzhandel nicht gestattet. Anderweitige Beschäftigungen konnten somit in den Bergwerksbezirken nicht platzgreifen, alles war nur auf das Bergwesen angewiesen, mit diesem mußte die ganze Bevölkerung und die gesammte örtliche Volkswirthschaft in ein untrennbares Ganzes verwachsen, mit ihm mußte die Wohlfahrt des Bezirkes stehen und fallen. (Vergl. §. 126.) — War endlich das Unternehmen ein solches, daß der Staat oder ein anderer Großbesitzer nur einen Theil der bezüglichen Gewerkschaft bildete, aber dennoch allein oder vorwaltend den Wald als Eigenthum besaß, so mußte zudem eine Einkommensvertheilung statthaben, die unmöglich volkswirthschaftlich vortheilhaft sein konnte.

§. 167.

Fanden die im vorstehenden §. hervorgehobenen Thatsachen gleichwohl in der Mehrzahl der Fälle statt, so sind sie doch nicht überall eingetreten. (So macht z. B. der Harz eine Ausnahme hiervon.) Auch stellen sich die Schattenseiten der eben beleuchteten Verhältnisse nicht überall in gleicher Ausdehnung und Stärke dar. Selbst manches Gute ist durch die innige Verbindung des Berg- und Forstwesens zu Stande gekommen. Namentlich hat der Holztransport in den meisten Bergwerksbezirken eine Einrichtung erhalten, die für viele andere Gegenden maßgebend wurde. Ueberhaupt wurden die Fortschritte des Bergwesens in der Mechanik und im Maschinenwesen auch für das Forstwesen mittelbar nützlich, und selbst im Holzverkohlungswesen und mehreren anderen Dingen hat der Forstbetrieb in Bergbaubezirken einen vortheilhaften Aufschwung genommen. — Desgleichen darf man nicht übersehen, daß die Aufklärung, die bessere Einsicht, das richtige Verständniß sich allenthalben immer mehr und mehr die Bahn brechen mußte; und eben darum hat man bereits in vielen Bergbaubezirken auf eine bessere Gebarung mit dem Holze, auf die Wiederaufforstung der kahlen Gebirge, und auf eine günstigere Stellung des Forstpersonales hinzuwirken getrachtet. Die alten Uebel beginnen zu schwinden, das Bessere tritt wenigstens theilweise in's Leben, und der Fortschritt wird und muß allmälich platzgreifen. Schon manche Bergwerksunternehmung widmet zwar auch fernerhin die ihr eigenthümlich angehörigen, oder auf Abstockung übernommenen Wälder u. s. w. dem Bergbau und Hüttenbetrieb; aber sie trennt die Berg-, Hütten- und Forstadministration von einander in soweit, als es nöthig ist, um die zu einem großen Ganzen zusammenwirkenden, jedoch in sich verschiedenen Betriebszweige zu einem gedeihlichen Wetteifer im Schaffen zu bringen und zu hindern, daß nicht ein Betriebszweig auf Kosten des anderen sich erweitere oder unzweckmäßig gestalte, und dadurch im Ganzen einen Nachtheil begründe; um ferner eine gegenseitige und eben darum durchgreifende Controlle zu gewinnen, um endlich nicht etwa dem Bergmanne die Cultur der Forste, oder dem Forstwirthe den Betrieb eines Bergbaues anvertrauen zu müssen.

§. 168.

Die günstigsten Verhältnisse für die Volkswirthschaft sind offenbar dort gegeben, wo der Bergbau- und Hüttenbetrieb seine Bedürfnisse an Holz und Holzkohlen zwar sicher und leicht (ohne übermäßige Kosten) befriedigen

kann; wo jedoch jede Production, also auch die Forstwirthschaft die ihr nöthige freie Bewegung erhält, um das örtlich erreichbare, möglich größte, nachhaltige Einkommen der Nation zu verschaffen. Die Alles belebende Concurrenz muß also Wurzel schlagen können, um die Thätigkeit zu heben, die Arbeitskraft zu steigern, die Production allseitig zu entfesseln. Allerdings muß hierbei ein gegenseitig aufreibender Wettkampf vermieden werden, denn wo Alles auf das Höchste gespannt wird, muß auch eine allgemeine Abspannung, ein Herabsinken der Kräfte eintreten. Wollte nämlich z. B. irgend eine holzverzehrende, großartige industrielle Unternehmung durch Bezahlung höherer Holzpreise eine alt bestehende Bergwerksunternehmung zu Grunde richten, um den Holzmarkt zu beherrschen; so würde die Volkswirthschaft darunter jedenfalls leiden, es mag die Absicht gelingen oder nicht; denn es fände unter allen Umständen ein zeitlich unwirthschaftlicher Aufwand statt, dem sicherlich nachtheilige Rückschläge folgen müßten. Vorübergehende übermäßige und Nothpreise (§. 52) würden eintreten und sogar Productions- und Handelskrisen (§. 112) könnten nicht ausbleiben. — Aufgabe der Regierung ist es daher, die Verhältnisse des Berg- und Forstwesens so zu ordnen, daß die aus ihrer innigen Verbindung entspringenden Nachtheile möglichst beseitigt, die damit beabsichtigten Vortheile aber nach Thunlichkeit dennoch erreicht werden können. Hiezu ist die zeitgemäße Abänderung der älteren Berg- und Waldordnungen, die Beseitigung einer ausschließlichen Widmung der Waldungen für Bergwerkszwecke, in soweit sie gesetzlich ausgesprochen wurde, und nicht die Sache einer jederzeit veränderlichen, freiwilligen, administrativen Bestimmung ist; die Regulirung und Ablösung unbestimmter Holzabstockungs- und Holzlieferungs-Verträge, und eine kluge Leitung des Gewerbswesens, in soweit dieses in volkswirthschaftlich nachtheilige Kämpfe zu gerathen scheint, erforderlich.

§. 169.

So sehr, dem Vorstehenden gemäß, der Bergbau- und Hüttenbetrieb die Forstwirthschaft zur Befriedigung seiner Holzbedürfnisse benöthigt, eben so sehr kann die Letztere in ihrem Gedeihen auf den Ersteren angewiesen sein. Die Wälder kommen nicht immer unter solchen Verhältnissen vor, daß sie ihr Hauptproduct auf größere Entfernungen mit Vortheil weiter schaffen, und daselbst in lohnender Weise an Mann bringen könnten. Dabei kann ihre Lage auch noch der Art sein, daß selbst der örtliche Absatz nur sehr gering ist, und bloß durch besondere Bedürfnisse den gewünschten Aufschwung erlangen könnte. (Manche Hochgebirgsforste, Wälder auf wasserarmen,

trockenen und unfruchtbaren Landestheilen, mit einer geringen Ausdehnung der Landwirthschaft, die daher nur wenig Holz verbraucht, und in abgelegenen Gegenden, in welchen die Manufactur-Industrie wegen des Mangels an wohlfeilen Communications-Mitteln nicht festen Fuß zu fassen vermag.) Finden sich nun in solchen Gegenden Mineralien vor, welche eine bergmännische Unternehmung lohnend machen, so ist dies zugleich ein großer Gewinn für die Forstwirthschaft, denn sie vermag von dem Augenblicke an, als die Bergbau-Unternehmung in's Leben tritt, Producte abzusetzen, die sie früher nicht zu verwerthen im Stande war. Das Gedeihen der Forstwirthschaft ist somit zum Theile auch an das Gedeihen des Bergbaues geknüpft; und es ist daher für die Volkswirthschaft von großem Vortheile, wenn die geognostischen Untersuchungen des Landes einerseits den Bergbau heben, und andererseits zugleich die möglichst beste Benützung des Grund und Bodens durch Förderung der Forstwirthschaft auf der ihr unbedingt einzuräumenden Bodenoberfläche begründen.

§. 170.

Die Forstwirthschaft und das Bergwesen treten ferner in ein wichtiges, gegenseitiges Verhältniß auch noch durch den Umstand, daß sie beide Producte liefern, welche sich wechselseitig mehr oder weniger zu ersetzen vermögen. Statt Holz und Holzkohle kann man Steinkohlen (Schwarz- und Braunkohlen) verbrennen; statt der Steinkohlen, Holz, Holzkohle und Torf benützen. An Stelle des Bau- und Werkholzes kann man Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Zink verwenden, und statt dieser Metalle kann zum Theile Holz verbraucht werden. Eine Brücke kann aus Stein und Eisen, oder aus Holz gebaut werden; ein Schiff läßt sich hauptsächlich aus Holz, oder größeren Theils aus Eisen, oder auch ganz aus Eisen machen; ein Dachstuhl wird entweder aus Holz aufgeführt, und mit Ziegeln oder Schindeln eingedeckt, oder er kann mehr oder weniger aus Eisen bestehen, und mit Kupfer, Blei oder Zink gedeckt werden; sehr viele Geräthschaften können aus Holz und mehr oder weniger aus den genannten Metallen bestehen. Dadurch tritt eine Rivalität der beiden fraglichen Urproductionen ein, die jedoch, im Ganzen genommen, und in soweit nicht im Besonderen vorübergehende, nachtheilige Schwankungen und Rückschläge eintreten, volkswirthschaftlich im hohen Grade vortheilhaft erscheint. — Gewöhnlich ergibt sich hierbei folgender Entwicklungsgang:

Stehen ursprünglich Wälder im Ueberflusse zu Gebote, so gebraucht man vor allem anderen Holz zur Befriedigung der bezüglichen Bedürfnisse.

Dadurch hebt ſich der Tauſchwerth des Holzes. Die Conſumtion von Holz wird immer größer und größer, der Wälder werden immer weniger und weniger, ihre Productionsfähigkeit nimmt theilweiſe ab, die Holzpreiſe ſteigen bedeutend und werden endlich empfindlich hoch. Man ſucht mit dem Holze möglichſt zu ſparen und es durch Surrogate zu erſetzen. Aller Orten ſchürft man nach Steinkohlen, der Bergbau auf brennbare Foſſilien breitet ſich aus, und die hohen Holzpreiſe machen es möglich, die Schwarz- und Braunkohlen mit Gewinn abzubauen. Dieſer Gewinn iſt jedoch anfänglich ein verhältnißmäßig geringer. Die Unternehmung iſt noch nicht erſtarkt, hat mit allen Schwierigkeiten eines neuen Betriebes zu kämpfen und muß ſich insbeſondere den Abſatz erſt ſichern. An den Gebrauch von Holz und Holzkohle iſt man gewöhnt; die Einführung des Verbrauches der Steinkohlen fordert dagegen eine Umſtaltung der Feuerungsſtätten, neue Betriebseinrichtungen, Beobachtungen, Erfahrungen und die Ueberwindung mancher Unannehmlichkeiten. (Uebler Geruch, Schmutz, Unbekanntſchaft mit der zweckmäßigſten Gebrauchsweiſe ꝛc.) Der Abſatz nimmt daher nur ſehr langſam zu, die Production iſt ſomit auf eine geringe Erzeugung beſchränkt und die allgemeinen Betriebskoſten belaſten ſie vorläufig noch in zu hohem Grade. Allmälich werden jedoch dieſe Uebelſtände überwunden, der Verbrauch erweitert ſich, der Unternehmungsgewinn wird größer, die Unternehmer finden eine Concurrenz, und die Steinkohle wird nicht nur mit geringeren Koſtenpreiſen erzeugt, ſondern auch in Folge der größeren Concurrenz des Angebotes wohlfeiler. Dies drückt zugleich den Holzpreis, und die Verminderung der Preiſe der Feuerungsſtoffe müßte rapid zunehmen, wenn nicht in demſelben Verhältniſſe auch die Conſumtion wachſen würde. Alles, was mit billigem Feuerungsſtoff lohnend zu ſchaffen vermag, erweitert ſeine Production, nährt das bezügliche Bedürfniß, und weckt dadurch die fernere Nachfrage. Die gewerbliche Thätigkeit wird eine allſeitig belebte, und gewinnt eine ſolche Feſtigkeit und Ausbreitung, daß ſie nicht nur den größeren nachhaltigen Abſatz an Feuerungsſtoffen verbürgt, ſondern ſogar die Preiſe wieder etwas hebt, und dadurch zur abermal erhöhten Production antreibt. Nun erzeugt man aber auch mehr Eiſen, Kupfer, Blei u. ſ. w., denn alle dieſe Metalle benöthigen ja zu ihrer Darſtellung außerordentliche Mengen an Feuerungsſtoffen, und ſind dieſe in zureichenden Quantitäten und um billige Preiſe zu haben, ſo werden nicht minder die gedachten Metalle in größerer Ausdehnung gewonnen und in den Handel gebracht. Dadurch kann aber wieder eine Menge von theuer gewordenem Bau- und Werkholz verdrängt, und durch Eiſen, Kupfer, Blei u. ſ. w. erſetzt werden. Die Preiſe

der Bau- und Werkhölzer müſſen ſomit ebenfalls zurückweichen. Das Spiel der auf- und niederſteigenden Wogen hört jedoch damit nicht auf. Das Wohlfeilerwerden der bezüglichen Stoffe, die Zunahme der Bevölkerung, die Erweiterung der Induſtrie, der ſteigende Wohlſtand, die Vermehrung des Volksvermögens und Volkseinkommens bringen unzählige Neubauten und neue Waarenſchaffungen mit ſich. Die Nachfrage nach Eiſen, Kupfer, Blei u. ſ. w., ſo wie nach Holz, Holzkohle, Steinkohle, Torf ꝛc. nimmt fortwährend wieder verhältnißmäßig zu, und die ſtets vom neuen in Thätigkeit tretenden ſchaffenden Kräfte nehmen kein Ende. Man zimmert neue Stollen und Schächte und baut neue Hüttenwerke, man vermehrt alle Arbeitsräume und die Arbeiterwohnungen, man verwendet ſo viel und noch mehr Holzkohle zur Roheiſenerzeugung, als man früher überhaupt zur Eiſenerzeugung gebrauchte, und producirt noch viel mehr Roheiſen, ſowie das nöthige Stabeiſen, mit Steinkohlen oder Torf; man erſetzt das Bau- und Werkholz durch Eiſen und verbraucht das dadurch erſparte Holz bei der Eiſenproduction, man liefert der Land- und Forſtwirthſchaft wohlfeile eiſerne Werkzeuge und Maſchinen, und baut durch deren Mithilfe mehr Korn und mehr Holz u. ſ. w.; oder kurz geſagt: die zweckmäßig und vortheilhaft erweiterte und intenſiv geſteigerte, ſich gegenſeitig bedingende und gegenſeitig erſetzende bergmänniſche und forſtwirthſchaftliche Production führt zu einer bisher nicht abſehbaren günſtigen Geſtaltung der Volkswirthſchaft. Welcher rationell gebildete Land- und Forſtwirth will übrigens in Abrede ſtellen, daß die progreſſiv zunehmende Ausſcheidung der Kohlenſäure und der ſonſtigen im Holze, in den Steinkohlen und im Torfe enthaltenen flüchtigen Stoffe, welche durch die vermehrte Bevölkerung, die fortwährend erweiterte Ausbeutung der foſſilen Kohlenſchätze u. ſ. w., und die ins Unzählige ſich ausbreitenden Feuerungsſtätten veranlaßt wird, der auf dem Acker und im Forſte im Stillen ſchaffenden Naturkraft wieder zu Guten kömmt, und ſomit den Kreislauf der Stoffe auch in dieſer Hinſicht in höchſt beachtungswerther Weiſe fördert?

§. 171.

Nicht immer, nicht überall, nicht unter allen Umſtänden, kann ſich jedoch das im vorſtehenden Paragraphe entrollte Bild in der Wirklichkeit darſtellen. — Die rege belebende Kraft der rivaliſirenden Productionen bringt auch mehr oder weniger tief eingreifende Kriſen mit ſich. In dieſer Hinſicht dürfte insbeſondere Folgendes hervorzuheben ſein:

Kommen Schwarz- und Braunkohlen örtlich in einer ſolchen Verbrei-

tung, Mächtigkeit und Güte vor, daß sie den Verbrauch des Feuerholzes (Brenn-, Kohl-, Rost- und Flammholzes) in der nächsten Umgegend und nach dem Zuge der Haupt-Communicationsmittel größtentheils unterdrücken, so hängt der künftige Bestand der betreffenden Forstwirthschaft hauptsächlich von der Beschaffenheit der bezüglichen Wälder ab. Sind diese zur Anrodung geeignet, und werden sie nicht zur Erhaltung der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Gegend erforderlich, so wird man sie am zweckmäßigsten zur landwirthschaftlichen Production bestimmen können. Das Gedeihen des Steinkohlenbergbaues und die dadurch örtlich gewinnenden anderen Gewerbe werden die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten steigern, und die Vermehrung der landwirthschaftlichen Culturflächen begünstigen. Die Regierung hat daher nur diese Verhältnisse gehörig zu würdigen, und die sich daran schließenden volkswirthschaftlichen Bewegungen möglichst zu unterstützen. Ein Theil des Waldes wird aber wahrscheinlich immerhin mit Vortheil erhalten werden (Production von Bau- und Werkholz, unentbehrlicher Bedarf einer gewissen Menge von Brenn- und Kohlholz). — Sind jedoch die betreffenden Wälder zur Anrodung nicht geeignet, oder müssen sie in Anbetracht der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Gegend in einer gewissen Ausdehnung ungeachtet dessen, daß sie zur landwirthschaftlichen Cultur geeignet wären, erhalten werden, so wird einerseits durch einen veränderten Wirthschaftsbetrieb die möglichst zweckmäßigste Bodenbenützung zu Stande kommen, andererseits aber ein bestimmtes Opfer im allgemeinen Interesse gebracht werden müssen. Die möglichst zweckmäßige Bodenbenützung wird sich durch eine angemessene Einführung und Erweiterung der forstlichen Nebennutzungen (der Waldweide, Waldstreu, des Harzreißens ꝛc.), mit Einhaltung der hierzu geeignetsten Umtriebszeiten, einer räumlicheren Bestandesstellung ꝛc., erreichen lassen; das im allgemeinen Interesse erforderliche Opfer aber am sichersten und ersprießlichsten durch Einlösung der bezüglichen Forste von Seite des Staates zu erlangen sein. (Man vergleiche die interessante Abhandlung: „Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwirthschaft“ von Wilhelm Roscher, Leipzig 1854.) In beiderlei Hinsicht muß übrigens die Regierung thatsächlich einschreiten. In ersterer Hinsicht leitend und belehrend, in letzterer unmittelbar handelnd.

Die Forstwirthschaft im Verhältnisse zur Landwirthschaft.

§. 172.

Auch mit der Landwirthschaft ist die Forstwirthschaft in eine mehr oder weniger innige Verbindung getreten. Jene größeren zusammenhängenden Waldcomplexe (Fürstenwälder, Bannforste, Hoch- und Schwarzwälder, Reservatforste), welche zur Zeit der Entstehung des Waldeigenthumes von den Landesfürsten als Staats- oder Krongut in Besitz genommen worden sind, und durch ganz Deutschland in bedeutender Ausdehnung vorkommen (in der österreichischen Monarchie vorzugsweise nur in den Alpenländern), wurden stets als selbstständige Wirthschaftskörper betrachtet und behandelt. In ihnen konnte daher die Forstwirthschaft von jeher nach jenen volkswirthschaftlichen Principien betrieben werden, welche man zeitlich für die zweckmäßigsten erkannte.

Außerdem kam jedoch der Wald in der mannigfaltigsten Größe und Vertheilung als Bestandtheil selbstständiger Gutskörper, und sohin in mehr oder weniger inniger Verbindung mit der Feldwirthschaft vor. Je nachdem nun diese Güter, im Ganzen genommen, zu den größeren oder kleineren Wirthschaftscomplexen gerechnet werden müssen, war und ist auch auf denselben das Verhältniß zwischen der Land- und Forstwirthschaft ein sehr verschiedenes.

Auf *größeren* Landgütern war in früherer Zeit die Forstwirthschaft in der Regel das Untergeordnete, mochten die betreffenden Wälder auch noch so ausgedehnt und an sich werthvoll sein. Der Umstand, daß das Feld, der Garten, die Wiese, viel früher einen erheblichen Tauschwerth erhielten, war entscheidend. Hierzu kam noch das allenthalben bestandene Unterthansverhältniß, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und alles, was damit im Zusammenhange stand. Der Justizmann oder der Landwirth (Oberamtmann, Pfleger, Hofrichter, Burggraf ꝛc.) standen an der Spitze der Administration. Das Forstwesen war das unterste Glied derselben, und nur die Jagd verschaffte ihm einige Beachtung. Dadurch kam es, daß selbst bei dem allmälich immer merklicher hervortretenden Tauschwerthe der Wälder und dem stetig zunehmenden Preise der Waldproducte die Forstwirthschaft meist von einem einseitigen Standpuncte aus beurtheilt wurde; daß man sie lediglich als eine Hilfswirthschaft zu betrachten pflegte, und sie auch nur als einen integrirenden Bestandtheil der Landwirthschaft gelten lassen wollte. So wie bei der innigen Verbindung der Forstwirthschaft mit dem Bergwesen wurde

daher auch bei der engen Verknüpfung des Waldbaues mit dem Landwirthschaftsbetriebe der Werth der Forste im hohen Grade verkannt, und weder durch geeignete administrative Verfügungen, noch durch eine entsprechende Waldbehandlung zur Geltung gebracht.

Die Unwirthschaft mit dem Holze und mit anderen Waldproducten, namentlich mit der Waldweide und Waldstreu, die Vernachlässigung der Waldcultur, die Verschlechterung der Waldsubstanz, griffen um sich. Da man die Gestehungskosten des Holzes, der Waldweide ꝛc. dem Landwirthschaftsbetriebe gegenüber der Forstwirthschaft nicht anzulasten pflegte, so mußte die verschwenderische Gebarung mit dem Waldvermögen immer mehr und mehr zunehmen. Nur die abgelegensten größeren Waldgruppen blieben hiervon verschont. Allmälich trat jedoch auch in den gedachten Umständen eine Aenderung ein. Die richtige Erkenntniß der wahren Sachlage konnte nicht ausbleiben, die Vortheile einer besseren Gebarung mit den Wäldern mußten klar werden. Man begriff die Eigenthümlichkeiten der forstlichen Verhältnisse und sah ein, daß eine rationelle Waldbehandlung ein selbstständiges Wissen, eine specielle reiche Erfahrung und eine unabhängige wirthschaftliche Thätigkeit bedingt. Man errichtete besondere Forstämter und führte eine, von der Landwirthschaft mehr oder weniger getrennte Forstwirthschaft. Diese Trennung trat aber um so durchgreifender hervor, je größer die Landgüter überhaupt und der betreffende Forstbesitz insbesondere waren, und je mehr die landwirthschaftlichen Gründe und die bezüglichen Waldkomplexe für sich abgeschlossene, gut arrondirte Gruppen darstellten (besondere Wirthschaftshöfe, einzelne zusammenhängende Forstreviere). Da nun die Forste zur Verpachtung selten geeignet sind, und da die landwirthschaftlichen Gründe von Seite der Großbesitzer am zweckmäßigsten an Unternehmer im langen Zeitpacht überlassen werden, so mußte die Trennung zwischen der Forst- und Landwirthschaft, wenigstens bei dem bedeutenderen Großbesitze, immer weiter und weiter gehen. Sie ist an einzelnen Orten gegenwärtig bis an den Punct einer völligen Selbstständigkeit des Forstwesens angelangt, und wird diese Selbstständigkeit in dem Maße allgemeiner erlangen, als die richtige Erkenntniß der wahren Interessen der Großbesitzer mehr und mehr platzgreift. Für die Volkswirthschaft ist dieses Ergebniß aber um so wünschenswerther, da hiermit die günstigsten Productionsverhältnisse nach Möglichkeit erreicht werden. Der landwirthschaftliche Betrieb wird nämlich im Allgemeinen in den Händen von Unternehmern, welche für längere Zeit größere Gutstheile (einzelne Wirthschaftshöfe ꝛc.) pachten; und die Forstwirthschaft in den Händen der von den Großbesitzern aufgestellten Forstverwalter, welche meist

einen intensiveren Betrieb zu realisiren bestrebt sind, am vortheilhaftesten geordnet (§§. 79 und 151). — In der Beförderung der bezüglichen Aufklärung findet übrigens die Regierung das geeignete Mittel, die Volkswirthschaft in den betreffenden Theilen entsprechend zu heben.

§. 173.

Größere Landgüter, auf welchen die Trennung der Forst- und Landwirthschaft wegen der geringeren Ausdehnung der Wälder und ihrer mannigfaltigen Zerstückung, so wie hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie gerade nur einen tüchtigen Wirthschaftsführer (den Gutsbesitzer selbst oder einen Beamten, ein Verwaltungsamt oder einen Pächter) hinreichend beschäftigen, sind für die selbstständige Entwicklung der Forstwirthschaft nicht geeignet. An sich ist dies für die Volkswirthschaft kein Nachtheil. Derlei Güter verbrauchen den größeren Theil ihrer forstlichen Production selbst, und vertauschen das Uebrige meist nur im nächsten Umkreise. Für die Industrie, für den Handel, für die Versorgung entfernterer holzarmer Gegenden, können sie nichts, oder nur sehr wenig abgeben. Da der Wirthschaftsbetrieb gänzlich in einer Hand liegt, dabei in allen seinen Details leicht und vollständig übersehen werden kann, und das persönliche Interesse des Wirthschaftsführers in jeder Hinsicht an den summarischen Ertrag des Gutes geknüpft ist, so bricht sich eine allseitig genau abwägende, die möglichst größte Gesammtwirkung richtig beurtheilende Betriebsleitung viel schneller die volkswirthschaftlich wünschenswerthe freie Bahn. Der Erfolg ist daher in der Regel ein günstiger. — Wenn jedoch die Güter der gedachten Art vorherrschend würden, wenn sie die weitüberwiegende Mehrzahl bilden möchten, so könnte für die allgemeine Befriedigung der Holzbedürfnisse allerdings einige Gefahr entstehen. Die bezügliche Regierungsaufgabe fällt indeß mit der allgemeinen Aufgabe in Betreff der Zusammenlegung und Zerstückung der Grundstücke zusammen (§§. 107, 130, 131 und 159).

§. 174.

Kleine Landgüter (Bauerngüter) können in Ansehung der Land- und Forstwirthschaft fast jedesmal nur als ein Ganzes in Betracht kommen. Der jeweilige Standpunct der Landwirthschaft entscheidet dann auch über die Forstwirthschaft. So lange die Landwirthschaft nicht intensiv betrieben werden kann, muß der vorhandene Wald die nöthige Weide und Streu liefern, und überhaupt zur Aushilfe für die Landwirthschaft dienen. Die eigenen Holzbedürfnisse werden, wenn die zu den kleinen Gütern gehörigen Wald-

theile belangreicher sind, meist reichlich bedeckt. Findet sich Gelegenheit zum Holzverkaufe, so werden die Waldbestände in Fällen zeitlicher Noth und Bedrängniß stark mitgenommen, und in der Production mehr oder weniger bedeutend zurückgesetzt. — Meist führt man eine ungeregelte Plenterwirthschaft, oder eine Niederwaldwirthschaft mit kurzer Umtriebszeit, oder eine Art Mittelwaldbetrieb. Die Waldverjüngung wird fast ausschließlich der Natur überlassen. So wie jedoch die landwirthschaftliche Cultur zunimmt und der landwirthschaftliche Betrieb intensiver wird, so wie eine erhöhte Einsicht auch unter den Kleinbesitzern verbreitet wird, und diese eine bessere Beurbarung und Düngung, einen vermehrten Futterbau und die Stallfütterung einführen; bekömmt die Anforderung an den Wald eine andere Richtung. Die übermäßige Waldweidenutzung hört auf, die Waldstreunutzung wird ermäßigt oder gänzlich aufgegeben, der Waldboden kann sich allmälich verbessern, die lichten Holzbestände schließen sich, die Holzproduction hebt sich, die Vorliebe für den Wald wird gesteigert, und die Waldpflege findet Eingang. Man sieht also, daß der allgemeine Fortschritt in der Landescultur auch auf den Kleinbesitzer in jeder Richtung einwirken werde, und daß es genüge, diesen Fortschritt überhaupt zu fördern, um den vereinigten Feld- und Waldbau der Bauernwirthschaften allseitig zu heben. — Im höheren Gebirge kann übrigens der Kleinbesitz immerhin auch vorwaltend aus Waldflächen bestehen; dann wird der Bauer zugleich Köhler sein, er wird das Holz heranziehen, fällen, aufarbeiten, zusammenbringen, verkohlen und mit dem eigenen Fuhrwerke verfrachten. Er wird das hierzu nöthige Zugvieh so viel als möglich im Walde ernähren und seine Lebensbedürfnisse zum Theile durch eine vorübergehende Waldfeldnutzung (das sogenannte Branden) zu bedecken suchen. Insoweit die ständigen landwirthschaftlichen Gründe das unentbehrliche Melkvieh nicht zu ernähren vermögen, muß ferner der Wald die Mittel dazu verschaffen, und ist das vorhandene Alpenland nicht groß genug, so wird der Holzwuchs gewaltsam unterdrückt (das sogenannte Schwenden), um eine üppige Viehweide zu erlangen. Ein solcher Betrieb bringt zwar manche Gefahren für die Volkswirthschaft mit sich. Was jedoch dabei gemeinschädlich sein kann, wird schon durch die im Allgemeinen nöthigen forstpolizeilichen Anordnungen in die erforderlichen Schranken eingeengt. Und was sonst noch zu wünschen übrig bleibt, läßt sich im Wege einer zweckmäßigen Volksbildung erreichen.

§. 175.

Während das Berg- und Forstwesen in der Schaffung von Producten, welche sich wechselseitig mehr oder weniger zu ersetzen vermögen, einander

wetteifernd entgegentreten; findet zwischen der Landwirthschaft und der Forstcultur ein Kampf um den Grund und Boden statt, auf welchem die bezügliche Production ermöglicht werden soll. Ist der Boden ein sogenannter unbedingter Waldboden (§. 148), so kann der endliche Sieg nur der Forstwirthschaft zukommen. Die in dieser Hinsicht nöthigen Regierungsmaßregeln wurden bereits berücksichtigt (§§. 158 und 171). Ist der Standort so fruchtbar und günstig, daß der Wald nur ausnahmsweise ein größeres Einkommen als das Feld, die Wiese ꝛc. zu gewähren vermag, so wird das eigene Interesse der Eigenthümer seine bleibende Verwendung für die Landwirthschaft in der Mehrzahl der Fälle ohnehin bewirken. Das Interesse der Volkswirthschaft fällt aber in diesem Falle mit dem Interesse des Grundeigenthümers in der Regel zusammen. Ist der Erfolg einer oder der anderen Wirthschaft ein zweifelhafter; kann eben so sehr die Landwirthschaft wie die Forstwirthschaft, die möglichst beste Bodenbenützung begründen, so ist die bezügliche Wahl volkswirthschaftlich gleichgiltig, oder es entscheiden besondere forstliche Rücksichten, in welcher Hinsicht die allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen (die oben berufenen §§. 158 und 171, dann §. 159) völlig ausreichend sind.

Manufactur-Industrie.

§. 176.

Die Manufactur-Industrie kann an sich, oder in ihrer Allgemeinheit, und in Beziehung zu den verschiedenen anderen Gewerben betrachtet werden. Mit Rücksicht auf den Zweck der vorliegenden Schrift soll sie zunächst überhaupt, und sodann im Verhältnisse zur Forstwirthschaft dargestellt werden.

Von der Manufactur-Industrie überhaupt.

§. 177.

Die Manufactur-Industrie gibt dem irdischen Dasein der Menschen einen weit höheren Werth. Nur durch die Stoffumwandlung, die Umstaltung, Zubereitung, Umformung der rohen Stoffe (§. 14) wird es möglich, das Nothwendige in menschenwürdiger Weise zu genießen, die leiblichen Güter annehmlich zu machen, und jene, an sich zwar überflüssigen, für ein höheres geistiges Leben jedoch höchst schätzbaren Producte hervorzubringen, welche der Gegenstand eines vernünftigen Luxus sind (§§. 47 und 115). Die Manufactur-Industrie gibt ferner einer sehr gro-

ßen Zahl von Menſchen Erwerb und Unterhalt. Sie belebt die Urproduction, denn ſie verzehrt und verarbeitet die Rohſtoffe, und unterſtützt dieſelbe mit der Wirkſamkeit ihrer Schöpfungen (Werkzeuge, Maſchinen, Gebäude ꝛc.). Sie liefert die Mittel für den Productenaustauſch verſchiedener Länder und Staaten, und ſchürzt mit dem phyſiſchen Bande leiblicher Bedürfniſſe zugleich den Knoten geiſtiger, ſich gegenſeitig bildender Wechſelwirkungen zwiſchen allen Völkern und Nationen der Erde.

§. 178.

Führt man die Manufactur-Induſtrie auf ihren Urſprung zurück, ſo zeigt ſich, daß anfänglich alle Stoffumwandlungen von den einzelnen Familien ſelbſt vollzogen wurden. Dieſelbe konnte aus dieſem Grunde, und weil ſie ſich überhaupt erſt im Entſtehen befand, nur ſehr roh, unvollſtändig und ſparſam ſein. Zunächſt ſonderten ſich jene induſtriellen Verrichtungen als beſondere Gewerbe ab, in welchen einzelne Individuen eine größere Fertigkeit erlangt hatten, und welche die Befriedigung der allgemeinſten Bedürfniſſe bezweckten (Schneider, Schuſter, Wagner, Schmiede ꝛc.). Hierbei mußte bereits ein Austauſch von überflüſſigen Lebensmitteln gegen zuſtandegebrachte anderweitige, ſchätzenswerthe Producte ſtatthaben. So wie ſich jedoch die Capitalien mehrten und die Ausbreitung der feſten Wohnſitze zunahm, ſo wie ſich geſchloſſene Ortſchaften und Städte entwickelten, breiteten ſich auch die induſtriellen Gewerbe immer mehr und mehr aus. Zugleich kamen die einzelnen Völker und Länder in gegenſeitige Berührung mit einander. Der Austauſch von Producten fand auch zwiſchen ihnen ſtatt. Völker, deren Manufactur-Induſtrie auf einer tiefen Stufe ſtand, gaben Urproducte ab; Länder mit einem höher ausgebildeten Gewerbsweſen lieferten Induſtriewaaren. Allerdings kamen dadurch Erſtere in eine Abhängigkeit, die zum Theile nachtheilig war, denn was ſie ſelbſt weit billiger und für ſich vortheilhafter hätten erzeugen können, mußten ſie anfänglich wegen ihrer Unkenntniß, und ſpäter wegen ſchwieriger Mitwerbung einer noch unentwickelten, minder erfahrenen und in ſich noch nicht erſtarkten Unternehmung, von Fremden erkaufen. Aber auch die Letzteren erweiterten theilweiſe ihre Manufactur-Induſtrie in überſchwänglicher Weiſe und wurden dadurch in ihrer Exiſtenz inſoferne gefährdet, als ſie die nöthigen Lebensmittel großentheils von Außen herbeiſchaffen mußten, was nicht immer mit genügender Sicherheit möglich war. Der gedeihlichſte Zuſtand trat dagegen dort ein, wo die Urproduction und die Manufactur-Induſtrie gleichmäßig fortſchritten, und wo zugleich jene Rohſtofferzeugungen und indu-

striellen Unternehmungen, welche durch die Landesverhältnisse und die natürlichen Anlagen und Befähigungen der Bevölkerung besonders begünstigt erschienen, nach Bedarf des auswärtigen Handels angemessen erweitert wurden.

§. 179.

Die Manufactur-Industrie oder sogenannte technische Production (auch die Urproduction ist Technik im weiteren Sinne) theilt sich in zwei große Hauptgruppen, in das Fabrikswesen und den handwerksmäßigen Betrieb (die bürgerlichen Gewerbe). Das wesentlichste Merkmal der Fabrik ist die Großartigkeit der Leistungen, begründet durch zweckmäßige Arbeitstheilung. Sie braucht viel Capital, erweiterte Gebäude, mehrfache Vorrichtungen, besondere Maschinen und einen tüchtigen Unternehmer. Der handwerksmäßige Betrieb bildet den Gegensatz hierzu. Er arbeitet im Kleinen und verfertigt das einzelne Product im Ganzen, oder doch großentheils durch ein und dieselbe Person. Er benöthigt vergleichungsweise weniger Capital, minder ausgedehnte Arbeitsstätten, einfachere Vorrichtungen, weniger Maschinen und steht unter der Leitung eines Arbeitsmeisters. — Das Fabrikswesen fördert im höheren Grade die Gütervermehrung. Durch das Schaffen im Großen, durch die vielfältige Arbeitstheilung, durch die ausgedehntere Capital-Verwendung und eben dadurch leichter in Ausführung zu bringende, zweckmäßigste Betriebseinrichtung und Maschinenbenützung können die bezüglichen Waaren weit billiger zu Stande gebracht werden. Sie werden also wohlfeiler und leichter absetzbar. Man gebraucht sie weit allgemeiner und in namhaft größerer Menge. Der tüchtige Unternehmer besitzt zudem ausgebreitetere Kenntnisse, und weiß daher alle Umstände vortheilhaft zu benützen. Er zieht jedoch auch den größten Nutzen aus dem Unternehmen. Er wird nicht selten vermöglich, wohlhabend, reich; wogegen er oft viele Arbeiter beschäftigt, die nur das Nothwendigste sich zu verdienen vermögen. — Der handwerksmäßige Betrieb producirt im Kleinen, und die Arbeitstheilung kommt ihm weniger zu statten. Die geringere Capitalanlage erschwert die gewerblichen Leistungen. Die Arbeiten werden zwar öfter mit größerer Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt, und die Waare ist nicht selten besser und dauerhafter; sie wird jedoch auch häufig unverhältnißmäßig theuer. Der Meister gibt es viele, und die Classe der wohlhabenderen Staatsbürger kann dadurch größer werden. Dieselben stehen jedoch in ihren Kenntnissen gegen die Fabriksinhaber meist zurück, und halten zum Theile am zunftmäßigen Schlendrian und an

mancherlei Vorurtheilen unbeweglich fest. Ist die Zahl der Meister eine sehr beschränkte, so vermag das Handwerk sich Monopolspreise zu erringen.

§. 180.

Der Gegensatz zwischen dem Fabrikswesen und dem Handwerke führt zu mehrfachen Reibungen, aber auch zu einem volkswirthschaftlich nützlichen Wetteifer. Der handwerksmäßige Betrieb sieht sich genöthigt, das Aeußerste aufzubieten, um mit dem Fabriksbetriebe in Concurrenz treten zu können. Der Fortschritt zum Besseren wird dadurch im hohen Grade gefördert. Die Interessen werden lebhaft aufgeregt, denn wer bestehen will, muß rastlos vorwärts streben. Da nun das Fabrikswesen nur sehr allmälich sich auszubreiten im Stande ist, indem das hierzu erforderliche Capital nicht selten mit großen Schwierigkeiten beigeschafft wird; da ferner die Unternehmer wenigstens anfänglich meist nur sehr vereinzelt aufzutreten pflegen; und da das Unternehmen selbst nicht immer nach Wunsch gelingt, so findet das Handwerk mittlerweile Zeit und Gelegenheit, sich so zu vervollkommnen, daß es auch fernerhin bestehen kann. Dabei kömmt ihm noch insbesondere der Umstand zu statten, daß nicht alle Productionen für den Fabriksbetrieb geeignet sind. (Arbeiten nach speciellen Forderungen der Käufer; Schwierigkeit einer entsprechenden Darstellung gewisser Producte bei vielfach getheilter Arbeit; Productionen, deren Erzeugnisse häufigen Ausbesserungen unterliegen; Leistungen, die an Orten stattfinden müssen, wo das zu schaffende Werk bleibend bestehen soll; — z. B. Arbeiten der Kleidermacher, künstlerische Darstellungen, Wagner-, Schmied- und Schlosser-Arbeiten, Leistungen der Maurer, Zimmerleute, Bautischler ꝛc.) — Nicht minder ist zu bedenken, daß Fabriken mit Rücksicht auf die ihnen erforderlichen Rohproducte, Hilfsstoffe, Wasserkräfte ꝛc. an gewisse Orte gebunden sind, von wo aus sie meist nur die Hauptmarktplätze versehen können, während das Handwerk auch in kleinen Orten bestehen kann, und sich allenthalben nach dem localen Bedürfnisse einzurichten vermag.

Endlich schwindet aber auch der Gegensatz zwischen Fabrikswesen und Handwerk immer mehr und mehr; denn neben großen Fabriken entstehen kleine, neben vereinzelt arbeitenden Handwerkern kommen größere handwerksmäßige Betriebsleitungen in Aufschwung, die in ihren inneren Einrichtungen dem Fabriksbetriebe ziemlich nahe stehen, und die gesammte Manufactur-Industrie gliedert sich allmälich ziemlich analog dem großen, kleinen und mittleren Grundbesitz.

§. 181.

Mit der Entstehung und Ausbildung der Manufactur-Industrie sind meist gewisse gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen über die Berechtigung zur Ausübung eines Handwerkes und zur Errichtung irgend einer Fabrik zu Stande gekommen. Diese Anstalten und Vorkehrungen leisteten anfänglich und auch später noch durch längere Zeit mehr oder weniger ersprießliche Dienste. Insoferne jedoch dieselben gegenwärtig die Versorgung der Bevölkerung mit besseren und preiswürdigeren Waaren etwa hindern sollten, oder eine angemessen vermehrte und zweckmäßiger eingerichtete, oder auch gänzlich neuzuschaffende Production hemmen möchten; wäre ihre Beseitigung und entsprechende Abänderung volkswirthschaftlich allerdings geboten. — In Betreff der zweckmäßiger einzurichtenden oder völlig neu zu schaffenden Production wurde übrigens in früherer Zeit nicht selten das Verlangen gestellt, daß die Regierungen die Einführung vortheilhaft erscheinender Industriezweige, namentlich die Errichtung gewisser Fabriken selbst unternehmen, und dadurch die Capitalisten, sowie die werkverständige Bevölkerung, zur Nachahmung ermuntern mögen. Da jedoch der Staat wegen der Vielseitigkeit seiner großen Aufgabe und der mannigfaltig verwickelten Zusammensetzung seiner dienstlichen Einrichtungen, welche in Ansehung der unumgänglich nöthigen Controlle in einem gewissen Grade wohl stets bestehen muß, für die Ausübung industrieller Geschäfte minder geeignet erscheint; so sah man bald ein, daß das gewünschte Ziel weit besser durch angemessene Aufmunterung, Belehrung und anderweitige mittelbare Unterstützung der Gewerbtreibenden erreicht werden könne. — In Anbetracht der Versorgung mit besseren und preiswürdigeren Waaren sowohl, als auch mit Rücksicht auf eine angemessen vermehrte und zweckmäßiger eingerichtete Production muß im Weiteren das Zunftwesen als eine der folgenreichsten und ausgebreitetsten Einrichtungen besonders in Betracht gezogen werden. — Das Zunftwesen besteht in der Vereinigung von Gewerbsleuten zum Zwecke der Erlangung bestimmter Vortheile in Betreff ihres Einkommens und ihrer bürgerlichen Stellung. Den Genossen wurden gewisse Beschränkungen in der Ausübung ihres Gewerbes auferlegt, und alle übrigen Bürger von dem Betriebe desselben oder eines ähnlichen Gewerbes ausgeschlossen (Zunftzwang). Die im Vorstehenden bereits angedeuteten Nachtheile solcher Einrichtungen konnten indeß nicht ausbleiben, und die allgemeine Stimme erhob sich daher nicht selten gegen dieselben.

§. 182.

Zu Gunsten des Zunftwesens pflegt man folgende Umstände hervorzuheben:

Den Theilnehmern und ihren Familien wird Erwerb und Unterhalt gesichert. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Manufactur-Industrie benöthigt, werden durch die Zunfteinrichtungen auf das Angemessenste und Sicherste erhalten und gepflegt. Der Gemeinsinn (§. 6) wird dadurch in zweckmäßiger Weise geweckt und genährt.

Zur Erreichung dieser Vortheile wurde meist festgesetzt, daß man das Gewerbe bei einem zunftmäßig bestellten Meister ordentlich zu erlernen habe; daß man Behufs seiner Verwendung als Hilfsarbeiter (als Geselle) von der Zunft für hierzu befähigt anerkannt werden müsse (freizusprechen sei); daß man, um Meister zu werden, eine gewisse Anzahl von Jahren hindurch an verschiedenen Orten (zum Theile auch in der Fremde) als Geselle zugebracht haben müsse; und daß nur eine beschränkte Zahl von Meistern örtlich bestehen dürfe. Mit der Anerkennung als Meister ist zugleich die Anfertigung eines Meisterstückes und die Entrichtung mehrfacher Gebühren verbunden. Die Körperschaft der Meister besorgt ihre Angelegenheiten durch gewählte Vorstände und in allgemeinen Versammlungen. Sie bestreitet die Auslagen der Zunft aus der hierzu eigens gegründeten Casse und trifft die nöthigen Vorkehrungen, um sich vor Schaden zu bewahren, und gemeinschaftliche Vortheile nach Möglichkeit zu erreichen.

§. 183.

Gegen das Zunftwesen führt man Folgendes an: Nicht in monopolistischen Einrichtungen liege die zweckmäßigste Sicherung des Erwerbes und Unterhaltes. In der Geschicklichkeit, im Fleiße, in der Rechtlichkeit und Sparsamkeit müsse der Gewerbsmann den Bestand und die Bürgschaft seiner Existenz suchen. Der Zunftzwang sei dagegen ein künstlicher Schutz für weniger befähigte, träge, minder ehrliche und minder sparsame Individuen. Der übrige Theil der Bevölkerung werde dadurch offenbar verkürzt, denn er bezahle unverhältnißmäßig hohe Preise. Die Concurrenz des Angebotes stehe mit der Nachfrage nicht im wünschenswerthen Einklange. Die Erzeugungskosten blieben übermäßig hoch, und die Production schreite nicht so rasch vorwärts, als es das allgemeine Interesse bedinge. Den Gewerbsleuten müsse selbst daran liegen, daß sie nicht solche Beschäftigungen ergreifen, bei welchen bereits eine zu große Mitwerbung besteht. Diese werde sich bei

freier Gestaltung der Manufactur-Industrie schon von selbst in das entsprechende Gleichgewicht setzen. Auch fiele damit die oft sehr nachtheilige, künstliche Abgrenzung der einzelnen Handwerke hinweg. Alles würde sich nach Zeit und Umständen sachgemäß trennen und vereinigen. — Die Ausbildung der Lehrlinge sei häufig eine ganz verfehlte. Dieselben würden statt zu gewerblichen Arbeiten nur zu oft zu häuslichen Verrichtungen verwendet. Das Wandern der Gesellen sei ein überflüssiges Begehren, denn insoweit es einem wirklichen Bedürfnisse entspreche, werde es von selbst statthaben. Die Anfertigung eines Meisterstückes bürge keineswegs für die Befähigung zur Leitung eines handwerksmäßigen Betriebes. — Der wünschenswerthe Gemeinsinn werde durch das Zunftwesen nicht in der Weise geweckt und genährt, wie es das allgemeine Wohl wirklich erheische, u. dgl. m.

§. 184.

Da man die gegen das Zunftwesen sprechenden Umstände für zu gewichtig und entscheidend erkannte, so suchte man den bezüglichen Uebelständen durch die Einführung des sogenannten Concessions-Wesens zu begegnen. Man übertrug nämlich die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung eines handwerksmäßigen Betriebes an die öffentlichen Behörden. Einige Manufacturen wurden zwar gänzlich freigegeben, die übrigen durften jedoch blos nach Maßgabe der ertheilten Concession betrieben werden. Hierbei wurden die Gerechtsame zum Theile an den Besitz gewisser Realitäten geknüpft (sogenannte radicirte Gewerbe), zum Theile blieben sie aber auch ohne einen solchen Besitz frei verkäuflich (beide Arten von Berechtigungen werden als Real-Gewerbe bezeichnet). Anderen Individuen wurden ferner die gewünschten Concessionen nur für ihre Person ertheilt, (Personal-Gewerbe). — Auf diese Art erachtete man, das Monopol der Zünfte zu brechen, und zugleich einer allfälligen Uebersetzung der Gewerke zu begegnen. — Von vielen Seiten wird es jedoch bezweifelt, daß die Behörden im Stande seien, das richtige Maß in der Ertheilung und Vorenthaltung der Concessionen zu treffen. Man hält es vielmehr für das Zweckmäßigste, wenn die Wahl des Erwerbes Jedem nach Belieben ungehindert offen steht. Dies schließt indeß nicht aus, daß die Befähigung zum Betriebe einer Manufactur-Unternehmung, in soweit deren Nachweisung aus öffentlichen Rücksichten nothwendig ist (polizeiliche Rücksichten in Betreff der Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit, der möglichen Uebervortheilung der Bedürftigen u. s. w.), vorerst gehörig dargethan werden müsse. — Eine Besorgniß in Betreff der gänzlichen Freigebung des Handwerkes kann indeß

immerhin noch darin gefunden werden, daß zu viele Unternehmer in Folge der äußerst lebhaften Mitwerbung einer übergroßen Zahl von Concurrenten zu Grunde gehen könnten; und daß es den Unternehmern, der etwa verlangten Befähigungs-Ausweisung ungeachtet, nicht eben selten an der nöthigen Bildung und Geschicklichkeit fehlen möchte, wodurch nicht nur die Käufer in mannigfaltiger Weise benachtheiligt würden, sondern auch die Unternehmungen ein schlechtes Ende nehmen müßten. — Dieser Besorgniß begegnet man jedoch durch den Vorschlag: die Freigebung des Handwerkes nur allmälich einzuführen; sowie durch die Bemerkung, daß die etwa dessenungeachtet eintretenden, nachtheiligen Ergebnisse die beste Bürgschaft für ein künftiges klügeres Vorgehen der Unternehmungslustigen sein werden; daß übrigens das Zunft- und Concessionswesen den endlichen Untergang der Schwindler, der Trägen und Unverständigen, wohl ebenfalls nicht zu verhindern vermöge.

§. 185.

Wird der handwerksmäßige Betrieb der Hauptsache nach freigegeben, so müssen hierbei doch jene polizeilichen Vorkehrungen getroffen werden, welche das allgemeine Wohl erheischt (Nachweisung der erforderlichen Befähigung — §. 184; entsprechende Uebergangs-Bestimmungen, wodurch das plötzliche Zurücktreten des bisher zum Gewerbsbetriebe ausschließlich Befugten beseitigt wird; u. dgl. m.). Die Besitzer von Realgewerben sind ferner in angemessener Weise zu entschädigen. Desgleichen ist durch geeignete Mittel auf eine befriedigende Ausbildung der Gewerbsleute um so mehr hinzuwirken. Weil übrigens die persönliche Berechtigung zur Ausübung einer industriellen Unternehmung in der Regel durch einen öffentlichen Act gehörig anerkannt werden muß, so pflegt man dieselbe gewöhnlich an die Lösung eines Gewerbsscheines (eines Patents) zu knüpfen, für welchen eine gewisse Gebühr zu entrichten kömmt. Um jedoch das Gewerbe nicht zu sehr zu belasten, soll diese Gebühr nicht etwa übermäßig hoch gegriffen werden. Statt der Zünfte können endlich freie Gewerbs-Vereine organisirt werden, welche die Förderung der Manufactur-Industrie, und die gegenseitige Unterstützung der betreffenden Gewerbsleute zum Zwecke haben.

§. 186.

Mit der Freigebung des handwerksmäßigen Betriebes wird meist der Fortbestand oder das Aufgeben der obrigkeitlichen Taxen (der Satzungen — §. 53) in Verbindung gebracht. Um nämlich die Bevölkerung

gegen den Mißbrauch der monopolistischen Stellung mancher Gewerbsleute zu schützen, hat man, und zwar vorzugsweise in Ansehung der unentbehrlichsten Lebensmittel, die Preis-Satzungen eingeführt. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß diese Satzungen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu Gunsten der betreffenden Gewerbsleute ausfallen. Dieselben müssen bei Ausmittlung der festzusetzenden Preise jedenfalls gehört werden. Diesen Umstand benützen sie nun gewöhnlich der Art, daß die Behörden, welche unmöglich so genau in die Gewerbsverhältnisse eingeweiht sein können, als die Gewerbsgenossen selbst, die Preise meist etwas höher greifen, als es eine allgemein billige Bemessung derselben bedingen würde. Selbst wenn man dies anerkennt, glaubt man aber die Satzung als ein nothwendiges Uebel aus der Ursache beibehalten zu müssen, weil sonst die Bevölkerung sehr leicht in die Lage kommen könnte, die erforderlichen Lebensmittel zeitweise gar nicht zu erhalten. Die betreffenden Gewerbsleute werden nämlich verpflichtet, die fraglichen Producte stets in entsprechender Menge vorräthig zu halten. Eine solche Verpflichtung läßt sich jedoch auch den bezüglichen Unternehmern in dem Falle auferlegen, wenn die Gewerbe als solche freigegeben werden. Weil übrigens Production und Consumtion sich gegenseitig bedingen, und jedes Bedürfniß die Entstehung gewisser gewerblicher Unternehmungen wegen des damit in Aussicht stehenden Gewinnes ohne weiters hervorruft; weil ferner diese Unternehmungen in dem Maße einträglicher werden müssen, als das Bedürfniß dringender, unentbehrlicher und ausgedehnter erscheint; so läßt sich, die obgedachten Uebergangsbestimmungen vorausgesetzt (§. 185), die Beibehaltung der Satzungen wohl keineswegs als unbedingt nöthig erkennen.

§. 187.

Durch die Satzungen wollte man den Städten und anderen größeren Ortschaften wohlfeile Nahrungsmittel verschaffen. Alle Gewerbsleute, welche nicht selbst mit der Bereitung und Zurichtung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel beschäftigt sind, sollten dadurch in die Lage kommen, mit geringeren Kosten produciren zu können. Die allgemeine Tendenz ging somit dahin, die der Manufactur-Industrie vorzugsweise gewidmeten, geschlossenen Orte mit billigen Nahrungsmitteln zu versorgen. Dies suchte man nun nicht blos durch Preis-Satzungen, sondern auch dadurch zu erreichen, daß man den gedachten Orten ein gewisses Verkaufsrecht einräumte. In bestimmten Entfernungen rings um dieselben durften die erzeugten Lebensmittel nur an die Ortsbewohner veräußert werden. Man wollte also verhindern, daß die bezüglichen Producte nicht an andere Orte, wo sie viel-

leicht höher verwerthet werden konnten, gebracht würden. Hiermit mußten jedoch offenbar volkswirthschaftliche Nachtheile verbunden sein, denn konnten die erzeugten Producte nicht dorthin geliefert werden, wo sie am vortheilhaftesten abzusetzen waren, so mußten sowohl die Producenten, als auch jene Consumenten, welche höhere Preise zu zahlen bereit waren, die verlangten Producte aber nicht erhalten durften, in ihrer Existenz mehr oder weniger bedrückt werden. — Dem Vorkaufe, welcher durch Zwischenhändler statt hatte, suchte man dagegen möglichst zu steuern. Kauft jedoch der Zwischenhändler außerhalb des Consumtions-Ortes, in der Entfernung und an den verschiedenen Productionsstätten, so erleichtert er eigentlich nur den Verkehr, denn was er für sich allein bewerkstelligt, hätten sonst viele einzelne Käufer und Verkäufer mit einem bedeutend größeren Aufwand von Zeit und Arbeit vollbringen müssen. Und kauft er innerhalb des Consumtions-Ortes, so kauft er billiger, weil der Verkäufer bei Ueberlassung seines gesammten Waaren-Vorrathes an den Zwischenhändler ebenfalls Zeit und Arbeit erspart, und daher bereit ist, geringere Preise zu machen. Eben darum ist es aber keineswegs nöthig, daß der Zwischenhändler theuerer verkaufen müsse, als es ohne seine Intervenirung der Producent gethan haben würde; vorausgesetzt jedoch, daß die Concurrenz der Zwischenhändler groß genug ist. Einer etwaigen Uebervortheilung der Käufer (der Bedürftigen) wird übrigens vorgebaut, wenn man dem Zwischenhändler erst nach Verlauf einer gewissen Marktstunde den Einkauf gestattet.

§. 188.

Die im Allgemeinen wünschenswerthe Ausbildung der Gewerbsleute muß in Ansehung der Manufactur-Industrie als Handwerker-Bildung, und als Bildung für den Fabriksbetrieb unterschieden werden. — In beiderlei Richtungen muß zunächst eine gute Einrichtung der Elementar- oder allgemeinen Volksschule vorausgesetzt werden. — Im Besonderen fordert die Handwerker-Bildung aber Folgendes:

Die Unterweisung der Lehrlinge in den Werkstätten durch die Gewerbsmeister selbst und ihre Gesellen ist nicht zu umgehen. Das Handwerk bedingt eine gewisse körperliche Anstelligkeit, Fertigkeit und Gewandtheit, was sich nur practisch erlernen läßt. Um jedoch die zweckmäßigste Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, und überflüssig lange Lehrjahre zu beseitigen, müssen die Regierungen, die Gewerbsvereine und die Eltern oder Vormünder der Lehrlinge diesfalls in entsprechender Weise zusammenwirken. Namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Lehrlinge nicht zu jung in die Lehre treten;

daß sie früher den nöthigen Schulunterricht gehörig genossen haben; daß über die Aufnahme und Behandlung derselben zwischen den bezüglichen Parteien ein ordentlicher Vertrag geschlossen werde; daß die nöthige Rücksicht auf Disciplin, Ordnung und mögliche Uebergriffe oder Excesse genommen werde; und daß die Prüfung der Lehrlinge, die Anerkennung ihrer Befähigung, und die Ertheilung eines Lehrzeugnisses oder Lehrbriefes in geeigneter Weise statthaben. — Damit ferner der lernbegierige Jüngling, der nach weiterer Ausbildung strebende Geselle, der künftige Meister und der einem Gewerbe bereits vorstehende Unternehmer, ihre Kenntnisse fortwährend zu bereichern im Stande seien, ist für eine gründliche und vermehrte theoretische Bildung durch hiefür eigens eingerichtete Handwerks- oder Bürger-Schulen, durch Sonn- und Feiertagsschulen, und durch populäre Vorlesungen auf höheren, öffentlichen Lehranstalten, so wie durch die möglichste Verbreitung von leichtfaßlichen Schriften über industrielle Gegenstände, Fürsorge zu treffen.

§. 189.

Die Ausbildung für den Fabriksbetrieb muß eine höchst mannigfaltige sein. Die Fabriken können die verschiedenartigsten Industrie-Erzeugnisse darstellen. Sie produciren Waaren, die auch das Handwerk liefert, (Kleider- und Modestoffe, Möbel, Kutschen, Instrumente, Beleuchtungsgegenstände u. s. w.); sie schaffen Producte, welche aus Rohstoffen geformt, ihre gänzliche Zurichtung erst durch das Handwerk erhalten (Uhrwerke, anderweitige Maschinen-Bestandtheile, die einzelnen Stücke mannigfaltiger Werkzeuge, Schlosserwaaren ꝛc.); sie erzeugen Güter, welche fast ausschließlich nur fabriksmäßig hervorgebracht werden, (Glaswaaren, Spiegel, Papier, Porzellan ꝛc.); und sie bereiten Gebrauchs-Gegenstände, welche der Urproduction so nahe stehen, daß sie ihr theilweise zugezählt werden (viele Erzeugnisse der Montan-Industrie, als Eisen- und Stahlwaaren, Bleche, plattirte Waaren, die Producte der Hammer-, Bohr- und Drehwerke, der Drahtzüge ꝛc. — der Brennereien, Brauereien, Siedereien und von mancherlei anderen Hüttenwerken). — So verschiedenartig aber die im Vorstehenden angedeuteten Erzeugnisse sind, so verschiedenartig werden auch die Kenntnisse sein, welche ihre Darstellung fordert. Dazu gehört nun in unterster Linie allerdings wieder eine handwerksmäßige Ausbildung. An diese reiht sich jedoch noch jene Bildung, welche der Aufseher, der Werkmeister, der Maschinist, der Chemiker der Fabrik, der Formschneider, der Musterzeichner, der Oberaufseher, der Factor, der Buchhalter

und der Leiter des Ganzen (der Director, Inspector, der Unternehmer selbst) besitzen müssen. — Jede dieser Stufen gewerblicher Thätigkeit fordert ein gewisses Maß von Eigenschaften, Fähigkeiten und Kenntnissen, und jeder einzelne Fabrikszweig bedingt zugleich eine specielle practische Ausbildung, eine eigenthümliche reiche Erfahrung und besondere Fertigkeiten. Hiernach sollen daher auch die Mittel der Ausbildung mannigfaltig, zahlreich und vielgestaltig sein, d. h. es soll jedem betreffenden Individuum der Weg offen stehen, den ihm nöthigen Unterricht so zu combiniren, wie es der damit angestrebte Zweck am vortheilhaftesten erscheinen läßt. An die für die Handwerker-Bildung erforderlichen Unterrichtsanstalten sollen sich daher höhere Bürger- und Industrie-Schulen, politechnische Institute, verschiedene außerordentliche Vorlesungen an Hochschulen, practische Unterweisungen in Werkstätten, Laboratorien, Maschinen-Fabriken, mannigfaltige Zeichnungsschulen, u. s. w. anschließen. Insbesondere sollen die Vorträge an den politechnischen Instituten so eingerichtet sein, daß man die verschiedenen Gegenstände nach freiem Ermessen hören könne. Zugleich muß durch Bibliotheken, Lesevereine, Journale u. dgl., dann durch Stipendien zu Reisen im Auslande, durch Herbeiziehung tüchtiger Lehrer und Vorarbeiter aus der Fremde, in soferne die inländische Industrie noch zu weit zurückstehen sollte, u. dgl. m., dem industriellen Aufschwunge der möglichste Vorschub geleistet werden.

§. 190.

Besondere Regierungs-Maßregeln zur Erlangung der für die Manufactur-Industrie erforderlichen Arbeiter sind in der Regel nicht nöthig. Das eigene Interesse der Unternehmer und der arbeitsuchenden Bevölkerung reicht in der Mehrzahl der Fälle aus, um eine genügende Zahl thätiger Hände zu erhalten. Entstehen Fabriken in größeren Orten, so gibt es meist fleißige Menschen genug, welche für einen entsprchenden Lohn bestimmte Leistungen bereitwilligst übernehmen. Für ihre Unterkunft und Verpflegung muß durch zweckmäßige Communal-Anstalten ohnehin mittelbar gesorgt sein. Insoferne dies jedoch nicht der Fall wäre, wird bei zunehmender Industrie dafür durch Freigebung der Gewerbe, durch gute Communications-Mittel, durch ein verbessertes Bauwesen (Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiter, besondere Gebäude mit Arbeiterwohnungen), durch angemessene Verfügungen in Betreff der Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit, durch Wasch- und Badeanstalten, durch Kranken- und Versorgungshäuser u. s. w., immer mehr und mehr die erforderliche Fürsorge getroffen werden müssen. — Werden die Fabriken im offenen Lande, an entlegenen, einsamen Orten, im tiefen

Gebirge errichtet, so muß die Fabriks-Unternehmung gleich der Bergwerks-Unternehmung, der landwirthschaftlichen Verwaltung und der Forstwirthschaft, für die geeignete Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter die nöthigen Vorkehrungen treffen. Ein gutes Unterkommen, die Ueberzeugung, alle unentbehrlichen Lebensmittel in genügender Menge und Beschaffenheit erhalten zu können, und ein angemessener Lohn, werden die für den bestimmten Fabriksbetrieb befähigten Arbeiter bereitwillig machen, nach der neuen Ansiedlung zu kommen, und daselbst ihre künftige Heimat zu finden. — Allerdings ist es jedoch nöthig, daß die öffentlichen Behörden sich die Ueberzeugung verschaffen: es würden die angeworbenen Arbeiter nicht absichtlich getäuscht, und einem unvermeidlichen Elende zugeführt. Und eben so ist es Aufgabe der Regierung, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie örtlich überflüssig gewordene Fabriksarbeiter weiterhin zweckmäßig beschäftigt werden können. — Ist dagegen die Herbeiziehung der erforderlichen Fabriksarbeiter ausnahmsweise nur mit besonderer Beihilfe der Regierung möglich (diplomatische Verwendung im Auslande, Erleichterungen in der Umsiedlung, Zusicherung gewisser Begünstigungen ꝛc.); so soll sie nach Maßgabe der dadurch zu erwartenden volkswirthschaftlichen Vortheile gewährt werden.

§. 191.

Einen sehr großen Einfluß auf die gedeihliche Entwicklung der Manufactur-Industrie nimmt die schaffende Kraft des Capitals (§§. 10, 17, 21). Ohne ausreichende Capitalien kein industrieller Fortschritt! — Die nöthigen Gebäude, Maschinen, Geräthe, Werkzeuge, Arbeitsthiere, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Unterhaltsmittel und Waaren-Vorräthe sind selbst Capital, und durch anderes Capital zu Stande gebracht, erbaut, herbeigeschafft u. s. w. Capital soll daher der Industrie ohne Schwierigkeit zufließen können. Dies wird aber möglich sein, wenn den Capitalisten industrielle Unternehmungen nicht etwa durch gewisse Einrichtungen und Verfügungen zu sehr erschwert werden (mannigfaltige Sicherstellungen und Nachweisungen, Einstreuungen, der Concurrenten ꝛc.); wenn sich auch kleine Capitalien zu einem großen Ganzen vereinigen können (Actien-Vereine); und wenn der Credit der Manufactur-Industrie möglichst befestigt und erweitert wird.

§. 192.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, ob die Manufactur-Industrie zur Darstellung ihrer Erzeugnisse inländische oder ausländische Rohstoffe verwendet. Können die für die Manufactur-Industrie erforderlichen Rohstoffe im Inlande eben so gut und ohne größeren Kostenaufwand

producirt werden, als ihre Beischaffung aus dem Auslande möglich ist, so wird die Verwendung inländischer Rohstoffe im hohen Grade vortheilhaft. Der Gewinn aus der bezüglichen Rohproduction kömmt alsdann ebenfalls dem Inlande zu, und das National-Einkommen wird, im Ganzen genommen, größer. Die betreffende Industrie sowohl, als auch die gedachte Rohproduction verdienen daher besonders begünstigt zu werden.

Rücksichtlich der Maschinen muß bemerkt werden, daß man der Einführung derselben ziemlich allgemein eine wesentliche Benachtheiligung des Arbeiterstandes anlastet. Wenn jedoch eine Maschine volkswirthschaftlich vortheilhaft sein soll, so muß sie mehr Arbeit und Beschwerde ersparen, als ihre Hervorbringung gekostet hat (§. 17). Nur solche Maschinen werden mit Nutzen gebraucht werden. Alsdann werden aber die Erzeugungskosten der bezüglichen Producte geringer. Diese können wohlfeiler geliefert werden, und werden eben darum in größerer Menge verbraucht. Insoferne dies jedoch nicht der Fall sein sollte, wird das dadurch Ersparte für andere Zwecke verwendet. Die Bedürfnisse der Consumenten erweitern sich somit; dieselben verzehren mehr als früher, oder sie benützen ihre Ersparnisse zu Capitalanlagen. Unter allen Umständen wird somit die Volkswirthschaft neu belebt und gehoben, denn zum Theile wird das, was die Maschinen wohlfeiler liefern, in größerer Menge gebraucht; oder es werden andere Dinge dafür beigeschafft und verzehrt; oder es wird das damit Ersparte fruchtbringend angelegt. Jene Arbeitskräfte, welche bei dem Gebrauche von Maschinen erübrigt werden, können daher bei der bedeutend, oft sogar in höchst überraschender Ausdehnung erweiterten, bezüglichen Industrie selbst wieder eine angemessene Verwendung finden (an Stelle von 10 Arbeitern arbeitet vielleicht eine Maschine mit 3 Arbeitern; während dem jedoch früher 10 Arbeiter einen gewissen Theilbetrag der Nachfrage befriedigten, reichen für denselben verhältnißmäßigen Betrag jetzt 10 Maschinen und 30 Arbeiter nicht aus). Oder die entbehrlich gewordenen Arbeitskräfte können bei anderen Productionen zweckmäßig beschäftigt werden; gleichviel, ob diese zunächst durch eine vermehrte Consumtion oder durch eine gesteigerte Capitalanlage zur größeren Thätigkeit und einer angemessenen Erweiterung des Betriebes angeregt wurden. Auch die Maschinen-Production braucht alsdann mehr Arbeitsleute. — Vorübergehende, zeitliche Verlegenheiten der betreffenden Arbeiter sind übrigens eine Calamität, die durch entsprechende Regierungsmaßregeln immerhin beseitigt werden kann, und gleich jeder anderen zeitlichen Erwerbs-Stockung überwunden werden muß.

§. 193.

Die Manufactur-Industrie glaubt zwar Behufs eines lohnenden Absatzes ihrer Erzeugnisse gewisse öffentliche Anordnungen und Vorkehrungen in Anspruch nehmen zu sollen. Der Erfahrung zufolge sind jedoch besondere Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht immer allgemein nothwendig oder zweckmäßig. — Verlangt der Handwerksmann, daß sich auf dem Lande kein Gewerbsgenosse soll ansiedeln dürfen, so ist das nichts Anderes, als das Streben nach Erlangung eines Monopols für die städtischen Producenten. — Vorschriften über die Art und Weise der Erzeugung, über Eigenschaften und Zurichtung der Waaren u. dgl. (Gewerbs-Reglements, Qualitäten-Ordnung, Stempelung der hiernach gearbeiteten Producte, — die Commercial-Waaren-Stempelung), sind ferner allerdings in mancherlei Hinsicht nützlich. Theils ist jedoch ihre genaue Befolgung nicht immer zu erzwingen; theils kostet die bezügliche Controlle für viele Dinge allzuviel; theils hindern dieselben die nöthige, freie Bewegung in der vortheilhaftesten Erzeugung; theils wird die gewünschte Ordnung und Gleichförmigkeit durch das eigene Interesse der Producenten und Consumenten ohnehin auf das Beste und Sicherste herbeigeführt. Wenn jedoch das öffentliche Wohl oder die Wahrung vor Unterschleif und Betrug derlei Vorschriften in Betreff gewisser Productionen dessenungeachtet fordert, so müssen sie auch ertheilt und beibehalten werden (z. B. die Apotheker-Ordnung, die Puncirungs-Vorschriften). — Was übrigens zur Förderung des Absatzes im allgemeinen Interesse verabredet wird; durch Gesellschaften und Vereine angeregt, durch freies Uebereinkommen zu Stande gebracht wird, und wirklich allgemein nützlich ist, verdient allerdings auch von Seite der Regierung unterstützt zu werden. So z. B. der angemessene Schutz für Fabriks- und Muster-Zeichen, die Abstellung falscher Etiquetten.

§. 194.

Ein Hauptaugenmerk fordert der Verkehr mit dem Auslande. In dieser Hinsicht sind die Einfuhr und die Ausfuhr zu unterscheiden. Man sucht sie durch Verbote (Prohibitionen), Zölle und Prämien festzustellen und zu regeln. — Die Zölle sind entweder Finanzzölle oder Schutzzölle. Erstere bezwecken Staatseinnahmen, Letztere die Unterstützung der einheimischen Industrie. Prämien kommen sehr selten und lediglich ausnahmsweise in Anwendung. Die Finanzzölle sollen die Industrie so wenig als möglich belästigen, also thunlichst niedrig gehalten

werden. Die Ausfuhr ſtrebt man allgemein zu fördern; von Verboten und Schutzzöllen iſt daher in dieſer Hinſicht in der Regel keine Rede. Sie werden nur bisweilen für Halbfabrikate (verarbeitete Stoffe, die anderen Productionen gleichſam als Rohſtoff dienen) angewendet, um dadurch die inländiſche Erzeugung der Ganzfabrikate (der vollendeten Waaren) zu begünſtigen. — In Betreff der Verbote und Schutzzölle bezüglich der Einfuhr iſt Folgendes zu bemerken:

Verbote und hohe Schutzzölle verhindern oder erſchweren mindeſtens den Verbrauch ausländiſcher Waaren. Sie fördern zugleich den Schleichhandel und untergraben dadurch die Moralität. Sie verſchaffen der inländiſchen Production Monopolspreiſe, hindern deren naturwüchſigen Aufſchwung und rufen induſtrielle Unternehmungen hervor, welche nicht immer die zweckmäßigſten und vortheilhafteſten ſind. Um nämlich Bedürfniſſe, welche das Ausland weit beſſer und billiger zu befriedigen im Stande wäre, durch einheimiſche Erzeugniſſe zu bedecken, werden Capitalien und Arbeitskräfte verwendet, die mit weit mehr Gewinn für das Ganze zu anderweitigen Productionen benützt werden könnten, wenn die Einfuhr fremder Induſtrie-Erzeugniſſe geſtattet oder erleichtert wäre, und durch im Inlande producirte andere Waaren vergütet würde. — Wird eine Waare ſowohl im Inlande als auch im Auslande erzeugt, und mit gleicher Güte und gleichen Preiſen auf den inländiſchen Markt gebracht, ſo ergibt ſich für die Käufer unmittelbar kein Unterſchied, ob ſie in- oder ausländiſche Waaren kaufen. Der ausländiſche Verkäufer muß jedoch offenbar Gegenwerthe (Tauſchobjecte) zu erhalten ſuchen, welche ihm nützlicher ſind als die verkaufte Waare, ſonſt würde er dieſe nicht hergeben. Und das Inland muß dieſe Gegenwerthe mit Vortheil ausführen laſſen können, ſonſt würde deren Preis alsbald in die Höhe gehen, der Preis der dafür erlangten Waare alſo vergleichungsweiſe geringer werden, und hiedurch der volkswirthſchaftliche Nachtheil ſogleich wieder ausgeglichen werden. Unter der gedachten Vorausſetzung iſt ſomit ein Schutzzoll allerdings überflüſſig, ein Einfuhr-Verbot aber gänzlich ungerechtfertigt. — Würden dagegen gewiſſe Waaren vom Auslande beſſer oder vergleichungsweiſe billiger geliefert, ſo muß ſie der Conſument bei dem Beſtande eines Schutzzolles entweder um dieſen Zoll höher bezahlen, oder wenn die ausländiſchen Waaren hiedurch vom Markte verdrängt würden, mit dem größeren, inländiſchen Koſtenpreis vergüten. Jedenfalls werden daher die fraglichen Waaren vertheuert, ihr Verbrauch wird vermindert, und eben ſo muß jede Mehrauslage für dieſelben bei anderen Conſumtionen wieder erſpart werden. Die Befriedigung

der Bedürfnisse ist somit eine künstlich beschränkte. Aber auch anderweitige volkswirthschaftliche Nachtheile treten ein; denn kann das Ausland weniger verkaufen, so wird es auch weniger kaufen. Die Vermehrung des National-Vermögens und des National-Einkommens muß jedoch dadurch sicherlich leiden, denn je lebhafter der Güteraustausch im Allgemeinen sein würde, desto mehr möchte überhaupt producirt werden, und desto reichlicher und gewinnbringender würde sich die gesammte, volkswirthschaftliche Thätigkeit entwickeln. Und verkauft das Ausland von den in Frage stehenden Waaren gar nichts, so wird das Verkehrsverhältniß mit demselben ein minder günstiges, ohne daß dafür die inländische Production in sich gehoben werden möchte, da die höheren Preise der bezüglichen industriellen Erzeugnisse dem Güteraustausche im Bereiche des Inlandes eben so hemmend entgegentreten, als dem Verkehre mit dem Auslande. — Vom allgemeinen Standpuncte aus betrachtet, bringen somit Schutzzölle und Verbote in Betreff der Einfuhr, von Manufactur-Waaren keineswegs bestimmte Vortheile mit sich. — Die Volkswirthschaft ist jedoch nicht allerorten gleichmäßig entwickelt. Die verschiedenen Länder und Nationen lassen hierin sehr auffallende Unterschiede erkennen. — Staaten mit einer sehr ausgebildeten Industrie kommen bei völlig freiem Verkehr dadurch in eine übermäßig günstige Lage, denn sie vermögen das Uebergewicht, was ihnen die bereits geschaffenen Capitalien jeder Art (Gebäude, Maschinen, Waaren-Vorräthe ꝛc.), so wie die vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse, die sie besitzen, gewähren, durch lange Zeiträume hindurch zu ihrem Vortheile auszubeuten, da sie die bei ihnen bereits sehr billig gewordenen Manufactur-Erzeugnisse in verhältnißmäßig höheren Tauschwerthen an minder industriöse Völker abzusetzen im Stande sind. Allerdings gewinnen dadurch alle bezüglichen Staaten, denn die vorwaltend Urproduction treibenden Völker werden entgegengesetzt ihre Rohstoffe mit vergleichungsweise höheren Preisen verwerthen. In Ansehung der Bevölkerungsverhältnisse und der Gütervertheilung können jedoch die betreffenden Staaten mit einer reichen Fabriksstadt und dem sie umgebenden Weichbilde verglichen werden. So wie Erstere proportionell eine dichtere Bevölkerung, ein größeres Vermögen und ein höheres Einkommen besitzt, und dadurch mächtiger ist, so auch der industrielle Staat. — So wie ferner der Fortschritt der Urproduction von der Industrie abhängig ist, so wird auch ein Land, welches vorwaltend Urproduction treibt, von dem industriöseren Volke abhängig werden. — In Zeiten feindseliger Begegnung kann dies aber von entscheidendem Einflusse sein. — Diese Betrachtungen können daher allerdings die Einführung

oder zeitliche Beibehaltung von Schutzzöllen und Einfuhrs-Verboten rechtfertigen lassen. — Jedenfalls wird jedoch der Bestand gewisser Verhältnisse hiefür entscheidend. Productions- und Handelskrisen (§. 112) sind nämlich höchst gefährlich und nachtheilig, und doch wären diese nicht zu vermeiden, wollte man einen längst bestehenden Schutz der Industrie plötzlich aufheben. Wo also ein solcher Schutz thatsächlich besteht, soll er nur sehr allmälich beseitigt werden. — Wo ferner gewisse, vom Auslande bezogene Manufactur-Erzeugnisse vermöge der obwaltenden Landesverhältnisse mit augenscheinlichem Vortheil auch im Inlande geschaffen werden könnten, wenn einmal die ersten Schwierigkeiten neuer industrieller Unternehmungen überwunden sein würden, dort ist die Einführung der Schutzzölle nicht minder gerechtfertigt. — Aber auch dort, wo keine bisher beschützte Manufactur-Industrie fernerhin zu schützen ist, und wo die Vortheile, welche die Entwicklung bestimmter Industrie-Zweige dem Inlande zu bringen vermag, nicht so augenscheinlich und nahe vorliegen, wird es im höchsten Grade nützlich sein, alle jene industriellen Unternehmungen besonders zu begünstigen, welche vermöge der gegebenen natürlichen Umstände wenigstens die Hoffnung einer künftigen gedeihlichen Entwicklung zu begründen im Stande sind. Die Opfer der Gegenwart werden nämlich durch die zu erwartenden Vortheile der Zukunft immerhin reichlich aufgewogen werden können. Die nationale Unabhängigkeit hat insbesondere ihren großen Werth. Und wenn durch Schutzzölle eine größere Gleichförmigkeit der Bevölkerungs-Verhältnisse, so wie eine angemessenere Vertheilung der Güter, offenbar weit schneller und ohne schmerzhafte, zeitliche Rückschläge, die bei dem Verkehre mit dem Auslande wegen leichter eintretenden Störungen in demselben viel häufiger statthaben, herbeigeführt werden kann; so verdienen sie allerdings die höchste Beachtung. Der einzelne Staat wird dadurch gleichsam die Welt im Kleinen; er erzeugt sich das Meiste selbst, und drängt in einen kleinen Raum das zusammen, was er sonst über die ganze Erde zerstreut auffammeln muß. Der Kostenaufwand, welcher für die Zulieferung aus weiten Räumen und den dabei sich ergebenden Zeitverlust statt hat, wird erspart; die Urproduction und die Manufactur-Industrie werden einander möglichst nahe gerückt; alle productiven Kräfte des Landes werden auf das reichlichste entfaltet, und dieses fühlt sich groß, mächtig und stark (die Verwirklichung des sogenannten nationalen Systems nach List's patriotischen Ansichten).

Schutzzölle in Betreff der Einfuhr von Manufactur-Erzeugnissen sollen daher bestehen. Sie sollen jedoch nicht monopolisirend wirken; sie

sollen vielmehr die inländische Industrie nur insoweit unterstützen, daß diese schneller den für die Landeswohlfahrt günstigsten Standpunct erreicht. Sie sollen somit in regelmäßiger Abnahme begriffen sein, und sich nur auf jene Waaren erstrecken, die das Inland dann, wenn die bezügliche Industrie erstarkt ist, ohne Gefährdung durch die ausländische Concurrenz fortwährend wird erzeugen können. Sie sollen das Nothwendige mehr im Auge haben als das Annehmliche, und dieses mehr als das Ueberflüssige (die Luxusgegenstände); wiewohl das Letztere die höchsten Finanzzölle verträgt. Nach diesen Anhaltspuncten ist sohin ihre Größe sachgemäß festzustellen, und von Zeit zu Zeit angemessen herabzusetzen.

In Professors Stein System der Staatswissenschaft finden sich über den fraglichen Gegenstand folgende, höchst beachtenswerthe Aeußerungen:

Das erste und klarste allgemeine Interesse eines Volkes ist die absolute, ausschließliche Herrschaft der eigenen Production auf dem eigenen Markte (S. 494). Die Ausschließung fremder Erzeugnisse vom eigenen Markte ist daher die erste naturgemäße Forderung für die Entwicklung einer eigentlichen Volkswirthschaft des gewerblichen Capitals (Seite 495).... Wenn die Beschaffenheit des Landes einem Volke die Production desselben Artikels bei gleichen Capitalien billiger macht, oder wenn ein Volk ein größeres Capital als das andere besitzt, so wird es nicht allein das andere von seinem eigenen Markte ausschließen, sondern es wird zugleich den Antheil an dem Markte des anderen, den es besitzt, vermehren; es wird endlich dahin gelangen, neben dem eigenen, auch den fremden Markt ganz für seine Capitalien und Producte zu gewinnen (Seite 496).... Professor Stein stellt nun die höchst gefährlichen Folgen solcher Ereignisse dar (Seite 497), und knüpft daran den Ausspruch, daß es, dieselben abzuwehren, nur ein Mittel gebe: die Feststellung des einheimischen Marktes für die einheimische Production durch Ausschließung der fremden Concurrenz, durch das Verbot der fremden Waaren ꝛc. Die Gesammtheit der bezüglichen Maßregeln bilde aber das Prohibitiv- oder Verbotsystem (Seite 498).... Die Ausschließung fremder Waaren vom Markte des einheimischen Gewerbfleißes zwingt (jedoch) den Verbrauch des Volkes, sich mit derjenigen Production ausschließlich zu begnügen, welche der Erwerb des Volkes liefert (Seite 499).... Das Bedürfniß verliert durch Nichtbefriedigung seine treibende Kraft, und die ganze Volksentwicklung wird stationär... Das Prohibitivsystem als einseitiges Vorherrschen eines einzelnen Elementes erfüllt daher nicht das Ziel der Volkswirthschaft (Seite 500).... Der Erwerb allein ist es nicht, der die Capitalien schafft; das Capital, (und) mit ihm Wohlstand und Reichthum, entstehen erst durch den Ueberschuß des Erwerbes über den Verbrauch. Indem die Beschaffenheit der Länder eine verschiedene ist, so folgt, daß die bestimmte Art eines Productes, welche zur Befriedigung eines bestimmten Verbrauches ausreicht, indem dieselbe in dem einen Lande in anderer Masse vorhanden ist, auch einen anderen Werth haben wird, als in dem andern Lande; daß mithin der Verbrauch des einen Landes, wenn er auf die Producte des anderen für die Production jener bestimmten Erzeugnisse günstiger angewiesen wird, mit einer geringeren Werthsumme befriedigt werden kann, als wenn derselbe das Erzeugniß aus der eigenen geringeren Masse selbst liefern

ſollte (Seite 501). . . . (Daraus) ergibt ſich, daß die Bildung des Capitals durch Ueberſchüſſe um ſo leichter und um ſo allgemeiner werden muß, je mehr ein Volk die Producte derjenigen Länder für ſeinen Verbrauch aufſucht, welche nach der Beſchaffenheit des Landes dort am billigſten hergeſtellt werden können (Seite 502). . . . Iſt einmal ein Handel überhaupt vorhanden, ſo wird . . . die billigere Waare bei gleicher Güte den Markt gewinnen, gleichviel ob ſie dem einheimiſchen oder dem fremden Volke angehört (Seite 503). . . . Es wird zur Aufgabe jedes Volkes, ſich die Elemente ſeiner Production ſo billig zu verſchaffen, als es immer möglich iſt . . . Dasjenige Volk daher, welches Stoff und Material für ſeine Production auf dem billigſten Markte kauft, wird am billigſten ſeine Producte wieder verkaufen können, und dadurch die Größe des fremden Betriebscapitals ausgleichen. Dasjenige Volk ferner, welches den am wenigſten verſorgten Markt für ſeine fertigen Producte kennt, wird für dieſelben, nachdem ſie in den Verkehr getreten, auch die höchſten Preiſe . . . erzielen (Seite 504). . . . Die Geſammtheit der Maßregeln, Anſtalten und Geſetze, welche . . . die möglichſte Förderung des freien Kaufs auf dem billigſten und des freien Verkaufes auf dem theuerſten Markte als herrſchende Aufgabe der wirthſchaftlichen Geſammtthätigkeit eines Volkes aufſtellt, bildet das Syſtem des Freihandels (Seite 505). . . . Dem Freihandel der einen Nation tritt (jedoch) in ſeiner Beziehung zur einheimiſchen Production der Freihandel der anderen entgegen. Dieſelben Märkte, dieſelben Producte, dieſelben Conjuncturen ſind allen zugleich erſchloſſen (S. 506). Der Freihandel gleicht daher die Bedingungen des volkswirthſchaftlichen Erwerbes unter den verſchiedenen Völkern, inſoferne ſie in der Beſchaffenheit des Landes liegen, aus; er vermindert zwar die Koſten der Production im eigenen Volke, und vermehrt damit die Maſſe der Producte, aber er vermehrt den Erwerb, der durch die Production gemacht wird, nicht. Denn der Preis der Producte vermindert ſich in dem Maße, in welchem der Freihandel die Bedingung ſeiner Herſtellung billiger macht; wenn der Preis der Nahrungsmittel, der Kleidung, der Geräthſchaften ſinkt, wird auch der Preis der Producte ſinken, wenn der Preis des Fabricationsſtoffes ſinkt, wird auch der Preis der Waare ſinken; die Maſſe des wirklichen Ueberſchuſſes der einzelnen Capitalien, alſo gerade das, was den Kern der Frage und der Volkswirthſchaft bildet, wird trotz des geringen Preiſes der Waare und der ſteigenden Maſſe derſelben nothwendig gleich bleiben. . . . Der Sieg des Freihandels, der mit dem Siege des fremden großen Capitales über das einheimiſche nothwendig endet, gefährdet . . . den Staat, ohne das Volk reicher zu machen (Seite 507). . . . (Im Sinne der Erörterungen des vorliegenden Werkes müßte die vorſtehende Nachweiſung des Herrn Profeſſors Stein alſo dahin erklärt werden, daß das Verhältniß der werbenden Capitalien der verſchiedenen Länder, wenn auch dieſe Capitalien an ſich beiderſeits größer würden, doch vergleichungsweiſe dasſelbe bleibe) . . . In dem, durch den Handel zwiſchen zwei Völkern hergeſtellten Güterumſatz erſcheinen die Waaren des einen Volkes gegenüber denen des anderen nicht blos als Gegenſtände des Verkehres, ſondern ſie ſind in Wahrheit der wirthſchaftliche Ueberſchuß von Production und Conſumtion innerhalb des eigenen volkswirthſchaftlichen Capitals (Seite 531). . . . Iſt nun das Capital einer Volkswirthſchaft größer als das der anderen, ſo wird das größere Capital billigere Waaren liefern und dadurch den Markt der anderen Volkswirthſchaft für ſich gewinnen. . . . (Dadurch) entſteht ein Kampf der einheimiſchen Capitalien mit den fremden. . . . (Daraus folgt) der Sieg des fremden größeren Capitals auf dem einheimiſchen Markt, und damit die

Gefährdung der gesammten Volkswohlfahrt ꝛc. (Seite 532) ... (Um dies zu beseitigen, muß) durch öffentliche Einrichtungen der Preis der fremden Waare um so viel erhöht werden, daß die Differenz zwischen den Capital- und Productionsverhältnissen des eigenen und des fremden Landes, insoweit dieselbe in dem Preise der Waare erscheint, ausgeglichen, und damit statt der ausbeutenden Concurrenz die natürliche Concurrenz gleicher Erzeugungsverhältnisse im Preise wieder hergestellt wird. — Dies Princip... ist das Princip des Schutzes der nationalen Production; die Verwirklichung desselben enthält das Schutzsystem. Das Mittel der letzteren ist der Zoll; der Schutzzoll ist daher derjenige Zoll, oder derjenige Theil des Zollbetrages, der die Bestimmung hat, jene Differenz zwischen der Capitalgröße verschiedener Volkswirthschaften aufzuheben, um dadurch den einheimischen Absatz zu sichern, die Verwendungen neuer Capitalien auf neue Productionen möglich zu machen, und somit die eigene Volkswirthschaft der Abhängigkeit von dem fremden Capitale und ihren verderblichen Folgen zu entziehen.

§. 195.

Schon im §. 185 wurde darauf hingedeutet, daß durch freie Gewerbsvereine die Manufactur-Industrie angemessen gefördert werden könne. Die Bildung solcher Vereine soll daher von Seite der Regierungen bestens unterstützt werden. An die Bildung von Gewerbsvereinen schließt sich ferner mit Vortheil die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern an, welche die Vertretung der gewerblichen Interessen und die Unterstützung der Regierungen in Gewerbsangelegenheiten durch Rath und That zum Zwecke haben. Außerdem werden öffentliche ehrenvolle Auszeichnungen verdienstvoller Gewerbsleute, die Ertheilung von Erfindungspatenten (Privilegien), welche jedoch zur Beseitigung eines dauernden Monopols nur für gewisse Zeiträume zu gewähren sind; Erfindungsprämien und Gewerbsausstellungen, die Manufactur-Industrie in dem Maße heben und unterstützen, als es zur stetigen Beförderung des gedeihlichen Fortschrittes der Volkswirthschaft und der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig ist.

Die Manufactur-Industrie im Verhältnisse zur Forstwirthschaft.

§. 196.

Die Manufactur-Industrie ist auf das Innigste an den Bestand der Forstwirthschaft geknüpft; die Forstwirthschaft wird dagegen großentheils nur durch die Manufactur-Industrie genährt und erhalten. Die Manufactur-Industrie verarbeitet die Rohstoffe,

Diese liefert die Urproduction, also der Bergbau, die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft. Bergbau und Landwirthschaft vermögen ihre Producte häufig nur durch Unterstützung der Forstwirthschaft zu Gute zu bringen. Schon hieraus wird der innige Zusammenhang zwischen der Manufactur-Industrie und dem Waldgewerbe ersichtlich. Noch deutlicher und überwiegender tritt jedoch dieser Zusammenhang hervor, wenn man die Einzelheiten der gegenseitigen Verbindung näher ins Auge faßt. Mag man hierbei die unabsehbare Reihe der Handwerke und verschiedenen Fabriken überblicken, oder mag man in das Detail der bei der Manufactur-Industrie in Wirksamkeit tretenden Capitalien eingehen, stets wird man das ungeheuere Materiale, was die Forste der Industrie liefern, mit Staunen betrachten. Wie viele Handwerke gibt es, die nicht Holz oder Metalle gebrauchen, welch' letztere wieder so viel Holz und Holzkohle zu ihrer Darstellung bedürfen? — Zimmerleute, Wagner, Tischler, Binder, Holzschnitzer und Drechsler sind mit Ausnahme der Letzten gänzlich auf die Verarbeitung von Holz angewiesen. Alle anderen Handwerker bedürfen wenigstens hölzerner Geräthe, Maschinen, Werkzeuge, der Holzfeuerung u. s. w. Der Gerber verbraucht Gerbestoffe, der Färber Farbstoffe der Holzgewächse. Viele benöthigen Pech und Terpentin, Kienruß und Pottasche. Bereits verarbeitet man auch die Kiefernadeln zu Waldwolle, den Bast der Holzgewächse zu Stricken und Matten, u. dgl. m. Ganze Fabriken sind ferner mit der Verarbeitung von Holz beschäftigt (Möbel-, Parqueten- und Kutschenfabriken). Andere verbrauchen sehr bedeutende Mengen von Pottasche (Glasfabriken, Unternehmungen zur Darstellung verschiedener chemischer Producte), und viele verzehren höchst ansehnliche Quantitäten von Brenn-, Kohl-, Rost- und Flammholz (Fabriken, die Metalle verarbeiten, Brennereien, Brauereien, Siedereien 2c.). Handwerke und Fabriken benöthigen aber auch eine Unzahl von Gebäuden, Eisenbahnen, Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Wasserwerken, Uferschutzbauten u. s. w., was alles mehr oder weniger den Verbrauch von Bau-, Werk- und Feuerhölzern bedingt. Ist schon der Bedarf der Handwerke an Werkzeugen, Geräthen, Maschinen sehr groß, so ist jener der Fabriken doch noch größer. Welch außerordentliche Quantitäten der kostbarsten und werthvollsten Holzstücke und Holzschnittwaaren werden hierzu verwendet? — Wie viele Wasser- und Getriebräder, welches Rüstzeug, wie viele Wellen, Balken, Stangen, Preßwerke, Schlagbäume u. dgl. werden dabei gebraucht? — Wenn man bedenkt, welche Massen des besten Holzes die Gebäude- und Schiffszimmerleute verarbeiten, wie viele Stämme eine einzelne größere Brücke braucht, und wie

viele Brücken es gibt, welche Waldflächen Behufs der Instandhaltung der Wasserbauten jährlich abgestockt werden müssen, wie groß die Zahl der Sägewerke und Schneidemühlen ist, die allein damit beschäftigt sind, Halbbäume, Breter und Latten aufzuschneiden, um die bezüglichen Bedürfnisse der Manufactur-Industrie zu befriedigen, wie viele Tausende und Tausende von Klaftern Holz außer den Braun- und Schwarzkohlen und anderen Holzsurrogaten in allen Fabriksgebäuden und Handwerksstätten, in den vielen Dampfmaschinen und anderen Feueressen verbrannt werden, u. s. w.; so kann man nicht darüber in Zweifel sein, daß die Manufactur-Industrie auf das Innigste mit der Forstwirthschaft zusammenhängt.

§. 197.

Im Interesse der Manufactur-Industrie liegt es also, daß der Wald gepflegt und erhalten werde; und im Interesse der Forstwirthschaft liegt es, daß die Manufactur-Industrie sich ausbreite und gedeihe, damit sie mehr Forstproducte benöthige, abnehme und verbrauche. Die Manufactur-Industrie wünscht ihre Bedürfnisse an Waldproducten auf das Beste und Billigste befriedigt zu haben, und die Forstwirthschaft wünscht ihre Erzeugnisse auf das Vortheilhafteste an die Manufactur-Industrie absetzen zu können. Im Puncte des Bedürfnisses vereinigen sich daher die beiderseitigen Interessen. Die Industrie will empfangen, der Forst will geben. Erstere verlangt bestimmte Stoffe, Formen, Qualitäten und Quantitäten; Letzterer ist bereit, sie nach Möglichkeit dem Wunsche gemäß zu liefern. In dieser Hinsicht genügt es somit vollkommen, wenn man das nöthige Verständniß zwischen beiden Parteien zu erzielen trachtet. Die Industrie muß sich also bemühen, ihre Bedürfnisse möglichst bekannt zu geben; und die Forstwirthschaft muß beflissen sein, diese Bedürfnisse zu erforschen, zu studiren, zu würdigen und zu beachten. Kann die Manufactur-Industrie dadurch gewinnen, daß sie sich in oder zunächst von Waldgegenden ansiedelt, so muß sie die Productionsfähigkeit der betreffenden Forste in Erfahrung zu bringen trachten. Sie muß sich namentlich davon überzeugen, ob sie jene Holzsorten, welche sie vorzugsweise benöthigt, auch stets in entsprechender Menge und Beschaffenheit wird erhalten können. Entgegengesetzt werden die Waldeigenthümer und deren Forstverwalter bemüßigt sein, dafür zu sorgen, daß sie für die, bisher in ungenügender Weise verbrauchten Waldproducte geeignete Abnehmer durch Ansiedlung von industriellen Unternehmungen erhalten mögen. Sie werden zu diesem Ende alles das aufzufinden und nachzuweisen trachten müssen, was der Industrie erfor-

derlich wird. Auf die zu Gebote stehenden Wasserkräfte, verschiedenartigen Baumaterialien, Rohstoffe und Hilfsstoffe (Quarzlager, Porzellanerde ꝛc., Holzarten, Holzsorten, Holzquantitäten, Bergwerkserzeugnisse, landwirthschaftliche Producte) haben sie daher die Gewerbsleute (Gewerbekammern, Gewerbsvereine) aufmerksam zu machen, und den allfälligen Unternehmern die angemessene Benützung der betreffenden Waldproducte gehörig anzubieten. Jedenfalls wird sich ferner die Industrie die Bedarfsbedeckung möglichst sicherstellen wollen. Aber auch der Forstwirthschaft muß daran liegen, sich den Absatz ihrer Producte thunlichst zu sichern. Die allseitig befriedigende Einigung in Betreff der Bedarfsbedeckung der Industrie mit forstlichen Producten läßt sich daher ohne Zweifel in entsprechender Weise erreichen.

§. 198.

Anders gestaltet sich die Sache in Betreff der Verwerthung der Forstproducte. Die Manufactur-Industrie wünscht billige Roh- und Hilfsstoffe zu erhalten, und braucht wohlfeile Urproducte, damit sie um so mehr gedeihen könne. Die Forstwirthschaft will dagegen möglichst gut verkaufen, also hohe Preise erzielen, um größere Grundrenten und Capitalszinsen zu erlangen; und sie benöthigt bessere Waldproductenpreise, insbesondere höhere Holzpreise, um bestehen zu können (§. 144). In dieser Hinsicht sind somit die Interessen der Manufactur-Industrie und der Forstwirthschaft einander gerade entgegengesetzt. Da jedoch beide für das ständige Gedeihen und Blühen der Volkswirthschaft unentbehrlich sind, so ist die entsprechende Vermittlung in den allseitig billigen Preisen (§. 46) zu suchen. Ueber diese werden sich daher die Industrie und die Forstwirthschaft nicht minder zu einigen haben, und es wird bei der wünschenswerthen Sicherstellung der Abgabe und des Absatzes der fraglichen Producte zugleich eine entsprechende Feststellung der betreffenden Preise für längere Zeiträume zu erzielen sein. Zu lange dürfen jedoch diese Zeiträume nicht bemessen werden, denn sonst verlieren beide Theile die nöthige freie Beweglichkeit in ihrer künftigen, vortheilhaftesten Gestaltung. — Die Industrie kann in der Folge mannigfaltige Ersatzmittel für die Waldproducte finden, die ihr vielleicht um weit geringere Preise werden dargeboten werden, als ihr die gedachten Producte gegenwärtig zu stehen kommen. Sie kann in der Verwendung forstlicher Roh- und Hilfsstoffe nach Qualität und Quantität wesentliche Aenderungen machen wollen, und würde daran gehindert sein, wenn sie für zu lange Zeit an eine bestimmte Abnahme gebunden wäre. Die betreffende Industrie kann aber auch überhaupt in eine solche Lage kommen,

daß sie sehr große Verluste erleiden möchte, müßte sie wie früher fortgesetzt werden, oder dem Waldeigenthümer wegen unterlassener Holzabnahme ꝛc. Entschädigung leisten. — Die Forstwirthschaft wäre dagegen im hohen Grade gefährdet und benachtheiligt, sollte sie die zeitlich angemessenen Holz- und sonstigen Waldproducten-Preise für viele Jahre beizubehalten gezwungen sein. Im Allgemeinen wird das Holz vergleichungsweise immer theurer (§§. 60, 61). Auch kann die Forstwirthschaft nur durch höhere Holzpreise jene Rentirlichkeit erlangen, welche ihren Bestand sichert. Die Cultur der Forste und die Nachhaltigkeit der Holzproduction bedingen nämlich größere Productionskosten. Diese müssen aber durch angemessene Producten-Preise gedeckt werden können, soll die Nachzucht des Holzes nicht immer mehr und mehr vernachlässigt und gänzlich aufgegeben werden. In soweit daher die Existenz der Manufactur-Industrie an die Erhaltung der Wälder gebunden erscheint, muß sie sich zur Bezahlung höherer Holzpreise nothwendiger Weise bequemen. Daß dies indeß erst nach Verlauf mehrerer Jahre, also nach gewissen, vorhinein festgesetzten, wenn auch nicht zu langen Zeiträumen erfolge, ist aus dem Grunde nöthig, weil sonst die Industrie nicht jene Vorauslagen zu machen bereit sein könnte, welche ihre örtliche Ausbreitung erfordert. — Dessenungeachtet lassen sich die Waldeigenthümer hiezu meist nur in solange herbei, als der Holzabsatz sonst nicht gehörig gesichert erscheinen würde. Ist einmal eine Concurrenz der Nachfrage nach Holz und anderen Waldproducten in dem Maße eingetreten, daß man sie jedenfalls mit angemessenen Preisen zu veräußern vermag, so weiß dies der Waldeigenthümer allerdings zu seinem Vortheile zu benützen. Er ist bemüht, die stetige Mitwerbung verschiedener Holzabnehmer bleibend zu erhalten, und sucht die Waldproducten-Preise dadurch fortwährend zu steigern. Ist aber einmal dieses Verhältniß eingetreten, so sieht sich die Industrie gezwungen, mit dem Holze immer mehr und mehr zu sparen und sich um Holzsurrogate umzusehen. Sie trifft holzsparende Einrichtungen, sie forscht nach Schwarzkohlen, Braunkohlen und Torf; sie verbraucht statt Holz Stein und Eisen u. s. w. — Der Steinkohlen-Bergbau kömmt in Aufschwung, die Concurrenz der Holzsurrogate wird immer lebhafter, und die Forstproducten-Preise werden wieder gedrückt. Es tritt ein ähnlicher Kampf der Interessen ein, wie bei der Rivalität zwischen dem Bergbaue und der Forstwirthschaft (§. 170). — Die Ergebnisse werden daher auch nahezu dieselben sein, und es genügt somit völlig, auf diese hinzuweisen.

§. 199.

Bergbau, Forstwirthschaft und Manufactur-Industrie fördern sich also gegenseitig der Art, daß das endliche Ergebniß für die Volkswirthschaft in der Regel nur ein günstiges sein kann. Allerdings werden dabei im Einzelnen nachtheile Rückschläge nicht ausbleiben. Auch wird vorausgesetzt, daß die Regierungen jene Vorsorge rücksichtlich der angemessenen Erhaltung der Waldungen treffen, welche in dem Abschnitte über die Forstwirthschaft und noch insbesondere im §. 171 angedeutet wurden. Andere specielle Verfügungen sind jedoch keineswegs nothwendig; denn was dem Vorausgelassenen gemäß auf natürlichem Wege sich ergeben muß, läßt sich durch gesetzliche Anordnungen nicht umgehen oder beseitigen, und was durch ein entsprechendes Eingreifen der Regierungen sich günstiger zu gestalten vermag, ist in den gedachten Andeutungen bereits berücksichtigt.

Commercielle Industrie.

§. 200.

Gleich der Manufactur-Industrie soll auch die commercielle Industrie im Nachstehenden zunächst überhaupt oder im Allgemeinen, und sodann in ihrem Verhältnisse zur Forstwirthschaft betrachtet werden.

Von der commerciellen Industrie überhaupt.

§. 201.

Die commercielle Industrie, der Handel und Wandel, die Unternehmung des Waaren-Austausches und Waaren-Vertriebes, vermittelt die Production und Consumtion, befördert den Umlauf der Güter und deren angemessene Vertheilung. Sie besorgt also den Einkauf und den Absatz der Güter, in soweit diese nicht unmittelbar zwischen Producenten und Consumenten statthaben können; sie übernimmt dasjenige, was der Producent über seinen eigenen Bedarf geschaffen hat, für den allgemeinen Verkehr, und führt es anderweitigen Bedürftigen zu; sie erleichtert daher die Befriedigung der Bedürfnisse in so hohem Grade, daß sie sich fast jederzeit einer ausgezeichneten Anerkennung zu erfreuen hatte. — Die große Nützlichkeit der commerciellen Industrie liegt somit klar vor Augen. — Die Handeltreibenden verschaffen sich jene Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen, welche es möglich machen, den Verkehr der Güter weit besser, wohl-

feiler und vortheilhafter zu betreiben. Sie bewirken einen schnelleren, sichereren und vermehrten Absatz der Producte, und bieten den Consumenten die gewünschten, so wie auch neue Stoffe und Waaren, jederzeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit dar. Dadurch werden aber nicht nur die Genüsse vermehrt und erleichtert, sondern es werden die Güter auch billiger beigestellt, und es wird nebstbei den Consumenten und Producenten viele Zeit und Arbeit, die sie sonst für den Güteraustausch hätten aufwenden müssen, erspart. Die damit erzielten Vortheile genügen völlig, um alle Interessen zu befriedigen. Jeder Einzelne und das Ganze können dabei gewinnen. Es ist eine Arbeitstheilung im Großen, welche die Volkswirthschaft wesentlich hebt und befördert.

§. 202.

Der Handeltreibende — der Kaufmann muß die Producte *theurer verkaufen*, als er sie *kauft*. Er muß durch die höheren Preise die Zinsen der aufgewendeten Capitalien decken, die bezüglichen Frachtauslagen bestreiten, die Aufbewahrungs- und Verschleißkosten hereinbringen, und einen angemessenen Unternehmungsgewinn beziehen. — Da er eine Mitwerbung findet, so wird er jedoch in der Regel nur jenen Kostenbetrag gedeckt erhalten, und einen solchen Unternehmungsgewinn beziehen, welcher durchschnittlich und allgemein sich ergibt. Was er unzweckmäßig veranstaltet und zu theuer besorgt, wird ihm Schaden verursachen; was er günstiger einzurichten versteht und sich billiger zu verschaffen weiß, wird ihm Vortheil bringen. — Da ferner der von den Käufern geforderte Preis noch immer geringer sein wird als jener, welchen die Consumenten mittelbar bezahlen müßten, wenn sie sich selbst mit allem versorgen würden, so liegt in dem von Seite der Handelsleute begehrten höheren Preis keineswegs eine Schmälerung der Bedürftigen. — Daß übrigens die commercielle Industrie auch den Nutzwerth der Güter erhöhe, ist bereits im §. 26 hervorgehoben worden. Es liegt diese Werths-Erhöhung in der *Zugänglichkeit* der Güter für die Bedürftigen, denn ein Gut, das nicht an dem Orte sich vorfindet, wo es gebraucht wird, und nicht zu der Zeit zu haben ist, als es benöthigt oder gewünscht wird, hat offenbar einen geringeren Gebrauchs- oder Nutzwerth.

§. 203.

Die mit der commerciellen Industrie beschäftigten *Individuen* sind *Handelsleute* (die Besorger des Hauptgeschäftes, Kaufleute, Groß-

händler, Kleinhändler); oder Unternehmer für die Hilfsgeschäfte (Sensale, Mäkler, Commissionäre, Spediteure, Wechsler, Großfuhrleute, Landkutscher, Stellfuhreninhaber, Frachter, die Besitzer verschiedener Communications-Mittel, als da sind: Eisenbahnen, Canäle, Dampfschiffe ꝛc., Inhaber von Assecuranzen u. dgl. m.); oder Hilfsarbeiter (Buchhalter, Cassiere, Magazineure, Correspondenten, Commis, Conducteure, Aufseher, Wächter, Träger, Packer, Fuhrleute, Schiffer u. s. w.). — Nach Maßgabe des Gegenstandes des Verkehrs unterscheidet man Waaren und Effecten (Wechsel, Actien, Loose, Staatsschuldverschreibungen ꝛc.)

§. 204.

Aus den im §. 202 angedeuteten Verhältnissen ergibt sich, daß der Handelsmann beflissen sein muß, möglichst vortheilhaft einzukaufen, für eine sichere und wohlfeile Fracht oder Uebermittlung der betreffenden Handelsobjecte gehörig Sorge zu tragen, die Aufbewahrung dieser Objecte in zweckmäßigster Weise zu veranstalten, und den Verschleiß so einzurichten, daß er hieraus den größten, nachhaltigen Gewinn zu ziehen vermag. Dazu ist vor allem Anderen Capital nothwendig. Der Handelsmann muß selbst das erforderliche Capital besitzen, oder er muß das Fehlende durch den Credit ersetzen können; und es müssen zu größeren Unternehmungen Capitals-Verbindungen (Handelsgesellschaften) geschaffen werden. — Es sind ferner dem Handelsmanne besondere Befähigungen und Kenntnisse nothwendig, die durch eine entsprechende Ausbildung gefördert und erlangt werden sollen. Es geschieht dies durch Handelsschulen und polytechnische Institute, auf welchen die Betreffenden in der Naturgeschichte, Physik, Chemie, Technologie, Geographie, Rechenkunst, Buchführung, Waarenkunde, dem Handels- und Wechselrechte, der politischen Oekonomie und in fremden lebenden Sprachen zu unterrichten sind. Hieran hat sich jedoch noch eine angemessene, practische Unterweisung auf dem Comptoir anzuschließen, so wie die bezüglichen Kenntnisse auch durch zweckmäßig eingerichtete Reisen im hohen Grade erweitert werden können. — Desgleichen muß der Kaufherr in einer beständigen Uebersicht über alle commerciellen und politischen Verhältnisse bleiben. Dazu dienen Correspondenzen, Factorien, Agentien, die Mittheilungen von Preis-Uebersichten und Curszetteln, die amtliche Bekanntgebung von Handelsnachrichten, die Beförderung der Communications-Mittel u. dgl. m. Insbesondere lassen sich die Regierungen durch das bezügliche Bedürfniß der Handelswelt dazu bestimmen, im Auslande öffentliche Handelsagenten und Consuln aufzustellen,

welche die inländischen Handelsleute bei ihren Unternehmungen möglichst zu unterstützen haben, und über Alles, was den auswärtigen Handel betrifft, Bericht erstatten müssen, um hiervon den vortheilhaftesten Gebrauch zu machen, und die Unternehmer nach Erforderniß verständigen zu können.

§. 205.

Der Handel wird als Groß- und Kleinhandel unterschieden. Der Großhandel besorgt den Güteraustausch im Großen. Er gibt die Waaren nicht unmittelbar an die Consumenten, sondern zunächst an die Kleinhändler ab. Diese kaufen und verkaufen im Kleinen, sind also die Vermittler zwischen den Großhändlern und den Consumenten. Der Großhändler ist mehr Unternehmer, der Kleinhändler mehr Verkaufsbesorger. Ersterer bezieht daher vorzugsweise einen Unternehmungsgewinn, Letzterer mehr blos den wohlverdienten Arbeitslohn. — Die Trennung der bezüglichen Geschäfte ist vortheilhaft, weil sie durch eine sachgemäße Arbeitstheilung begründet wird.

Der Handel ist ferner ein inländischer und ausländischer. Der Handel mit dem Auslande bezweckt die Befriedigung inländischer und ausländischer Bedürfnisse, und ist in dieser Hinsicht ein Consumtionshandel; oder er wird mit fremden Waaren und für den Bedarf fremder Länder getrieben, wobei die Waaren durch das Inland befördert werden müssen, und ist hiernach Zwischenhandel, oder, falls die bezüglichen Waaren das Inland nicht passiren, Frachthandel.

Der Handel wird endlich auch als Ausfuhr- und Einfuhr-Handel, so wie als Activ- und Passiv-Handel unterschieden. Der Ausfuhr-Handel führt inländische Producte dem Auslande, der Einfuhr-Handel ausländische Producte dem Inlande zu. Activ ist der Handel, wenn er mit dem Auslande durch inländische Kaufleute betrieben wird; passiv, wenn dies durch ausländische Handelsleute geschieht. Man nennt jedoch auch denjenigen Handel activ, welcher in den hintangegebenen Producten mehr Tauschwerthe darstellt, als in den dafür empfangenen Waaren, und die Differenz dieser Werthe in Gold und Silber oder Effecten erhält; während man einen Handel, der einen entgegengesetzten Erfolg zeigt, als passiv zu bezeichnen pflegt.

Der inländische Handel kömmt in allen seinen Richtungen und Beziehungen lediglich dem Inlande zu Gute. Er entwickelt sich meist zuerst. Der mit dem Auslande betriebene Consumtionshandel bringt sowohl dem Inlande als auch dem Auslande Nutzen. Der Zwischen-

handel gewährt insoferne Vortheile, als der Gewinn der Handeltreibenden und der Frächter nicht blos ihnen allein, sondern wegen des organischen Zusammenhanges aller schaffenden Kräfte und sämmtlicher Gewerbe offenbar auch der Gesammtheit der Bevölkerung zu Gute kömmt. Bei dem Frachthandel findet dies nur insoweit statt, als die Kaufherren daraus Vortheile ziehen, und außer denselben auch noch inländische Frächter damit beschäftigt sind. — Der active Handel im Sinne des activen Vorgehens der inländischen Handelsleute gibt der inländischen Thätigkeit mehr Wirksamkeit, und ist dadurch nützlicher als der passive Handel. Rücksichtlich des activen und passiven Handels in Betreff der Bilanz der Einfuhr und Ausfuhr werden die Verhältnisse entscheidend, welche den Zu- und Abfluß der edlen Metalle begründen (§§. 56, 57, 113).

Professor Stein äußert sich in dieser Hinsicht folgender Maßen: — Wenn der Werth der angebotenen Waare den der fremden übertrifft, so muß dieses größere Maß durch eine Zulage an Geld wieder ausgeglichen werden. Wo daher im internationalen Verkehr ein Volk für seine Waaren neben den Waaren des anderen Volkes auch Geld erhält, da liegt der Schluß nahe, daß das Geld zahlende Volk ein weniger großes Volksvermögen als das Geld empfangende besitze, und daß mithin in dem Maße, in welchem ein Volk die Summe des Geldes, welches es aus seinem auswärtigen Handel zieht, vermehrt, auch die Summe seines Volksvermögens im Steigen ist (Seite 450). . . . Wenn es daher möglich wäre, wirklich mit annähernder Genauigkeit die Geldsummen zu finden, welche von den fremden Völkern außer ihren eigenen Waaren für den Export des eigenen Volkes gezahlt werden, so scheint in (der) Handelsbilanz wirklich ein Maß für das Volksvermögen gefunden zu sein. Allein bei genauerer Betrachtung ergibt sich, daß nicht blos erstlich jene Summe fast gar nicht statistisch zu bestimmen ist, indem es bei den Handelsgeschäften durchaus unthunlich bleiben wird, sie genau zu scheiden, da die einzelnen Handelsgeschäfte der Regel nach immer zunächst auf Zahlung des Preises in Geld gehen, und dieser Geldpreis daher ohne alle Rücksicht auf den Kauf fremder Waaren in das Land zurückkehrt, während gleichzeitig die Preise derselben Waare in jeder wirthschaftlichen Periode, ja in jedem einzelnen Geschäfte so sehr schwanken, daß eine Bestimmung ihrer Höhe an ihrer Masse (nach ihrer Menge) durchaus unsicher bleiben muß; daß ferner zweitens sehr oft durch Cursverhältnisse Geld abgegeben, oder in's Land gezogen wird, dessen Beziehung mithin für die Handelsbilanz im Grunde ganz gleichgiltig ist, obwohl dieselbe in sie aufgenommen werden muß; — daß aber endlich das Princip der Reproduction das Streben erzeugt, statt des Geldes fremde Waare zu erhalten; . . . . Es folgt mithin, daß das Aufstellen einer eigentlichen Handelsbilanz für das Verhältniß eines Volksvermögens theils unthunlich, theils unpractisch ist (Seite 451). . . . . Läßt man dagegen das Verhältniß des Geldes zu den Waaren fallen, und vergleicht die im auswärtigen Verkehr begriffenen Waarenmassen im Export und Import als solche nach einem Durchschnittspreise der Waare, so ergibt sich allerdings ein, wenn auch immer nur entfernt angenähertes Verhältniß zwischen Production und Consumtion des eigenen Volkes und zwar in der Weise, daß die steigende Masse des Exports die Vermehrung der inländischen Industrie, die steigende Masse des Imports die Vermehrung des in-

ländischen Handels, das Verhältniß beider zu einander, mithin das Verhältniß von Gewerbsfleiß und Handel,.... und damit den Grad der innern Entwicklung der Letzteren selber andeutet (Seite 452).

§. 206.

Die Unterstützung, Förderung und Leitung des Handels durch die Regierungen hängt auf das Innigste mit den Mitteln und Wegen zusammen, welche für die Entwicklung und das Gedeihen der Manufactur-Industrie zu ergreifen sind. Sowie die Manufactur-Industrie vom allgemeinen Standpuncte aus betrachtet, weder Zölle noch Verbote benöthigen und rechtfertigen läßt; so auch die commercielle Industrie (§. 194). An und für sich müßte sie die völlige Freiheit des Handels, nach A. Smith das sogenannte System der freien Industrie (des Freihandels) als das Zweckmäßigste anerkennen. Der Handel würde sich dann jederzeit so gestalten, wie es der jedesmalige volkswirthschaftliche Zustand erfordern möchte. Der Producten-Austausch würde im allgemeinen Interesse statthaben. Alles gibt, was es entbehren kann; und erhält, was es benöthiget. Jedes Land veräußert, was ihm weniger werth ist, und bekömmt dafür verhältnißmäßig mehr, weil das Erhaltene für die Empfänger einen höhern Werth besitzt. Edle Metalle machen hiervon keine Ausnahme. Sie sind gegenüber dem Auslande lediglich als Waare zu betrachten. Sie werden daher so lange dahin strömen, wo sie vergleichungsweise größere Tauschwerthe besitzen, bis sich das bezügliche Gleichgewicht wieder hergestellt hat. Alles gelangt somit auf ganz natürlichem Wege in das günstigste Verhältniß. — Sowie jedoch die Manufactur-Industrie nicht blos vom allgemeinen Standpuncte, sondern auch nach den speciellen, thatsächlichen Zuständen beurtheilt werden muß, so auch der Handel.

Benöthigt daher die Manufactur-Industrie angemessen festgesetzte Schutzzölle (§. 194), so müssen diese Zölle auch für den Handel maßgebend sein. Das System der freien Industrie kann und soll vielleicht letztes Ziel aller gebildeten Völker sein. Es besteht jedoch noch nicht, und kann auch nicht einseitig geschaffen werden. Zudem sind die betreffenden Länder und Völker in ihrer Gesammtwirthschaft keineswegs gleichmäßig vorgeschritten, und könnten somit, nicht sogleich völlig ebenbürtig den nationalökonomischen Wettkampf beginnen. Das eigene Interesse darf daher nicht leichtsinnig bei Seite gesetzt werden. Alle obwaltenden Umstände müssen auf das Genaueste und Sorgfältigste abgewogen werden. Die zu befolgenden Handels-Maximen sind dabei klar und bestimmt festzustellen. Ins-

besondere müssen gegen feindselig gesinnte Staaten angemessene Repressalien ergriffen werden, und es müssen jene Länder und Völker, welche eifrigst bestrebt sind, die gegenseitigen Vortheile nach Kräften herbeizuführen, thunlichst günstig behandelt werden. Man belegt daher ihre Waaren ausnahmsweise mit geringeren Zöllen (Differenzial-Zölle), und sucht die Vortheile des eigenen Landes ohne Rechtsverletzung gegen Andere möglichst zu fördern.

§. 207.

Um den Handel nach Gebühr zu heben und zu unterstützen, müssen nicht nur zweckmäßige Handelsgesetze ertheilt werden, sondern es ist auch das Geld- und Creditwesen in jeder Hinsicht entsprechend zu ordnen. Desgleichen sollen die Regierungen in einer steten Uebersicht über den Zustand des Handels sein, sowie sie auch die nöthigen Maßregeln in Beziehung auf die Concurrenz, auf die möglichste Aufmunterung und Aneiferung des Handels, und auf die Entfernung der ihm entgegenstehenden Hindernisse, zu treffen haben.

Die Handelsgesetze haben die besonderen Erfordernisse des Handels zu berücksichtigen, die hiefür nöthigen Bestimmungen zu treffen, und für ihren sichern und schnellen Vollzug Sorge zu tragen. Hierzu werden meistens besondere Handels- und Wechselgerichte, Marktaufseher und Marktgerichte, erforderlich. Nicht minder sind Gesetze gegen muthwillige Bankerotte, gegen den Wucher und gegen mannigfaltige Betrügereien (Waaren-Verfälschungen, falsche Maße und Gewichte ꝛc.) unumgänglich nöthig.

§. 208.

In Betreff des Geldwesens ist vor allem Anderen zu bemerken, daß es Sache der Regierungen sei, den innern Werth der Münzen sicher zu stellen, daher sie auch in der Regel das Recht der Ausmünzung sich ausschließlich vorbehalten. — Die Münzen müssen nach einem bestimmten Gewichte (dem Schrote), nach einem gewissen Feingehalte (dem Korne), und mit dem erforderlichen Zusatze von anderen Metallen (meist Kupfer, — die sogenannte Legirung) möglichst genau ausgeprägt werden. Sie sind gehörig zu benennen und mit einem angemessenen Gepräge zu versehen. Die Bestimmungen über die Art und Weise der Anfertigung der Münzen in Anbetracht ihres Schrotes und Korns, und der Legirung, begründen den Münzfuß eines Landes. Es ist ferner Sache der Regierungen, nach Maßgabe der Umstände der Gold- oder Silberwährung den Vorzug zu geben (§. 61), oder beide Metalle gleichmäßig zur Ausprägung zu verwenden. Der Verlust,

welcher durch Abnutzung einer Münze entsteht, muß vom Staate getragen werden; man sucht ihn jedoch durch zweckmäßige Form und Legirung der Münzen möglichst zu beseitigen. Die Prägekosten werden dagegen in den Werth der Münzen eingerechnet, weil diese sonst blos nach dem Metallwerthe veranschlagt und hiernach lediglich als Waare benützt werden möchten (§. 55). — Für den Kauf und Verkauf im Kleinen ist Scheidemünze nöthig. Da es sich hierbei um ein Tauschmittel für geringere Gegenwerthe handelt, so können selbst merklichere Differenzen im wahren Werthe des Tauschmittels noch nicht entscheidend werden; daher als Scheidemünzen auch Kupfer- und geringhältige Silbermünzen verwendet werden. — An Scheidemünzen soll es nie mangeln, dieselben sollen aber auch nicht im Ueberflusse vorhanden sein. — Die gänzliche Ausschließung fremden Geldes ist nicht nothwendig. Es genügt, wenn die Circulation schlechten Geldes gehindert wird. Der Münzumlauf muß jedoch allerdings gehörig überwacht werden (Hintanhaltung der Falschmünzerei, des Betruges, des Unterschleifes, z. B. des Beschneidens der Ducaten ꝛc.). Insbesondere ist die erforderliche Menge von Geld im Umlauf zu erhalten, und die Circulation desselben möglichst zu befördern. Geldausfuhrverbote und andere ähnliche Maßregeln nützen in der Regel nichts. Das Einschmelzen von Gold und Silber wird verhindert, wenn man die Münzen im richtigen Werthe verausgabt. Ueberhaupt läßt sich das Geld nur mittelbar in der erforderlichen Menge im Umlaufe erhalten. Desto mehr kann für die Beschleunigung des Umlaufes geschehen. In dieser Hinsicht ist daher alles Dasjenige zu veranlassen, was den Umlauf der Güter befördert (Vermehrung der Communications-Mittel, Erleichterung der Geldsendungen, Versicherung derselben durch öffentlichen Schutz, durch Bürgschaft ꝛc.). Zugleich ist aber auch auf eine angemessene Vertheilung der Einca ssirungen und Auszahlungen für Rechnung der Regierung im ganzen Lande hinzuwirken.

§. 209.

Statt des Geldes verwendet man mannigfaltige Creditspapiere (§. 57). — Ueberhaupt wird der Credit für den Handel besonders wichtig. — Als Creditspapiere sind zu betrachten: Die Anweisungen eines Kaufherrn oder Geschäftsmannes an den andern zur Ausbezahlung gewisser Geldsummen. Eigentliche Wechsel, welche vorzugsweise in dem Falle statt des Geldes verwendet werden können, wenn sie von dem Inhaber durch eine bestimmte Abtretungsformel (Indossirung, Giro) an einen Dritten übertragbar sind. Die Uebertragung des bezüglichen Eigenthumes an einen

Anderen macht es möglich, sogleich baares Geld zu erhalten. Demjenigen, der das Geld verabfolgt, werden dabei zugleich die entfallenden Zinsen für das damit vorgestreckte Geldcapital vergütet. Er gibt nach Maßgabe der von ihm in Anspruch genommenen Zinsen einen geringeren Betrag, als worauf der Wechsel lautet. Die Differenz heißt der Disconto oder das Escompte, das Geschäft selbst das Discontiren oder Escomptiren der Wechsel. Entgegengesetzt kann man statt Geld Wechsel verabfolgen. Damit sind oft bedeutende Vortheile verbunden (Ersparung von vielerlei Geldsendungen, Beseitigung der bezüglichen Kosten, Vereinfachung der Geschäfte). Die Wechsel erlangen dadurch einen besonderen Werth. Diejenigen, welche sie im Ueberflusse zur Disposition haben, überlassen sie daher Anderen nur gegen einen gewissen Gewinn (eine Prämie). Der Wechselpreis wird somit nicht blos durch den Wechselbetrag, durch den Disconto, und durch die Differenz verschiedener Geldwährungen, welche dabei im Spiele sein können, sondern auch durch die Concurrenz der Wechsel (durch ihren Marktpreis) bestimmt. — Creditspapiere werden ferner durch die sogenannten Banken geschaffen. Die Banken besorgen vereint oder abgesondert verschiedene Geschäfte. — Sie sind Giro-Banken, wenn die Handelsleute in ihnen gewisse Geldbeträge im Baaren niederlegen, und sodann über diese Beträge schriftlich der Art verfügen, daß dieselben nach ihren Anweisungen Anderen zu Gute geschrieben werden; wornach also eigentliche Baarzahlungen gänzlich entfallen. Die Gelder werden hierbei sicher aufbewahrt und gegen Abnützung geschützt. Die mit dem bezüglichen Kostenaufwande verbundenen Opfer sind in der Regel geringer, als die dadurch erzielten Vortheile. — Sie sind Zettel- oder Circulations-Banken, wenn die Theilhaber (die Actionäre) bestimmte Geldsummen im Baaren daselbst hinterlegen, und dafür Zettel oder Noten ausgeben. Die Zettel treten dann an die Stelle des baaren Geldes. Sie werden in Umlauf gebracht, indem man sie zum Discontiren von Wechseln und zu Darleihen verwendet, welche gegen Pfänder (andere Werthspapiere) geleistet werden. — Werden nicht mehr Zettel ausgegeben, als dafür baares Geld hinterlegt wurde, so werden mit demselben nur jene Vortheile erreicht, welche in ihrer leichteren Umlaufsfähigkeit liegen. Da jedoch ein Theil der Noten stets in der Circulation begriffen ist, und nur ein gewisser Theil derselben zur Verwechslung gegen Silber oder Gold an die Bank zurückgelangt; so läßt sich auch der zwei-, drei und mehrfache Betrag der Noten mit vollem Credit in Verwendung bringen. Dadurch fällt den Actionären ein sehr bedeutender Gewinn zu. Aber auch das handeltreibende Publicum gewinnt durch die Menge des zu Gebote stehenden Tauschmittels; und das ganze Volk gewinnt,

weil die Münzvorräthe geschont werden, und weil weniger Metallgeld erforderlich wird, also Gold und Silber in anderer Weise fruchtbringend verwendet werden können. Der Umlauf der Noten muß indeß sorgfältigst gewahrt werden. Es sollen daher nie mehr Noten ausgegeben werden, als mit Rücksicht auf Bedarf und Credit jederzeit nach ihrem vollen Betrage baar eingelöst werden können. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß für die von der Bank hinausgegebenen Noten Wechsel und Pfänder bei derselben erliegen, und daß dadurch der Credit wesentlich befestigt wird. Zugleich ergibt sich jedoch eben darum die Nothwendigkeit, alle bezüglichen Geschäfte möglichst sicher, und für verhältnißmäßig kurze Fristen zu bewerkstelligen. (Näheres und Ausführlicheres über Geldwesen, Creditspapiere und Banken muß in nationalökonomischen Werken nachgelesen werden, die für andere Zwecke bestimmt sind, als für welche das vorliegende Buch geschrieben wurde.)

Die Regierungen fördern den Credit, wenn sie alles Dasjenige zu beseitigen trachten, was das Eigenthum unsicher macht, was es zu sehr belastet, und was zu übertriebenem Aufwand reizt. Wenn sie ferner dahin wirken, daß alle bedungenen Geldzahlungen pünctlich erfolgen, und daß bei eintretender Zahlungsunfähigkeit die Forderungen der Gläubiger nach Möglichkeit, sowie nach dem Grade ihrer Rücksichtswürdigkeit sichergestellt werden (Crida- und Falliten-Ordnungen). — Insbesondere ist für eine gute Wechselordnung zu sorgen, und ein beschleunigtes Verfahren im Wechselprocesse einzurichten. Desgleichen ist in Betreff der Banken für eine sichere Verwahrung des Bankschatzes, für die nöthige Beaufsichtigung und Ueberwachung der Bankgebarung, für den erforderlichen Schutz gegen die Anfertigung und Verausgabung falscher Noten, für die angemessene Bedeckung der Zettel, für die Hintanhaltung einer schädlichen Vermehrung derselben u. s. w. möglichst Sorge zu tragen.

§. 210.

Damit die Regierungen in einer steten Uebersicht über den Zustand des Handels bleiben, müssen sie in Ansehung der auswärtigen Handelsgeschäfte, Consuln und öffentliche Handelsagenten bestellen (§. 204); rücksichtlich des inländischen Handels aber theils die Bildung von Handelsvereinen, welche meist in Verbindung mit Gewerbsvereinen zu Stande kommen werden, begünstigen; theils die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (§. 195) veranlassen und bewirken. Derlei Vereine und Kammern sind am besten geeignet, die Regierungen von allen das Interesse des Handels betreffenden Verhältnissen fortwährend in die entsprechende Kenntniß zu

setzen, sie auf bestehende dringende Bedürfnisse in Anbetracht der Erleichterung und Förderung des Handels jederzeit aufmerksam zu machen, und denselben alle jene Daten zu liefern, welche zur richtigen und genauen Beurtheilung aller obwaltenden Umstände erforderlich sind.

§. 211.

Die Maßregeln, welche in Beziehung auf die Concurrenz des Handels getroffen werden, erstrecken sich auf das Innungs- (Zunft-) und Concessionswesen, den Hausirhandel, die Börsen, Messen und Jahrmärkte.

Auch bei den Handelsleuten haben ähnliche Institute wie bei dem Gewerbswesen Platz gegriffen (§§. 181, 182, 183, 184, 185). Es genügt jedoch völlig, die Zulassung zum Betriebe eines Handelsgeschäftes an die Lösung eines Patentes zu knüpfen. Allerdings muß indeß darauf gesehen werden, daß die Betreffenden die Fähigkeit besitzen, ihre Bücher ordentlich führen zu können. — Der Hausirhandel fordert hauptsächlich gewisse, polizeiliche Vorkehrungen, um das Publicum gegen Uebervortheilung, Betrug, Unterschleif, den Verkauf von gefährlichen Stoffen u. s. w., sicher zu stellen. — Sowie man für den gewöhnlichen Verkehr Marktplätze braucht, so benöthigen die Handelsleute für die Besorgung der Geschäfte unter sich eigene, geschlossene Versammlungsorte oder sogenannte Börsen. Damit hängt aber auch die Nothwendigkeit der Festsetzung einer gewissen Börse-Ordnung zusammen. — Messen bezwecken das Zusammenkommen von Käufern und Verkäufern verschiedener Länder, Jahrmärkte zunächst blos den Zusammenfluß inländischer Parteien. Die Verkäufer bekommen dadurch Gelegenheit, vortheilhafte Verbindungen einzugehen, viele Geschäfte weit schneller und einfacher zu bewerkstelligen, und sich über die obwaltenden Handelsverhältnisse in geeignete Kenntniß zu setzen. Der Käufer findet eine größere Concurrenz des Angebotes, und vermag eine bessere Auswahl in den ihm erforderlichen Producten zu treffen. Viele andere Menschen (Fuhrleute, Commissionäre, die Besitzer von Gasthöfen ꝛc.) finden ferner dabei einen ersprießlichen Erwerb. Je mehr jedoch der Umlauf der Güter und dadurch der innige Verkehr der Großhändler unter sich und mit den Producenten befördert wird; je mehr der Kleinhandel in allen Städten, Marktflecken und geringeren Ortschaften die gewünschte Ausbreitung gewinnt; und je mehr damit eine stetige Concurrenz des Angebotes geschaffen wird; desto weniger werden Messen und Jahrmärkte erforderlich. Ihre Vortheile verschwinden alsdann immer mehr und mehr, bis es endlich die Kaufleute nicht mehr lohnend finden, die bezüglichen Messen und Jahrmärkte zu besuchen, und

ihre Waaren ohne Aussicht auf einen genügenden Absatz für weite Strecken zu verschicken.

§. 212.

Um den Handel aufzumuntern und anzueifern benützt man Prämien, welche jedoch in der Regel nicht zu empfehlen sind, da sie den Absatz der Producte in erkünstelter Weise befördern. Weit mehr empfehlen sich Freihäfen, welche den Handelsleuten der verschiedenen Länder die Gelegenheit darbieten, die ihnen zu Gebote stehenden Waaren ohne frühere Verzollung in den Verkehr zu bringen. Die Zollbehandlung tritt nämlich blos in dem Falle und in dem Maße ein, als die Käufe und Verkäufe bereits bestimmt abgeschlossen sind. Aehnliches bezweckt man durch Freilagerung (freie Niederlagen, Entrepôts), wobei die Einlagerung der Waaren ohne Zollentrichtung erfolgt, und diese erst gefordert wird, wenn der Absatz statt hat. — Sogenannte Stapel-Privilegien und Umschlagsrechte sind als monopolistische Einrichtungen bereits größten Theils außer Anwendung gekommen. Vermöge der Ersteren mußten die Waaren an bestimmten Orten (Stapelorten) eine gewisse Zeit hindurch ausgeboten werden, und vermöge der Letzteren durften die Waaren von fremden Frachtern nur bis an bestimmte Orte geliefert werden. — Um den Handel zu befördern, hat man ferner gewissen Handelsgesellschaften besondere Privilegien ertheilt. Für die Errichtung von Handelsgesellschaften unter wenigen Personen reicht gewöhnlich der Abschluß eines Gesellschafts-Vertrages aus. Große Handels-Compagnien brauchen viele Mitglieder und besondere Statuten. Sie werden auf Actien gegründet, wobei jeder Theihaber nur mit seiner Einlage für das Geschäft haftet. Sie bestimmen zur Leitung der Geschäfte eine Direction, zur Controlle der Direction einen Gesellschafts-Ausschuß, zur Austragung der wichtigsten Gesellschafts-Angelegenheiten General-Versammlungen u. s. w. — Im Interesse der Theilhaber und des allgemeinen Wohles behält sich die Regierung die Bewilligung der Statuten, die Oberleitung, und die erforderliche Ueberwachung der Gesellschaften bevor. Die etwaige Vermehrung des Gesellschafts-Capitals, so wie die Art und Weise der Verfügung mit dem erzielten Capitals-Zinsen- und Unternehmungs-Gewinn fordern insbesondere eine entsprechende Einflußnahme der Regierung, um allfälligen Schwindeleien und Täuschungen des Publicums zu begegnen. — Die den Gesellschaften ertheilten Privilegien erstrecken sich meist auf die Zusicherung gewisser Vortheile (Ertheilung ausschließender Befugnisse, Sicherstellung bestimmter

Capitalszinsen), oder auf die Befreiung von Lasten (Enthebung von der betreffenden Steuer). Zum Theile hat man denselben jedoch auch unmittelbare Geldunterstützungen gewährt. — Ob solche Privilegien wirklich nothwendig seien, dies muß vorerst genau erwogen werden. Nur selten werden jedoch die Umstände der Art sein, daß sich eine monopolistische Stellung der betreffenden Compagnien rechtfertigen läßt. Am meisten entsprechen Privilegien, durch welche der ausschließende Betrieb analog den Erfindungs-Patenten für die Gewerbsleute nur für eine gewisse Zeitdauer bewilligt wird. Das Verdienst, welches darin liegt, eine schwierige Unternehmung entsprechend angebahnt zu haben, ist dadurch hinreichend belohnt. (Was von der Einrichtung und Ueberwachung der Handels-Compagnien gesagt wurde, gilt auch für anderweitige Actien-Vereine. §§. 159, 191.)

§. 213.

Die dem Handel entgegenstehenden *Hindernisse* werden entfernt, wenn man für Genauigkeit und Sicherheit bei dem Gebrauche der *Maße* und *Gewichte* sorgt; wenn man insbesondere die, bei denselben etwa bestehenden Ungleichheiten nach Thunlichkeit beseitigt, und dafür ein möglichst einfaches Maß- und Gewichts-System einführt. — Wenn man ferner die *Zölle*, insofern sie nicht *Schutz-* sondern *Finanz-Zölle* sind, so gering bemißt, als es die Umstände erlauben. Zwar sucht man die Aus- und Durchfuhr im Allgemeinen ohnehin theils gar nicht, theils nur mit sehr mäßigen Zöllen zu belegen; aber auch die Einfuhrszölle dürfen nicht über ein gewisses Maß hinaussteigen, weil sonst der Schleichhandel begünstigt, und der redliche Handel gefährdet wird. Desgleichen muß man die Finanzzölle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, den Tauschwerth und die Nützlichkeit der Güter, entsprechend abstufen. Auch muß man sie möglichst zu vereinfachen trachten, und so einrichten, daß ihre Einhebung ohne viele Schwierigkeit und Umständlichkeit erfolgen kann. — Läßt sich die Vereinigung mehrerer Staaten und Länder Behufs der Feststellung eines gemeinschaftlichen *Zoll-Systemes* und der Aufhebung von *Zwischenzöllen* erwirken, so wird dies den Handel um so mehr erleichtern und befördern. Eben so werden *Rückzölle*, vermöge welchen für Stoffe und Waaren, die nicht im Inlande bleiben, sondern wieder ausgeführt werden, die bereits bezahlten Zölle den Betreffenden rückvergütet werden, dazu dienen, die dem Handel im Gegenfalle entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Endlich aber werden auch *Handelsverträge*, die mit dem Auslande abgeschlossen werden, zum gewünschten Ziele führen können, indem

sie nicht nur vielfache Erleichterungen des persönlichen Verkehres bezwecken (Schutz der Personen und des Eigenthumes der eigenen Unterthanen im Bereiche des fremden Staates, Erlangung des Rechtes zur Aufstellung von Consuln u. dgl.); sondern auch directe Handelsvortheile gewähren sollen, als z. B. Zulassung der Schiffe in Häfen, die ihnen bisher verschlossen waren; Aufhebung von Ein- und Ausfuhrverboten; Gestattung der Errichtung von Niederlagen; Herabsetzung der Zölle; Aufhebung oder Ermäßigung anderer Gebühren (Hafengelder u. dgl.) ꝛc. — Daß hierbei eine entsprechende Gegenseitigkeit, also eine möglichst gleichförmige, wechselseitige Behandlung anzustreben sei, versteht sich wohl von selbst.

§. 214.

Nach Inhalt des §. 203 sind die mit der commerciellen Industrie beschäftigten Individuen Handelsleute, oder Unternehmer für die Hilfsgeschäfte, oder Hilfsarbeiter. Die Unternehmung für Hilfsgeschäfte ist eine sehr mannigfaltige. Sensale und Mäkler vermitteln die Nachfrage und das Angebot, und müssen daher in voller Kenntniß und Uebersicht der betreffenden Verhältnisse sein. Nach Maßgabe des Objectes ihrer Vermittlung sind sie Wechsel- und Börse-Sensalen, Waaren-Sensalen und Schiffsmäkler. Commissionäre leisten Beihilfe bei dem Kaufe und Verkaufe von Waaren. Spediteure besorgen die Versendung von Waaren. Wechsler (Banquiers) befassen sich mit der Besorgung der Geldgeschäfte. Sie benöthigen große Capitalien und ausgedehnten Credit. — Großfuhrleute ..... Frachter ....., die Besitzer verschiedener Communicationsmittel, sorgen für den Transport der Waaren, Effecten und Personen. Assecurateure (Assecuranz-Gesellschaften) versichern Personen und Güter (zahlen gegen gewisse Versicherungspreise Entschädigungs-Summen bei eintretenden Unglücksfällen ꝛc.).

§. 215.

In Betreff des Frachtwesens liegt der Regierung die Verpflichtung ob, für die möglichste Verbesserung und Vervollständigung der Communications-Mittel Sorge zu tragen. Sie muß daher nicht nur den Bau und die gute Erhaltung der gewöhnlichsten Handelsstraßen bewirken, sondern auch die Erbauung der Eisenbahnen anregen, unterstützen und nach Erforderniß selbst in die Hand nehmen. Sie muß ferner die Schifffahrt zur See möglichst fördern, begünstigen und beschützen (Aufstellung einer Kriegsmarine, Förderung des Schiffbaues, Errichtung von Schiffbau-Schulen,

angemeſſene Unterrichtung und practiſche Ausbildung der Schiffsleiter oder Schiffscapitäne und der Schiffsbemannung, — der Steuermänner, Matroſen, Schiffsjungen ꝛc. — Feſtſtellung des Seerechtes, Seegeſetze, beſondere Gerichtshöfe für See-Angelegenheiten); die Flußſchifffahrt regeln, erleichtern, unterſtützen (Regulirung der Flüſſe, Abſtellung mannigfaltiger Beläſtigungen der Schiffer, Vereinbarung mit fremden Mächten in Betreff dieſer Beläſtigungen, Schifferordnungen ꝛc.); Canäle bauen und bauen laſſen; und Aſſecuranzen in entſprechender Weiſe anregen, überwachen und bevormunden.

§. 216.

Nach Maßgabe des Gegenſtandes des Verkehres unterſcheidet man Waaren und Effecten (§. 203). Unter Effecten verſteht man Wechſel, Actien, Looſe, Staatsſchuldverſchreibungen u. dgl. — Der Handel damit heißt auch Papierhandel. Der Effecten- oder ſogenannte Papierhandel bedingt die beſondere Obſorge und Ueberwachung der Regierungen. Der Hauptzweck des bezüglichen Handels iſt: Capitalien nutzbringend anzulegen. Wer Capitalien beſitzt, kann es wünſchen oder vorziehen, dieſe in Effecten umzuſetzen. Hierzu ſind Verkäufer und Vermittler nöthig; es muß ein Markt und ein Marktpreis (Curs) beſtehen. — Der Papierhandel kann jedoch auch blos auf einer Speculation, oder auf einer Wette in Betreff der Veränderlichkeit der Preiſe der Effecten beruhen. — Die Preiſe der Effecten ändern ſich, wenn ſich ihre Erträgniſſe an und für ſich ändern (z. B. höhere Dividenden der Actien), oder wenn ſich der Zinsfuß ändert, oder wenn der bezügliche Credit ſich erhöht, vermindert oder ſchwankend wird, oder wenn die Concurrenz ſich anders geſtaltet. Sie ändern ſich ferner durch Täuſchungen, wenn günſtige oder nachtheilige Gerüchte ausgeſtreut werden; wenn Schein-Käufe und Schein-Verkäufe geſchloſſen werden, wenn einzelne Partien von Effecten abſichtlich niedriger verkauft werden, oder wenn man mit dem Verkaufe längere Zeit zurückhält u. dgl. m. — In vielfacher Hinſicht beruht der Effectenhandel auf Vorausſetzungen und Wahrſcheinlichkeits-Annahmen, welche oft ſehr zweifelhafter Natur ſind. Die dadurch begründete Ungewißheit und Unſicherheit gewährt einen eigenthümlichen Reiz, gibt der bezüglichen Speculation den Anſtrich eines Glücksſpieles, und bewirkt nicht ſelten große Verluſte, aber auch ſehr bedeutende Gewinne. — Der Papierhandel iſt ferner ſehr beliebt, weil er wenig Voranſtalten braucht (keine weitläufigen Gebäude, Magazine u. dgl., keine voluminöſen Waarenvorräthe u. ſ. w.), und weil ſolche, die

ein Glücksspiel daraus machen, nicht einmal große Capitalien benöthigen. Ein solches Spiel ist allerdings verwerflich, und sollte nach Möglichkeit beseitigt werden. Dagegen kann und muß der ordentliche Effecten-Handel angemessen gefördert werden. Die Regierungen haben daher die hierzu erforderlichen Maßregeln zu bestimmen und in Ausführung zu bringen.

Von der commerciellen Industrie im Verhältnisse zur Forstwirthschaft.

§. 217.

Die commercielle Industrie vermittelt die Production und Consumtion, befördert den Güter-Umlauf und deren angemessene Vertheilung (§. 201). Sie bringt also auch die Producte der Forstwirthschaft in den Verkehr, nimmt sie den Producenten ab, und führt sie den Consumenten zu, verfrachtet das Holz und die andern Erzeugnisse der Forste bis in die entferntesten Orte, und bringt sie dahin, wo man sie braucht, wo sie mangeln, und wo sie daher die höchsten Nutz- und Tauschwerthe besitzen. Die commercielle Industrie und die Forstwirthschaft stehen daher in einem innigen Verhältnisse zu einander. Sie brauchen sich gegenseitig, und fördern sich gegenseitig. Dem Handel müssen Handelsgegenstände zu Gebote stehen, und der Wald liefert deren viele. Die Forstwirthschaft muß ihre Producte abzusetzen wünschen, und der Handel macht ihr das möglich. Die commercielle Industrie und die Forstwirthschaft berühren sich aber noch weit inniger durch die Vermittlung der Manufactur-Industrie und durch das Frachtwesen. Die Manufactur-Industrie belebt den Handel auf das nachdrücklichste, kräftigste und im ausgedehntesten Maße. Die Manufactur-Industrie ist jedoch in sehr hohem Grade wieder abhängig von der Forstwirthschaft; also muß auch die Forstwirthschaft auf den Handel lebhaft zurückwirken. Das Frachtwesen hängt ferner von dem Zustande der Communicationsmittel ab, und diese können nur dann in größter Ausdehnung vorkommen und im besten Zustande sein, wenn das dazu nöthige Holz in entsprechender Menge, Beschaffenheit und zu angemessenen Preisen zu haben ist. Hier tritt also abermalen die große Wichtigkeit der nachhaltigen Bedeckung der Bedürfnisse an Schiffbauhölzern, des Erfordernisses an Holz für die vielen und ausgedehnten Wasserbauten, Flußregulirungen, Brücken, Eisenbahnen, für Wägen, Schlitten, Karren u. s. w. hervor. Ohne Widerrede wird man daher zugestehen, daß das Verhältniß zwischen der commerciellen Industrie und der Forstwirthschaft vom größten Belange ist.

§. 218.

Kann der Handel mit Holz und anderen Waldproducten der commerciellen Industrie Erwerb verschaffen, werden die Forste durch die Beförderung des Handels mit forstlichen Erzeugnissen werthvoller und einträglicher, und gewinnt die Gesammtheit der Bevölkerung, das ganze Land, und der Verkehr mit dem Auslande durch den gedachten Handel und Vertrieb, weil die Befriedigung der Bedürfnisse dadurch erleichtert wird, weil die forstlichen Producte allgemein zugänglicher werden, und weil sie eben darum einen höheren Gebrauchs- und Nutzwerth erhalten (§§. 201 und 202); so soll der Handel mit Holz und anderen Waldproducten auch allseitig angebahnt und gefördert werden. Es geschieht dies von Seite der Handelsleute und der Unternehmer für die Hilfsgeschäfte des Handels, wenn sie sich um jene Forste erkundigen, welche sich zur Einrichtung eines Holzhandels mit Vortheil eignen möchten; wenn sie die obwaltenden Transportverhältnisse genau erwägen, die nöthigen Schritte zur Verbesserung und zweckmäßigen Gestaltung derselben machen, und nach Umständen mit den betreffenden Waldeigenthümern feste Verbindungen eingehen. Wenn sie nach Erforderniß für sich allein, oder im Vereine mit Mehreren, oder mit vielen Anderen, die zum Betriebe nöthigen Capitalien aufbringen; diese in verständiger Weise für die Herstellung der erforderlichen Mittel und Wege verwenden, sich den Bedarf an Arbeitskräften gehörig sicherstellen, und die gebotene Mitwirkung der Regierung in gesetzlicher Weise in Anspruch nehmen. — Die Waldeigenthümer und deren Sachwalter (Forstbeamte, Forstverwalter) werden den Handel mit Holz und andern Waldproducten anbahnen und befördern, wenn sie das handeltreibende und unternehmungslustige Publicum von der Lage, Beschaffenheit, Productionsfähigkeit und Benützbarkeit der bezüglichen Forste auf angemessene Art in Kenntniß setzen. Wenn sie nach Umständen mit den Holzhändlern ꝛc. in bleibende oder vorübergehende Verbindung treten, oder aber den Transport des Holzes und der anderen Waldproducte bis an gewisse, leicht zugängliche Orte (günstig gelegene Absatzstellen) selbst in die Hand nehmen, die nöthigen Straßen, Wege, Riswerke, Triftstraßen, Floßcanäle erbauen und einrichten, und einen Holz- und anderweitigen Waldproducten-Markt am geeigneten Platze eröffnen. Wenn sie ferner ihre Producte so zurichten, ausformen und umgestalten, wie es für die Handelsleute wünschenswerth erscheint; wenn sie also nach Begehr und mit Rücksicht auf die damit erzielbaren Vortheile, Sägemühlen bauen, Schnittmateriale erzeugen, Spalt- und Schnittwaaren anfertigen lassen, die Bau- und Nutzholzstämme nach

Verlangen in bestimmte Stücke zertheilen, oder nach Wunsch und Thunlichkeit oberflächlich behauen, ausbohren, auslaugen, und nur im völlig ausgetrockneten Zustande zuliefern, oder sie oberflächlich ankohlen, betheeren u. dgl.; wenn sie statt Holz Holzkohlen erzeugen, oder Pottasche sieden, diese sogleich calciniren, die Gerberinde schon im kleingehackten Zustande, oder zu Lohe aufgestampft, beibringen; statt des rohen Harzes nur gereinigten Terpentin und Terpentinöl, oder fertiges Pech liefern, und dgl. m. — Die Regierungen werden endlich den Handel mit Holz und anderen Waldproducten nach Bedarf unterstützen, wenn sie für eine entsprechende Erhaltung und Pflege der Waldungen Sorge tragen; wenn sie den Holztransport durch angemessene, gesetzliche Bestimmungen erleichtern, wenn sie überhaupt auf die Herstellung guter Communications-Mittel bedacht sind; wenn sie darauf sehen, daß die Frachtkosten auf Staats-Eisenbahnen, dem Staate gehörigen Canälen u. dgl. für das allerdings schwerfällige Holz nicht etwa unverhältnißmäßig hoch bemessen werden; wenn sie die Bildung von Compagnien zum Betriebe des Holzhandels in zweckmäßiger Weise genehmigen; und wenn sie überhaupt alles dasjenige thun, was der gedeihliche Bestand der Forstwirthschaft und die Förderung des Handels wirklich benöthigen.

§. 219.

Nicht selten wird es in Frage gezogen: ob der Staat den Holzhandel mit dem Auslande begünstigen dürfe, oder ob und inwieferne er ihn erschweren oder hindern solle? — Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Holzhandel mit dem Auslande, in natürlicher Weise entwickelt, für die dabei betheiligten Länder und Staaten gegenseitig vortheilhaft sein müsse. Von dem Holze gilt in dieser Hinsicht ganz dasselbe, was von den landwirthschaftlichen Erzeugnissen nachgewiesen wurde (§. 138). — Wird das Holz im Preise künstlich herabgesetzt, so wird die Forstwirthschaft minder lohnend. Dadurch entsteht eine nachtheilige Rückwirkung auf die ganze Volkswirthschaft. Diese wird in weiten Kreisen verkürzt, beeinträchtigt, gelähmt. Der Staatsgrundbesitz wird nicht in vortheilhaftester Weise benützt, das National-Vermögen und National-Einkommen sind nicht so groß, als sie es sein könnten. — An und für sich muß man überhaupt die völlige Freiheit des Handels als das Zweckmäßigste erkennen (§. 206). Und nur die thatsächlich obwaltenden Verhältnisse, namentlich die verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft, auf welchen sich die mit einander in den Verkehr tretenden Staaten befinden, rechtfertigen jene Anstalten und

Vorkehrungen, mittelſt welchen das Syſtem der ſogenannten freien Induſtrie in entſprechenden Uebergängen ſehr allmälich herbeigeführt werden ſoll. Die in Betreff der Forſtwirthſchaft und des Holzhandels obwaltenden und auf den Gegenſtand der Frage bezugnehmenden thatſächlichen Verhältniſſe ſind aber: Ein bereits ſtattfindender Holzhandel mit dem Auslande, die Möglichkeit der Entwicklung eines ſolchen Handels, und die Rückwirkungen, welche ein ſolcher Handel auf die inländiſche Gewerbsthätigkeit nimmt. Findet ein Holzhandel mit dem Auslande bereits ſtatt, und ſind die für das Inland daraus erwachſenden, oder in Zukunft zu erwartenden Vortheile belangreich; ſo wird eine angemeſſene Begünſtigung desſelben auch ſicherlich gerechtfertigt ſein. Das Inland kann damit Waaren (auch Rohſtoffe, wie z. B. Getreide, oder Gold und Silber als Geld und in Barren) eintauſchen, die es nur allein durch das Ausland nach Bedarf beziehen kann, oder wenigſtens von dieſem leichter, beſſer oder billiger erhält, als es ſich dieſelben ſelbſt zu erzeugen vermöchte. Es wird dafür Holz geben, welches es vergleichungsweiſe im Ueberfluſſe beſitzt, und welches ihm vom Auslande weit höher vergütet wird. Ausgedehnte Forſte auf natürlichem Waldboden, die ſonſt nur einen höchſt unbedeutenden, unmittelbaren Werth beſitzen, können dadurch ſehr werthvoll und ertragreich werden. Tauſende von Menſchen laſſen ſich dabei in nützlicher Weiſe beſchäftigen, und finden einen einträglichen Erwerb. Der allgemeine Wohlſtand wird auch in die betreffenden Waldgegenden verbreitet. Der National-Reichthum wächſt, und die allgemeine Wohlfahrt nimmt zu. — Wären dagegen die fraglichen Vortheile nicht groß genug, um eine beſondere Begünſtigung des Holzhandels mit dem Auslande von Seite des Staates rechtfertigen zu können; ſo wird doch dieſe Urſache allein nicht ausreichen, um entgegengeſetzt den gedachten Handel zu erſchweren oder zu hindern. Inſoweit er nämlich thatſächlich beſteht, muß er einem beſtimmten gegenſeitigen Bedürfniſſe entſprechen, weil er ſonſt nicht ſtattfinden würde. Nur die damit verbundenen Vortheile ſind wenig belangreich (Geringfügigkeit des bezüglichen Producten-Austauſches ſowohl jetzt, als nach Wahrſcheinlichkeitsgründen auch für die Zukunft; — die Holzausfuhr nimmt regelmäßig ab, und eben ſo die Einfuhr gewiſſer anderer Producte; das allmäliche Verſiegen der betreffenden Ein- und Ausfuhr iſt ſomit vorauszuſehen ꝛc.). — Beſteht ein Holzhandel mit dem Auslande noch nicht, liegt aber die Möglichkeit der Entwicklung eines ſolchen Handels vor; ſo muß über die Anbahnung desſelben nicht minder der Umſtand entſcheiden, ob die damit zu gewärtigenden Vortheile für das Inland belangreich werden dürften oder nicht. Nur im erſten Falle

ist die Begünstigung durch den Staat zu rechtfertigen. Daß ein Nachtheil durch die Gegenleistung des Auslandes entstehen könnte, ist keineswegs zu besorgen. Liegen Handelsverträge in Mitte, so muß die entsprechende Gegenseitigkeit ohnehin gehörig gewahrt sein (§. 213). — Werden keine besonderen Handelsverträge nöthig, so müß das ausgeführte Holz mit Geld bezahlt werden, was kein Nachtheil sein wird; oder es müssen Waaren dafür gegeben werden. Daß nun diese Waaren die inländische Industrie nicht gefährden, dafür ist oder soll durch das allgemeine Zollsystem gesorgt sein. Da nun dies vorausgesetzt werden muß, so verschwindet auch jeder Nachtheil. — Hiermit ist bereits die Rückwirkung eines Holzhandels mit dem Auslande auf die inländische Gewerbsthätigkeit zum Theile berücksichtigt. Eine solche Rückwirkung kann jedoch auch darin liegen, daß ein freier Holzhandel dem Inlande die Befriedigung der Holzbedürfnisse in jeder Richtung, oder doch wenigstens in gewissen Kreisen, wesentlich vertheuert. Und dies ist auch der vorzüglichste Grund, warum man den Holzhandel mit dem Auslande erschweren, oder gänzlich verhindern will. Unsere Betrachtung kehrt dadurch auf ihren Ausgangspunct zurück, denn es liegt wiederholt die Frage vor, soll ein Rohproduct mit Schutz-Zöllen oder Ausfuhr-Verboten belegt werden? — Darf ein künstlicher Standpunct der Volkswirthschaft in dieser Hinsicht erzielt werden? (§. 138.) — Im Allgemeinen wird man aber diese Frage verneinen müssen. Die betreffende Urproduction fände ihr Gewerbe ganz oder theilweise nicht mehr lohnend genug. Sie müßte statt vor- rückwärts schreiten. Das in dem bezüglichen Besitzthume angehäufte Vermögen würde im hohen Grade verringert; das Einkommen der Betheiligten bedeutend geschmälert; und die Consumtions-Fähigkeit derselben wesentlich herabgesetzt. Die Manufactur-Industrie könnte also ebenfalls nicht mehr jenen Absatz erringen, den sie früher behauptete. Sie würde zwar ihre Erzeugnisse etwas billiger darstellen können, da sie die betreffenden Roh- und Hilfsstoffe sich wohlfeiler verschaffen könnte. Der frühere Absatz ließe sich aber dennoch nicht erreichen. Die Urproduction verlöre mehr als die Industrie gewinnen könnte. Einen Theil ihres Grund und Bodens könnte sie vielleicht fernerhin nicht mehr für die bezügliche Erzeugung verwenden (§. 51). Auf allen andern Grundflächen würde sie Producte schaffen, welche in ihren Preisen herabgesetzt sind, und deren Werthsverminderung im weit überwiegenden Theile von der Grundrente in Abzug käme, so daß also vorzugsweise nur diese herabgedrückt würde. Hiernach möchte aber das Gesammt-Einkommen der betreffenden Grundbesitzer mehr oder weniger herabgesetzt werden, wogegen die Industrie zunächst nur

die bezüglichen Roh- und Hilfsſtoffe billiger bezahlen würde, und alſo lediglich nur nach dem Maße des dadurch erzielten, im Einzelnen oft höchſt unbedeutenden Preisabſchlages wohlfeiler verkaufen könnte. Die in ihrem Geſammteinkommen weſentlich verkürzten Grundbeſitzer würden indeß ſelbſt billigere Manufactur-Erzeugniſſe verſchmähen, denn ſie müßten ihre Conſumtion einſchränken, und werden dieſe Einſchränkung vor allem Andern auf die ihnen entbehrlich ſcheinenden Induſtrie-Producte ausdehnen. Viel beſſer wäre es daher, an vermöglichere Grundherren etwas theuerere Waaren ſicher und in genügender Menge zu veräußern, als an minder vermögliche Grundeigenthümer wenig oder nichts zu verkaufen. Vermöglicher wären aber dieſelben, wenn ſie ihre Producte um die, durch die Concurrenz des Auslandes erwirkten, höheren Preiſe abſetzen könnten. — Bei dem Holze und der Forſtwirthſchaft, um die es ſich hier handelt, treten aber noch insbeſondere alle jene Verhältniſſe hervor, welche die Eigenthümlichkeiten des forſtlichen Gewerbes begründen, und welche es klar machen, daß ein guter Forſtbetrieb nur bei angemeſſen höheren Holzpreiſen möglich iſt (§§. 144, 145, 146, 147). — Will man daher einen guten Forſtbetrieb erzielen, ſo darf man die Holzpreiſe nicht künſtlich herabdrücken. Zudem wird die Induſtrie durch höhere Holzpreiſe in ihren Intereſſen im Allgemeinen und bleibend wohl für keinen Fall wirklich verkürzt, denn die höheren Holzpreiſe führen zur Holzſparung und zu Holzſurrogaten, und bewirken jenen regen Kampf der Forſtwirthſchaft, des Bergbaues und der Manufactur-Induſtrie, welcher für die Volkswirthſchaft in der Hauptſache nur günſtig ſein kann (§§. 170, 198). — Deſſenungeachtet ergeben ſich Fälle, in welchen man die Ausfuhr des Holzes erſchweren oder hindern zu müſſen erachtet. Namentlich kann der Preis einzelner, dem Inlande unentbehrlicher Holzſorten eine faſt unerſchwingliche Höhe erreichen, und dadurch höchſt drückend werden; ſo z. B. die ſehr werthvollen Schiffbauhölzer. Geht man nun von der Anſicht aus, daß dieſe Hölzer bei einem gewiſſen Zolle dem Inlande billiger zu ſtehen kommen werden, ohne daß darum die Waldeigenthümer eine zu geringe Vergütung für dieſelben erhalten möchten; ſo findet man ſich dadurch beſtimmt, hohe Ausfuhrzölle für derlei Hölzer feſtzuſetzen. Der betreffende hohe Holzpreis iſt jedoch durch die Concurrenz mit dem Auslande hervorgerufen, und wird ſich ihm gegenüber, bei einer gleichmäßigen Fortdauer dieſer Concurrenz, auch fernerhin in derſelben Höhe erhalten. Man verkauft alſo das Holz an das Ausland wie bisher; an die Inländer dagegen um den Zollſatz geringer. Dieſe gewinnen daher; die Waldeigenthümer verlieren jedoch bei allen Verkäufen den Zollbetrag, denn

der Ausländer rechnet dieſen ab, oder läßt ihn durch den Holzhändler bezahlen; und hiernach beſtimmt ſich der künftige Marktpreis innerhalb der Grenzen der Zollſchranken. Die Ausfuhr wird ſomit keineswegs geringer werden. Das bezügliche Materiale geht wie früher außer Land; wohl aber kömmt der Staatsverwaltung der Zoll zu Guten, und eben ſo baut ſie ſelbſt, gleich allen übrigen inländiſchen Schiffsbauern, ihre Schiffe wohlfeiler. Der betreffende Nutzen erfolgt indeß auf Koſten der Waldeigenthümer, und es bleibt immerhin die Frage offen: ob es gut iſt, dieſe allein das Opfer tragen zu laſſen, welches ſonſt allen gleichmäßig zur Laſt fallen müßte? — Wollte man die Ausfuhr der in Rede ſtehenden Hölzer verhindern; ſo müßte man ſie ohne weiters gänzlich verbieten, oder doch wenigſtens ſo hohe Zölle feſtſetzen, daß die inländiſche Concurrenz für ſich allein größere Preiſe hervorrufen würde, als ſich nach Abſchlag des beſtimmten Zolles von den bei der ausländiſchen Mitwerbung beſtehenden Holzpreiſen ergeben möchten. — Daß übrigens ein Holzhandel mit dem Auslande die Gefahr plötzlicher, vorübergehender oder dauernder Stockungen des Abſatzes mit ſich bringen kann, und daß dadurch höchſt nachtheilige Productions- und Handelskriſen entſtehen mögen (§. 112), iſt nicht zu läugnen. Dieſe Nachtheile kleben aber dem Handel mit dem Auslande überhaupt an. Wollte man ſie daher gänzlich vermeiden, ſo dürfte man in gar keinen ausgedehnteren Verkehr mit dem Auslande treten. Dies würde jedoch die Volkswirthſchaft fortwährend benachtheiligen, während Handelskriſen ſie nur vorübergehend gefährden.

III. Haupttheil.

Die Lehre vom Staatshaushalte.

§. 220.

Der Staat macht Ausgaben und bedarf daher Einkünfte. Ausgaben und Einkünfte ſollen in einem entſprechenden Verhältniſſe zu einander ſtehen. Der geſammte Staatshaushalt fordert aber auch eine wohlgeordnete Dienſteseinrichtung, einen angemeſſenen Verwaltungs-Organismus. Ausgaben und Einnahmen müſſen gehörig beſorgt, verrechnet und controllirt werden. Das Ganze iſt einheitlich und überſichtlich durchzuführen. Es ſoll ſomit ein, in jeder Hinſicht möglichſt zweckmäßig eingerichtetes Verwaltungs-Syſtem zu Stande gebracht werden.

Hiernach zerfällt die Lehre vom Staatshaushalte in vier Abtheilungen: In die Lehre von den Staatsausgaben, in die Lehre von den Staatseinkünften, in die Lehre von dem Verhältniſſe der Einkünfte zu den Ausgaben, und in die Lehre von dem Verwaltungs-Organismus.

Staatsausgaben.

§. 221.

Mit Rückſicht auf den Zweck des vorliegenden Buches ſollen die Staatsausgaben in doppelter Weiſe in Betracht kommen. Dieſelben ſind nämlich zunächſt im Allgemeinen zu beſprechen, und ſodann in Betreff des Forſtweſens noch insbeſondere in Erwägung zu ziehen.

Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben.

§. 222.

Die Staatsausgaben können nach mannigfaltigen Beziehungen in Betracht kommen.

Dieselben bestehen in der Verwendung von leiblichen Gütern (§. 2) für öffentliche Zwecke (Allgemeine oder Staatszwecke). Dabei kann sowohl der Tauschwerth (der Preis), als auch der Gebrauchs- oder Nützlichkeitswerth der betreffenden Güter in Anschlag kommen (§. 4). — Da die Regierungen in der Regel Leistungen (persönliche Dienste) zu vergüten, Anschaffungen (verschiedenartige Producte) zu besorgen, Ankäufe von Grundstücken und Capitalanlagen, Zinszahlungen u. dgl., welche im allgemeinen Interesse stattfinden sollen, zu bestreiten haben, und da dies mit geringen Ausnahmen (öffentliche Auszeichnungen, Belobungen ꝛc.) nur allein durch die Verabfolgung von Gegenwerthen, also mittelst eines allgemeinen Tauschmittels, oder durch Geld, bewerkstelligt werden kann; so werden in den gewöhnlich vorkommenden Fällen auch blos die Tauschwerthe in Erwägung gezogen werden. Indeß muß für gewisse Zwecke allerdings auch auf den Gebrauchswerth der Dinge besondere Rücksicht genommen werden (Erbauung von Häfen, Vermehrung der Communications-Mittel, Anstalten und Vorkehrungen für die Vertheidigung und Sicherheit der Länder ꝛc.).

Zur Zeit, als die Volkswirthschaft noch ziemlich unentwickelt war, haben die Regierungen ihre Auslagen häufig mit Naturalien (Getreide, Holz, Kleider ꝛc.) bestritten. Der unmittelbare Austausch der Producte und die Vergütung von Leistungen durch Gebrauchsgegenstände ohne Benützung eines allgemeinen Tauschmittels mußte auch im Staatshaushalte Platz greifen. Gegenwärtig werden die Staatsausgaben meist mit Geld bestritten. Insoweit dies nicht der Fall ist (Verwendung von Holz aus Staatsforsten, von Eisen aus Aerarial-Hüttenwerken u. dgl.) pflegt man wenigstens die bezüglichen Auslagen nach angemessenen Preisen zu veranschlagen.

Nach Maßgabe ihres Zweckes sucht man durch die betreffenden Staatsausgaben entweder Vortheile zu erlangen, welche unmittelbar im allgemeinen Interesse liegen, oder aber man beabsichtigt damit zunächst blos die Staatswirthschaft zu verbessern, also der Gesammtheit mittelbar nützlich zu sein. Letztere Ausgaben heißt man werbende. Sie begründen eine productive Verzehrung (§. 111). Zu den werbenden Staatsausgaben gehören auch jene, welche zur Unterstützung der Urproduction und der Industrie aufgewendet werden. Der Staat besteht jedoch nicht blos zum Zwecke des wirthlichen Schaffens (§. 2), sondern hat auch für höhere Zwecke, für geistige Güter, für die sittliche Cultur, für Recht, Moralität und Religiosität, Sorge zu tragen. Weil nun diese Zwecke in Anbetracht unseres irdi-

schen Daseins in der, uns umgebenden Sinnenwelt realisirt werden müssen, so fordern sie auch den Aufwand leiblicher Güter, und hiernach wird ein nicht unbeträchtlicher Theil der Staatsausgaben im volkswirthschaftlichen Sinne keineswegs als *productiv* bezeichnet werden können. Es sollen jedoch nur solche Ausgaben statt haben, die dem Staatszwecke wirklich entsprechen. Auch sollen dieselben stets dem Zwecke angemessen sein, und jedenfalls mit weiser Sparsamkeit gemacht werden; d. h. es soll mit den *verhältnißmäßig* geringsten Mitteln der möglich größte Erfolg erzielt werden. Nie sollen ferner die Staatsausgaben einen zu bedeutenden Theil des reinen Volkseinkommens verschlingen, damit nicht etwa die Consumtion und Production einander völlig gleich kommen, oder etwa gar Erstere die Letztere übersteige (§. 114). Es ist übrigens allerdings vortheilhaft, wenn die Staatsausgaben so viel als thunlich innerhalb des Landes erfolgen, weil dann die productiven Ausgaben demselben unmittelbar zu Gute kommen, und die unproductiven wenigstens zunächst den Einwohnern nützlich werden. Nicht alle Staatsausgaben können jedoch im Inlande bestritten werden. Der Zweck, welcher erreicht werden soll, die Verbindlichkeit, welche zu leisten ist, kann und wird zum Theile nur durch Zahlungen an das Ausland erfüllt.

§. 223.

Die Staatsausgaben sind *ordentliche* und *außerordentliche*. Sie sind *ordentliche*, wenn sie in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehren, weil sie andauernde Bedürfnisse bleibend befriedigen sollen. Sie sind *außerordentliche*, wenn sie ohne Regelmäßigkeit statthaben; wenn sie unvorhergesehen, unerwartet, und blos ausnahmsweise sich ergeben. — Die ordentlichen Ausgaben werden wieder als *ständige* und *unständige* unterschieden. Sie sind *ständig*, wenn sie jährlich in nahezu gleicher Größe erfolgen; sie sind *unständig*, wenn das jährliche Bedürfniß ein sehr verschiedenes und wechselndes ist.

Die Ausgaben werden ferner Behufs ihrer besseren Unterscheidung noch in vielfache Unterabtheilungen gebracht. Mindestens unterscheidet man alsdann Ausgaben für den *Hofstaat*, für die *Civilverwaltung* und für das *Militärwesen*. Professor *Rau* (Grundsätze der Finanzwissenschaft) ist der Ansicht, daß man die Staatsausgaben, um sie ihrem Wesen nach gehörig zu unterscheiden, folgender Weise einzutheilen habe: 1. Ausgaben, welche durch die *Verfassung* des Staates nothwendig werden, indem sie die, zur Ausübung der Staatsgewalt unmittelbar mitwirkenden Personen

betreffen; und 2. Regierungsausgaben, welche von der höchsten Gewalt für die Beförderung der einzelnen Staatszwecke vorgenommen werden, und unter dem Einflusse äußerer Umstände vielen Veränderungen unterworfen sind.

Gewöhnlich theilt man jedoch die ordentlichen Staats-Ausgaben in Ausgaben a) für den Hofstaat; b) für die Centralleitung aller Staatsangelegenheiten; c) für die äußeren Angelegenheiten (Ressort des Ministeriums des Aeußern); d) für die inneren Angelegenheiten (die inneren Angelegenheiten im engeren Sinne — innere Politik, öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Reinlichkeit, Ueberwachung der Gemeinden, Armenpflege u. s. w. — das Gebiet der Ministerien des Innern und der Polizei); e) für die Militär-Gegenstände (Ressort des Kriegsministeriums); f) für die Finanz-Verwaltung (Staatshaushalt, Regierungswirthschaft, Ressort des Finanz-Ministeriums); g) für das Justizwesen (Ressort des Ministeriums der Justiz); h) für den Cultus und öffentlichen Unterricht (Ressort des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes); i) für die Volkswirthschaftspflege (Ressort eines Ministeriums für die Urproduction — für die Landescultur und das Bergwesen, — und eines Ministeriums für die Manufactur- und commercielle Industrie, — für Handel, Gewerbe oder Gewerke und öffentliche Bauten); k) für das Staats-Casse- und Rechnungswesen (Ressort der sogenannten Controllsbehörden; — das Cassewesen wird auch zur Finanz-Verwaltung gezählt); und l) für die bestehenden Staatsschulden.

§. 224.

Daß für den Hofstaat alles dasjenige gewährt werden müsse, was die Würde, das Ansehen, die durch das Landes- oder Staats-Oberhaupt zu übende Mildthätigkeit, u. s. w. erfordern, kann nicht bezweifelt werden. — Eben so muß die Centralleitung des Staates in entsprechender Weise vor sich gehen, und insoferne die, hiefür in Anspruch genommenen Ausgaben unvermeidlich und nutzbringend sind, dürfen sie nicht gescheut werden. — Zu den Ausgaben für die äußern Angelegenheiten gehören die Kosten der bezüglichen obersten, leitenden Stelle (des Ministeriums des Aeußern), dann die Kosten der Gesandtschaften, der Consuln u. s. w. — Die Kosten, welche die inneren Angelegenheiten eines Staates verursachen, sind gewöhnlich sehr beträchtlich, weil sie den größten und ausgedehntesten Verwaltungsorganismus bedingen. Die politischen Stellen, Behörden und Aemter müssen sich vergleichungsweise am meisten verzweigen,

und das dichteſte Netz ſtaatlicher Elementar-Organe darſtellen. Zu den bezüglichen Koſten gehören übrigens auch die Auslagen für die Gensdarmerie, für Straf- und Beſſerungsanſtalten, für Armen- und Krankenhäuſer u. ſ. w. — Noch bedeutender iſt der Aufwand, welchen die Militär-Gegenſtände fordern. Die Erhaltung der Wehrkraft eines Staates iſt zu wichtig, und hängt ſo ſehr von den äußern Verhältniſſen, den zeitlich obwaltenden, völkerrechtlichen Zuſtänden und dem herrſchenden Staaten-Syſteme ab, als daß nicht dieſe Umſtände von maßgebendem Einfluſſe ſein ſollten. Zudem ſind die Militär-Gegenſtände von einer ſolchen Mannigfaltigkeit, Vielſeitigkeit, und der Natur der Sache nach zum Theile ſo großartig, daß die bezüglichen Koſten unvermeidlicher Weiſe viel betragen müſſen. (Recrutirungen und Militärſchulen, Gagen und Löhnungen, Brot und ſonſtige Emolumente, Bekleidung, Ausrüſtung, als: Waffen, Geſchütze, Schießbedarf ꝛc., Bequartierung, Krankenpflege, Strafanſtalten, Pferde und Train, Fouragirung, Geſchirre, Sattelzeug, Hufbeſchlag, Curſchmiede, Stallungen ꝛc.; Feſtungen, Kriegsmarinen, Kriegshäfen, Arſenale, Feldübungen u. ſ. w.; Mobiliſirung, Kriegsbereitſchaft, Feldzüge. — Vieles hievon iſt übrigens zu den außerordentlichen Staatsausgaben zu zählen.) — Die Finanz-Verwaltung umfaßt den Staatshaushalt ſelbſt. Sie muß alſo die Koſten der betreffenden oberſten Leitung, aller Finanzbehörden und Steuerämter, ſämmtlicher bezüglicher Hilfsſtellen und einzelner Verwaltungsämter, die Koſten des Zollweſens, allfällige Monopols-Auslagen, den Aufwand für die Finanzwache u. ſ. w. ſich ſelbſt anlaſten. — Das Juſtizweſen verurſacht meiſt verhältnißmäßig geringere Auslagen. Es umfaßt alle Gerichtsſtellen, den oberſten Gerichtshof und das bezügliche Miniſterium ſelbſt. — Auch für den Cultus und öffentlichen Unterricht ſind ſelten ſehr große Auslagen durch den Staat als ſolchen zu beſtreiten. Die einzelnen Gemeinden, die Religionsgenoſſen, reiche Grundbeſitzer, fromme Stiftungen, unzählige Vermächtniſſe, ſorgen in der Regel für die betreffenden Erforderniſſe. Indeß müſſen doch auch die Regierungen für die Kirche, für allgemeine und beſondere Unterrichtsanſtalten, für Univerſitäten, Akademien und Volksſchulen, für Bibliotheken und Kunſtſammlungen u. ſ. w. namhafte Ausgaben beſtreiten. — Die Volkswirthſchaftspflege begründet alle jene Staatsauslagen, welche zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, der Landwirthſchaft und Forſtcultur, des Manufacturweſens und der commerciellen Induſtrie nothwendig ſind. Die größten Koſten werden jedoch offenbar durch die Herſtellung der erforderlichen Communications-Mittel verurſacht. Eiſenbahnen, Canäle,

Häfen, Landstraßen, Flußregulirungen ꝛc., verschlingen sehr bedeutende Summen. Aber auch die sonstigen öffentlichen Gebäude, die vielen Paläste, Amtsgebäude, Kanzeleien, Werkstätten ꝛc., begründen große Auslagen. — Die Controllsbehörden fordern selten sehr erhebliche Auslagen. Der Aufwand für die Staatsschulden kann dagegen von solchem Belange sein, daß er den vergleichungsweise größten Antheil aller Staatsausgaben ausmacht.

§. 225.

Ein Staat besteht aus einem Lande oder aus mehreren Ländern; er gliedert sich nach Völkern und Provinzen, und umfaßt in letzter Auflösung seiner politischen Eintheilung jedenfalls viele, theils größere, theils kleinere Gemeinden. Die gedachte politische Eintheilung, und der damit im innigsten Zusammenhange stehende staatliche Organismus, bringen es aber mit sich, daß die verschiedenen Staatsausgaben entweder lediglich von der Gesammtheit des Staates als solcher getragen werden; oder daß ein Theil dieser Ausgaben von den einzelnen Ländern und Provinzen nach Maßgabe der sie betreffenden Angelegenheiten abgesondert zu bestreiten ist. Gewisse Ausgaben werden indeß unter allen Umständen den einzelnen Gemeinden überantwortet. Sind diese für sich allein nicht etwa zu klein, und zu arm an Vermögen und an Capacitäten, so kann ihnen unter der nöthigen Aufsicht und Ueberwachung durch die Regierung alles dasjenige zur eigenen Besorgung überlassen werden, was zwar im allgemeinen Interesse wünschenswerth und nothwendig ist, aber doch zunächst nur den einzelnen Gemeinden zum Vortheile gereicht. Um daher die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe zu befähigen, muß man sie angemessen bilden, und somit nicht selten mehrere, an und für sich zu kleine und zu arme Gemeinden, zu Groß-Gemeinden (Bezirksgemeinden, Steuergemeinden ꝛc.) zusammenfassen. Uebrigens hat die Gemeindewirthschaft im Allgemeinen ganz dieselben Grundsätze zu befolgen, welche sich der Staat zur Richtschnur zu nehmen gezwungen ist.

§. 226.

Die Zwecke eines Staates können nur mit Hilfe der ihm zu Gebote stehenden Organe erfüllt werden. Seine großartige und mannigfaltige Aufgabe fordert Menschen, welche sie vollbringen. Sie sind Beamte, Officiere, Mannschaften, Diener u. s. w. Sie selbst, und durch sie ihre Angehörigen, müssen nach Erforderniß gehörig erhalten werden. Ihre Mühe,

ihr Fleiß, ihr Dienſteifer, ihre Hingebung und Aufopferung ſollen nach Gebühr gelohnt werden. — Abgeſehen von den Staatsſchulden beſteht der Haupt-Staatsaufwand aus den Koſten ſämmtlicher Staatsdiener (den Begriff „Staatsdiener“ im weiteſten Sinne genommen). Jedes Miniſterium, jede Abtheilung der ordentlichen Ausgaben, umfaßt einen namhaften Theil dieſes Aufwandes. — Ihm zunächſt reiht ſich der Aufwand für öffentliche Bauten. (Die Bauten ebenfalls im weiteſten Sinne genommen, alſo ſämmtliche Militär- und Civilbauten, Hoch- und Tiefbauten, Land- und Waſſerbauten, Brücken, Schiffe, Häfen, Feſtungen, Canäle, Eiſenbahnen ꝛc.) — Alle übrigen Beſtandtheile des Staatsaufwandes ſind minder belangreich. Die Koſten der Staatsdiener und der öffentlichen Bauten erheiſchen ſomit die vorzüglichſte Beachtung.

§. 227.

Die Genüſſe, welche den Staatsdienern und ihren Angehörigen zu Theil werden, ſind Activitäts-Bezüge (Gehalte, Beſoldungen, Gagen, Löhnungen ꝛc.), Ruhegehalte (Penſionen, Quiescentengebühren) und Unterſtützungen ihrer Witwen nnd Waiſen.

Die Activitätsbezüge müſſen den Leiſtungen der Staatsdiener angemeſſen ſein. Ihr Lohn ſoll ein allſeitig billiger ſein (§. 81). Nicht das Angebot oder die Nachfrage in Betreff der Staatsdienſte dürfen ſomit über denſelben allein und ausſchließlich entſcheiden. Auch der Koſtenpreis der bezüglichen Arbeit, oder der Unterhaltsbedarf der betreffenden Arbeiter (der Staatsdiener) (§§. 82, 83, 84, 85, 86) muß gehörig berückſichtigt werden. Und eben ſo iſt der Gebrauchswerth der Arbeit (§. 87) nach Gebühr zu veranſchlagen. Um alſo treue, verläßliche, möglichſt befähigte, mit Luſt, Liebe und Aufopferung dienende Beamten u. ſ. w. zu beſitzen, und um dennoch die bezüglichen Staatsausgaben möglichſt zu beſchränken, muß man ſämmtliche Staatsdiener zwar gut, aber nicht überflüſſig lohnen, muß man viel fordern und angemeſſen geben; muß man lieber wenige und beſſer gezahlte, als viele und ärmlich gehaltene Diener haben; muß man den Geſchäftsgang möglichſt vereinfachen, und Verrichtungen, welche auch durch mindere Kräfte gut bewerkſtelligt werden können, nicht von beſſeren Kräften beſorgen laſſen.

Eine beſondere Erwägung hat ſtets die Frage hervorgerufen: ob man den Staatsdienern außer baarem Gelde auch Naturalien geben ſolle oder nicht? Und eben ſo laſſen die übrigen Nebenbezüge derſelben

mannigfaltige Erörterungen zu. — Bei dem Militär ist die Verabreichung von Naturalien nicht zu umgehen. Wenn der Staat selbst Bergwerke, Landwirthschaften, Forste besitzt, so ist er unter Umständen ebenfalls gezwungen, den betreffenden Arbeiterschaften Naturalien zu verabfolgen. Nicht minder gewährt man Beamten und Dienern, welche Verwaltungszweigen angehören, die mit Grundstücken zu thun haben, und die nicht eben selten einsam und abgelegen wohnen müssen (Land- und Forstwirthe, Bergbeamte u. s. w.), in vielen Fällen den Genuß von Gärten und anderweitigen, nicht zu ausgedehnten, landwirthschaftlichen Gründen. Auch gibt man ihnen meist Holzdeputate u. dgl. m. Im Uebrigen wird die Verabreichung von Naturalien gegenwärtig im Allgemeinen für unzweckmäßig gehalten, weil damit eine Menge von Umständlichkeiten verbunden sind, welche der wünschenswerthen, ja dringend nöthigen Einfachheit des Staatshaushaltes hinderlich entgegentreten. Nur rücksichtlich des Getreides, dessen Preis so vielen Schwankungen unterliegt (§. 47), und das zu den unentbehrlichsten Gütern gehört, besteht nicht selten die Ansicht, daß man einen Theil der Gehalte (nach Umständen $^1/_4$ bis $^1/_8$ derselben), oder einen Betrag, der von der Größe der Familie und dem mittleren Getreidebedarf eines Familiengliedes abhängig gemacht wird, statt im Gelde in Getreide verabfolgen solle. Würde nämlich der Staat hierzu Getreide-Vorräthe halten, die vorzugsweise in wohlfeilen Jahren angesammelt werden, so würde eine vorübergehende Theuerung weder den Staatsdienern, noch dem Staate zur Last fallen. — Gegen diese Ansicht wird jedoch Folgendes bemerkt: Die Getreide-Aufspeicherung ist für den Staat zu lästig, zu kostspielig, zu gefährlich. (Schwierigkeit der guten Erhaltung des Getreides, große Gefahr des Verderbens durch den Kornwurm u. s. w.) Eben so ist die Naturalfassung für die meisten Staatsdiener belästigend. (Umständlichkeit bei dem Empfange, Unbequemlichkeit der Aufbewahrung, Sorge für das Vermahlen, Nothwendigkeit der Veräußerung bei Mangel eines eigenen Haushaltes ꝛc.) Gibt man aber statt des Getreides selbst, den dafür entfallenden, jeweiligen Marktpreis, so belastet man in Jahren, in welchen das Getreide theuer ist, die Staatscasse in hohem Grade. In Jahren der Theuerung sollen aber Alle das Uebel gleichmäßig tragen. Der Staatsdiener gleich jedem anderen Bürger, der Beamte gleich dem Gewerbsmanne ꝛc.

Allerdings vermag sich der Beamte nicht zu regressiren, während der Gewerbsmann, der Producent, das theurer gewordene Leben in den Kostenpreis seiner Waaren, Producte, Leistungen ꝛc. einzurechnen trachtet. Da jedoch der zeitlich höhere Preis des Getreides allgemein hart empfunden

wird, so wird auch der Verbrauch der übrigen Genußmittel, insbesondere jener der entbehrlichen Güter (§. 47) allgemein möglichst beschränkt werden, und es wird daher die Mehrzahl der Producenten keineswegs im Stande sein, die fragliche Getreide-Theuerung spurlos an sich vorübergehen zu lassen.

Zu den Nebenbezügen, welche nicht Naturalien sind, oder aus Grundstücken erfolgen, rechnet man freie Wohnungen und Quartiergelder, Diäten, Zehrgelder, Reisespesen, Functionszulagen, Pauschalien für Amtsbedürfnisse (Schreibmaterialien, Beleuchtung ꝛc.) u. dgl. m. — Freie Wohnungen vermehren den Aufwand für Bauten, Gebäude-Miethungen und Gebäude-Erhaltung. Jeder solche Aufwand ist mit vielen Umständlichkeiten verbunden. Kann daher die Anweisung freier Wohnungen ohne Nachtheil für den Dienst umgangen werden, so soll es geschehen. Wo sie indeß der Dienst fordert (Mangel an Unterkommen in kleinen Städten, unbedeutenden Ortschaften, in abgelegenen Waldgegenden ꝛc.), müssen sie allerdings gewährt werden. — Alle übrigen Nebenbezüge sollen den bezüglichen Bedürfnissen genau angepaßt werden. Sie sind daher nur insoweit zu bewilligen, als sie wirklich nothwendig sind; und lediglich in dem Maße zu genehmigen, als sie für die betreffende Dienstesleistung thatsächlich aufgewendet werden müssen.

§. 228.

Die Ruhegehalte der Staatsdiener sind bleibende (eigentliche Pensionen), oder vorübergehende (Quiescentengebühren, Wartgelder u. dgl.). Der Staatsdiener kann dienstuntauglich werden, verdient in Folge seiner langen, ersprießlichen Diensteszeit und seines vorgerückten Alters der bleibenden Ruhe; und hat sich einen Anspruch auf Versorgung erworben. Oder aber, er wird blos zeitlich entbehrlich, kann oder soll in der Folge wieder verwendet werden, und erhält in Berücksichtigung seiner bereits geleisteten Dienste und seiner Brauchbarkeit; während der Zeit, als er nicht in voller Activität steht, einen entsprechenden Theilbetrag seiner bisherigen Genüsse. — Pensionen und Quiescentengebühren kommen in der Regel nur bei solchen Staatsbedienstungen in Anwendung, für welche die Betreffenden unter der Bedingniß einer entsprechenden Pflichterfüllung auf die Dauer ihres Lebens, oder derjenigen Zeit, während welcher die physischen Kräfte der Diener gewöhnlich und durchschnittlich auszureichen pflegen, aufgenommen werden. Sie gründen sich auf Recht und Billigkeit. Kann und soll nämlich der Staatsdiener nur wegen eigenen Verschuldens seinen Unterhalt verlieren, so soll ihm in allen anderen Fällen ein angemessener Ersatz zu Theil werden. Nimmt die Dien-

stesleistung die ganze Kraft des Dienenden in Anspruch; soll dieser mit regem Eifer und voller Hingebung seine Obliegenheiten vollbringen, so muß er seine Zukunft gesichert wissen; denn wäre dies nicht der Fall, so müßte man ihn verhältnißmäßig besser bezahlen (§. 86). — Die Ruhegehalte sollen übrigens ihrem Zwecke gemäß nicht zu karg, und auch nicht zu reichlich festgesetzt werden.

So wie der Staatsdiener seine eigene Zukunft in entsprechender Weise sichergestellt zu wissen wünschen muß, so wird er auch für die Zukunft seiner Gattin und seiner Kinder, insoweit sich diese im Falle seines Absterbens nicht etwa selbst zu erhalten vermöchten, die nöthige Sorge zu treffen beflissen sein. Um ihn nun dieser Sorge zu entheben, und mit Rücksicht auf dieselbe ihm nicht höhere Activitätsbezüge bewilligen zu müssen, gewährt man den Witwen und Waisen nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gewisse Unterstützungen (Pensionen und Gnadengehalte der Witwen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben für die Waisen ꝛc.). Sowohl durch diese Unterstützungen, als auch durch die Ruhegehalte der Staatsdiener werden jedoch die Staatscassen im hohen Grade in Anspruch genommen. Es liegt daher die Frage sehr nahe: ob es nicht durch geeignete Maßregeln möglich wäre, die bezügliche Last zu beseitigen, oder doch wenigstens zu vermindern? Will man sämmtliche betreffenden Staatsdiener so bezahlen, daß sie für ihre eigene Zukunft, und für die Zukunft ihrer Familien auf eine beruhigende Art zu sorgen im Stande sind, so kann man sie hierzu allerdings in völlig bindender Weise verpflichten. Zweckmäßig eingerichtete, allgemeine Versorgungsanstalten, in welche die Staatsdiener für sich und ihre Angehörigen einzutreten gezwungen werden, können hierzu das geeignetste Mittel darbieten. — Die bezügliche Staatsausgabe wird indeß hiedurch wohl kaum eine geringere werden. — Will man dagegen die Staatsdiener nicht in dem gedachten Maße bezahlen, so vermögen dieselben auch nicht die gewünschte Versorgung durch eigene Mittel zu erzielen, oder sie müssen zeitlich darben. Die Staatscasse wird daher das Fehlende statt ihrer entrichten müssen, oder wieder zu den Pensionen und Unterstützungen zurückkehren. Nur insoferne könnte daher der Staat bei dem zuerst angedeuteten Wege etwas gewinnen, als seine Auslagen für die Staatsdiener gleichförmiger würden, und als er viele umständliche, zeitraubende und kostspielige Erhebungen und Verrechnungen damit in Ersparung bringen könnte.

§. 229.

Da die öffentlichen Bauten sehr große Kosten verursachen, so müssen sie besonders beachtet und controlirt werden. — Alle überflüssigen

Neubauten sind strenge zu beseitigen. Was wirklich nothwendig ist, soll mit angemessener Sparsamkeit, also möglichst einfach, zweckmäßig und dauerhaft hergestellt werden. Die Förderung des wahrhaft Schönen ist dadurch nicht ausgeschlossen. — Die sorgfältige Erhaltung des bereits Bestehenden darf nicht außer Acht gelassen werden. Es sollen nicht etwa kleine Auslagen vermieden werden, wenn dafür in der Folge unverhältnißmäßig große Kosten erwachsen würden. Aber auch die Reparaturen sind auf das wirklich Nothwendige zu beschränken. — Gebäude, die nicht mehr gebraucht werden, oder welche mit Vortheil veräußert werden, weil Miethen und Quartiergelder weniger ausmachen, als die Zinsen der betreffenden Verkaufssumme, die Gebäude-Erhaltungskosten, und die mit ihrem Besitze verbundenen, sonstigen Lasten, sollen hintangegeben werden. — Die Prüfung aller Bauanschläge hat mit Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit zu erfolgen. Die Ausführung der Bauten soll unter angemessener Ueberwachung, unter hinreichender Bürgschaft für eine entsprechende Herstellung, und mit thunlichster Kostenersparung zu Stande kommen. — Zur Vereinfachung des Geschäftes, zur Erzielung möglichst geringer Auslagen, so wie zur Verhütung von Unterschleifen wird bei der Herstellung öffentlicher Gebäude meist die Ueberlassung an Unternehmer fürgewählt. Behufs der Erzielung möglichst geringer Auslagen eröffnet man insbesondere eine Concurrenz der Minderfordernden. Der Mindestfordernde erhält, wenn er den übrigen Bedingungen Genüge leistet (Bürgschaft gibt, Vertrauen besitzt), die Ausführung. — Auch für anderweitige Beischaffungen (Militär-Erfordernisse, Proviant-Lieferung für Arbeiter ꝛc.) schlägt man in der Regel denselben Weg ein. — Indeß fordert die Sicherung einer entsprechenden Herstellung oder Lieferung um so mehr und um so strengere Nachsicht und Controlle, als die Herabminderung der Kosten fehlerhafte und nachtheilige Ausführungen besorgen läßt. — Nicht überall und nicht für alle Herstellungen gibt es ferner taugliche Unternehmer. Die Ausführung derselben in eigener Regie ist daher nicht immer, und insbesondere in abgelegenen Gegenden (Forstwirthschaft, Bergbau) sogar selten möglich.

Staatsausgaben in Betreff des Forstwesens.

§. 230.

Der Staat kann selbst Forste besitzen. Die Verwaltung der Staatsforsten, des bezüglichen Wirthschaftsbetriebes, verursacht Staatsaus-

gaben im Forstwesen. Derlei Ausgaben sind Gewerbsauslagen oder Productionskosten (§. 48). Der Staat wird jedoch in dem Falle, als er selbst Waldeigenthümer ist, die Forstproducte, namentlich das Holz, auch zu eigenen Zwecken verwenden. Diese Verwendung kann in verschiedenen Regiezweigen statthaben, und hiernach auch verschiedenen Verwaltungsabtheilungen zur Last fallen. — Die Forstwirthschaft im Allgemeinen bedingt ferner mehrfache gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen (§§. 156 bis einschließlich 162). Die Durchführung dieser Bestimmungen und Anordnungen bezweckt eine entsprechende Landescultur. Sie sind theils politischer und polizeilicher Natur, theils greifen sie in das Justizwesen ein (§. 161); theils beziehen sie sich auf Unterrichtsgegenstände (§. 162). — Die Staatsausgaben in Betreff des Forstwesens können also sehr mannigfaltig sein, und in den Ressort verschiedener Ministerien gehören.

§. 231.

Im Allgemeinen werden die Forstausgaben lediglich zu Geld veranschlagt, in Rechnung kommen. Wenn es sich jedoch um Wälder handelt, welche in Anbetracht der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder, auch in dem Falle zu erhalten sind, wenn sie keine entsprechende Grundrente liefern sollten (§§. 155, 157, 158, 171), so wird man ausnahmsweise auch den Gebrauchswerth der aufgewendeten Güter (den Werth der bezüglichen Leistungen und der dafür gegebenen Entschädigungen ꝛc.) und den Nützlichkeitswerth der damit erzielten Productionen und Capitalanlagen (Wiederbewaldung kahler Höhen, sorgfältige Erhaltung der bereits vorhandenen Waldbestände, mancherlei Schutzbauten, u. dgl.) nach Möglichkeit gegeneinander abwägen müssen. Allerdings kann dies nur nach allgemeinen Kriterien geschehen, da jedoch ein Vergleich nach Tauschwerthen nicht thunlich ist, so bleibt nichts anderes übrig, als den gedachten Weg einzuschlagen. So z. B. die Wiederbewaldung eines verwüsteten Hochgebirgsthales fordere die Anstellung eines Forstbeamten und mehrerer Hilfsindividuen, den jährlichen Aufwand einer gewissen Menge von Arbeitstagen, die Beischaffung und Verwendung bestimmter Samenmengen, den Gebrauch und die Abnützung von Culturwerkzeugen u. s. w. — Dagegen weiß man, daß das ganze Thal seit der Verwüstung der fraglichen Forste in seiner sonstigen Cultur und seiner Wohnlichkeit außerordentlich zurückgesetzt ist; daß viele landwirthschaftliche Productionen und anderweitige Unternehmungen (verschiedene Gewerke) dadurch gefährdet sind; daß die Gießbäche fortwährend

höchst bedeutende Beschädigungen verursachen, und sehr kostspielige Bauten veranlassen; daß zur Zeit der Ueberschwemmungen sogar Menschenleben in Gefahr kommen, u. s. w. — Obwohl man nun den Nützlichkeitswerth des wiederherzustellenden Waldes nicht positiv zu veranschlagen vermag; und wiewohl sein Tauschwerth viel kleiner sein kann als seine Nützlichkeit, so wird man doch die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Nützlichkeit weit werthvoller sei, als der für die Wiederherstellung des fraglichen Waldes erforderliche Aufwand an persönlichen Diensten, Materialien und Geräthen.

§. 232.

Daß man die aus den Staatsforsten für allgemeine Zwecke benutzten Hölzer und anderen Waldproducte in angemessenen Preisen veranschlagen, und hiernach als Ausgabe ausweisen solle, kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen (Heizung der Dicasterial-Gebäude; Verwendung von Holz aus Staatsforsten für Staatsbauten jeder Art, für die Marine, die Artillerie u. s. w.; Holzdeputate und Schenkungen von Holz an Abgebrannte, an Armeninstitute, Klöster ꝛc.; Gebrauch des Holzes und der Holzkohlen für Aerarial-Berg- und Hüttenwerke, in anderen Aerarial-Wirthschaften auf den Staatsgütern oder Staats-Domänen, unentgeltliche Ueberlassung bestimmter Holzbezüge an die Pächter der Aerarial-Wirthschaften u. s. w.).

Wollte man die gedachte Veranschlagung und Verrechnung des Holzes ꝛc. außer Acht lassen, weil die bezüglichen Summen einerseits den Staatsforsten zu Guten, andererseits den betreffenden übrigen Regiezweigen zur Last zu schreiben wären, und somit lediglich als eine sogenannte durchlaufende Post erscheinen möchten; so würde man einer großen Selbsttäuschung nicht entgehen. Allerdings wird zwar die Relation zwischen den Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben dieselbe bleiben, ob die fragliche Forstproducten-Abgabe, zu Geld veranschlagt, in der Rechnung gehörig durchgeführt wird oder nicht. Die einzelnen Haupt- und die entfallenden Total-Summen können sich jedoch dabei immerhin wesentlich ändern. Werden nämlich die Forstproducten-Abgaben, zu Geld veranschlagt, in Rechnung gebracht, so müssen die Staatsausgaben, und um eben so viel auch die Staatseinnahmen größer erscheinen. Dadurch ersieht man aber erst, was, nach einerlei Tauschmittel veranschlagt (zu Geld berechnet) thatsächlich wirklich vom Staate verausgabt und eingenommen worden ist. Das Maß der Ausgaben und Einnahmen kann nur auf diese Art möglichst genau beurtheilt werden, und eben so können die Erfordernisse und Leistungen der einzelnen Regiezweige blos

hierdurch völlig klar gestellt werden. Insbesondere wird dies bei den öffentlichen Bauten, einschließlich des Schiffsbaues für die Marine, bei den Aerarial-Bergwerken, und bei dem Wirthschaftsbetriebe auf den Staatsdomänen von Wichtigkeit (man vergleiche die Capitel über die Verhältnisse der Forstwirthschaft zum Bergwesen und zur Landwirtschaft, §§. 166 und 172). Die öffentlichen Bauten werden sonst scheinbar billiger zu Stande gebracht, die Aerarial-Bergwerke weisen täuschender Weise höhere Erträge oder geringere Einbußen aus, die Aerarial-Landwirthschaft rentirt sich auf Kosten des Forstertrages bedeutend höher, und die Staatsforste geben in Folge irriger Darstellung der Verhältnisse gar kein reines Einkommen oder unverhältnißmäßig geringe Rein-Erträge. Hieraus können aber völlig irrige Voraussetzungen entspringen. Man beurtheilt die einzelnen Zweige der Regierungs-Wirthschaft nach falschen Daten, und schlägt, hierauf gestützt, fehlerhafte Maximen ein. Namentlich wird mit dem Holze zu wenig gespart, und auf den Wald zu wenig Werth gelegt. — Um jedoch angemessene Waldproducten-Preise, insbesondere möglichst richtige und entsprechende Holzpreise in Rechnung zu bringen, muß man die im Einzelnen obwaltenden Verhältnisse gehörig nachweisen und beurtheilen. Am richtigsten geschieht dies, wenn man sich die Frage aufwirft: Was könnte ein Privat-Waldeigenthümer unter den gegebenen Umständen von Privat-Unternehmern (Baumeistern, Fabriksinhabern, Bergwerksbesitzern, Wirthschaftspächtern u. s. w.) für das abgegebene Holz billiger Weise verlangen, und was könnten die Letzteren billiger Weise gewähren (§§. 46, 48, 51, 61, 62, 69, 112, 168, 169 ꝛc.). Daß man die Preisbemessung zugleich für angemessene Zeiträume zu treffen habe, bedarf wohl kaum der Erwähnung (man vergleiche §. 198). — Ganz irrig würde man dagegen vorgehen, wenn man die Ansicht hegen möchte: es sei den betreffenden Aerarial-Unternehmungen nur jener Holzpreis zuzurechnen, welcher sich ergeben möchte, wenn diese Unternehmungen nicht bestehen würden. Einen tieferen Blick in das Getriebe der Volkswirthschaft hätte man dann sicherlich nicht gemacht. Von dem mächtigen Einflusse und dem letzten Ursprunge der Concurrenz (Befriedigung der Bedürfnisse) hätte man keine richtige Vorstellung. — Mit gleichem Grunde könnte auch jeder einzelne Private irgend einem Verkäufer zumuthen: er solle sich die von ihm ausgehende Nachfrage hinwegdenken, und darnach den Preis seiner Waare bemessen. Wo gebe es da eine Grenze, und welchen Werth würde das Eigenthum dann annehmen? — Oder glaubt man wirklich, daß ein Waldeigenthümer, der sein Holz bisher gar nicht absetzen konnte, dem darnach Begehrenden es umsonst (ohne Zurechnung einer

Grundrente) überlassen würde? — Und macht es in der Sache selbst (der Rentirlichkeit der verschiedenen Gewerbsbetriebe) einen Unterschied, ob der Wald und die sonstige Unternehmung ein und derselben Person oder verschiedenen Individuen gehören; vorausgesetzt, daß von keiner Seite eine Uebervortheilung oder irgend eine Unbilligkeit stattfinden solle? — Kostenpreise, entsprechende Grundrenten, nach Umständen ein angemessener Unternehmungsgewinn, und die örtlich bestehenden Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot müssen daher gebührend in Anschlag kommen, will man in die verschiedenen Zweige der Aerarial-Regie Wahrheit und Klarheit bringen. — Die Geschichte der Thatsachen gibt uns die besten Belege dazu. — So lassen sich Forste nachweisen, welche gleich vielen anderen vormals keine Rente gewährten. Die Waldbesitzer, oder deren Forstbeamte, bemühten sich jedoch fortwährend, das Holz angemessen zu verwerthen. Es gelang ihnen, Eisensteine (Eisenerze) aufzufinden. Man errichtete Eisenwerke, um aus dem Walde ein Erträgniß zu erzielen. Der Gewinn aus der Gesammtproduction wurde auf das Holz bezogen. Man berechnete sich daher jährlich: wie hoch wurde eine Klafter Holz verwerthet? — Welcher Reinertrag wird bei jeder Klafter Holz erzielt? — In anderen Gegenden schlug man zwar in der Hauptsache denselben Weg ein, man bezog indeß den erlangten Gewinn nur allein auf das Eisenwerk. Jeder Centner Eisen lieferte daher einen bestimmten Ertragsantheil. Das aufgewendete Holz wurde dagegen als völlig preisloses Product betrachtet. — Welche Unternehmung hat nun richtiger gerechnet? — War das erzielte Gesammt-Einkommen ein Ergebniß der Forstwirthschaft oder der Eisen-Erzeugung, oder war es ein Product beider? — Ohne Eisenwerk hätte man das Holz nicht verwerthet; ohne Holz hätte man die Eisensteine nicht zugutegebracht. Würden das Eisenwerk und der Wald verschiedenen Personen gehört haben, so würde jede Partei einen angemessenen Antheil an dem Gewinne gezogen haben. Offenbar soll also auch der Besitzer beider Gewerbe, der Eigenthümer des Eisenwerkes und der Forstwirthschaft, den erzielten Gesammtgewinn beiden Unternehmungszweigen, u. z. jedem derselben im angemessenen Theilbetrage, zuschreiben, und hiernach das Holz dem Eisenwerke im entsprechenden Preise anlasten. Nur hierdurch wird er eine klare Einsicht in seinen Geschäftsbetrieb gewinnen, in jeder Hinsicht richtig bilanziren, und das allseitig vortheilhafteste Resultat erwirken. — So mag ferner beispielsweise noch folgender Fall angeführt werden: — Auf einem großen Waldgute errichtete Jemand eine Glashütte. Dem Unternehmer wurde von dem Waldeigenthümer eine bestimmte Menge Holz um gewisse Preise für einen sehr langen Zeitraum vertragsmäßig über-

lassen. Mittlerweile ist jedoch das Holz so sehr im Preise gestiegen, daß der Glashütten-Inhaber es in seinem Interesse findet, die ihm anderwärts angebotenen Steinkohlen, oder den etwa zu Gebote stehenden Torf zu verbrennen, oder den Glashütten-Betrieb mehr oder weniger einzuschränken, oder sogar gänzlich einzustellen, und dafür das ihm zukommende Holz mit großem Gewinne zu verkaufen. Zieht er nun diesen Gewinn aus der Glashütte? — Sicherlich nicht. Es ist ein Gewinn, der ihm aus der Unvorsichtigkeit des Waldeigenthümers erwächst, und durch einen zeitlichen Verlust desselben begründet wird. — Und sollte nun, wenn Glashütte und Waldgut einem Besitzer gehören würden, dieser anders verfahren, und den größeren Gewinn, welchen er aus dem Holze zieht, der Glashütte oder dem Forste zuschreiben? — Das Verhältniß ist aber ganz dasselbe, wenn man sich statt was immer für einen Besitzer den Staat, und statt der Glashütte ein Aerarial-Bergwerk, der Regierung gehörige landwirthschaftliche Nebengewerbe (Brennereien, Brauereien, Siedereien) u. dgl. denkt. — Derlei Betrachtungen dürften aber geeignet sein, die bereits ausgesprochene Ueberzeugung, daß nur bei dem Bestande angemessener Zurechnungspreise des Holzes und der übrigen Waldproducte die betreffenden Staatsausgaben richtig veranschlagt würden, augenscheinlich zu bestätigen.

§. 233.

Fast alle Ausgaben im Forstwesen gehören zu den werbenden Ausgaben (§. 222). Die Ausgaben zum Behufe der Verwaltung der Staatsforste und für den Betrieb der bezüglichen Wirthschaft bezwecken eine mehr oder weniger rentirliche Production. Die entsprechende Durchführung der Forstgesetze soll die gesammte, forstliche Production des Staates nach Erforderniß beschützen, angemessen heben und befördern. Auch die Ausgaben für die forstlichen Bildungsanstalten, allfällige Aufforstungs-Prämien u. dgl. werden geleistet, um die Forstcultur möglichst zu verbreiten, zu steigern und zur vollen Entwicklung zu bringen. Alle diese Ausgaben sind daher werbender Natur, und befördern die Production theils unmittelbar, theils mittelbar.

§. 234.

Sollen sämmtliche Staatsausgaben dem Staatszwecke entsprechen, und soll im Allgemeinen mit den verhältnißmäßig geringsten Mitteln der möglich größte Erfolg erzielt werden (§. 222), so müssen diese Grundsätze auch in forstlicher Hinsicht genau befolgt werden. Hiernach ist es

aber um so gewisser nöthig, jeden einzelnen Regiezweig des Staatshaushaltes für sich abgesondert möglichst richtig abzuschließen, und die gegenseitig abgegebenen Producte sich wechselweise gehörig anzulasten und beziehungsweise zu Guten zu schreiben. Die richtige Beurtheilung der genauen Befolgung der gedachten Grundsätze wäre sonst nicht möglich. Auch ist es nöthig, jede unnöthige Ausgabe zu beseitigen, und die Zwecke der Forstwirthschaft durch die dem Staate eigenthümlich angehörigen Forste, so wie durch angemessene Gesetze, Anordnungen und Unterstützungen, mit dem zulässig geringsten Aufwande, und den mindest kostspieligen Einrichtungen und Anstalten, zu erwirken. In dieser Hinsicht werden sich daher vorzugsweise die in den §§. 227, 228 und 229 aufgestellten Grundsätze jederzeit gehörig zu vergegenwärtigen sein. Insbesondere soll man den Forstbeamten, welchen ein so großes, wichtiges, und so schwer zu controllirendes Vermögen anvertraut werden muß, nicht etwa zu geringe Genüsse gewähren wollen; vielmehr sind sie im Verhältnisse der ihnen anvertrauten Güter, und der vielen Kenntnisse und Erfahrungen, welche sie benöthigen, zu lohnen. Man soll von ihnen also allerdings viel fordern, ihnen aber auch angemessen geben. Man soll die Zahl der Forstbeamten auf das zulässig geringste Ausmaß beschränken, aber ihre Geschäftsführung möglichst vereinfachen. Man soll insbesondere für die Forstaufsicht minder kostspielige Organe bestellen. Weil ferner sowohl zur Verwaltung der Staatsforste, als nach Maßgabe der in einem Lande bestehenden Forstgesetze, auch zur entsprechenden Durchführung dieser Gesetze (§§. 157, 158 und 159) gewisse Forstorgane unentbehrlich sind, so fordert es die zu beobachtende weise Sparsamkeit, daß diese Organe überall dort, wo sie in doppelter Richtung mit Vortheil benützt werden können, auch hierzu bestimmt werden. Insoferne sich daher Verwaltungsorgane für forstpolizeiliche oder forstliche Landescultur-Gegenstände (Wirthschaftsführung in den Gemeindeforsten, gesetzliche Ueberwachung der Privatforste ꝛc.) verwenden lassen, sollen sie hierzu gebraucht werden; und insoferne entgegengesetzt für allgemeine politische Zwecke aufzustellende Forstorgane zugleich die Verwaltung der Staatsforste, oder die Leitung und Controlle der betreffenden Wirthschaftsführung zu übernehmen im Stande sind, sollen ihnen die bezüglichen Obliegenheiten übertragen werden.

Staatseinkünfte.

§. 235.

Die Staatseinkünfte können zunächst im Allgemeinen und sodann nach ihren Hauptverschiedenheiten insbesondere betrachtet wer-

den. In letzterer Hinsicht müssen namentlich die Einkünfte aus dem Staatseigenthume und die Steuern, in Anbetracht des Zweckes der vorliegenden Blätter, eindringlicher erörtert werden.

Allgemeine Betrachtung der Staatseinkünfte.

§. 236.

Die Staatseinkünfte werden durch wirthschaftliche Staatsunternehmungen von den Regierungen unmittelbar erworben, oder von den einzelnen Staatsbürgern durch die Abforderung eines Theiles ihrer Güter, also durch bestimmte Auflagen, erhalten.

Bei den wirthschaftlichen Unternehmungen kann sich die Regierung in Rechten und Pflichten, in Befugnissen und Leistungen, den gewerbetreibenden und unternehmenden Staatsbürgern völlig oder nahezu gleichstellen, oder sie kann sich ausschließliche und Vorzugsrechte vorbehalten. In ersterer Hinsicht spricht man von dem Privaterwerbe der Regierungen; in letzterer Hinsicht gibt es Finanzregalien und Staatsmonopole. Die Auflagen bestehen: In Gebühren oder Vergütungen, welche die betreffenden Staatsbürger aus Anlaß specieller Vorkommnisse und durch sie insbesondere hervorgerufener Regierungshandlungen zu entrichten haben; und in Steuern oder solchen Abgaben, welche aus allgemeiner Bürgerpflicht und nach einem allgemeinen Maßstabe, in bestimmten Zeiträumen oder bei gewissen Ergebnissen, zu leisten sind. Im Uebrigen werden die Staatseinkünfte gleich den Staatsausgaben in ordentliche und außerordentliche, in ständige und unständige u. s. w., unterschieden.

§. 237.

In Betreff der Zweckmäßigkeit der Staatseinkünfte ist zu bemerken, daß durch sie weder ein wohlerworbenes Recht verletzt, noch die Gerechtigkeit überhaupt beeinträchtigt werden dürfe. Daß dieselben (ihre Beschaffenheit, die Art ihrer Erhebung ꝛc.) auf die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit, auf Moralität und Religiosität, nicht nachtheilig zurückwirken sollen; daß man eifrigst bestrebt sein müsse, durch die Art und Weise der Erlangung der erforderlichen Staatseinkünfte so wenig als möglich dem gedeihlichen Aufschwunge der gesammten Volkswirthschaft hinderlich entgegenzutreten; daß somit die angemessene Vermehrung der Güter, ein lebhafter Verkehr mit denselben, eine entsprechende Gütervertheilung und eine vortheilhafte Consumtion dadurch nicht merklich gestört werden dürfen. Daß

ferner diejenigen Staatseinkünfte den Vorzug verdienen, welche leichter, sicherer und vollständiger erhalten werden können. Und daß im Allgemeinen Geldeinkünfte den Naturaleinkünften vorzuziehen sind, weil Letztere in Ansehung ihres Verkaufes, ihrer Aufbewahrung und ihrer entsprechenden Verwendung, vielfache Verfügungen, Vorkehrungen und Anstalten erfordern, die von den Regierungen wegen der Schwierigkeit der dabei nöthigen Controlle, und mannigfaltiger Ueberwachungen der Betheiligten, nur ausnahmsweise ohne beachtungswerthen Verlust zustandegebracht werden.

§. 238.

Der Privaterwerb der Regierungen erfolgt: Aus Grundstücken (Erdmassen), oder Staatsdomänen im weiteren Sinne; aus Capitalien, u. z. aus stehenden und umlaufenden (Gebäuden, Maschinen, Holzvorräthen ꝛc.), und aus dinglichen Rechten oder der Befugniß, gewisse Leistungen und Benutzungen von den Privatländereien in Anspruch nehmen zu können.

Zu den Staatsdomänen im weitesten Sinne sind alle Landgüter, Forste und Bergwerke zu zählen, welche dem Staate als solchen eigenthümlich angehören. Im engeren Sinne versteht man darunter blos Landgüter (landwirthschaftliche Güter) und Forste, oder auch nur Erstere allein. — Meist haben die Staatsverwaltungen schon bei Entstehung des Privat-Grundbesitzes ausgedehnte Ländereien sich ausschließlich vorbehalten. Diese Ländereien, u. z. namentlich die früher zur Entwicklung gelangende Landwirthschaft, waren lange Zeit hindurch die Hauptquelle des Einkommens der Regierungen. Domänen, deren Ertrag zur Bestreitung von Staatsausgaben bestimmt war, nannte man insbesondere Kammergüter. Sie waren anfänglich theils ein Eigenthum der Gesammtheit (eigentliche Staatsgüter), theils ein Eigenthum der Landesfürsten in ihrer Eigenschaft als Oberhaupt der betreffenden Staaten und Länder (Stamm- und Hausgüter), theils wären sie zwar ein Eigenthum der Gesammtheit, aber dem Staatsoberhaupte zum ausschließlichen Genusse zugewiesen (Krongüter), oder ursprünglich von den Landesfürsten für sich erworben, und später von diesen dem Staate zur Benützung übergeben u. dgl. m. Güter, welche die landesfürstlichen Familien als Privateigenthum besitzen, heißen Familien- oder Chatoulgüter. Da die Staatsgüter in verschiedener Weise erworben wurden, so gab es für die Einnahmen aus denselben früher allenthalben besondere Cassen, die Cameralcassen; wogegen die Steuern in die sogenannten Landes- oder Steuercassen flossen. Gegenwärtig wer-

den in mehreren Ländern die Einkünfte aus den Staatsdomänen gleich den übrigen Staatseinkünften an allgemeine Staatscassen abgeführt. Capitalien werden von den Regierungen Behufs der Erzielung von Staatseinkünften in der Regel blos in Verbindung mit Landgütern, Forsten und Bergwerken angelegt und benützt. In soweit sie im Zwecke jener Gewerbsbetriebe verwendet werden, welche zur Realisirung der Finanzregalien und Staatsmonopole erforderlich sind, gehören sie nicht dem Privaterwerbe der Regierungen an. Im Bereiche der Manufacturindustrie treten die Regierungen nur ausnahmsweise mit der Privatunternehmung in Concurrenz (§. 181). Die dinglichen Rechte gehen immer mehr und mehr ihrer Ablösung und gänzlichen Aufhebung entgegen (§. 133).

§. 239.

Die Finanz-Regalien und Staatsmonopole sind wirthschaftliche Unternehmungen, und unterscheiden sich dadurch von den Auflagen. Sie gründen sich ferner auf ein Vorrecht zur Benützung einer Erwerbsquelle, und unterscheiden sich durch diesen Umstand von den Staatseinkünften aus dem Privat-Erwerbe. Das den Finanz-Regalien anklebende Vorrecht ist übrigens ein sehr verschiedenes. Zum Theile liegt es darin, daß die Regierungen lediglich bestimmte Beträge für die Ueberlassung der wirthschaftlichen Unternehmung an Private in Anspruch nehmen, und sich die Oberaufsicht darüber vorbehalten (z. B. das Bergregale und die Bergfrohne (§. 120). Oder das bezügliche Vorrecht schließt blos die Concurrenz des In- und Auslandes aus, ohne daß darum die Erlangung eines Monopolpreises (§. 52) bezweckt wird (z. B. das Münz-Regale, das Post-Regale). Oder aber der Zweck des Regales besteht zunächst und vorzugsweise in der Erzielung eines großen Monopolgewinnes, und die bei den betreffenden Unternehmungen erzeugten Producte werden daher absichtlich um merklich höhere Preise (die Productionskosten bedeutend übersteigende, eigentliche Monpolspreise) hintangegeben (z. B. das Salz-Monopol, das Tabak-Monopol).

Der Bestand der Regalien wird gerechtfertigt: Durch den Umstand, daß der Betrieb der betreffenden Gewerbe im Interesse des allgemeinen Wohles nur von Seite der Regierung stattfinden könne (Münzregale, Postregale); — durch die Nachweisung, daß die bezügliche Wirthschaftsführung, gleichviel ob sie durch den Staat oder durch Private erfolgt, besondere Regierungs-Maßregeln bedingt, welche lediglich auf Grundlage eines Regales zweckmäßig

zu Stande gebracht werden können (Bergregale §. 123); — großen Theils endlich durch das finanzielle Bedürfniß, indem die betreffenden Staatseinkünfte sehr bedeutend sind, und ohne höchst beachtungswerthe Schwierigkeiten nicht alsbald aufgegeben werden könnten (Tabak-Monopol).

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß die Regalien der wirthschaftlichen Thätigkeit der Bevölkerung insoferne hinderlich entgegentreten können, als die Regierungen nicht immer im Stande sind, die bezüglichen Productionen auf das vortheilhafteste und einträglichste einzurichten; und als die angemessene Sicherstellung der betreffenden Vorrechte mancherlei den Verkehr hemmende und belästigende Anordnungen und Vorkehrungen nöthig machen. Die sich hieraus ergebenden Uebelstände werden jedoch hauptsächlich nur bei jenen Finanz-Regalien fühlbar, welche die Erzielung großer Monopolsgewinne bezwecken. Aber auch hierin lassen sich Milderungen und allmälige Uebergänge erwirken; nur können sie mit Rücksicht auf bestimmte, finanzielle Zustände nicht immer so bald statthaben, als es von Seite der Bevölkerung gewünscht wird.

Zu den Finanz-Regalien zählt man auch das Lotto-Spiel. Strenge genommen sind Lotterien keine wirthschaftlichen Unternehmungen, denn die Versorgung mit Gütern erstreckt sich nur auf die Unternehmer oder den Unternehmungszweck (Lotterien zur Unterstützung von Armen, für Krankenhäuser u. dgl.), und auf die Gewinnenden; findet also keineswegs allseitig statt. Dessenungeachtet pflegt man dieselben in Anbetracht dessen, daß sie eine reichlich fließende Erwerbsquelle begründen, den wirthschaftlichen Unternehmungen zuzuzählen.

§. 240.

Obwohl die Gebühren durch die im Vorstehenden (§. 236) gegebene Definition von den Steuern in ausreichender Weise unterschieden werden können, so werden sie doch bisweilen diesen zugezählt, und als sogenannte indirecte Steuern bezeichnet. In diesem Falle versteht man jedoch unter den Steuern jede Art von Auflage.

Die Gebühren sind: Stempel, Taxen, und zwar Sporteln oder Gerichtsgebühren, Erbschaftsgebühren, Diploms-Gebühren ꝛc.; Strafgebühren, Mauthgebühren oder Weggelder, Wasserzinse, Flußzölle, Hafengelder u. s. w.; Gebühren für Gewerbsscheine oder Patente, für Privilegien, Dispensationen, u. dgl. m.

Im Allgemeinen zieht man es vor, wenn die Regierungen so wenig als möglich Gebühren abnehmen. Das gemeinsame Bestreben geht offenbar

dahin, wenigstens jene Gebühren allmälich abzustellen, welche den Verkehr im höheren Grade belästigen (z. B. die Flußzölle). Die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten gestatten es jedoch nicht immer, die Gebühren allenthalben auf ein Kleinstes zurückzuführen. Manche Gebühren werden sich auch stets rechtfertigen lassen, wie z. B. die Gerichtsgebühren, die Strafgebühren ꝛc. Allerdings soll es übrigens Grundsatz sein: Gebühren, welche aus finanziellen Rücksichten beibehalten werden sollen (also abgesehen von Strafgebühren, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit u. s. w. auferlegt werden), so mäßig als möglich zu halten, und ihre Eintreibung und Erhebung mit den zulässig geringsten Belästigungen zu veranstalten.

§. 241.

Die Steuern sind Auflagen, werden also dem Vermögen der Staatsbürger entnommen, und sind von diesen nach einem gewissen allgemeinen Maßstabe zu entrichten. Sie wirken daher auf die Erzeugung, den Umlauf, die Vertheilung und die Verzehrung der Güter mehr oder weniger bedeutend zurück; ändern die Verhältnisse der Gewerbe an sich und in ihren gegenseitigen Beziehungen, und begründen somit bestimmte volkswirthschaftliche Zustände. Sie gestatten ferner eine mannigfaltige Anwendung und sind einer großen Erweiterung fähig. — Die tief eingreifende und im hohen Grade entscheidende Rückwirkung derselben auf alle Zweige der Volkswirthschaft bedingen aber auch die sorgfältigste Erforschung und genaueste Abwägung aller obwaltenden Umstände und Verhältnisse. Ein rücksichtsloses Vorgehen, eine übermäßige Anspannung der Steuerkräfte könnte die nachtheiligsten Folgen mit sich bringen. — Das Steuerwesen und dessen Ausbildung gehören übrigens mehr der neuern Zeit an.

Meist werden die Steuern in ordentliche und außerordentliche, in directe und indirecte, in Einkommens- und Vermögens-Steuern, und in Consumtions-Steuern eingetheilt. — Ordentliche Steuern sind diejenigen, welche regelmäßig fortdauern, und zur Bestreitung der gewöhnlichen oder sogenannten ordentlichen Staatsausgaben (§. 223) andienen. Die außerordentlichen Steuern werden dagegen blos vorübergehend und ausnahmsweise auferlegt, und sollen außergewöhnliche oder sogenannte außerordentliche Staatsausgaben bedecken. — Directe Steuern werden von den Steuerpflichtigen unmittelbar erhoben. Indirecte Steuern werden auf Gebrauchsgegenstände gelegt, und es wird den Inhabern derselben überlassen, die durch die Steuer bewirkte Belastung von denjenigen, welche die fraglichen Gegenstände benützen, verzehren, verbrauchen,

mittelst eines angemessenen Aufschlages auf die bezügliche Miethe oder den betreffenden Preis wieder hereinzubringen. — Einkommens- und Vermögens-Steuern (nach Professor Dr. Rau Schatzungen) werden den einzelnen Staatsbürgern (Personen) nach Maßgabe ihrer Vermögensumstände auferlegt. Consumtions- (Verbrauchs-, Verzehrungs-, Aufwands-) Steuern werden den Ausgaben der Steuerpflichtigen angelastet, indem man an einen gewissen Verbrauch, eine bestimmte Verzehrung, einen besonderen Aufwand, die Bezahlung eines angemessenen Steuerbetrages knüpft.

Das gesammte Steuerwesen ist von größter Wichtigkeit und einer solchen Tragweite, daß es jedenfalls eine specielle Betrachtung und Erörterung erfordert.

Von den Einkünften aus dem Staatseigenthume.

§. 242.

Insoweit die Staatseinkünfte aus wirthschaftlichen Unternehmungen erfolgen (§. 236), setzen sie den Bestand eines dem Staate als solchen gehörigen Eigenthumes voraus. Der Staat pflegt nämlich in der Regel nicht Unternehmungen zu betreiben, welche lediglich auf Privaten gehörigem Grund und Boden, mit geborgten Capitalien, in gemietheten Gebäuden, u. s. w. ausgeführt werden. Vielmehr ist es der eigenthümliche Besitz von Landgütern, Bergwerken u. s. w., oder der Bestand eines Regales, was ihn zu wirthschaftlichen Unternehmungen veranlaßt, und wobei er stets mehr oder weniger mit ihm eigenthümlich angehörigen Grundstücken, Erdmassen, Bauten u. s. w. werbend auftritt.

Trennt man die Einkünfte aus dem Staatseigenthume nach ihren gewerblichen Verschiedenheiten, so sind sie in der Hauptsache: Einnahmen aus den Bergwerken und den dazu gehörigen Hüttenwerken; aus den Landgütern (Feldgütern, dem landwirthschaftlichen Besitzthume, den Staatsdomänen im engsten Sinne); aus den Staatsforsten; aus den Staats-Fabriken, Eisenbahnen, Telegraphen, und aus den übrigen Monopols-Gegenständen.

§. 243.

Ueber die Einkünfte aus den nicht speciell angeführten Monopols-Gegenständen wird in Anbetracht des besonderen Zweckes der vorliegenden Blätter weiter nicht mehr gesprochen werden. Telegraphen bezwecken vorzugsweise nur die Förderung des Verkehrs und die möglichste Beschleuni-

gung der politischen Correspondenz. Die bezüglichen Erträge können daher auch nur nebenbei als eine Finanzquelle in Betracht kommen. Wiewohl ferner die Staats-Eisenbahnen zunächst im Interesse der allgemeinen Communication, zur Erweiterung, Vermehrung und Beschleunigung des persönlichen Verkehrs und des Güter-Transportes, andienen sollen, so gewähren sie doch auch sehr bedeutende und höchst beachtungswerthe Erträge. Ob nun diese Erträge in vortheilhaftester Weise durch die eigene Administration der Staatsbahnen von Seite der Regierung, oder aber im Verpachtungswege erzielt werden, darüber sind die Ansichten und Stimmen derzeit noch sehr getheilt. Indeß scheint im Allgemeinen denn doch der Verpachtungsweg der zweckmäßigere zu sein. Die Pächter wissen in der Mehrzahl der Fälle den Betrieb der Bahnen wohlfeiler, ersprießlicher und gewinnbringender einzurichten. — Da die Regierungen zum Betriebe von Fabriken weniger geeignet sind, so wird er von den Staatsverwaltungen auch immer mehr und mehr aufgegeben. Es erübrigt daher nur noch, von den Staatseinkünften aus den Bergwerken, den Landgütern und den Staatsforsten zu sprechen. Wegen des innigen Zusammenhanges des Forstwesens mit dem Bergbaue und der Landwirthschaft soll dies aber allerdings im erweiterten Maße stattfinden.

§. 244.

Die Staatseinnahme aus den Bergwerken und den dazu gehörigen Hüttenwerken ist eine mehrfache. Sie fließt aus dem allgemeinen Bergregale (§. 120) und besteht in dieser Hinsicht aus der sogenannten Bergfrohne (einschließlich der Massengebühr) oder der bezüglichen Grundrente. Sie ergibt sich ferner aus dem Unternehmungsgewinne, welcher bei den dem Staate eigenthümlich angehörigen, d. h. von ihm selbst betriebenen Berg- und Hüttenwerken erfolgt. Sie kann im Weiteren ein Monopolsgewinn sein, da sich die Regierungen die Erzeugung gewisser Bergwerksproducte ausschließlich vorbehalten, und diese Producte um Monopolspreise veräußern können, wie dies in der Regel bei dem Stein- oder Kochsalze der Fall ist. (Das Salzmonopol oder Salzgefälle insoweit es den bergmännischen Unternehmungen zuzuzählen ist.) Und sie kann endlich aus dem Erlöse für verkaufte Berg- und Hüttenwerke (den bezüglichen Mineralmassen, Gebäuden, Maschinen, sonstigen Vorrichtungen und Besitzgegenständen, — man vergleiche §. 120) bestehen.

§. 245.

Die Einnahmen aus der Bergfrohne begründen, die entsprechende Bemessung derselben vorausgesetzt (§. 125), ein in jeder Hinsicht zweckmäßi-

ges Staatseinkommen. Dasselbe fließt nämlich aus einem Regale, das im Interesse des allgemeinen Wohles besteht (§§. 123, 239), und das unter der gedachten Voraussetzung nur in dem Maße erfolgt, als der Bergbau sich rentirlich zeigt, somit die Volkswirthschaft thatsächlich zu fördern vermag. Auch ist die Einhebung der Bergfrohne, wenn sie auf eine einfache Weise, ohne besondere Belästigung der betreffenden Gewerken, und so viel als möglich auf Grundlage eines billigen Uebereinkommens mit denselben zu Stande kömmt, ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Der veränderliche Theil der Bergfrohne richtet sich nämlich gewöhnlich nach der Menge der gewonnenen Mineralien und Rohproducte, welche am besten den Bergwerksunternehmern selbst gegen eine angemessene Geldreluition überlassen werden.

§. 246.

Der Unternehmungsgewinn aus den von dem Staate selbst betriebenen Berg- und Hüttenwerken (§. 120) ist meist im hohen Grade unsicher und zweifelhaft. Es liegt dies einerseits in der schwer zu erzielenden entsprechenden Leitung des Bergwerksbetriebes, und andererseits in den bei dem Bergbaue im Allgemeinen eintretenden Zufälligkeiten. Letztere werden um so merklicher, je mehr die bezüglichen Mineralien und die besonderen Umstände, unter welchen sie vorkommen, schwankende Verhältnisse begründen (§. 121). — Ein Gewerbe aber, was großer Unsicherheit und vielen Zufälligkeiten unterworfen ist, und dessen Ertrag hauptsächlich auf einem Unternehmungsgewinn beruht, kann im Großen und Ganzen unmöglich für den Betrieb durch die Regierungen geeignet sein. — Dies wird übrigens um so gewisser der Fall sein, als der Bergbau- und Hüttenbetrieb in Anbetracht der dabei wirksamen Kräfte, der vielen Arbeiter, die er fordert, der mannigfaltigen Vorrichtungen, die er benöthigt, seines complicirten Maschinenwesens und des innigen Ineinandergreifens verschiedener Manipulationen u. s. w. anderen, großartigen industriellen Unternehmungen im hohen Grade ähnlich wird. (Man vergleiche die §§. 100, 101, 181.) Hiernach dürfte es aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß es für den Staatshaushalt im Allgemeinen weit vortheilhafter erscheint, wenn man die dem Staate eigenthümlich angehörigen Berg- und Hüttenwerke allmälich an Private hintangibt, und dadurch einen kostspieligen Verwaltungsorganismus, sowie vielfältige Verluste, welche sich durch die Bergwerks-Einbußen ergeben, und die nicht eben selten sehr bedeutende Summen verschlingen, für immer beseitigt. Rentirliche Bergwerke werden die Privat-Unternehmer (die Gewerkschaften) auch in Zukunft, und zwar mit volkswirthschaftlich günstigem Erfolge

betreiben. Bergwerke jedoch, deren Betrieb sich nicht lohnt, sollte man im Interesse des allgemeinen Wohles lieber gänzlich aufgeben (§. 126). Insoferne jedoch die plötzliche Einstellung der Bergbauunternehmungen mit anderweitigen zu großen Opfern oder volkswirthschaftlichen Nachtheilen verbunden wäre (§§. 122 und 126), und insoferne die Regierungen manche bergmännische Unternehmung zur Erzielung besonderer Zwecke betreiben (Lieferung von Eisen-Schienen und Steinkohlen für den Bau und Betrieb von Staatseisenbahnen, Gewinnung von Schwefel, Eisen und anderen Metallen für militärische Zwecke u. dgl.); wird die vorübergehende oder bleibende Beibehaltung von Staats-Berg- und Hüttenwerken auch fernerhin zu rechtfertigen sein.

§. 247.

Ein namhafter Monopolsgewinn findet bei dem Salzregale statt. Dieser Gewinn ist meist so bedeutend, daß er nicht leicht ersetzt und aufgegeben werden kann, und daß er somit in der Regel auch fernerhin beibehalten werden muß. Zu diesem Ende werden gewöhnlich alle Salzwerke (Salinen) von der Regierung selbst verwaltet. Das erzeugte Salz wird an den Erzeugungsstellen und von bestimmten Niederlagsplätzen aus, um gewisse Monopolspreise verkauft. Die Einfuhr fremden Salzes ist Privaten verboten, und zur Verhütung der Beeinträchtigung des Salzmonopoles werden die geeigneten Maßregeln ergriffen.

Das Salzmonopol besteht im Allgemeinen ohne große Belästigung des Publicums. Allerdings würden Privat-Unternehmungen das Salz vielleicht theils mit geringeren Kosten produciren, theils würde bei denselben der Monopols-Aufschlag hinwegfallen. Die Aufhebung des betreffenden Vorbehaltes der Regierungen würde jedoch anfänglich immerhin große Verlegenheiten bereiten, und die entsprechende Versorgung der gesammten Bevölkerung mit diesem, theils unentbehrlichen Lebensmittel, theils für viele Gewerbe höchst wichtigen Roh- und Hilfsstoffe, im hohen Grade erschweren. Auch müßte ein Ersatz für den Entgang der bezüglichen Staatseinkünfte geschaffen werden, welcher vielleicht nur mit großen Opfern von Seite der Betreffenden geleistet werden könnte. Es wird daher wohl jedenfalls nur in ferner Zukunft von einer Aufhebung des Salzmonopols die Rede sein können. Indeß erscheint es immerhin angezeigt zu sein, mittlerweile die Preise des Salzes nach Thunlichkeit zu ermäßigen, und sowohl hierdurch, sowie durch gute Communicationsmittel und anderweitige Verkehrs-Erleichterungen, den Verbrauch desselben möglichst zu erleichtern, zu fördern und zu steigern; eben

dadurch aber wieder die bezüglichen Staatseinnahmen vortheilhaft zu vermehren.

§. 248.

Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Berg- und Hüttenwerken können, der Natur der Sache nach, keineswegs regelmäßig und gleichförmig erfolgen. Für die Feststellung der ordentlichen Staatseinkünfte sind sie daher minder geeignet. Damit sie übrigens in möglichster Größe erzielt werden, und auch sonst in vortheilhaftester Weise statthaben, muß die Veräußerung der Werke mit voller Umsicht, gediegener Sachkenntniß, zur passendsten Zeit, in entsprechenden Complexen, und nur nach und nach bewerkstelligt werden.

§. 249.

Die Staatseinkünfte aus den Landgütern (Feldgütern, dem landwirthschaftlichen Besitzthume, den Staatsdomänen im engsten Sinne) bestehen in dem Ertrage, welcher durch den eigenen Wirthschaftsbetrieb (die eigene Regie, die unmittelbare Verwaltung durch Regierungsorgane) erzielt wird; in den bezüglichen Pachtschillingen; und in den Einnahmen aus dem Verkaufe der hierzu bestimmten Realitäten.

§. 250.

Der Ertrag, welcher durch den eigenen Wirthschaftsbetrieb erzielt wird, ist in der Regel ein unverhältnißmäßig geringer. — Schon im §. 79 wurde hervorgehoben, daß die viele Arbeit, welche der landwirthschaftliche Betrieb mit sich bringt, auch viele Nachsicht, eine unermüdliche Obsorge und Thätigkeit, eigenes Interesse u. s. w. erheische, und daß sich dies durch Wirthschaftsbeamten nicht so leicht in entsprechender Weise verwirklichen lasse. Nicht minder wurde in den §§. 105, 128 und 129 darauf hingewiesen, daß der Landwirthschaft, deren vielgestaltiges Wesen höchst beachtenswerth erscheint, im Laufe der Zeit immer größer werdende Capitalanlagen zugewendet werden müssen; daß sich die Grundverbesserungen mehren sollen, daß der landwirthschaftliche Betrieb stets intensiver werde, und daß er, unter Erweiterung und Verbesserung seiner Gebäude, Vermehrung und Vervollkommnung seiner Maschinen und Werkzeuge, so wie durch die innige Verbindung mit fabriksartigen Productionen (Brennereien, Brauereien, Siedereien ꝛc.) den industriellen Unternehmungen fortwährend ähnlicher werde. — Während also einerseits bei denjenigen Organen, welche den

landwirthschaftlichen Betrieb zweckmäßig leiten, angemessen controlliren, und entsprechend in Ausführung bringen sollen, im Allgemeinen nicht jener Eifer, jene Kraftanstrengung, Aufopferung und Hingebung vorausgesetzt und erwartet werden können, wodurch sich die möglichste Ergiebigkeit der landwirthschaftlichen Production begründen und verwirklichen läßt, wird andererseits ein lebendiger, reger Fortschritt immer dringender; auch tritt er bei Privaten und Pächtern um so merklicher hervor, je mehr die Bedingnisse zu einer gedeihlichen Entwicklung der Landwirthschaft thatsächlich vorhanden sind; wogegen im Bereiche der Regierungswirthschaft alle zum Vorwärtsschreiten drängenden Umstände nur zum stäten Hemmschuh werden müssen, da sich die dabei ergebenden Untersuchungen, Erwägungen, unvermeidlichen Controllen, und höchst schwierigen Entscheidungen, allenthalben aufschiebend und lähmend entgegenstellen. Die Triebfedern sind schwach, die Hindernisse groß, der Schwierigkeiten unzählige. Die Erfolge können somit auch nur gering sein, und daher in der Regel das unverhältnißmäßig niedrige Einkommen aus den Staatsdomänen bei dem Bestande der eigenen Regie. Dadurch gelangt man jedoch unwillkürlich zu dem Schlusse, daß diese Regie für die Landgüter des Staates nicht zweckmäßig sei. Dessenungeachtet wird sie nicht überall, und nicht immer sogleich völlig aufgegeben werden können. Betreibt man die Landwirthschaft nicht selbst, so muß man sie verpachten, oder man muß die betreffenden Güter veräußern. Beides fordert Zeit, Gelegenheit, geeignete Vorkehrungen. Zudem ist manches Landgut vielleicht nothwendig, um ein oder das andere landwirthschaftliche Institut damit auszustatten. Es kann ferner der Regierung daran liegen, hie und da eine Musterwirthschaft zu realisiren, gewisse Versuche anstellen zu lassen, u. dgl. Für einzelne besondere Fälle entschließt man sich aber leichter, jene Formalitäten und Dienstesinrichtungen bei Seite zu setzen, welche im Allgemeinen füglich nicht aufgegeben werden können, und dafür Ausnahmsbestimmungen zu treffen, welche namentlich auch dadurch gerechtfertigt werden, daß man an die Spitze der bezüglichen Lehranstalten, Muster- und Versuchswirthschaften Männer stellt, welche ein außergewöhnliches Vertrauen besitzen, und durch ihre Kenntnisse, ihren Ruf und ihren Charakter jene Bürgschaft leisten, die man sonst in gewissen Instructionen, Controllmaßregeln und dem Vorbehalte höherer Bewilligungen zu suchen gezwungen ist.

§. 251.

Der Großbesitzer pflegt seine Landgüter nicht selten zu verpachten (§§. 79, 172). Der Staat gehört meist zu den hervorragendsten Großbe-

ſitzern. Er wird alſo ebenfalls zur Verpachtung der Landwirthſchaften geneigt ſein. Die im vorſtehenden Paragraphe näher dargelegten Verhältniſſe müſſen die Staatsverwaltung zur Ueberzeugung bringen, daß die Verpachtung in der Regel der eigenen Regie vorzuziehen ſei. Allerdings kann die Regierung alsdann für gewöhnlich nur die entſprechende Grundrente als Staatsgütererträg erzielen. Auf einen Unternehmungsgewinn muß ſie im Allgemeinen Verzicht leiſten. Dieſer fällt in der Mehrzahl der Fälle den Pächtern anheim. Jedoch auch bei der eigenen Regie wird ein ſolcher Gewinn nicht erzielt, ſehr oft dagegen nicht einmal die entſprechende Grundrente erlangt, deſſenungeachtet aber die Landwirthſchaft auf den betreffenden Gütern keineswegs zu jener Entwicklung gebracht, welche der gedeihliche Fortſchritt der Volkswirthſchaft und das allgemeine Wohl fordern, oder doch wenigſtens höchſt wünſchenswerth machen.

Um die Verpachtung zweckmäßig einzurichten, muß man alle darauf bezugnehmenden Umſtände gehörig abwägen und berückſichtigen. Weſentliche Vortheile gewährt es, wenn die Pachtverträge für längere Zeiträume abgeſchloſſen werden können. Der Pächter iſt nur unter dieſer Begünſtigung im Stande, jene Auslagen zu wagen, und mit der Hoffnung auf einen zureichenden Erſatz wirklich aufzuwenden, welche die gründliche und dauernde Verbeſſerung des Wirthſchaftsbetriebes nothwendiger Weiſe bedingt. Weiß er ſeine Exiſtenz für längere Zeit geſichert, ſo wird er keine Anſtrengung und Mühe ſcheuen, um die Erträgniſſe des betreffenden Gutes möglichſt zu heben und bleibend ſicherzuſtellen. Zwar wird er dann, wenn der Ausgang der Pachtzeit herannaht, in ſeinen Beſtrebungen zu zweckmäßigen Verbeſſerungen vielleicht nicht nur nachlaſſen, ſondern ſogar mit Hintanſetzung der künftigen Ergiebigkeit der Wirthſchaft ſeinen zeitlichen Vortheil ausſchließlich im Auge behalten. Dieſem Uebelſtande läßt ſich jedoch begegnen, wenn man das Intereſſe der Pächter mit dem Vortheile des Pachtgebers möglichſt in Verbindung zu bringen trachtet, und hiernach ſchon geraume Zeit vor Ausgang des Pachtvertrages einen neuen Vertrag mit dem Unternehmer abzuſchließen ſucht. Der Pächter weiß mehr als jeder andere zu beurtheilen, was er in Zukunft an Pachtbetrag geben kann, und wird, gehörig behandelt und angemeſſen controllirt, meiſt gerne bereit ſein, den zuläſſig größten Pachtſchilling zu zahlen. Was man lange gepflegt, verbeſſert und vortheilhaft ausgenutzt hat, gewinnt man lieb; und findet man das gebührende Auskommen, ſo ſucht man nicht leichtſinnig neuen Erwerb, ſondern zieht das örtlich bereits gewohnte Schaffen anderen Unternehmungen vor. Eine Hauptſache bei der Verpachtung iſt ferner die gehörige Sicherſtellung der

Interessen des Pachtgebers: Es müssen daher nicht nur angemessene Cautionen gefordert werden, sondern es muß auch das ganze bezügliche Besitzthum sammt allem Zugehör mit den gehörigen Formalitäten übergeben und wieder rückübernommen werden. Auch muß in Betreff der Gebäudeerhaltung, der entsprechenden Ueberantwortung und Rückstellung des Viehstandes, der Geräthe, Materialienvorräthe u. s. w., die geeignete Vorsorge getroffen werden. Die zu bewerkstelligenden Verbesserungen werden nach Zulässigkeit festgesetzt; gegen Verschlechterung des Gutes wird sich zu verwahren gesucht; die Umstände, unter welchen die Pächter auf einen theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Pachtsumme Anspruch haben sollen, werden genau bestimmt; die Termine, an welchen jedesmal die Zahlungen zu leisten sind, werden gehörig vereinbart; die angemessene Controlle des Pächters durch die dazu berufenen Regierungsorgane wird sich vorbehalten; u. dgl. m. Am schwierigsten ist jedoch die Entscheidung, in welcher Größe, Ausdehnung und Arrondirung die landwirthschaftlichen Gründe, nebst den dazu gehörigen anderweitigen Realitäten verpachtet werden sollen. Die Verpachtung sehr großer Complexe ist minder zweckmäßig, weil die Concurrenz geeigneter Pächter zu gering wird (§. 130); die Verpachtung in vielen kleinen Parcellen ist wenig zu empfehlen, weil damit alle jene Uebelstände hervortreten, welche zu kleine Landgüter überhaupt mit sich bringen (§. 131); weil die Beaufsichtigung und nöthige Ueberwachung vieler Einzelpächter zu schwierig und kostspielig wird; und weil derlei Pächter in der Regel die Gründe nur auszusaugen trachten, und auf ihre Verbesserung wenig oder nichts verwenden. — Die eigenthümliche Beschaffenheit der zu verpachtenden Landgüter, die zu erwartende Concurrenz annehmbarer Pächter, deren Befähigung, Kenntnisse, gewerbliche Thätigkeit, Unternehmungslust und Vermögensverhältnisse u. s. w., müssen im Uebrigen entscheiden, was nach Zeit und Umständen als das Zweckmäßigste anzuerkennen sei. Ebenso müssen die obwaltenden besonderen Verhältnisse darüber entscheiden: ob die Verpachtung im Licitationswege oder in anderer Weise vorzunehmen sei. Wo verläßliche tüchtige Pächter bereits festen Fuß gefaßt haben; soll man diese, dem Vorausgelassenen zu Folge, nach Thunlichkeit beibehalten; daher man sich mit denselben außer dem Versteigerungswege nach Erforderniß zu vereinbaren hat. (Man vergleiche §. 79.)

Weit ferner die Landgüter des Staates, statt sie in eigener Regie zu bewirthschaften, entweder verpachtet oder gänzlich veräußert werden können; so ist es nothwendig, auch die Vortheile und Nachtheile der Verpachtung gegen einander abzuwägen. Erstere liegen darin, daß die Pächter eine zweckmäßige Wirthschaft allerdings zu verwirklichen vermögen; daß sie jedoch darum

noch nicht jenes Vermögen besitzen müssen, welches sie zum Ankaufe der betreffenden Güter benöthigen würden; daß die Pächter, in der Regel dem Mittelstande angehörend, auf die wünschenswertheste Vertheilung der Güter einen wesentlichen Einfluß nehmen und der übermäßigen Anhäufung des Reichthumes in den Händen Weniger entgegenwirken (§§. 20, 106, 107, zum Theile auch 116); daß der Staat eine vielleicht namhafte Grundrente bleibend gesichert hat, und daß diese Rente von Zeit zu Zeit sich in entsprechender Weise heben werde. — Man könnte zwar einwenden, daß aus dem etwaigen Verkaufe der Staatsgüter das Uebergehen derselben in die Hände weniger Reicher nicht unbedingt gefolgert werden könne, und daß diese ja ebenfalls der Pächter bedürfen würden. Allerdings ist dies richtig, aber eben so gewiß ist es, daß die Reichen bei der Veräußerung der fraglichen Domänen als gewichtige Mitwerber auftreten würden, und daß sie die Verpachtung derselben und das zweckmäßigste Pachtsystem nicht immer eintreten lassen möchten. — Die Nachtheile der Verpachtung bestehen dagegen vorzugsweise in dem Umstande, daß die Durchführung und angemessene Evidenzhaltung, Controllirung und ständige Ueberwachung der Pachtungen noch immer einen großen, vielköpfigen und kostspieligen Organismus fordern, und daß das Interesse der Pächter und Pachtgeber nicht völlig identisch sein könne; daß daher Bevortheilungen immerhin möglich sind und wirklich vorkommen; und daß die bezüglichen Organe in dieser Hinsicht keinen ausreichenden Schutz zu gewähren vermögen. (Man vergleiche §. 131.)

§. 252.

Was von den Einnahmen aus dem Verkaufe der Berg- und Hüttenwerke gesagt wurde, gilt in der Wesenheit auch von den Einnahmen, welche durch die Veräußerung der Landgüter dem Staate zukommen sollen. Im Uebrigen sprechen für die Veräußerung der Landgüter sowohl die Nachtheile, welche die eigene Bewirthschaftung derselben verursacht, als auch jene Nachtheile, welche die Verpachtungen mit sich bringen. Nicht minder können finanzielle Verhältnisse den theilweisen oder gänzlichen Verkauf der Staatsdomänen gebieterisch fordern und vollständig rechtfertigen lassen. Dagegen darf jedoch keineswegs übersehen werden, daß der Werth der Landgüter im Allgemeinen stätig größer wird (§§. 60, 61, 76, 80); daß somit durch ihren vorzeitigen Verkauf dem Staatshaushalte sehr bedeutende Summen unwiederbringlich verloren gehen können; und daß die Landgüter jederzeit einen sehr beachtenswerthen Credit zu gewähren vermögen, was bei der etwaigen Nothwendigkeit von Staatsanlehen im hohen Grade berück-

sichtigungswürdig erscheint. Staatsschulden, für welche die Staatsdomänen verpfändet waren, können abgezahlt, und im Falle der Noth nach Erforderniß mit derselben Bürgschaft erneuert werden. Mit dem Verkaufe der Staatsgüter geht jedoch diese Bürgschaft für immer verloren.

§. 253.

Auch die Einkünfte aus den Staatsforsten werden durch Pachtschillinge, Veräußerungen, sowie durch eigene Regie erzielt. Da jedoch die Verpachtung der Forste im Allgemeinen bedenklich und schwierig erscheint, und in den meisten Fällen ohne offenbaren Nachtheil für den Waldbesitzer nicht statthaben kann (§§. 79 und 152); so werden die gedachten Einkünfte in der Regel nur durch Veräußerung von Staatswäldern und durch den Betrieb der Forstwirthschaft von Seite der Regierungen erlangt. Weil übrigens auf gewissen Staatsdomänen Wald und Feld in solchen Verhältnissen nebeneinander vorkommen können, daß es zweifelhaft wird: ob eine getrennte Benützung derselben zweckmäßig wäre; so ist auch dieses Verhältniß einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

§. 254.

Staatsdomänen, welche zum Theile aus Wald und zum Theile aus Feld bestehen, können den Wald immerhin in einer solchen Größe, Lage, Vertheilung und sonstigen Beschaffenheit besitzen, daß sich die Aufstellung besonderer Organe zur Bewirthschaftung der Forste lohnt. Ist dies der Fall, so soll man die Forste von der Verpachtung ausnehmen, und nur das Feldland dazu bestimmen. Dies schließt jedoch die Verfügung nicht aus, daß einzelne unbedeutende Waldparcellen, welche zwischen den Aeckern, Wiesen, Hutungen ꝛc. zerstreut vorkommen, kleine Buschhölzer, Kopfhölzer u. dgl., dem Feldlande zum Zwecke der Verpachtung zugeschlagen werden. Damit ferner die Pächter der landwirthschaftlichen Objecte ihre Bedürfnisse an Holz und anderen Waldproducten in entsprechender Weise zu befriedigen im Stande sind, und diesfalls völlig sichergestellt erscheinen, kann und soll ihnen der Anspruch auf bestimmte Quantitäten derselben für die Zeitdauer der Pachtungen, und um vorhinein festgesetzte Preise von Seite der Staatsverwaltung eingeräumt werden.

Kommen die Wälder nicht in einer solchen Größe, Lage, Vertheilung und sonstigen Beschaffenheit vor, welche die Aufstellung besonderer Organe, Behufs ihrer angemessenen Bewirthschaftung lohnend machen würden, und läßt sich dies auch dann nicht erreichen, wenn mehrere von einander nicht

zu entfernt liegende Staatsgüter einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterstellt werden; so muß zunächst die Frage beantwortet werden: ob die ausnahmsweise Verpachtung der betreffenden Wälder rathsam erscheine oder nicht. Im ersteren Falle sind sie sodann mit dem bezüglichen, übrigen Domänenbesitze zu verpachten. Im letzteren Falle soll man die eigene Regie für den Gesammtkörper anordnen, oder aber die Veräußerung desselben veranlassen.

§. 255.

Da die Verpachtung der Staatsforste nur ausnahmsweise platzgreifen kann; so handelt es sich bei denselben hauptsächlich um die Entscheidung: ob ihre Veräußerung oder der Betrieb der Forstwirthschaft in eigener Regie vorzuziehen sei? — Der Veräußerung müßte unbedingt der Vorzug eingeräumt werden, wenn bei der eigenen Regie im Forstwirthschaftsbetriebe, die mit jeder Selbstverwaltung verbundenen, unvermeidlichen Uebelstände, in derselben Weise, wie bei dem Landwirthschaftsbetriebe (§. 250) hervortreten möchten; und wenn der Bestand von Staatsforsten für das allgemeine Wohl nicht besondere Vortheile darbieten würde.

Bei der landwirthschaftlichen Production kann, den gewöhnlich obwaltenden Umständen gemäß, von den Organen, welche dieselben leiten, controlliren und ausführen sollen, im Allgemeinen keineswegs jener Eifer, jene Kraftanstrengung, so wie jene Aufopferung und Hingebung erwartet werden, deren ein Eigenthümer oder Pächter eines Landgutes fähig ist. Auch von den Forstwirthen und Forstaufsehern kann in der Regel nicht mehr als von den gedachten, landwirthschaftlichen Organen vorausgesetzt werden. Dessenungeachtet ist das Sachverhältniß ein wesentlich anderes. Man muß sich in Ansehung der Forstwirthschaft den Pächter als eine Person, die nur ausnahmsweise platzgreifen kann, hinwegdenken; und sich vergegenwärtigen, daß der Großbesitz die Forstwirthschaft begünstigt, Großbesitzer aber ihre Güter selbst zu verwalten selten geneigt sind (§§. 79, 108, 144, 147, 149, 151, 159, 162). Man begreift alsdann, daß man rücksichtlich der volkswirthschaftlich wichtigsten Wälder das Forstpersonale als Stellvertreter der Waldeigenthümer, und weil Pächter in der Mehrzahl der Fälle nicht zulässig sind, nicht entbehren kann. Es frägt sich also nur: werden die Privaten oder wird der Staat mehr dazu geeignet sein, Forstbeamte aufzufinden und anzustellen, welche die möglichst günstigsten Eigenschaften besitzen? — und ist nicht etwa der Staatsorganismus überhaupt ein solcher, daß dem Privatforstbesitze der Vorzug einzuräumen wäre?

Der möglichst rege Diensteifer, die ausgezeichnetsten Kenntnisse, die volle Thatkraft, selbst Aufopferung und Hingebung, lassen sich hervorrufen und nach Wunsch erhalten, wenn man die Forstbeamten nach Verdienst lohnt, ihnen entsprechende Ruhegehalte gewährt, und ihren Witwen und Waisen angemessene Unterstützungen zusichert; wenn man den Ehrgeiz gehörig zu wecken weiß, hervorragende Leistungen nach Gebühr anerkennt und wirksam auszuzeichnen versteht, die Lässigen strenge bestraft, und die Unverbesserlichen unnachsichtlich entfernt. Alles dies vermag der Einzelne, der Privatbesitzer, welcher sein Eigenthum und seine Angestellten und Diener leichter übersieht und kennen zu lernen im Stande ist, bei genügender Einsicht, redlichem Wollen und kräftigem Handeln weit bestimmter und entscheidender als der Staat zu verwirklichen; wiewohl dem Staate allerdings mehr Mittel dafür zu Gebote stehen würden. Einsicht, Wollen und Handeln finden indeß keineswegs gleichmäßig statt, und darum trifft man bei Privaten theils sehr gute, theils sehr schlechte, und viele mittelmäßige Forstverwaltungen an. Wenn dagegen bei der Staatsverwaltung das richtige Ziel muthig angestrebt und energisch verfolgt wird; so geschieht es im Großen und Ganzen, und die Wirksamkeit ist sohin auch eine durchgreifende, allseitige. Jedenfalls können aber bei derselben füglich nur solche Grundsätze zur Geltung kommen, welche wenigstens einiger Maßen das Beste zu erlangen suchen. Daher findet man auch im Allgemeinen, und wenn nicht besondere Hindernisse obwalten (§§. 166, 172), das Staatsforstwesen nicht gerade überall in dem besten, aber doch weit öfter in einem günstigen oder doch erträglichen Zustande. Was zu wünschen übrig bleibt, ist erreichbar; muß bei Erweiterung der bezüglichen Kenntnisse und Erfahrungen als entsprechendes Mittel zum Zwecke erkannt werden, und auch allmälich zu Stande kommen. Es scheint also, daß, die Mehrzahl der Fälle berücksichtigt, das durchschnittliche oder allgemeine mittlere Ergebniß zum Anhaltspuncte genommen, der Staat allerdings mehr geeignet sei, tüchtige Forstbeamte zu erhalten; und dies um so gewisser, als er ganz vorzugsweise befähigt ist, das, was er zu thun beabsichtigt, in einer Weise zu vollbringen, welche ihm das volle Vertrauen gewinnen muß. — Minder günstig scheint sich dagegen das Verhältniß in Betreff der möglichen Einrichtung des Staats- und des Privat-Forstorganismus darzustellen. Die Privatwirthschaft gestattet ohne Zweifel weit einfachere Dienstseinrichtungen und einen minder complicirten Verwaltungs-Organismus. Die Regierung wird bei dem besten Willen nicht dieselbe Einfachheit erzielen können. Sie muß die nöthige Uebersicht des Ganzen in angemessener Weise erwir-

ken; in einen viel größeren Körper Einheit und Einklang bringen. Dieser thatsächlich unvermeidliche Nachtheil wird jedoch durch einen bedeutenden Vortheil wieder der Art ausgeglichen, daß zwar die Staatsforstverwaltung immerhin kostspieliger sein mag, aber darum nicht auch geringere Einnahmen begründen muß, indem die größeren Kosten durch ersprießlichere Erfolge völlig aufgehoben, ja sogar reichlich gedeckt und überwogen werden können. Dieser Vortheil liegt gerade in der Größe des betreffenden Körpers, denn ein zahlreiches Personale schließt sehr viele individuelle Verschiedenheiten in sich, enthält verhältnißmäßig mehr Capacitäten, und eine reichlichere Auswahl unter den ausgezeichnetsten Individuen. Es ist dann viel leichter möglich, überall den rechten Mann an den rechten Ort zu stellen; die redlichsten, treuesten, thatkräftigsten und einsichtsvollsten Diener so zu vertheilen, daß aller Orten die entsprechende Aufsicht, Controlle, Anregung und vollständige Pflichterfüllung erfolgt. Man vermag einen Gemeingeist unter dem Staatsforstpersonale zu wecken, der selbst die Schwächeren und Schwankenden erfaßt, und das Vortrefflichste zu vollbringen im Stande sein wird.

Der Bestand von Staatsforsten gewährt übrigens auch mehrere besondere Vortheile.

Die Regierung ist meist der erste Großbesitzer im Staate, oder besitzt wenigstens die Mittel, gleich einem wohlhabenden Großbesitzer vorgehen zu können. Sie vermag daher den zu den Staatsforsten gehörigen Grund und Boden allenthalben so vortheilhaft zu benützen, als es das allgemeine Wohl und die Förderung des National-Reichthumes erheischen (§. 144). — Einem allfälligen Holzmangel kann durch die sorgfältige Erhaltung der Staatsforste auf das Zuverläßlichste begegnet werden (§§. 145, 146). Die vortheilhafte Vermehrung des Volksvermögens und die entsprechende Steigerung des Volkseinkommens werden, insoweit die volkswirthschaftlichen Zustände von der Beschaffenheit der Wälder eines Landes abhängen, durch eine diesfalls vorsorgende Forstwirthschaft im hohen Grade begünstigt (§. 147). Eine derartige Wirthschaft läßt sich jedoch füglich nur durch den Bestand von Staatsforsten sicherstellen (§. 157). — Ein größerer, gut arrondirter Waldbesitz begünstigt die Volkswirthschaft (§§. 108 und 151). Ein solcher Besitz kann aber von der Staatsverwaltung, welche Zweck und Bestimmungsgründe vollkommen überblickt, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel und Wege am leichtesten erhalten, und nach Erforderniß herbeigeführt werden. — Jene Vortheile, welche die Wälder in Betreff der Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit der Länder zu gewähren vermögen (§. 155),

lassen sich durch Staatsforste, welche in der geeigneten Lage, auf den betreffenden Standorten, und in entsprechender Beschaffenheit vorkommen, auf die einfachste und die Privatwirthschaft mindest belästigende Weise bleibend erwirken (§§. 157, 158 und 171). —Je mehr nämlich die für die Volkswirthschaft günstigsten und wünschenswerthesten Verhältnisse der Forstcultur durch den Staatswaldbesitz unmittelbar herbeigeführt werden können, desto weniger ist es nöthig, die Privatforstwirthschaft beengende, gesetzliche Bestimmungen zu treffen und durchzuführen. — Gleich den Landgütern können auch die Staatsforste einen großen Credit begründen (§. 252). Die damit erreichbaren Vortheile werden aber durch Staatsforste in einer überwiegend günstigen Weise erzielt. — Sollen Landgüter als eine ständige Bürgschaft für zeitweilig nothwendige Staatsschulden in dem Staatsbesitze bleibend erhalten werden, so müssen sie in eigener Regie bewirthschaftet, oder verpachtet werden. Beides fordert einen Personal-Organismus und eine Diensteseinrichtung, welche kaum jemals mit einem völlig zufriedenstellenden Erfolge (§§. 250, 251) werden zu Stande gebracht werden; wogegen die Bewirthschaftung der Staatsforste mittelst der hierzu aufgestellten Regierungsorgane, dem Vorstehenden gemäß, allerdings in ganz genügender Weise möglich ist. Es liegt dies hauptsächlich in dem Umstande, daß die Landwirthschaft weit öfter, viel allgemeiner, und auf das Innigste, mit industriellen Unternehmungen in Verbindung treten muß, um zum gewünschten Ziele zu gelangen (§§. 105, 128, 129). Dadurch wird sie aber im hohen Grade complicirt, und von dem raschen, entschiedenen Eingreifen eines auf eigene Gefahr und Verantwortung handelnden Unternehmers in solchem Maße abhängig, daß die eigene Regie auf den Landgütern des Staates in der Regel nicht Bestand haben kann (§. 250); und daß die angemessene Evidenzhaltung, Controllirung und ständige Ueberwachung der Pachtungen immer schwieriger wird (§. 251). Bei der Forstwirthschaft bleibt dagegen der Betrieb lange Zeit viel einfacher und gleichmäßiger. Die mit derselben im Zusammenhange stehenden, industriellen Unternehmungen können weit leichter, völlig abgesondert betrieben werden. Es handelt sich in der Hauptsache blos um die nachhaltige Benützung bestimmter Quantitäten von Holz, Holzkohle und anderen Waldproducten, welche aus den Staatswäldern bleibend verabfolgt werden können; nicht aber um ein so inniges Zusammenwirken, wie es zwischen Brennereien, Brauereien, Siedereien ꝛc., dem Körnerbaue, Futterbaue, dem Baue von Behackfrüchten u. dgl., und der Viehzucht, Mastung, Düngererzeugung u. s. w. statt haben muß. — Zudem werden die großen, zusammenhängenden Staats-

forste meist unter Verhältnissen vorkommen, welche lediglich gewisse Hauptzwecke verfolgen lassen (Handelsforste; Forste, deren Holz für Montanwerke verkohlt wird; oder Forste, die große Städte mit ihrem Holzbedürfnisse bedecken; oder solche, die für Marinezwecke benützt werden ꝛc.); und wo schon aus diesem Grunde der Betrieb viel einfacher sein wird. — Wenn auch ferner die forstlichen Betriebseinrichtungen viele Mühe, Zeit und ein gediegenes Wissen in Anspruch nehmen; so werden sie in ihrer Wesenheit doch für lange Zeiträume festgestellt. Sie müssen nicht so rasch beendigt sein, als es bei der Aufstellung landwirthschaftlicher Betriebssysteme erforderlich ist, und unterliegen keineswegs einem so häufigen und schnellen Wechsel als diese. Es ist daher für die Regierungen viel vortheilhafter, Forste zu bewirthschaften als Landgüter zu verwalten; gleichviel, ob die Wirthschaft auf den Letzteren in eigener Regie betrieben werden will, oder ob man sie verpachtet. — Wenn sohin bisweilen die Behauptung ausgesprochen wird: Es sei im Allgemeinen am zweckmäßigsten, die dem Staate gehörigen Montanwerke nach und nach zu veräußern, die Staatsdomänen, insoweit sie Feldgüter sind, zunächst zu verpachten, und sodann ebenfalls allmälich gänzlich hintanzugeben; die Staatsforste jedoch bleibend zu behalten und in eigener Regie zu bewirthschaften; so läßt sich im Wesentlichen wohl kaum etwas dagegen einwenden. Im gleichen Maße verdient der Vorschlag Berücksichtigung, daß man zwar jene Forste und Forsttheile, welche für den Staatsbesitz minder geeignet sind, verkaufen möge; daß indeß dafür, wo möglich, Privatforste, die auf natürlichem Waldboden vorkommen; öde Gründe, die mit Rücksicht auf das Interesse der Gesammtheit zu neuen Waldanlagen zu verwenden wären; und solche Gutskörper, welche zur zweckmäßigen Arrondirung der bleibend zu behaltenden Staatsforste vorzugsweise tauglich erscheinen, erworben werden sollen. Hierbei geht man von der Ansicht aus, daß die Verkäufe der Staats-Bergwerke und des landwirthschaftlichen Domänenbesitzes hauptsächlich die hierzu erforderlichen Mittel darbieten könnten, und daß auch allfällige Gütertausche zu diesem Behufe mit Vortheil zu realisiren wären. — Die Besorgniß endlich, daß Forste weniger Credit verschaffen würden als Feldgüter, weil die Holzvorräthe als ein bewegliches Capital den Staatsgläubigern keine genügende Sicherstellung gewähren möchten, wird durch den Bestand einer guten Staatsforstwirthschaft, welche weit allgemeiner bekannt und überwacht wird, als irgend eine Privatwirthschaft, ohne Zweifel völlig zerstreut. Je größer übrigens ein Forstbesitz ist, desto weniger können die bezüglichen Holzvorräthe ohne höchst auffallende Preisrückschläge in kurzen Zeiträumen übermäßig angegriffen werden.

§. 256.

Staats-Domänen, auf welchen die im §. 254 angedeuteten Verhältnisse obwalten, sind im Einklange mit den im Vorstehenden ausgesprochenen Grundsätzen zu behandeln. Wären daher die bezüglichen Forste aus besonderen Rücksichten (Schutzwälder, Marine-Forste u. dgl.) für den Staatsbesitz auch fernerhin zu reserviren; so müßten die betreffenden landwirthschaftlichen Objecte abgesondert hintangegeben, oder aber ausnahmsweise mit den Forsten in eigener Regie verwaltet werden.

Will man die dem Staate eigenthümlich angehörigen Berg- und Hüttenwerke allmälich veräußern, und sind zur Bedeckung ihrer Holzbedürfnisse Staatsforste insbesondere bestimmt und ausgeschieden; so drängt sich nicht selten die Frage auf: Soll man diese Forste mit dem bezüglichen montanistischen Besitzthume hintangeben oder nicht? — Wo größere, montanistische Unternehmungen Platz greifen, sind die Eigenthümer derselben oftmals bemüht, die in der Nähe der gedachten Montanwerke befindlichen Wälder gänzlich an sich zu bringen, um rücksichtlich der Befriedigung ihrer Holzbedürfnisse möglichst sichergestellt zu sein; insbesondere aber, um sich gegen etwaige Monopolspreise des Holzes zu verwahren. Insoweit ihnen daher der Ankauf der gewünschten Wälder nicht möglich ist, suchen sie Abstockungs-Verträge für viele Jahre abzuschließen; und gelingt ihnen auch dies nicht, so bemühen sie sich wenigstens billige Holz- und Holzkohlen-Lieferungs-Verträge für längere Zeiträume zu Stande zu bringen. Sie handeln hierbei völlig in ihrem Interesse, und thuen daran ganz recht. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß es auch für die Waldeigenthümer am besten sei, ihre Wälder zu veräußern, oder auf Abstockung zu überlassen, oder Holzlieferungs-Verträge für sehr lange Zeiträume einzugehen. Vielmehr würden sie hierdurch ihrem Vortheile in vielen Fällen geradezu entgegenhandeln. Es ist daher im Allgemeinen auch keineswegs rathsam, daß der Staat seine Montan-Forste mit seinen Montanwerken veräußere. Die Forste können aus den im §. 255 umständlich dargelegten Gründen ein Waldbesitzthum in sich schließen, das im allgemeinen Interesse dem Staate als solchem fortwährend vorbehalten bleiben sollte. In der Mehrzahl der Fälle wird dies schon aus der Ursache nothwendig sein, weil die Montanwerke meist in Gebirgsgegenden vorkommen, wo die sorgfältige Erhaltung der Wälder eine besondere Staatsaufgabe bildet. Wenn ferner die Käufer der Montanwerke sich geneigter zeigen, diese sammt den bezüglichen Staatsforsten um gewisse Preise zu erstehen, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß sie dabei auf den in Aussicht stehenden

künftigen höheren Werth der Wälder speculiren, und daß der Staat zwar bei der Veräußerung der Montanwerke zeitlich etwas gewinne, an den Forsten, also gerade an demjenigen Besitzthume, dessen er sich am wenigsten entschlagen soll, im Vergleiche mit der Zukunft aber weit mehr verliere. Zudem können und sollen ja die fraglichen Forste auch fernerhin zur Befriedigung der betreffenden Montan-Bedürfnisse benützt werden, und es läßt sich in dieser Hinsicht mit den bezüglichen Privat-Unternehmern ein Uebereinkommen schließen, was allseitig billig ist, und die entsprechende Verwerthung der Montanwerke keineswegs hindern, sondern nur fördern kann. Nach Maßgabe des möglichen Holzertrages der in Rede stehenden Forste, so wie nach Maßgabe der übrigen Bedürfnisse der Umgegend an Holz und anderen Waldproducten, können nämlich den Käufern der Bergwerke gewisse Holzquantitäten für längere, jedoch nicht zu lange Zeiträume, um allseitig billige Preise unter den nöthigen Vorsichts-Maßregeln und mit den angemessenen Detail-Bestimmungen nach Erforderniß zugesichert werden. Hierdurch wird die Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke gefördert, der Staatswaldbesitz aber dessenungeachtet gehörig gewahrt.

Für Staatsforste, deren Veräußerung bestimmt beschlossen ist, muß der entsprechende Verkaufspreis in angemessener Weise ermittelt werden, und es sollen dieselben in der Regel unter diesem Preise für keinen Fall hintangegeben werden. Bei der Preisveranschlagung ist auf den Inhalt der §§. 76 und 77 insbesondere gehörig Rücksicht zu nehmen. Wie übrigens Bodenwerth und Holzwerth den Umständen angemessen mit einander zu combiniren sind, um den möglichst richtigen Tauschwerth der Wälder zu erhalten (statt des direct sich ergebenden Bodenwerthes ist den in verschiedenen Zeiträumen erfolgenden Holzernten ein entsprechender Wiederholungswerth zuzuzählen; der zur Rodung geeignete Waldboden ist seiner höheren Productionsfähigkeit gemäß zu veranschlagen u. s. w.); dies ist Sache der Forstwissenschaft, und gehört nicht hierher.

§. 257.

Die Verwaltung der Staatsforste in eigener Regie soll sowohl nach Maßgabe der allgemein giltigen Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, als auch nach den für die Forstwirthschaft insbesondere geltenden Maximen eines zweckmäßigen und möglichst rentirlichen Betriebes statthaben. In ersterer Hinsicht sind die Staatsforste mit steter Rücksicht auf das allgemeine Wohl gehörig zu erhalten, zu behandeln, zu pflegen und zu benützen. In letzterer Hinsicht müssen die betreffenden forstwissenschaftlichen Lehren und

die im Forsthaushalte gewonnenen reichlichen Erfahrungen nach Gebühr beachtet werden. Der Staat soll also die ihm eigenthümlich angehörigen Forste nicht blos wie jeder andere Großbesitzer bewirthschaften. Er soll sie vielmehr von jenem Standpuncte aus behandeln, von welchem er Straßen und Eisenbahnen anlegt, Canäle und Häfen baut, u. dgl. — Der Nützlichkeitswerth dieser Dinge an sich ist der letzte entscheidende Bestimmungsgrund. Allerdings sollen die reinfinanziellen Interessen dabei nicht außer Acht bleiben. Auch die Eisenbahnen sollen entsprechende Erträgnisse liefern, auch die Canäle sollen angemessene Einkünfte gewähren; und eben so sollen die Staatsforste die zulässig höchsten Renten bringen. Sie sollen aber auch dort sorgfältigst erhalten werden, wo sie nach dem egoistischen Standpuncte einzelner Privaten rücksichtslos niedergehauen, und vielleicht für sehr lange Zeiträume, wo nicht für immer, in einen sehr schlechten Zustand versetzt werden möchten. Sie sollen jene Höhen und Niederungen, jene sterilen Abhänge und sandigen Ebenen, jene Gebirgskämme und Küstenstriche, welche einmal entwaldet, der Production mehr oder weniger ständig entzogen würden, bleibend bedecken. Sie sollen hindern, daß große Landesstrecken öde und werthlos werden; daß Steinmeere, Gebirgsabrutschungen, Muhrbrüche, Wildbäche und reißende Gebirgsströme, ganze Thalgebiete in eine Wüste umwandeln; daß sich die Gletscher ausbreiten, die Lavinenzüge mehren, die Alpenweiden verschwinden; daß die Gesundheit, Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit einzelner Bezirke und größerer Theile des Staates verloren gehen. — Den Bergbau und Hüttenbetrieb kann der Staat den Privatgewerken ohne Anstand fast gänzlich überlassen, denn Gold und Silber holt man sich aus dem ganzen Erdkreise um angemessene Preise, und Kupfer, Eisen, die übrigen Metalle, Steinkohlen und Salz u. s. w., würden durch die Nachfrage darnach und durch die freie Concurrenz überall nach Erforderniß herbeigeschafft werden, wenn auch der Staat als solcher gar keine Montanwerke besitzen möchte. Was die Landwirthschaft producirt, bedarf in der Regel desgleichen keiner unmittelbaren Staatsunternehmung, um in genügender Menge und Beschaffenheit erzeugt zu werden. Auch Holz und andere Waldproducte wird die Betriebsamkeit der einzelnen Staatsbürger und gesellschaftlicher Unternehmungen in vielen Fällen, der Nachfrage entsprechend, zu liefern vermögen, oder doch wenigstens durch Surrogate zu ersetzen trachten. Die verödeten Gebirgs- und Küstenstriche, die Sandwüsten, die versiegten Quellen, die vertrockneten Bäche und Flüsse, die in Folge maßloser Entwaldungen nachtheilig veränderten Luftströmungen, den Mangel einer erfrischenden, kühlenden, gesunden Atmosphäre, dies Alles wird jedoch die Pri-

vatwirthschaft für sich allein nicht zu beseitigen vermögen. Es muß daher ursprünglich verhindert werden, oder, insoweit es bereits eingetreten ist, durch schwere, allgemeine Opfer mittelst werkthätigem Einschreiten der Regierungen nach Möglichkeit überwältigt werden. Ersteres geschieht am leichtesten durch den zweckmäßigen Bestand von Staatsforsten; Letzteres fordert großen Theils die Wiederaufforstung aus Staatsmitteln, also die Schaffung neuer Staatswälder. Der Staatsforstwirthschaftsbetrieb kann oder soll daher nicht blos vom rein finanziellen Standpuncte aus statthaben, sondern den Charakter einer allgemein nützlichen Fürsorge annehmen. Dahin gehört aber auch die Erforschung der zeitlich und räumlich vorkommenden, besonderen forstlichen Bedürfnisse, ihre angemessene Berücksichtigung, und die allseitig billige Behandlung der Staatsbürger in Betreff ihrer Versorgung mit Forstproducten. — Wie übrigens die Betriebsgeschäfte in den Staatsforsten zweckmäßig festzustellen und einzutheilen, die Behandlung und Pflege der Waldungen anzuordnen und durchzuführen, die entsprechendste Forstbenutzung zu erwirken, der Erlös aus den erzeugten Waldproducten zu bewerkstelligen, die Holzverkäufe einzuleiten, die Nebennutzungen einzurichten sind, u. s. w.; Alles dies ist, insoweit es nicht schon im Früheren ausdrücklich hervorgehoben und näher erörtert wurde, und insofern es nicht in der Lehre vom Verwaltungs-Organismus weiterhin zur Sprache gebracht werden wird, Gegenstand einer guten Forstverwaltungslehre; und muß somit in dieser Hinsicht auf die betreffenden Forsthandbücher, namentlich auf die Grundsätze der Forstwirthschaft von Oberforstrath Dr. Pfeil, auf die Staatsforstwirthschaftslehre von Oberforstrath v. Berg, auf die Schriften eines Hundeshagen, Wedekind und vieler Anderer, hingewiesen werden.

Von den Steuern.

§. 258.

Für die nachfolgenden Betrachtungen werden die Steuern als Steuern von dem Einkommen, von dem Vermögen überhaupt, als Accise oder Aufschlag (die österreichische Verzehrungssteuer), und als Zölle unterschieden. Die Steuern von dem Einkommen pflegt man ferner meist in viele Unterabtheilungen zu bringen. In der Hauptsache sind diese Unterabtheilungen: die Grundsteuer, die Haussteuer, die Gewerbssteuer (Erwerbssteuer), die Einkommenssteuer im engeren Sinne (die Steuer von gewissen Capitalszinsen, von dem Arbeitslohne und von dem nicht schon in anderer Weise mit einer Auflage belegten Unternehmungsgewinne), und die allgemeine Einkommenssteuer.

§. 259.

Die Grundsteuer ist die allgemeinste, die wichtigste und die einträglichste Steuer. Sie besteht in einer Auflage auf das reine Einkommen aus dem Grund und Boden. Hiernach wird also ein Theil der Grundrente von der Regierung für Staatszwecke in Anspruch genommen. Zu diesem Ende muß man sich die Grundrente aus einem reinen Einkommen erzielt denken, von welchem die Grundsteuer noch nicht abgezogen ist. (Man vergleiche die §§. 65 und 68.) Um daher die Grundsteuer gehörig bemessen zu können, muß zunächst das noch unbesteuerte reine Einkommen ermittelt, und sodann erst die Grundsteuer in einem entsprechenden Theilbetrage des reinen Einkommens gehörig festgesetzt werden. Es bleibt somit dem Grundeigenthümer immerhin ein gewisser Betrag als völlig freie Grundrente übrig. Da ihm aber aus dieser Ursache die Steuer jedenfalls auferlegt werden wird, er mag mehr oder weniger produciren; so wird er aus Anlaß der Grundsteuer nicht weniger erzeugen und zu Markt bringen, weshalb auch der Marktpreis der Urproducte durch die Grundsteuer in der Regel keineswegs verändert wird; d. h. die Grundsteuer muß von dem Grundbesitzer selbst getragen werden. Er vermag daher die Grundsteuer nur insoferne in den Productionspreis einzurechnen, als er eine entsprechende Grundrente in Anspruch nehmen kann (§§. 48, 51); diese Grundrente fließt ihm jedoch lediglich mit dem um die Grundsteuer verminderten Antheile zu.

§. 260.

Da es in Anbetracht der speciellen Besteuerung der übrigen Einkommenszweige meist in der Absicht liegt, durch die Grundsteuer lediglich die Grundrente für sich allein mit einer entsprechenden Auflage zu belegen; so soll diese abgesondert von dem, mit dem bezüglichen Betriebe verbundenen Capitalaufwande, Arbeitsverdienste und Unternehmungsgewinne, ermittelt werden. Bei Forsten ist dies jedoch insofern nicht ausführbar, als der aus der Hauptnutzung der Wälder beziehbare Ertrag stets einen gewissen Holzvorrath (§§. 17, 18, 77, 96) voraussetzt, dessen Zinserträgniß in dem Einkommen aus den Holzverkäufen mit enthalten ist. In Betreff der Forste wird also von der abgesonderten Ermittlung der Grundrente in der Regel allerdings abgesehen werden müssen. Diese kann ferner nicht alljährlich neu ermittelt werden, und dennoch wird sie nach Maßgabe der wechselnden Witterungs-Zustände, der dadurch begründeten verschiedenen Productions-, Concurrenz- und Preisverhältnisse, der eigenthümlichen Behandlung des Grund und Bodens, und der Verwirklichung eines bestimmten Wirth-

schaftsbetriebes, in ein und derselben Oertlichkeit eine sehr verschiedene Größe erlangen. Um daher allseitig billig vorzugehen, und eine Besteuerung zu erzielen, die den gewöhnlich obwaltenden mittleren Verhältnissen entspricht, darf man die Erforschung der Grundrente lediglich auf mäßig veranschlagte Durchschnitt-Größen stützen. Hierdurch wird zwar die Grundsteuer den Charakter einer Einkommensteuer, welche dem speciellen Einkommen eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen völlig gleichmäßig entsprechen möchte, allerdings verlieren. Die Schwierigkeit, Kostspieligkeit, und theilweise Unmöglichkeit, die Grundsteuer auf eine solche Art einzurichten, nöthigen jedoch zu dem angegebenen Verfahren. Insoweit übrigens besondere Unglücksfälle, Mißjahre, dauernd veränderte Preis- und Absatzverhältnisse, Culturumwandlungen u. s. w., einen vollständigen oder theilweisen Steuernachlaß, und eine zeitliche oder bleibende Aenderung in der Veranschlagung der Grundrente und der hiernach bemessenen Grundsteuer bedingen sollten, kann und soll die Anordnung eines Steuernachlasses und einer Steuerrevision immerhin erfolgen.

§. 261.

Zur entsprechenden Durchführung der Grundsteuer-Auflage (ihrer Anlage, Regulirung) muß man den für jedes einzelne Grundstück und jedes für sich abgeschlossene Besitzthum entfallenden Theilbetrag (die entfallende Quote), auf Grundlage der hierzu erforderlichen Anhaltspuncte (Größe der Gründe, Productionsfähigkeit derselben ꝛc.) genau feststellen und zur Berichtigung vorschreiben. Die Sammlung und geeignete Zusammenstellung der gedachten Anhaltspuncte heißt man den Cataster (die Anfertigung der Steuerbücher, Steuerbeschreibung ꝛc.).

Ein guter Cataster setzt zunächst die Kenntniß der Flächeninhalte der Grundstücke voraus. Diese müssen daher mindestens geschätzt, oder mittelst einer beiläufigen Ausmessung annäherungsweise bestimmt, oder aber durch eine genaue Vermessung möglichst richtig ermittelt werden. — Damit sich die Kosten einer genauen Vermessung lohnen, pflegt man sie so einzurichten, daß sie zugleich auch andere Zwecke erfüllt: (Anfertigung entsprechender Landkarten, Benützung der Catastral-Aufnahme zu Grenzberichtigungen, Betriebseinrichtungen, Güter-Theilungen, Güter-Arrondirungen, zur Anlage von Straßen, Canälen u. s. w.)

An die Kenntniß der Flächeninhalte reiht sich die Schätzung der Reinerträge an. Um diese gehörig festzustellen, schlägt man jedoch verschiedene Wege ein. Man sucht sie nämlich blos mittelbar,

u. z. aus den Kaufpreisen der Ländereien und aus den erzielbaren Pachtschillingen (Pachtzinsen) zu bestimmen, oder aber unmittelbar zu veranschlagen.

Da im Allgemeinen die Höhe der Grundrente das Maß des Tauschwerthes von Grund und Boden bestimmt (§. 76); so können die Kaufpreise desselben allerdings als Anhaltspuncte für die Bemessung der Grundrente dienen. Es darf jedoch hierbei nicht übersehen werden, daß persönliche, örtliche, zeitliche und sonstige Umstände, diese Preise nicht unbedeutend modificiren können, und daß daher nicht nur außergewöhnliche Kaufs- und Verkaufssummen aus den bezüglichen Anschlägen gänzlich ausgeschieden werden müssen, sondern daß man auch überhaupt nur Mittelwerthe in Rechnung bringen solle. Desgleichen ist es nothwendig, die verschiedenen Landestheile, die besonderen Bezirke derselben, und die einzelnen Grundstücke, nach der Culturs art und der Productionsfähigkeit in gewisse Classen zu bringen, und die mittleren Kaufspreise für jede solche Classe insbesondere gehörig festzustellen. Auch dürfen die betreffenden Erhebungen nur in einer Zeitperiode vorgenommen werden, in welcher keine außergewöhnlichen Preisschwankungen oder sonstige auffallende Erscheinungen bei den Grundverkäufen statthaben.

Weil im Weiteren die Pachtbeträge meist den im Mittel erzielbaren Grundrenten möglichst angepaßt werden, und die damit etwa vermischten Capitalszinsen (Zinse für Gebäude, Maschinen, Geräthe, für Vieh und Vorräthe) abgesondert erforscht werden können; so lassen sich auch diese Beträge zur Bemessung der Grundrenten benützen. Indeß kommen Pachtungen nicht aller Orten in solcher Menge und Ausdehnung vor, daß man durch dieselben völlig ausreichende Anhaltspuncte gewinnen möchte. Auch kann die Concurrenz der Pächter eine sehr verschiedene sein, und hiernach allerdings ein unverhältnißmäßig hoher oder niederer Pachtbetrag zu Stande kommen. — Endlich aber sind die Reinerträge der Forsten aus Pachtungen wohl niemals in genügender Weise zu ermitteln, da derlei Pachtungen viel zu selten vorkommen.

Die unmittelbare Veranschlagung der Reinerträge der verschiedenen Grundstücke ist dagegen das allgemeinste und beste Mittel zur Erforschung der Grundrenten. In früherer Zeit glaubte man wohl zum Theile auch mit der Veranschlagung der Roherträge ausreichen zu können. Wissenschaft und Erfahrung haben es jedoch zu bestimmt nachgewiesen, daß der Reinertrag keineswegs in einem beständigen Verhältnisse zum Rohertrage stehe, um gegenwärtig noch hierauf zurückkommen zu können. Man sollte

also wohl allenthalben nur die Reinerträge der Grundstücke zu erforschen trachten. Damit ist nun allerdings viele Arbeit, ein bedeutender Zeitaufwand und die Bestreitung namhafter Kosten verbunden; daher man theilweise noch immer gegen die Anlage eines förmlichen Catasters eifert. Indeß läßt sich eine möglichst entsprechende Grundsteuer in anderer Weise füglich nicht zu Stande bringen.

§. 262.

Die Grundsätze, welche bei Veranschlagung der Reinerträge der Grundstücke befolgt werden sollen, sind folgende:

Für jede Cultursart und besondere Benützungsweise des Grund und Bodens (Gärten, Wiesen, Felder, Weiden, Wälder, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche ꝛc.) ist eine entsprechende Anzahl von Productions-Classen (Güteclassen, Unterabtheilungen nach Maßgabe der Productionsfähigkeit) aufzustellen. Es ist dies zur Vereinfachung und Abkürzung des ganzen Verfahrens unbedingt nöthig, indem die Kosten umständlicherer, wenn auch genauerer Erhebungen mit dem größeren Werthe, welchen eine richtigere Ermittlung der speciellen Reinerträge der Catastralarbeit gewähren möchte, keineswegs im Einklange stehen würden. Geringere Verschiedenheiten in der Productionsfähigkeit der Grundstücke und ihres Rohertrages können daher nicht berücksichtigt werden; weshalb man auch selten mehr als 3 bis 5 Productions-Hauptclassen festsetzt, und nur ausnahmsweise die Bildung einiger weiterer Unterabtheilungen zu gestatten pflegt. Für jede Productionsclasse wird der durchschnittliche Materialertrag zur Vermeidung von Mißgriffen und allfälligen Unzukömmlichkeiten schon vorhinein möglichst genau ermittelt, und ein für allemal festgestellt; oder wenigstens als maßgebender Anhaltspunct vorgezeichnet. Zum Theile schreibt man jedoch auch vor, daß in jedem besonderen Bezirke (in jeder Steuergemeinde, Bezirksgemeinde) Mustergründe (Probeflächen) der verschiedenen Güteclassen ausgewählt, und die Materialerträge dieser Gründe in entsprechender Weise speciell erhoben werden sollen. Jedenfalls müssen aber die fraglichen Materialerträge im angemessenen Durchschnitte, also mit Beseitigung außergewöhnlicher Ergebnisse, nach dem Mittel der erforderlichen Anzahl Jahre, so wie mit Berücksichtigung der bedungenen Fruchtfolge (des Wechsels der Feldfrüchte) und des gemeinüblichen Wirthschaftsbetriebes, bestimmt werden. — Nach Maßgabe der vorgezeichneten Classification der Grundstücke sind hierauf, oder auch schon früher, sämmtliche vorhandenen Ländereien parcellenweise einzuschätzen, und hiernach übersichtlich zusammenzu-

ſtellen. — Die Materialerträge ſollen ferner in angemeſſener Weiſe zu Geld veranſchlagt werden, daher die Preiſe aller bezüglichen Producte aus entſprechenden Zeiträumen für die Hauptmarktplätze zu ermitteln, und für die einzelnen Localitäten nach dem Maße ihrer Entfernung von den Marktplätzen, nach der Beſchaffenheit der Communications-Mittel, und nach der Größe der betreffenden Beiſtellungs- und Veräußerungskoſten (Transportkoſten, Marktgebühren ꝛc.) zu beſtimmen ſind. — Von den hiernach feſtgeſtellten Roherträgen müſſen ſodann ſämmtliche Productionskoſten (die Culturauslagen, alſo die Koſten der Bodenbearbeitung, des erforderlichen Samens, der Saatfrucht, der Pflänzlinge u. ſ. w., des Düngers, der Pflege, der Ernte ꝛc.) nach Gebühr in Abzug gebracht werden; und hieraus ſchließlich die Reinerträge beziffert werden. Die Productionskoſten laſſen ſich übrigens nach ſummariſchen Werthen (Werth eines Handtages, eines Zugtages, Preis einer Fuhr Dünger, einer beſtimmten Menge von Pflanzen ꝛc.) bemeſſen, oder aber ſpeciell veranſchlagen, in welch' letzterem Falle die nöthigen Gebäude, Maſchinen, Geräthe, die Anſchaffung der Arbeitsthiere, ihre Abnützung, ihre Erhaltung u. ſ. w. in entſprechender Weiſe in Rechnung kommen müſſen. Um nun hierbei eine angemeſſene Controlle auszuüben, pflegt man nicht ſelten die gewöhnlich vorkommenden äußerſten Grenzen der Productionskoſten als maßgebende Anhaltspuncte den betreffenden Taxatoren in ihren Inſtructionen genau vorzuzeichnen.

§. 263.

Die entſprechende Feſtſtellung der Materialerträge der Forſte iſt in Anſehung der möglichſt richtigen Ermittlung der zur Benützung zu bringenden Holzmaſſen mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden. Die Menge des benützbaren Holzes hängt nämlich nicht nur von der Productionsfähigkeit des Waldbodens, ſondern auch von der eigenthümlichen Beſchaffenheit der zeitlich vorhandenen Holzbeſtände, ſo wie von der Betriebsart und Umtriebszeit ab. Damit ſtehen aber noch insbeſondere die Qualität des beziehbaren Holzes, alſo ſeine Güte und Verwendbarkeit, das Sortimentsverhältniß und der Werth der verſchiedenen Holzſorten, in dem innigſten Zuſammenhange. Weil nun zur Beſeitigung allfälliger Ueberbürdungen der Steuerpflichtigen bei allen übrigen Culturarten (Gärten, Wieſen, Feldern ꝛc.) die bezüglichen Reinerträge nur nach den zeitlich gegebenen Productionsverhältniſſen geſchätzt werden; ſo ſoll dies billiger Weiſe auch bei den Forſten ſtatthaben. Hiernach kann oder ſoll aber durchaus nur die Beſtandesgüte und nicht die Standortsgüte der Waldbeſtände in Anſchlag

kommen. Frisch abgetriebene Waldflächen und Anbaustellen sind hierbei den jüngsten Beständen (Saaten, Pflanzungen, Anflügen ꝛc.) ähnlicher Standorte gleichzustellen. Weil ferner bei den anderweitigen Culturarten der gemeinübliche, d. h. der örtlich gebräuchliche Wirthschaftsbetrieb den betreffenden Schätzungen zu Grunde gelegt wird; so soll dies auch bei den Forsten geschehen. Während jedoch bei dem Feldbaue, der Wiesencultur ꝛc. zweckmäßige Betriebsänderungen in verhältnißmäßig kurzer Zeit bewerkstelligt werden können, lassen sich derlei Aenderungen bei der Forstwirthschaft nur in vergleichungsweise langen Zeiträumen zu Stande bringen. Hiernach wird aber die in bestimmten Wäldern zeitlich bestehende Betriebsweise für die nächste Zeitfolge viel entscheidender und wirksamer, als der bei den anderen Culturarten zeitlich obwaltende Wirthschaftsbetrieb. Zudem kann aus der Beschaffenheit der vorhandenen Waldbestände (Stockausschläge, Samenpflanzen, überwiegend junges Holz, vorwaltend alte Bestände, stärkere, höhere Bäume zwischen schwächerem, niederen Holze, höchstes und mittleres Alter der Waldbestände) auf die bisher verwirklichte und zeitlich angestrebte Betriebsweise aller Orten mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden. Es scheint daher in Betreff der Forste am angemessensten zu sein, wenn den bezüglichen Schätzungen speciell jene Betriebsweise unterstellt wird, welche sich aus den thatsächlich gegebenen Umständen für jeden einzelnen Fall insbesondere ergibt. Für diese Betriebsweise wäre daher der nach der Bestandesgüte eines jeden einzelnen Waldortes entfallende Durchschnittsertrag zu ermitteln. Um übrigens Willkürlichkeiten möglichst zu begegnen, sämmtliche Waldbesitzer völlig gleichmäßig zu behandeln, und einen gedeihlichen Fortschritt in der Forstcultur nach Thunlichkeit anzubahnen, könnte auch ganz allgemein die Unterstellung jener Umtriebszeit, und beziehungsweise jener Betriebsweise, angeordnet werden, welche sich nach Maßgabe des mittleren Alters aller zu einem Wirthschafts-Complexe gehörigen Waldbestände ergibt. (Zum Vergleiche und zur Benützung für forstliche Catastral-Schätzungen dienen: Papius, die Grundsteuer von der Holzwirthschaft; die österreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen IV. Band 4. Heft, die Holzertragsverhältnisse der Forste, und V. Band 2. Heft die Ermittlung des Holzertrages der Forste; dann Feistmantel's Forstwissenschaft, 4. Band, Forstverwaltungslehre, Einfluß der Steuer auf das Waldgewerbe, §. 29, und Feistmantel's allgemeine Waldbestandestafeln.)

§. 264.

Die Grundsteuer erstreckt sich nicht auf die Baustellen. Die Gebäude werden einer besonderen Besteuerung unterzogen. Insoweit sie daher vermiethet werden, und dadurch ein Einkommen gewähren; und insoweit sie den Besitzern und Unternehmern mittelbar einen Ertrag verschaffen, oder unmittelbar nützlich werden; unterliegen sie der sogenannten Haussteuer.

Die Haussteuer ist zwar zum Theile auch Grundsteuer, großen Theils aber eine Auflage auf einen Capitalszins (§. 77). Es tritt also bei der Haussteuer gewissermaßen ein ähnliches Verhältniß wie bei den Forsten ein, deren Erträgniß ebenfalls theils als Grundrente, theils als Capitalszins betrachtet werden muß.

Um Haussteuern möglichst richtig bemessen zu können, müßte man für jene Gebäude, welche vermiethet werden, zunächst die Miethzinse gehörig erforschen, und sodann hiervon die allmäliche Abnützung der Gebäude, wodurch ihr endlicher Neubau bedingt wird, so wie die laufenden Ausbesserungs- und Erhaltungs-Kosten (Reparaturen, Versicherungsgebühren ꝛc.) gehörig in Abzug bringen. — Wird ein Gebäude gar nicht, oder nicht in allen seinen Bestandtheilen vermiethet, sondern ganz oder zum Theile blos von den Eigenthümern und den Pächtern ihrer Grundstücke als Wohnung oder Gewerbsgebäude benützt, so bringt man hiefür einen entsprechenden Pauschalbetrag in Anschlag. Kommen nun derlei Gebäude unter Umständen vor, welche die Wahrscheinlichkeit einer Vermiethung ausschließen, oder diese doch nur höchst ausnahmsweise gestatten (viele Landwohnungen in kleinen Orten, in abgelegenen Gegenden), so läßt sich der gedachte Pauschalbetrag nicht einmal nach dem Verhältnisse der sonst erreichbaren Miethzinse veranschlagen. Man pflegt ihn daher meist nach der Rente der benachbarten, oder der in der Umgebung befindlichen besten Feld- und Gartengründe zu bemessen, oder überhaupt gutächtlich zu bestimmen, wobei man gewisse, äußerste Grenzen den betreffenden Taxatoren als feste Anhaltspuncte vorzeichnet. — Um ferner die Miethzinse gehörig festzustellen, erforscht man die örtlich im Durchschnitte erreichbaren Zinsbeträge, und stuft diese nach der Qualität der Wohnungen entsprechend ab. Oder aber, man läßt die in jedem einzelnen Hause wirklich erzielte Miethe genau angeben, und von den betreffenden Bestandnehmern gehörig bestätigen. — Damit man übrigens das aus den Gebäuden durchschnittlich erzielbare reine Einkommen in möglichst einfacher Weise veranschlagen könne, pflegt man auch blos die Kaufsummen derselben zu erheben, und insoferne die bezüglichen Anhaltspuncte nicht ausreichen, die Preise der Bauplätze und die Baukosten thunlichst genau

zu ermitteln. Die betreffenden Geldsummen drücken nämlich mittelst des entsprechenden Zinsfußes die im Mittel erreichbaren Erträge aus, und können sohin gleich unmittelbar als reines Einkommen betrachtet werden. Hat man dagegen die durchschnittlich erzielbaren, oder sich wirklich ergebenden Miethbeträge erforscht, so können die Bau- und Erhaltungskosten der Gebäude auch lediglich nach einem allgemeinen Maßstabe veranschlagt, und hiernach die Steuerbeträge in einem gehörig ermäßigten Procenten-Satze von den völlig unverändert belassenen Miethbeträgen festgesetzt werden. Der Abzug der fraglichen Kosten erfolgt dann mittelbar durch den nach Maßgabe dieser Kosten entsprechend verminderten Steuer-Satz.

Die Haussteuer wirkt zunächst analog der Grundsteuer. Sie wird also vorerst von den Hauseigenthümern getragen. Wenn jedoch dadurch die Lust zu Neubauten unterdrückt wird, oder die Nachfrage nach Wohnungen aus andern Gründen steigt, so wird sie allmälich den Miethleuten aufgebürdet.

§. 265.

Die Gewerbssteuer bezweckt die Bewerkstelligung einer Auflage auf den Unternehmungsgewinn. Alle gewerblichen Unternehmungen können daher auch mit einer Gewerbssteuer belegt werden. Zunächst ist jedoch die Gewerbssteuer dadurch entstanden, daß man die Urproduction im Gegensatze zur Industrie auffaßte, und da die Erstere, insoweit sie nicht ohnehin die ganze Grundrente als sogenannte Bergfrohne an die Staatsverwaltung abgeben muß, die Grundsteuer zu tragen hat, so wollte man die Industrie ebenfalls mit einer angemessenen Steuer belegen, welche man die Gewerbs- oder Erwerbssteuer nannte. Der Ausdruck: „Erwerbssteuer" wurde insbesondere beliebt weil man bei der Durchführung der Sache nicht blos die Handwerke, die Fabriken, den Handel und seine Hilfsgeschäfte, sondern auch solche Unternehmungen, die kein unmittelbares, wirthliches Schaffen umfassen (z. B. die persönlichen Dienstesleistungen der Sachwalter, der Aerzte u. s. w., die Unternehmungen zur Volksbelustigung u. dgl.), damit belastete.

Gewerbliche oder wirthschaftliche Unternehmungen erstrecken sich über alle Productionszweige. Die Unternehmer sind Grundeigenthümer, Hausbesitzer, Pächter, Arbeitsmeister, Fabriksleiter u. s. w. Sie können nebst dem Unternehmungsgewinne eine Grundrente, einen Capitalzins und einen Arbeitslohn beziehen. Ihr Gesammt-Einkommen erscheint daher sehr häufig in einer Weise zusammengesetzt, daß sich die einzelnen Quellen desselben

keineswegs mit genügender Schärfe von einander trennen lassen. Aus diesem Grunde und weil der Unternehmungsgewinn bei der Land- und Forstwirthschaft in vielen Fällen eben zureicht, um dem Unternehmer den angemessenen Lebensunterhalt zu verschaffen; weil dieser Gewinn ferner nur sehr schwer zu ermitteln wäre; und weil der Zins der bei der Landwirthschaft verwendeten Capitalien häufig anderen Personen, nämlich den Darleihern derselben zufließt, jener der forstlichen Capitalien aber schon durch die Grundsteuer mit einer Auflage belegt wird (§. 260); pflegt man somit der Land- und Forstwirthschaft in mehreren Ländern keine besondere Gewerbssteuer aufzubürden. Ebenso wenig wird dem Hausbesitze als solchem eine Gewerbssteuer auferlegt. Wohl aber findet man sich theilweise dazu bestimmt (wie z. B. in Oesterreich), die Grund- und Haussteuer in Anbetracht des Umstandes, daß andere Erwerbszweige einer mehrfachen Besteuerung unterliegen, etwas höher zu greifen (sie noch mit einer besonderen Einkommenssteuer, — der Einkommenssteuer im engeren Sinne — zu belegen), den Betheiligten jedoch dafür das Recht einzuräumen, von den Zins-Zahlungen, welche sie für auf ihrem Besitzthume haftende Schulden zu entrichten haben, gewisse Theilbeträge in Abzug zu bringen. — Auch die Bergwerks-Unternehmungen werden mit einer Gewerbssteuer in der Regel nicht belegt. Die bei denselben erzielten Capitalszinsen und ihr allfälliger Unternehmungsgewinn werden vielmehr in manchen Staaten einer besonderen Steuer (der Einkommenssteuer im engeren Sinn) unterworfen. Dagegen unterliegen alle industriellen Unternehmungen der Gewerbssteuer, u. z. meist der Art, daß man den bezüglichen Unternehmungsgewinn, Capitalszins und Arbeitsverdienst unter Einem besteuert. — Die Bemessung der Gewerbssteuer bringt jedoch viele Schwierigkeiten mit sich. Diese Schwierigkeiten liegen in der großen Verschiedenheit der Gewerbs-Unternehmungen, und in den bedeutenden Schwankungen, welchen das betreffende Einkommen nach Maßgabe der Zeitverhältnisse und der persönlichen Befähigung der Unternehmer unterworfen ist. In ersterer Hinsicht wird hauptsächlich der Umstand entscheidend, daß der erforderliche und wirklich statthabende Capitalaufwand außerordentlich wechselt, und daß das Gesammt-Einkommen bald mehr durch den Capitalszins, bald mehr durch den Unternehmungsgewinn bestimmt wird, bald wieder von der Erweiterung oder Beschränkung des Geschäftsbetriebes abhängt. — Um daher das Gesammt-Einkommen der Unternehmer möglichst richtig zu beurtheilen, muß auf die Größe des verwendeten stehenden und umlaufenden Capitals, auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, auf die Absatzverhältnisse, und auf die durch die allgemeine Ueberzeugung ausge-

sprochene Einträglichkeit gewisser Gewerbe angemessene Rücksicht genommen werden. Um ferner Einzel-Schätzungen zu vermeiden, bringt man sämmtliche steuerpflichtigen Gewerbe (Erwerbszweige) in gewisse Unterabtheilungen. Für jede Unterabtheilung wird sodann eine bestimmte Anzahl von Steuerclassen festgestellt, und jeder einzelne Steuerpflichtige in eine dieser Classen nach specieller Beurtheilung seiner Einkommens-Verhältnisse eingereiht.

§. 266.

Um dasjenige Einkommen, welches weder durch die Grundsteuer und Haussteuer, noch durch die Gewerbssteuer mit einer Auflage belegt ist, angemessen zu besteuern, und um eine entsprechende Ausgleichung in der sonst vielleicht zu ungleichen Steuer-Vertheilung zu erzielen, hat man noch eine besondere Einkommenssteuer, — die Einkommenssteuer im engeren Sinne (die Steuer von Capitalzinsen, vom Arbeitslohne ꝛc.) eingeführt. Dieser Steuer werden daher nach Umständen unterworfen:

Das Einkommen aus den Bergwerksunternehmungen. Das Einkommen aus jenen Gewerben, welche mit dem Land- und Forstwirthschafts-Betriebe in Verbindung gebracht werden, selbst wenn sie ihrer besonderen Art nach schon mit einer Gewerbssteuer belegt sein sollten. Das Einkommen aus allen anderen Erwerbszweigen, welche bereits der Gewerbssteuer unterliegen, um die unvermeidlichen Ungleichförmigkeiten dieser Steuer nach Möglichkeit auszugleichen. Weil nämlich Gewerbe, welche in eine Steuerclasse fallen, immerhin ein sehr ungleiches Einkommen zu gewähren vermögen, so sucht man die einzelnen Unternehmungen nicht blos durch Einreihung in eine bestimmte Gewerbs-Steuerclasse, sondern auch noch insbesondere durch eine Auflage, welche sich nach der positiven Größe des Einkommens richtet, zu besteuern. Ferner: Der Unternehmungsgewinn der Pächter, die Bezüge der Beamten, Diener und aller derjenigen, welche nicht schon vermöge der Art ihres Erwerbes der Gewerbssteuer, und sohin auch einer besonderen Einkommenssteuer unterliegen; die Bezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten; dann Capitalszinse, Leibrenten u. dgl., welche nicht schon mittelbar besteuert erscheinen.

Der Zweck und die Beschaffenheit der in Rede stehenden, besonderen Einkommenssteuer bringen es mit sich, daß die zu besteuernden Beträge im Allgemeinen nur durch das eigene Bekenntniß der Betheiligten ermittelt werden können. Damit ist nun allerdings die Gefahr des Verschweigens, der Täuschung, und einer viel zu geringen Veranschlagung der Einkünfte

verknüpft; und eben darum muß es der Regierung vorbehalten bleiben, bei Zweifeln und Bedenken, welche sich in Betreff der Steuer-Bekenntnisse ergeben, genauere Erhebungen und Untersuchungen auf Gefahr und Kosten der bezüglichen Steuerpflichtigen zu veranlassen. Insbesondere werden für absichtliche Umgehungen der Steuer-Vorschriften mehr oder weniger empfindliche Strafen festgesetzt. Weil übrigens die fragliche Steuer in der Hauptsache nur als eine Ergänzungs- und Ausgleichungs-Steuer zu betrachten ist, so wird sie meist nur nach einem möglichst billigen Maßstabe festgesetzt.

§. 267.

Eine allgemeine Einkommensteuer hätte sämmtliche Zweige des Einkommens zu umfassen. Sie müßte sich also auf die Grundrente, auf die Capitalszinse jeder Art, auf den Arbeitslohn und auf den Unternehmungsgewinn erstrecken, und alle diese verschiedenen Einkommenszweige, jedem einzelnen Steuerpflichtigen gegenüber, in ihrer Gesammtheit zu erforschen trachten. Ja sie könnte sogar in einem solchen Ausmaße festgesetzt werden, daß die Consumtions-Steuern großen Theils überflüssig würden, indem zwar nicht die Zölle, welche meist zugleich Schutzzölle sein müssen, wohl aber die Accise (die Verzehrungssteuern) durch eine zweckmäßig eingerichtete, allgemeine Einkommenssteuer völlig beseitigt werden könnten. Sollte daher eine allgemeine Einkommenssteuer an die Stelle der Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbssteuer, der besonderen Einkommenssteuer u. s. w. treten, so müßten die Summen aller dieser Steuern auf die einzelnen steuerpflichtigen Individuen nach dem Maße ihres Gesammt-Einkommens umgelegt werden. Dieses Gesammt-Einkommen wäre daher zu erforschen, und weil dies fast unübersteigliche Schwierigkeiten darzubieten scheint, wird eine allgemeine Einkommenssteuer auch gewöhnlich als unausführbar bezeichnet. Man müßte nämlich in der Regel wieder zu den Einkommens-Bekenntnissen seine Zuflucht nehmen, und von diesen ausgehen. Weil jedoch die fragliche Steuer die Gesammtheit der Bevölkerung treffen würde, so wäre es immerhin möglich, das allgemeine Interesse für die richtige Erforschung des summarischen Einkommens eines jeden Einzelnen in erhöhterem Maße zu wecken. So ließe sich z. B. für jeden Steuerbezirk eine Anzahl von Vertrauensmännern bestimmen, welche die ihren Bezirk betreffenden Bekenntnisse beurtheilen, gegeneinander abwägen, überprüfen und nach Erforderniß berichtigen könnten. Die gesetzlichen Vertreter eines größeren Landestheiles (eines Kreises, einer Provinz ꝛc.) könnten sodann wieder sämmtliche Bekenntnisse der ein-

zelnen Steuerbezirke vergleichen, vervollständigen und nach Bedarf abändern, wobei sie die etwaigen Berufungen der einzelnen Steuerpflichtigen nach Gebühr zu würdigen hätten. Und eben so könnte die gesetzliche Vertretung eines ganzen Landes in höherer Linie die weitere Richtigstellung der Steuerbekenntnisse bewirken. Für jeden besonderen Steuerbezirk wäre ferner das Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen nur insoweit zu bemessen, als es in diesem Bezirke erlangt wird. Was aber die Steuerbekenntnisse der Vertrauensmänner selbst betrifft, so wären diese insbesondere durch die nächst höhere Landesvertretung gehörig zu controlliren. — Wenn man nun bedenkt, daß auch bei den übrigen Steuern Schätzungen und Bekenntnisse nicht zu umgehen sind, und wenn man die große Vereinfachung berücksichtigt, welche durch eine allgemeine Einkommenssteuer in das ganze Steuerwesen möglicher Weise gebracht werden könnte, so scheint diese doch nicht so verwerflich zu sein, als man gewöhnlich dafür hält. Die Reinerträge der Grundstücke müssen durch Indicatoren und Taxatoren aus angeschätzten Roherträgen und mühsam zu bewerkstelligenden Kostenberechnungen erforscht werden; die Miethbeträge der Gebäude werden nach muthmaßlichen Veranschlagungen und eigenen Bekenntnissen der Inhaber bestimmt; das Gewerbseinkommen kann nur höchst beiläufig veranschlagt werden, und die Annahme des weiteren Einkommens der Steuerpflichtigen muß sich jedenfalls auf ihre eigenen Fassionen stützen. Die Anlage eines ordentlichen Grundsteuer-Catasters ist ein sehr mühsames und weitläufiges Geschäft; die Umlage und Einhebung der Haussteuer bedarf desgleichen vieler Kräfte; die Durchführung der Gewerbssteuer hat mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen; und die Feststellung der besonderen Einkommenssteuer bürdet den Regierungen eine außerordentliche Last auf. Aehnliches gilt von der Verzehrungssteuer, die gleich manchen Gebühren durch die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer beseitigt werden könnte. — Eine solche Steuer scheint somit allerdings wirkliche practische Vortheile darzubieten.

§. 268.

So wie man das Einkommen mit einer Steuer belegt, so läßt sich auch das *Vermögen* überhaupt einer allgemeinen Auflage unterwerfen. Die genaue Erforschung des Vermögens der einzelnen Staatsbürger hat jedoch mindestens mit eben so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, als mit der Ausmittlung ihres Einkommens verbunden sind. Außerdem ist aber das Vermögen nicht durchaus werbender Natur, und dasjenige, welches ein Einkommen gewährt, bietet es keineswegs nach einem sich immer gleichbleibenden

Verhältnisse dar; vielmehr können bedeutend größere Capitalien in vielen Fällen einen proportionell kleineren Zinsengenuß verschaffen, als andere, namhaft kleinere Capitalien. Für die Volkswirthschaft ist dieser Umstand insoferne wichtig, als ein größeres Vermögen, ungeachtet dessen, daß der Zinsfuß vielleicht geringer wurde, dennoch auch ein größeres Einkommen bewirken kann. So z. B. wird ein auf das Doppelte erhöhtes Capital bei einem Zinsfuße mit 4 von 100 ein größeres Einkommen gewähren, als das einfache Capital bei einem Zinsfuße mit 5 von 100. Die Capitalien verhalten sich dann wie 2 zu 1, die Einkommensbeträge wie 8 zu 5, der Zinsfuß wie 4 zu 5. Namentlich tritt dieses Verhältniß bei der Forstwirthschaft ein, wenn höhere Umtriebszeiten und die dadurch bedingten größeren Holzvorräthe vortheilhaftere Nutzungsverhältnisse begründen. Eine Besteuerung des Vermögens kann daher in Ansehung des Einkommens eine sehr ungleiche Steuer-Vertheilung veranlassen, und dies ist der Grund, warum sie gegenwärtig nur selten und meist blos ausnahmsweise in Anwendung kommt.

§. 269.

Die Accise, der Aufschlag, die Verzehrungssteuer sucht die Beiträge zu den Staatseinkünften nach Maßgabe des Aufwandes der Staatsbürger umzulegen. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß dieselben im Allgemeinen ihre Ausgaben nach ihrem Vermögen und ihrem Einkommen einzurichten pflegen, und daß derjenige, der mehr auszugeben vermag, auch mehr Steuern bezahlen könne. Gebe nun Jemand mehr aus als er ausgeben sollte, so treffe die Schuld nur ihn selbst; und beschränke ein Anderer seine Ausgaben mehr als es gerade nothwendig wäre, so käme der Volkswirthschaft das hierdurch ersparte Capital zu Guten. Weil es jedoch ohne unverhältnißmäßige Kosten und zu große Belästigung der Bevölkerung keineswegs möglich ist, alle Gegenstände des Aufwandes zu besteuern, und weil gerade die nothwendigsten Lebensmittel das vorzüglichste Object der Verzehrungssteuer sind, so ergibt sich durch dieselbe allerdings eine verhältnißmäßig größere Belastung der minder bemittelten Bevölkerung. Aus diesem Grunde pflegt man daher die Verzehrungssteuer nur neben der Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbssteuer u. s. w. in Anwendung zu bringen.

Da die Verzehrungssteuer nicht auf dem Einkommen des Producenten, sondern auf den einzelnen zu Markte gebrachten Producten lastet, so ist ihre Wirkung nahezu dieselbe, wie jene der unmittelbaren Productionskosten. Der Verkäufer wird daher trachten, die Verzehrungssteuer von den Käufern wieder hereinzubringen. Die Preise der Producte werden somit steigen, und

Nachfrage und Angebot werden sich nach den Regeln, welche die Preissteigerung mit sich bringt, in das Gleichgewicht zu stellen suchen. Dessenungeachtet werden die Verzehrungssteuern den directen Steuern aus dem Grunde vorgezogen, weil sie nur in dem Maße zu entrichten sind, als die bezüglichen Producte zum Genusse gelangen. Für die Consumenten zerfallen sie dadurch in sehr kleine Theilbeträge, welche viel leichter bestritten werden, als die zu gewissen Zeiten in größeren Summen zu bezahlenden Einkommenssteuern.

Verzehrungssteuern lassen sich anfänglich nur höchst beiläufig veranschlagen. Bestehen sie bereits längere Zeit, so bewirken nur außerordentliche Ereignisse (Kriege, Mißjahre) einen bedeutenden Rückgang derselben. Eine Schattenseite der Verzehrungssteuern liegt in dem Umstande, daß sich die Bevölkerung durch Verheimlichung des Genusses, durch falsche Angaben und Täuschungen, sowie durch Einschwärzungen der Verbrauchsgegenstände, der Steuerentrichtung zu entziehen trachtet; daß aus dieser Ursache eine Menge Förmlichkeiten und Verkehrshemmungen eintreten müssen; und daß die Staatsverwaltung zur Sicherstellung des Steuerbezuges eines sehr zahlreichen und daher auch kostspieligen Personales bedarf. Um übrigens die Verzehrungssteuern zweckmäßig einzurichten, muß man sie nicht zu hoch fassen; man muß sie ferner auf die betreffenden verschiedenen Producte so vertheilen, daß nicht ein oder das andere Erzeugniß auffallend überbürdet werde; desgleichen muß man trachten, alle jene Gegenstände unbesteuert zu lassen, welche blos als Hilfsstoffe zu weiteren Productionen dienen sollen, und bei welchen die Einhebung der Steuern zu umständlich und kostspielig wäre; auch soll man nach Thunlichkeit dahin wirken, daß die Steuern möglichst kurz vor dem Verbrauche der besteuerten Gegenstände bezahlt werden, um allfälligen Zinsaufschlägen dadurch zu begegnen.

§. 270.

Verzehrungssteuern werden in verschiedener Weise erhoben. In geschlossenen Orten werden sie an den Barrieren, den Schlagbäumen und Thoren entrichtet. Im Uebrigen werden sie bei einem gewissen Abschlusse der Production, und bei dem Uebergange von einer Hand in die andere, oder von einem Geschäfte zu dem anderen, abgenommen. So wird die Mahlsteuer von dem Getreide, wenn es auf die Mühle gebracht wird, erhoben. So findet der Fleischaufschlag statt, wenn das Vieh zur Schlachtung gelangt. — Der Aufschlag auf Wein wird bei seiner Einbringung in die Ortschaften oder bei dem Einlegen in die Keller abgenommen. Der Bier-

Aufschlag wird durch die Besteuerung des Malzes und durch die Besteuerung des eben gebraut werdenden, oder des bereits fertigen Bieres erzielt. Ebenso wird der Branntweinaufschlag auf die Maische gelegt, oder er ist ein Blasenzins, oder er erfolgt bei der Einlage in die Keller u. dgl., oder aber er wird mit einem angemessenen Pauschalbetrage festgestellt. In geschlossenen Orten wird jedoch die Verzehrungssteuer für die meisten Producte an den Barrieren, u. z. theils nach ihrem Volumen, theils nach ihrem Gewichte abgenommen. Das Holz pflegt man hierbei in der Regel nach Klaftern, Stücken, und nach dem Cubikinhalte der stärkeren Bau- und Werkholzstämme zu besteuern. Der Preis des Holzes wird dadurch in geschlossenen Orten mehr oder weniger bedeutend erhöht, der Verbrauch desselben nicht selten wesentlich vermindert. Die Verzehrungssteuer vermag daher auf den Stand der Holzpreise, die Holztheuerung, die Holznoth, die Holzersparung, die Verbesserung der Feuerstätten und die Benützung von Holzsurrogaten im Bereiche größerer Ortschaften, und hiernach auch auf die forstliche Production, einen wesentlichen Einfluß auszuüben. Die in Ansehung der Forstwirthschaft obwaltenden besonderen Umstände müssen darüber entscheiden, ob es zeitlich vortheilhafter sei, den Aufschlag auf das Holz höher zu greifen, oder zu ermäßigen, oder gänzlich aufzulassen.

§. 271.

Da die Zölle gleich der Verzehrungssteuer zu den Consumtionssteuern gehören, so zeigen sie im Allgemeinen auch ähnliche Wirkungen. Insbesondere gilt dies von den Einfuhrszöllen. Ausfuhrszölle werden im Interesse der Volkswirthschaft nur ausnahmsweise festgesetzt. (§§. 138, 194, 206, 213, 219). Sie hindern oder erschweren den Absatz in das Ausland und treffen daher zunächst den Producenten. Sie beschränken die wirthschaftliche Thätigkeit, und unterdrücken dadurch den entsprechenden Aufschwung der ganzen Volkswirthschaft. Sollen also Ausfuhrszölle als Finanzzölle bestehen, so müssen sie möglichst niedrig gehalten werden, oder sich blos auf solche Producte beschränken, welche das Ausland auch bei höheren Preisen willig abzunehmen bereit ist. Durchfuhrszölle sind desgleichen lediglich als Finanzzölle zu rechtfertigen (§§. 205, 213). Insoweit sie daher zur angemessenen Erhöhung und besseren Vertheilung der Staatseinkünfte unumgänglich nöthig erscheinen, müssen sie ebenfalls möglichst gering bemessen werden. Die Einfuhrszölle müssen häufig zugleich Schutzzölle sein (§§. 194, 206). Bei den Einfuhrszöllen ist somit eben so sehr auf den der Industrie erforderlichen Schutz, als auf die

in finanzieller Hinsicht obwaltenden Bedürfnisse, gehörig Rücksicht zu nehmen. Für Producte, welche jedenfalls von dem Auslande bezogen werden müssen, weil sie das Inland entweder gar nicht, oder den obwaltenden Umständen gemäß, stets nur mit einem übermäßigen Kostenaufwand zu erzeugen vermag, kann kein Schutzzoll bestehen. Der bezügliche Einfuhrszoll ist somit lediglich nach finanziellen Grundsätzen zu bemessen. Producte, welche das In- und Ausland um nahezu gleiche Preise auf den inländischen Markt zu bringen vermag, können desgleichen mit bloßen Finanzzöllen belegt werden. Diese Zölle schützen zugleich die inländische Production in völlig ausreichender Weise. Producte, bei welchen das In- und Ausland concurriren, und die das Ausland wohlfeiler zu liefern vermag, bedürfen, falls die Begünstigung der inländischen Erzeugnng gerechtfertigt ist, mindestens eines Schutzzolles, durch welchen die Preise der ausländischen Waaren jener der gleichnamigen oder stellvertretenden Producte des inländischen Marktes gleichkommen. Jeder weitere Zollaufschlag muß jedoch die Einfuhr herabsetzen, das Angebot der Waare vermindern und ihren Verkaufspreis erhöhen, oder zunächst den Verkaufspreis hinauftreiben, und dadurch die Nachfrage und den Absatz herab drücken (§. 194). Mit Rücksicht auf die im Vorstehenden angedeuteten Verhältnisse sind im Weiteren die Einfuhrszölle in Betreff der Producte der ersten Kategorie der Art festzustellen, daß die höheren Zölle auf solche Waaren gelegt werden, welche in das Bereich des Ueberflüssigen und des Annehmlichen fallen, daß dagegen alle jene Producte, welche unentbehrliche Bedürfnisse befriedigen, möglichst gering bemessen werden. Bei den Producten der übrigen Kategorien muß ferner hauptsächlich auf eine vollständige Veranschlagung aller im Inlande bestehenden und dieselben treffenden Aufwandssteuern gesehen werden, um sodann die bezüglichen Zollsätze der Art zu bestimmen, daß nicht etwa für ausländische Waaren die Consumenten geringere Preise als für die analogen inländischen Producte zu entrichten haben.

Näheres und Weiteres findet man in Professors Stein System der Staatswissenschaft, über das Maß der Anwendung des Schutzzolles, Seite 534 u. f. w.; dann die Anwendung des Schutzsystems in den Grundsätzen des Schutzzolles; Seite 537 u. f. w.; und insbesondere die allgemeinen Grundsätze für die Höhe des Schutzzolles, Seite 544 ꝛc.

Sämmtliche Zollsätze werden in einen Tarif zusammengestellt. Die Anfertigung eines entsprechenden Zolltarifes ist äußerst mühsam und umständlich. Die angemessene Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände, welche sich nicht selten in der mannigfaltigsten Weise durchkreuzen, macht die

endliche Feststellung eines bestimmten Zolles theilweise höchst schwierig. Die zweckmäßige Eintheilung und Aneinanderreihung der Waaren fordert nicht minder ausgebreitete Kenntnisse, viele Umsicht und eine reiche Erfahrung. Das Ganze ist aber um so schwieriger, als ein guter Zolltarif die größte Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit besitzen soll. Viele Ueberlegung fordert insbesondere die Bestimmung, nach welchem Maßstabe der Zoll entrichtet werden soll. Ob er nämlich nach Procenten des Waarenpreises, oder nach dem Volumen, der Stückzahl, dem Gewichte, u. z. dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), oder dem Nettogewichte festzustellen sei. Die Art und Beschaffenheit der Waaren müssen hierüber entscheiden. Auch ist das Zollwesen in allen anderen Beziehungen gehörig zu ordnen. Es müssen daher die Zollstraßen und Zollämter entsprechend festgesetzt, die Vorschriften über das Zollverfahren klar und bestimmt vorgeschrieben, die nöthigen Controllmaßregeln vorgezeichnet, die Vorkehrungen gegen den Schleichhandel getroffen, die erforderlichen Zollbeamten und Aufseher (die Grenzwache, Grenzjäger, Finanzwache) aufgestellt, und überhaupt alle jene Einrichtungen veranlaßt werden, welche das Zollgeschäft möglichst zu erleichtern, zu vereinfachen und gehörig sicherzustellen im Stande sind.

Verhältniß der Staatseinkünfte und Staatsausgaben.

§. 272.

Das Verhältniß der Staatseinkünfte und Staatsausgaben soll im Nachstehenden zuerst im Allgemeinen, und sodann mit besonderer Berücksichtigung des Staatsforstwesens in Betracht kommen.

Allgemeine Betrachtung der Verhältnisse der Staatseinkünfte und Staatsausgaben.

§. 273.

Für das Finanzwesen und die Volkswirthschaft im Ganzen, ist das Verhältniß zwischen den Staatseinkünften und Staatsausgaben von höchster Wichtigkeit. Die damit zusammenhängenden, in die Nationalökonomie tief eingreifenden Folgen erstrecken sich auf alle Zweige der Production, und berühren somit auch die Forstwirthschaft und das gesammte Forstwesen. Dessenungeachtet möchte es gegen den Zweck des vorliegenden Werkes verstoßen, würde im Nachfolgenden in das fragliche, höchst wichtige Verhältniß weiter eingegangen werden, als es nöthig ist, um eine beiläufige allgemeine Uebersicht davon zu gewinnen.

Nur was das Forſtweſen zunächſt und ausſchließlich betrifft, kann eindringlicher, umſtändlicher, allſeitiger erörtert werden; alles Uebrige läßt ſich nur kurz andeuten und in ſeinen Hauptumriſſen darſtellen.

§. 274.

Der oberſte Grundſatz eines geregelten, wohlgeordneten Staatshaushaltes iſt: Zwiſchen den Einkünften und Ausgaben des Staates ſoll Gleichgewicht herrſchen. Dieſes Gleichgewicht muß übrigens im gewiſſen Sinne jedenfalls hergeſtellt werden, denn die Ausgaben laſſen ſich nur beſtreiten, wenn Einnahmen zu Gebote ſtehen. Reichen daher die ordentlichen Einnahmen nicht zu, ſo muß man außerordentliche aufſuchen. Man muß vorübergehend die Steuern erhöhen, oder eine beſondere Steuer ausſchreiben, oder einen Theil des Staatseigenthumes veräußern, oder Schulden machen. Dies kann jedoch ohne Gefahr für das allgemeine Wohl nicht in maßloſer Weiſe ſtattfinden. Außerordentliche Steuern ſollen wieder aufhören, das Staatseigenthum iſt nicht unerſchöpflich, das Schuldenmachen fordert theilweiſe Rückzahlungen, und bürdet jedenfalls eine mehr oder weniger bedeutende Zinſenlaſt auf. Es ſind ſomit nicht blos die Ausgaben gehörig zu bedecken, ſondern es ſoll auch das Gleichgewicht zwiſchen den ordentlichen Einnahmen und den ordentlichen Ausgaben wieder hergeſtellt werden. Erſtere müſſen daher auf das Unvermeidliche erhöht, Letztere auf das Nothwendige herabgeſetzt werden. Wären dagegen die Staatseinkünfte größer als die Staatsausgaben, ſo kann bei einer vorausſichtlich längeren Dauer dieſes Zuſtandes ein Steuernachlaß eintreten, oder es können die läſtigſten Steuern gänzlich aufgehoben werden; es kann Staatseigenthum erworben werden, es können gemeinnützige Unternehmungen ausgeführt werden, es können beſtehende Schulden abgezahlt werden. Was zeitlich das Vortheilhafteſte ſei, darüber müſſen die obwaltenden beſonderen Umſtände entſcheiden.

Das in der nächſten Zukunft zu erwartende Verhältniß zwiſchen den Staatsausgaben und Staatseinnahmen wird durch den Staatsvoranſchlag (den Staatsetat, das Staatspräliminare, das Budget) erſichtlich gemacht. Inſoferne jedoch jederzeit unerwartete und unvorhergeſehene Ereigniſſe eintreten können, gewährt ein ſolcher Voranſchlag immerhin nur beiläufige Anhaltspuncte. Für den mit Wahrſcheinlichkeit ſich ergebenden Ueberſchuß iſt eine angemeſſene Verwendung vorzuſehen; für die muthmaßlichen Abgänge (das Deficit) die zeitliche Aushilfe zu beantragen und feſtzuſetzen.

§. 275.

Auf Grundlage der in den früheren Abſchnitten enthaltenen Lehren läßt ſich beurtheilen, was in den im vorſtehenden Paragraphe angedeuteten verſchiedenen Fällen möglicherweiſe geſchehen könnte, und als das Zweckmäßigſte anzuordnen wäre. Nur in Betreff der Staatsſchulden liegt ein völlig neues Feld von Betrachtungen vor. Das Staatsſchuldenweſen bildet daher auch einen umfangreichen und wichtigen Theil der Finanzwiſſenſchaft.

Durch Schulden, welche der Staat macht, geht er die Verbindlichkeit für Zahlungen ein, die ſpäter, u. z. meiſt innerhalb einer längeren Reihe von Jahren allmälich geleiſtet werden ſollen. Das Weſentlichſte der Staatsſchulden liegt alſo in dem Umſtande, daß derjenige Betrag, welcher zur angemeſſenen Bedeckung der Staatsausgaben zeitlich nicht zu Gebote ſteht, durch anticipirte oder nachträglich zuſtandezubringende Auflagen, durch künftige Veräußerung der Staatsgüter, und durch etwaige zufällige Einnahmen bedeckt werden will. Was daher augenblicklich nicht geleiſtet werden kann, ſoll die Zukunft leiſten. Inſoweit nun hierbei auf die Steigerung der Staatseinkünfte im Wege der Beſteuerung gerechnet wird, muß eine künftige größere Steuerfähigkeit der Bevölkerung vorausgeſetzt werden.

Ein Staat macht übrigens Schulden, wenn er ſeine Zahlungen einſtellt, und ſie ſpäter zu leiſten verſpricht; wenn er ſich Steuervorſchüſſe geben läßt; wenn er ein Zwangsanleihen ausſchreibt; wenn er von den Beamten, Pächtern ꝛc. Cautionen in Baarem verlangt, und dieſe zu eigenen Zahlungen verwendet; wenn er Papiergeld anfertigt und verausgabt; und wenn er freiwillige Anleihen contrahirt.

Die Einſtellung der Zahlungen raubt dem Staate ſeinen Credit. Steuervorſchüſſe und ähnliche Anticipationen können höchſt drückend werden. Noch mehr iſt dies bei Zwangs-Anleihen der Fall. Die Einzahlung von Cautionen iſt ſelten von ſolchem Belange, um für ſich allein ein genügendes Mittel zur Erwerbung der nöthigen Geldſummen darbieten zu können. Die Ausgabe von Staatspapiergeld erfolgt im Drange der Umſtände meiſt in einer ſolchen Menge, daß es alsbald nicht mehr um ſeinen Nominalwerth angenommen wird, was maßloſe Verwirrung, vielfältige Verluſte der jedesmaligen Beſitzer der Geldzeichen, und eine allgemeine Hemmung des Verkehrs und der Production mit ſich bringt. Wird jedoch ein Zwangs-Curs eingeführt, ſo hindert dies die fortwährende Entwerthung des Papiergeldes keineswegs; denn Gold und Silber werden im Vergleiche mit dem feſtgeſetzten Nominalwerthe des Papiergeldes immer theuerer, und eben ſo auch alle übrigen Producte. Der Staat braucht dann

viel größere Summen, um seine Ausgaben zu bestreiten; und läßt er die Steuern unverändert, so nimmt er auch in demselben Verhältnisse weniger ein. Alle jene Staatsbürger aber, welche auf fixe Einkommensbeträge angewiesen sind, werden in ihrer Existenz gefährdet. — Die Ausgabe von Staatspapiergeld gehört also sicherlich zu den mindest empfehlenswerthen Arten von Staatsschulden. Die freiwilligen Anleihen sind dagegen das vergleichungsweise zweckmäßigste Mittel, um Staatsschulden zu contrahiren. Sie gewähren nämlich die größte, und die meist am leichtesten zu bewerkstelligende Aushilfe. Auch vertheilen sie sich auf sämmtliche Staatsbürger theils unmittelbar, theils mittelbar der Art, daß die damit verbundene Last noch verhältnißmäßig am wenigsten drückend wird. Dessenungeachtet ist ihre Wirkung keine günstige. — Anleihen, welche im Inlande zu Stande kommen, entziehen die bezüglichen Capitalien der Production, es wäre denn, daß der Staat blos Schulden macht, um allgemein nützliche Unternehmungen bewerkstelligen zu können. Der Zinsfuß muß in Folge der größeren Nachfrage nach Capitalien steigen, und die endliche Rückzahlung der Schulden wird, falls sie durch das Staatseinkommen aus den öffentlichen Auflagen erfolgt, jedenfalls drückend. — Anleihen, welche im Auslande statthaben, entziehen zwar die betreffenden Capitalien nicht gleich ursprünglich der inländischen Production. Die dafür zu entrichtenden Zinsen und ihre endliche Rückzahlung müssen aber dennoch aus dem Vermögen des Inlandes erfolgen. — Capitalien, welche der Production entzogen werden, bewirken ferner eine veränderte Vertheilung des Volkseinkommens, denn während sie bei ihrer Verwendung in der Production zum Theile auch den Producenten zu Gute kommen würden, werden sie als Staatsanleihen nur den Gläubigern ein größeres Einkommen gewähren. — Insolange die Staats-Anleihen nicht zurückgezahlt werden, erhöhen sie zudem die Staatsausgaben durch die dafür zu bezahlenden Zinsen. Es müssen also die Steuern vermehrt werden, oder das Schuldenmachen nimmt kein Ende. Hierin kann ein großer Druck und viele Gefahr liegen. — Dessenungeachtet sind Staatsanleihen nicht zu umgehen. Man muß also wenigstens ihre Nachtheile möglichst zu mildern trachten.

§. 276.

Freiwillige Staatsanleihen kommen leichter und unter günstigeren Bedingnissen zu Stande, wenn der Staat einen größeren Credit besitzt, und wenn die Form der Anleihen eine beliebtere und zeitgemäßere ist. — Der Staats-Credit wird um so größer sein, je wohlhabender

ein Land ist, je geordneter sein Finanzwesen ist, je kräftiger es nach Innen und Außen erscheint, je mehr sich die bestehende Staatsverfassung bewährt, und je gewissenhafter die Staatsverwaltung bisher gehandelt hat. — Die Form der freiwilligen Staatsanleihen kann eine sehr verschiedene sein. Entweder sind es Anleihen zur alsogleichen Aushilfe und hiernach blos für eine verhältnißmäßig kurze Zeit berechnet, die sogenannte schwebende Schuld; oder Anleihen für eine andauernde Beihilfe, und daher für eine längere Zeitdauer bestimmt. Letztere sind ferner einfache, verzinsliche Anleihen, und zwar mit vorhinein festgestellter Rückzahlungsfrist, oder gegen Kündigung, oder ohne bestimmte Zusicherung der Rückzahlung; dann Anleihen mit Verzinsung und theilweiser Capitalstilgung; und endlich Lotterie-Anleihen.

Die Aufnahme eines Staatsanleihens erfolgt unter der Vermittlung von Banquiers, oder durch öffentliche, allgemeine Subscription. Für die betreffenden Theilbeträge werden Staatsschuldbriefe, Obligationen, Staatslooseu. dgl., die entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Ueberbringer lauten, ausgefertigt.

Die Evidenzhaltung der Staatsschulden, die Berichtigung der fälligen Zinsen, und die allmäliche Tilgung der Schulden, fordern eine besondere Cassen- und Rechnungsgebarung. Hiermit sind mehrfache, eigenthümliche Einrichtungen, Vorkehrungen und Anstalten verbunden, welche ausgebreitete, specielle Kenntnisse und Erfahrungen bedingen.

Verhältniß der Einkünfte und Ausgaben des Staatsforstwesens.

§. 277.

Rücksichtlich des Staatsforstwesens kann der im §. 274 hervorgehobene oberste Grundsatz: es solle zwischen den Einkünften und Ausgaben Gleichgewicht herrschen, nicht unbedingt zur Geltung gelangen. — Die Einkünfte und Ausgaben im Staatsforstwesen sind keineswegs der Art, daß ein völliges Gleichgewicht begehrt oder gewünscht werden könnte. Vielmehr werden besondere Umstände eben so sehr die überwiegende Größe der Ausgaben rechtfertigen lassen, als entgegengesetzt lediglich ein namhafter Ueberschuß aus den Einkünften der von der Regierung betriebenen Forstwirthschaft für entsprechend erkannt werden mag.

Die Ausgaben in Betreff des Staatsforstwesens beziehen sich nach Inhalt des §. 230 auf die Verwaltung der dem Staate eigenthümlich angehörigen Forste, dann auf die Durchführung der Forstgesetze, so wie auf die Vorkehrungen und Anstalten zur Unterstützung der

Forstwirthschaft, also auf Gegenstände, welche die Landescultur, das Justizwesen, und das Unterrichtswesen betreffen.

Die Einkünfte, welche sich auf das Staatsforstwesen beziehen, können Gebühren (§. 240), Einkünfte aus den Staatsforsten (§. 253), und Steuern sein. — Forstliche Gebühren bestehen aus Beiträgen, welche von den Gemeinden, von anderen Corporationen und von einzelnen Privaten, für die von Staatswegen besorgte Verwaltung ihrer Forste zu leisten sind; aus Strafgebühren für Forstübertretungen u. s. w.; und aus Taxen für den Besuch einer öffentlichen Forstlehranstalt, für Forstprüfungen u. dgl. — Die Einkünfte aus den Staatsforsten sind Erträge, durch eigene Wirthschaft erzielt, Pachtschillinge, und Einnahmen durch die Veräußerung von Forsten. — Die Steuern, welche das Forstwesen berühren, sind die Grundsteuer, die Haussteuer in Betreff der Forstgebäude, die Gewerbssteuer in Betreff der forstlichen Nebengewerbe, die besondere Einkommenssteuer in Betreff des Einkommens der Waldeigenthümer, die Verzehrungssteuer in Betreff des Aufschlages auf das Holz und andere Waldproducte, und die Zölle in Betreff der mit einem Zoll belegten forstlichen Erzeugnisse; also alle gewöhnlich eingeführten Steuern, wenn auch nur die Grundsteuer die Forstwirthschaft zunächst und unmittelbar trifft.

Ueberblickt man nun sämmtliche Einkünfte und Ausgaben des Staatsforstwesens, so wird es sogleich zweifellos, daß ein Gleichgewicht hierin weder begehrt, noch gewünscht werden könne; und daß, abgesehen von den das Forstwesen im Allgemeinen berührenden Steuern, welche somit nicht blos das Staatsforstwesen betreffen, sich allerdings Fälle denken lassen, in welchen mit gutem Grunde eben so sehr das Vorwiegen der Ausgaben, als das Vorwiegen der Einnahmen verlangt werden dürfte (unbedeutende Größe der dem Staate eigenthümlich angehörigen Forste, daher geringer Ertrag derselben, gegenüber einer sehr bedeutenden Unterstützung der Privatforstwirthschaft und eines namhaften Aufwandes für die Wiederaufforstung ausgedehnter Oedungen; und diesen Annahmen gerade entgegengesetzte Verhältnisse). — Eine Vergleichung sämmtlicher Einkünfte und Ausgaben des Staatsforstwesens ist jedoch auch gar nicht nöthig. Dieselben stehen nämlich keineswegs in einem solchen Zusammenhange unter einander, daß aus den bezüglichen Verhältnissen auf ihre Angemessenheit geschlossen werden könnte. Umsomehr muß man aber darauf bedacht sein, dasjenige gegenseitig entsprechend abzuwägen, was eine directe Verbindung erkennen läßt.

§. 278.

Um die Rentirlichkeit der wirthschaftlichen Unternehmungen des Staates in entsprechender Weise beurtheilen zu können, werden in dem jährlichen Staatsvoranschlage die betreffenden Einnahmen und Ausgaben nicht mit den übrigen Staatseinkünften und Staatsausgaben vermischt aufgeführt. Vielmehr werden diese Unternehmungen lediglich bei den Staatseinkünften berücksichtigt, und die Reinerträge derselben in der bezüglichen Hauptübersicht speciell nachgewiesen, in den dazu gehörenden besonderen Ausweisen aber auch sämmtliche Wirthschafts-Einnahmen und Ausgaben detaillirt dargestellt, um durch ihre gegenseitige Vergleichung den bereits aufgezählten Reinertrag gehörig zu begründen, und die obwaltenden, wirthschaftlichen Verhältnisse in jedem Anbetracht erschöpfend auszuweisen. — Die Staatsausgaben, welche sich auf die Verwaltung der Staatsforste beziehen, gehören daher in den die Erträgnisse der Staatsforste insbesondere darstellenden Ausweis. Die Staatsausgaben für forstliche Landescultur-Gegenstände sind dem übrigen zur Sicherung, Förderung und Unterstützung der Volkswirthschaft unternommenen Aufwande völlig gleichzuhalten, und hiernach bei den Ausgaben der betreffenden Ministerien auszuweisen. Eben so müssen die Staatsausgaben, welche das Forstwesen im Bereiche der Justiz veranlaßt, dem Aufwande für das Justiz-Ministerium und sämmtliche Gerichtsbehörden zugezählt werden. Die Staatsausgaben für das forstliche Unterrichtswesen können dagegen nach Maßgabe der besonderen Einrichtung desselben theils als Landescultur-Auslage, theils als eine Auslage, die in das Bereich des Unterrichts-Ministeriums gehört, theils als Finanz-Ausgabe betrachtet werden. Sie sind Landescultur-Auslagen, wenn sie allgemein angeordnete, öffentliche Prüfungen, und solche besonders errichtete Forstschulen betreffen, die zur Heranbildung von Forstbeamten bestimmt sind, gleichviel ob sie dereinst in den Staats- oder Privatdienst treten. Sie sind Auslagen, die in das Bereich des Unterrichts-Ministeriums gehören, wenn der bezügliche forstliche Unterricht an allgemeinen Unterrichtsanstalten ertheilt wird. Sie sind endlich Finanz-Ausgaben, wenn die besonderen Forstschulen zunächst und vorzugsweise zur Heranbildung des zur Bewirthschaftung der Staatsforste erforderlichen Personales errichtet wurden.

Von den Staatseinkünften, welche sich auf das Forstwesen beziehen, sind die aus dem Forstbesitze und den Forstproducten herstammenden Steuern jedenfalls unter den übrigen gleichnamigen Steuern, nach Erforderniß und Zulässigkeit gehörig getrennt, auszuweisen. Von den Gebüh-

ren wären jene, welche Verwaltungs-Beiträge sind, den forstlichen Landescultur-Auslagen zu Guten zu schreiben. Sie können und werden nämlich in der Regel diese Auslagen keineswegs völlig bedecken. Auch müssen die Kosten der betreffenden Verwaltung laufend bestritten, und hiernach gehörig in Rechnung gebracht werden; daher auch die bezüglichen Beiträge in derselben Rechnung entsprechend durchzuführen sind. Die Strafgebühren für Forstübertretungen u. s. w. wären nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit desgleichen den Landescultur-Auslagen zu Guten zu schreiben, oder als Einnahmen der Gerichtsbehörden auszuweisen. Und eben so wären die Taxen, welche das forstliche Unterrichtswesen betreffen, mit Rücksicht auf die im Vorstehenden gegebenen Andeutungen zum Theile als Bedeckung der Landescultur-Auslagen vorzuschreiben, zum Theile aber den allgemeinen Unterrichtsanstalten oder besonderen Forstschulen als Einnahmen zuzuweisen. Die Einkünfte aus den Staatsforsten endlich gehören im Allgemeinen in den die Erträgnisse der Staatsforste insbesondere darstellenden Ausweis. Eine weitere Trennung dieser Erträgnisse sollte jedoch noch insoferne stattfinden, als die Einnahmen, welche aus der Veräußerung von Staatsforsten erlangt werden, nicht bleibend und regelmäßig zu erwarten sind, und daher auch keineswegs mit dem Ertrage aus dem Forstwirthschaftsbetriebe und allfälligen Pachtschillingen von Forsten vermengt werden dürfen, wenn man die finanziellen Erfolge der von der Regierung in den Staatsforsten geführten Wirthschaft gehörig beurtheilen will. Es wären somit die Einnahmen aus den etwa stattfindenden Veräußerungen von Staatsforsten für sich abgesondert auszuweisen, und hiernach die Staatseinkünfte aus den Staatsforsten in den Ertrag der Forstwirthschaft und in die Einnahmen für verkaufte Staatsforste zu trennen; der Ertrag der Wirthschaft aber mit der speciellen Nachweisung des bezüglichen Rohertrages und der betreffenden Ausgaben gehörig zu belegen.

§. 279.

Wird der Reinertrag der dem Staate eigenthümlich angehörigen Forste im Sinne des vorstehenden Paragraphes detaillirt nachgewiesen, so läßt sich die betreffende wirthschaftliche Gebarung allerdings in eindringlicher und ziemlich erschöpfender Weise beurtheilen. Um jedoch völlig klar in der Sache zu sehen, sind noch mehrfache anderweitige Bestimmungen erforderlich. Um nämlich die Forst-Verwaltungskosten angemessen in Rechnung zu bringen, muß man sie in jenem Umfang ausweisen, als es rücksichtlich der Verwaltungskosten der übrigen Branchen zu geschehen pflegt. Wenn daher, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Kosten der obersten Leitung der übrigen Ge-

ſchäftszweige der Staatsverwaltung dem allgemeinen Aufwande der bezüglichen Miniſterien zugezählt werden, ſo muß dies auch bei dem Forſtweſen geſchehen, indem ſonſt keineswegs die wünſchenswerthe, gleichmäßige Beurtheilung der Koſten aller Branchen ſtatthaben kann. Die Ausſcheidung der Koſten der oberſten Leitung läßt ſich aber insbeſondere auch dadurch rechtfertigen, daß der Staatshaushalt vermöge ſeiner Großartigkeit und der hiernach erforderlichen, eigenthümlichen Einrichtungen zur Herſtellung der nöthigen Einheit und Controlle, jedenfalls eines koſtſpieligeren Organismus als der Privatbeſitz bedarf, und daß es Behufs eines Vergleiches der Regierungswirthſchaft mit analogen Privatwirthſchaften entſprechend erſcheint, wenn nur jene Verwaltungskoſten in Rechnung kommen, welche die Bewirthſchaftung der betreffenden Objecte unmittelbar erheiſcht. — Nicht minder ſind die Ruhegehalte der Forſtbeamten und die Unterſtützungen ihrer Witwen und Waiſen wie die gleichnamigen Ausgaben der übrigen Branchen zu behandeln. Es iſt nicht zweckmäßig, dieſe Ausgaben bei manchen Betriebszweigen dem allgemeinen Penſions- und Unterſtützungs-Aufwande zuzuzählen, bei anderen aber wieder unter die Betriebskoſten derſelben aufzunehmen. Die gleichmäßige Beurtheilung der bezüglichen Leiſtungen fordert auch eine gleichmäßige Behandlung. Werden die fraglichen Ausgaben dem betreffenden allgemeinen Aufwande zugezählt, ſo iſt übrigens ein Vergleich mit der analogen Privatwirthſchaft nichts deſto weniger zuläſſig, indem die Privatwirthſchaft *in der Regel* für die Verſorgung ihrer Beamten und deren Angehörigen weniger bedacht iſt, als der Staat. — Die Forſtverwaltungs-Koſten ſind endlich noch inſoferne zu ſichten und gehörig zu berichtigen, als die Forſtbehörden des Staates mit anderen Behörden mehr oder weniger innig verbunden ſein können, und als die Forſtorgane zum Theile außer der Bewirthſchaftung der Staatsforſte auch andere Geſchäfte zu verrichten haben, wie z. B. die Beaufſichtigung der Privat-Forſtwirthſchaft, die Wirthſchaftsführung in Gemeindewäldern, die Ueberwachung der Pächter von Landgütern des Staates, u. dgl. m. Um daher völlig richtig zu verfahren, müſſen die für die einzelnen Geſchäfte und Verrichtungen der Behörden, Aemter und einzelnen Staatsdiener entfallenden Theilbeträge der Verwaltungskoſten gehörig ausgemittelt, und jedem beſonderen Geſchäftszweige in angemeſſener Größe zur Laſt geſchrieben werden. — Aber auch die *Forſteinnahmen* fordern manche Berichtigung. Insbeſondere ſollen alle jene Forſtproducte, welche an andere Verwaltungszweige überlaſſen werden, mit entſprechenden Preiſen der Staats-Forſtwirthſchaft zu Guten geſchrieben werden (§. 232). Dies gilt auch von jenen Producten, welche aus beſon-

deren Anlässen der bedürftigen Bevölkerung unentgeltlich oder um ermäßigte Preise überlassen werden. So z. B. die Bauhölzer, welche einer abgebrannten Ortschaft als ein Unterstützungsbeitrag von der Regierung geschenkt werden. Der bezügliche Staatsaufwand ist nämlich keine forstwirthschaftliche, sondern eine das Politicum unmittelbar betreffende Ausgabe, und gehört daher nicht unter die Kosten der Forstverwaltung, vielmehr ist der entfallende Werthsbetrag als forstliche Einnahme vorzuschreiben. — Wenn nun ungeachtet dessen, daß die Gebarung in den Staatsforsten möglichst rechnungsrichtig darzustellen getrachtet würde, für diese dennoch nur mittelmäßige oder geringe Reinerträge ausgewiesen werden möchten; so müssen die Ursachen dieses Ergebnisses gründlich untersucht und gehörig beleuchtet werden. Insbesondere kann und wird aber hieran theils die ungünstige Lage der Staatsforste Schuld sein, also der Umstand, daß sie der Natur der Sache nach (rauhes Gebirgsclima, steriler Boden ꝛc.) zu den minder einträglichen Waldungen gehören; oder sie werden mit Einforstungen und Servituten in einem solchen Grade belastet sein, daß sie unmöglich günstigere Resultate zu gewähren im Stande sind. Im ersten Falle werden daher die geringe Productionsfähigkeit, oder die schwierigen Transportverhältnisse der betreffenden Staatsforste u. s. w. bestimmt nachzuweisen sein. Im letzteren Falle soll dagegen der Werth der den Eingeforsteten und Servitutsberechtigten verabfolgten Forstproducte gehörig veranschlagt und zur Rechtfertigung der sich herausstellenden Bilanz des Forsterträges ziffermäßig ersichtlich gemacht werden.

Verwaltungs-Organismus.

§. 280.

Der Verwaltungs-Organismus des Staates soll möglichst zweckmäßig eingerichtet sein. Er soll daher so beschaffen sein, daß sämmtliche Staatsaufgaben in der erreichbar besten Weise gelöst werden können. Zu diesem Ende müssen aber alle Staatszwecke nach Gebühr in Betracht gezogen, und angemessen berücksichtigt werden. Vom Standpuncte der Volkswirthschaft würde jedoch zunächst nur jene Einrichtung des Verwaltungs-Organismus in Betracht zu kommen haben, welche einen wohlgeordneten Haushalt zu begründen vermag, und nebstbei die vergleichungsweise geringsten Kosten verursacht. — In Anbetracht des Zweckes der vorliegenden Blätter, soll daher im Nachstehenden zuerst der Verwaltungs-Organismus im Allgemeinen, u. z. vom volkswirthschaftlichen Stand-

puncte aus, erörtert werden, und sodann der forstliche Verwaltungs-Organismus insbesondere in Betracht kommen.

Der Verwaltungs-Organismus im Allgemeinen.

§. 281.

Damit ein entsprechender Verwaltungsorganismus zu Stande komme, muß man einerseits die Landestheile und Administrations-Gebiete, für welche eine specielle Verwaltung, eine eigene Stelle, eine besondere Behörde, ein einzelnes Amt oder ein einzelnes Organ, bestehen soll, gehörig feststellen; und andererseits die Verschiedenartigkeit, Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit der, von den Staatsorganen zu besorgenden Geschäfte gehörig berücksichtigen. — Im Allgemeinen sind ferner die Geschäfte, so viel als thunlich, zu vereinfachen (§. 227), daher auch jeder Behörde und jedem einzelnen Organe ein angemessener Wirkungskreis einzuräumen ist. Dabei ist insbesondere auf die zweckmäßigste Theilung und Vereinigung der Arbeit hinzuwirken, denn was diesfalls von der Arbeit überhaupt gilt (§§. 22 bis incl. 25), dies findet seine Anwendung auch bei jener Arbeit, die nicht zunächst durch die Kraft der Muskeln, sondern durch die Thätigkeit der Nerven bewerkstelligt wird.

§. 282.

Der Staatshaushalt oder das Finanzwesen fordert eine allgemeine oberste Leitung für den ganzen Staat, ein Finanz-Ministerium, und nach Umständen Central-Stellen oder General-Directionen für einzelne Zweige des Staatshaushaltes, z. B. für das Steuerwesen, für den Cataster, für gewisse Regalien, für das Bergwesen, Forstwesen ꝛc. Ferner Provinzialstellen, sogenannte Finanzkammern, Finanz-Landesdirectionen, die finanziellen Abtheilungen der Landesregierungen, der Statthaltereien u. d. g.; dann Bezirks-Behörden, indem die einzelnen Provinzen, Kronländer, Staatsgebiete, in entsprechende Unterabtheilungen (Bezirke, Kreise) aufgelöst, und jeder solchen Unterabtheilung eine besondere Behörde vorgesetzt wird, wie z. B. die, in den österreichischen Staaten bestehenden Finanz-Bezirksdirectionen, oder die theilweise bestehenden Oberbergämter, Oberforstämter u. s. w. Endlich die einzelnen Verwaltungsämter und deren exponirte Organe; u. z. namentlich die einzelnen Zollämter, Steuerämter, Postämter, Münzämter, Salinenämter, Bergämter, Domänenämter, Forstämter ꝛc., und die Ver-

walter der besonderen Feldgüter, Wirthschaftshöfe, Forste, Bergwerke, Hütten ꝛc.

§. 283.

Während die oberen Kategorien der Verwaltungsstellen mehr zur Leitung, zur Oberaufsicht, zur Ueberwachung und Controlle bestimmt sind, haben die unteren Kategorien des Verwaltungs-Organismus, namentlich die Localämter und deren exponirte Beamten, die Verwaltungsgeschäfte durchzuführen, zu vollziehen, ins Werk zu setzen. Erstere bestimmen also, was geschehen soll, und wie es geschehen soll; Letztere haben dagegen das Zugeschehende zu Stande zu bringen, gehörig zu verwirklichen, nach Erforderniß in Vollzug zu setzen. Die Mittelstellen sollen ferner insbesondere darauf sehen, daß die unteren Organe ihre Schuldigkeit thun, ihre Pflichten nach Vorschrift erfüllen, und ihre Aufgabe in jedem Anbetracht entsprechend bewerkstelligen. Das Localamt (das einzelne Verwaltungsamt) überwacht übrigens die ihm unterstehenden Einzel-Organe; die Bezirksbehörden überwachen die ihnen untergeordneten Localämter; die Provinzialstellen alle ihnen zugewiesenen Bezirksbehörden; die Centralstellen die betreffenden Provinzialstellen; und das Ministerium überwacht die Gesammtheit seiner Unterbehörden. Jedes einzelne Organ hat seinen bestimmten Wirkungskreis. Innerhalb dieses Kreises vollzieht es seine Geschäfte; was darüber hinausgeht, wird den höher gestellten Organen, der oberen Behörde, zur Entscheidung vorgelegt; und eben so schließt sich die Uebersicht über die bezügliche Verwaltung nach Maßgabe der Gliederung der einzelnen Organe, Aemter, Behörden und Stellen, in immer weiteren und weiteren Kreisen ab. Sie wird nach aufwärts stets ausgedehnter, größer, vielfältiger, und muß sich eben darum auf Hauptresultate, das Wichtigste, Entscheidendste, beschränken. — Das Wesen eines Staats-Verwaltungs-Organismus bringt es im Weiteren mit sich, daß bei den oberen Stellen die Collegial-Berathung, bei den unteren Organen dagegen die Einzelentscheidung vorzuwalten pflegt, oder vorzugsweise empfohlen wird. Indeß dürfen auch in den oberen Kreisen nur jene Angelegenheiten weitwändigen Berathungen unterzogen werden, welche eine Verzögerung gestatten, und die durch das Zusammenwirken Mehrerer eine zweckmäßigere Beschlußnahme erwarten lassen. Was schnell entschieden werden muß, und was eine specielle, technische Beurtheilung fordert, paßt nicht für umständliche und gemischte Collegial-Berathungen.

§. 284.

Mit Rücksicht auf die, im §. 283 angedeuteten Geschäfte der verschiedenen Verwaltungsorgane, so wie nach Maßgabe der Größe eines Landes

(eines Staates), und der Beschaffenheit seiner volkswirthschaftlichen Zustände, wird das Finanzministerium oder die, mit der obersten Leitung der Finanzgeschäfte betraute Staatsbehörde, entweder selbst einen mehr oder weniger umfangreichen und mehrfach gegliederten Personalstand besitzen müssen, oder aber mehr oder weniger Centralstellen (Generaldirectionen §. 282) untergeordnet haben. Bei einem umfangsreicheren Personalstande kann das Finanzministerium nach der Verschiedenheit der Fächer in besondere Sectionen eingetheilt werden, und es sind alsdann anderweitige Centralstellen weniger nothwendig, oder auch ganz entbehrlich. Im entgegengesetzten Falle tritt das umgekehrte Verhältniß ein. — Beide Einrichtungen gewähren gewisse Vortheile und sind mit einigen unvermeidlichen Nachtheilen verbunden. (Vereinfachung des Geschäftsganges im ersten Falle; eindringlichere, zum Theil auch sachgemäßere Behandlung der Gegenstände im zweiten Falle, u. s. w.) — Die obwaltenden, speciellen Umstände müssen darüber entscheiden, was in dem einzelnen bestimmten Falle überwiegend vortheilhafter sei. — Eben so ist es in manchen Beziehungen, namentlich in Betreff der möglichsten Förderung specieller Fächer, besser, wenn in größeren Staaten die Provinzialstellen (die Finanzkammern, Finanzlandesdirectionen ꝛc.) nur jene Finanzgeschäfte zu leiten und zu überwachen haben, welche allgemeiner Natur sind, wie z. B. das Steuerwesen; und wenn für jene Verwaltungsgegenstände, welche besondere Fachkenntnisse verlangen, wie z. B. das Bergwesen, das Forstwesen, eigene Mittelbehörden bestehen; wogegen ein innigeres und besseres Zusammenwirken allerdings dort stattfinden kann, wo die Provinzialstellen alle Finanzgeschäfte ihrer Provinz zu besorgen haben. — Ueberhaupt lassen sich die, von den verschiedenen Organen der Finanzverwaltung zu verrichtenden Geschäfte in solche eintheilen, welche in der Hauptsache eine gediegene, allgemeine Bildung, und noch insbesondere ausgezeichnete, finanzielle Kenntnisse bedingen; ferner in solche, wo mit einer entsprechenden, allgemeinen Bildung hervorragende specielle, technische Kenntnisse (bestimmte Fachkenntnisse, wie z. B. montanistische, forstliche, landwirthschaftliche Kenntnisse ꝛc.) verbunden sein müssen; und endlich in solche, wo nur gewöhnliche Schulkenntnisse, dann die Kenntniß der betreffenden Vorschriften und Verordnungen, und eine ausreichende, practische Einübung erforderlich sind. Hiernach sollen daher auch die Dienstesseinrichtungen entsprechend getroffen, und die Anforderungen an die bezüglichen Dienstbewerber gestellt werden.

§. 285.

Der Geschäftsgang im Bereiche des Staatshaushaltes soll in jeder Hinsicht wohlgeordnet sein, und sich durch rasches, entschiedenes und erfolgreiches Ineinandergreifen auszeichnen. Eine besondere Beachtung verdient jedoch das Rechnungs- und Cassawesen, und die Verfassung der Staats-Voranschläge. Diese Gegenstände betreffen nämlich das Wesen der finanziellen Gebarung und des gesammten Staatshaushaltes in solch' ausgezeichnetem Maße, daß sie jedenfalls der eindringlichsten und sorgfältigsten Untersuchung, Prüfung und Entscheidung unterzogen werden müssen.

Die Eigenthümlichkeit des Cameral- oder Staatsrechnungswesens liegt in der Art und Weise, in welcher die Rechnungsgegenstände zur Darstellung gelangen. So wie alle übrigen entsprechend durchgeführten Wirthschafts-Rechnungen sollen auch die Rechnungen des Staatshaushaltes den Nachweis über alles das liefern, was mit den zu Gebote stehenden, wirthschaftlichen Kräften, den vorräthigen, erzeugten und sonst erhaltenen Gütern und dem flüssig gewordenen Gelde geschehen ist; um daraus zu ersehen: ob die betreffenden Beamten und Diener ihre Schuldigkeit gethan haben; und um insbesondere den Beweis herzustellen, daß die bezügliche Wirthschaft in zweckmäßiger Weise geführt wurde. Die überaus große Ausdehnung der wirthschaftlichen Gebarung der Regierungen und die außerordentliche Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche sich diese Gebarung erstreckt, bringen es jedoch mit sich, daß die nöthige Uebersicht über die sich dabei herausstellenden Rechnungs-Ergebnisse nur sehr schwer mit jener Klarheit, Einfachheit und Bestimmtheit zu erlangen ist, welche die entsprechende, oberste Leitung des gesammten Staatshaushaltes bedingt. Die Auffindung der hierzu geeigneten Mittel und Wege ist daher eine besondere Aufgabe der Regierungen, und die hierüber erlassenen Vorschriften begründen eben die gedachte Eigenthümlichkeit des Staats-Rechnungswesens.

Auch das Cassawesen des Staates kann sich von der Cassagebarung der Privaten im Wesentlichsten nicht unterscheiden. Weil aber die Regierungen die umfangreichste und bedeutendste Geldgebarung zu besorgen haben, so bedürfen sie vieler und gut ineinander greifender Cassen. Insbesondere sollen die Staatscassen so eingerichtet sein, daß sie alle Einnahmen in möglichst einfacher, sicherer und leicht zu bewerkstelligender Weise in sich aufzunehmen und zweckmäßig anzusammeln vermögen; — daß sie nicht minder sämmtliche Ausgaben in völlig entsprechender Art zu leisten im

Stande sind; — und daß sich in der Regel weder ein Mangel noch ein Ueberfluß an Baarschaft bei denselben ergibt.

Wie wichtig endlich die angemessene Verfassung der Staatsvoranschläge sei, dies dürfte sich schon aus den bereits erörterten Gegenständen der Lehre vom Staatshaushalte in genügender Weise entnehmen lassen.

§. 286.

Die Cameral- oder Staatsrechnungen haben das, dem Staate als solchen eigenthümlich angehörige Vermögen nach allen jenen Veränderungen, welche sich an demselben, im Einzelnen und im Ganzen, binnen einer bestimmten Zeit ergeben haben, systematisch darzustellen. Hiernach ist daher nicht nur jedes Vermögen, welches durch die Verwaltung Veränderungen erleidet, oder erleiden kann, ein Gegenstand der fraglichen Rechnungen; sondern auch die Veränderungen selbst, und die daraus fließenden Ergebnisse sind ein Object dieser Rechnungen. In dieser Hinsicht ergibt sich kein wesentlicher Unterschied, ob das Vermögen ein bewegliches oder unbewegliches (ein umlaufendes oder ein stehendes Capital) ist.

Die Nachweisung des unbeweglichen Vermögens, welches eine Veränderung erleidet oder erleiden kann (Verkauf einzelner Bestandtheile, Ankauf angrenzender Gründe, Anbau, Neubau, Umbau u. s. w.), heißt das Inventarium des unbeweglichen Vermögens, auch das Haupt- oder Grund-Inventarium. Es kann für längere Zeiträume angefertigt werden, und es genügt, wenn mittlerweile blos die Ab- und Zugänge, u. z. mit Inbegriff allfälliger Werthsänderungen, gehörig aufgezeichnet werden.

Die Nachweisung des beweglichen Vermögens, welches fast immer einer mehr oder weniger bedeutenden Veränderung unterworfen ist, wird in mehrfacher Art bewerkstelligt. Sie erfolgt meist nach Ablauf eines Jahres, und wird insbesondere für die Vorräthe an Geld, für die Vorräthe an den betreffenden Producten (den Erzeugnissen der bezüglichen Wirthschaft), für die Vorräthe an Betriebsmaterial (an Hilfs- und Umwandlungsstoffen), und für die Vorräthe an Geräthschaften, Werkzeugen, Einrichtungsgegenständen (an Inventarial-Gegenständen), zusammengestellt.

Eben so werden die Veränderungen selbst, und die daraus fließenden Ergebnisse für die Zeit eines Jahres, und nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit getrennt, nachgewiesen. Sie stellen die einzelnen Vorgänge der wirthschaftlichen Gebarung dar, und sind Zu- oder Abflüsse (Zu- oder Abgänge), oder Einnahmen und Ausgaben. Der Hauptsache nach können sie ferner als Geld-Einnahmen und Ausgaben, als Natural- oder Material-Einnahmen

und Ausgaben, und als Inventarial-Zu- und Abgänge unterschieden werden. Hiernach trennt sich aber die Rechnung in eine Geld-, in eine Natural- oder Material-, und in eine Inventarial-Rechnung.

§. 287.

Damit die Cameral- und Staatsrechnungen in jeder Hinsicht entsprechen, müssen sie die Geschäfte, welche irgend eine Rechnungspost begründen, so darstellen, wie sie wirklich stattgefunden haben. Die Rechnungen sollen daher vollkommen wahr, und mit den erforderlichen Beweismitteln gehörig belegt (documentirt) sein. Auch sollen sie keine Post enthalten, die nicht durch den Wirkungskreis der betreffenden Amtsverwalter, oder durch eine höhere Bewilligung vollständig gerechtfertigt werden könnte. (Die sogenannte Gebührlichkeit der Rechnungsposten.) — Dieselben sollen ferner so eingerichtet sein, daß Alles möglichst einfach, kurz und bestimmt ersichtlich gemacht wird; daß ihre einzelnen Bestandtheile in einem genauen, innigen Zusammenhange stehen; und daß die bezüglichen Aufschriften und Berufungen eben so sachgemäß als wohlgeordnet erscheinen. — Da übrigens jede Rechnung in der Hauptsache aus einem Tabellenwesen besteht, so muß auf die zweckmäßige Eintheilung und Anordnung der erforderlichen Spalten, Colonnen und Rubriken ein Hauptaugenmerk gerichtet werden.

Jede Verrechnung zerfällt im Weiteren in die erste Aufschreibung und in die Buchführung. Die erste Aufschreibung notirt alle Einnahmen und Ausgaben gleich bei ihrem Vorkommen, also der Zeitfolge nach. (Das Journal und die Journalisirung.) — Die Buchführung überträgt die Zu- und Abflüsse nach gewissen Hauptrubriken in besonders vorgerichtete Bücher (das Hauptbuch der Geldrechnung, die eigentliche Materialrechnung, das Inventar); hat daher die sachliche Zusammenstellung zum Zwecke. Bei großen, ausgedehnten Verrechnungen müssen die Journale, nach zweckmäßigen Abtheilungen getrennt, geführt werden. Von Zeit zu Zeit, etwa von Woche zu Woche werden alsdann die Abschlüsse der Hilfsjournale (Subjournale, Sammlungs- und Hilfsbücher) in das Haupt-Journal übertragen. Und eben so werden die einzelnen Journals-Posten nicht unmittelbar in die Hauptbücher eingeschrieben, sondern vorerst in sogenannten Sammlungsbüchern oder Particular-Rechnungen gehörig zusammengestellt, um sie blos summarisch in die Hauptbücher eintragen zu können. — Durch den Abschluß aller Journale und aller übrigen Rechnungsbücher, und mittelst des Vergleiches ihrer Resultate, ergibt sich aber die Richtigkeit des ganzen Verfahrens und der Rechnung selbst. — Um

endlich das Ergebniß einer gewissen Verwaltung nach Erforderniß gehörig nachweisen zu können, sind die abgeführten Ueberschüsse, und nach Umständen die, mittlerweile eingetretenen weiteren Vermögens-Aenderungen, noch insbesondere speciell darzustellen.

§. 288.

Damit das Cassawesen des Staates den, im §. 285 angedeuteten Bedingnissen zu entsprechen vermöge, müssen die verschiedenen Staatscassen zweckmäßig gegliedert werden. In der untersten Linie stehen die Untercassen oder sogenannten Gefällscassen, welche die, aus der bezüglichen Wirthschaft oder dem bezüglichen Gefälle entspringenden Einkünfte einheben und die betreffenden Ausgaben bestreiten (Domänen-Cassen, montanistische Cassen, Forstcassen, Zollcassen, Steuercassen u. s. w.). Sie führen ihre Ueberschüsse an andere, eigens dazu bestimmte Cassen ab, und erhalten von diesen nach Erforderniß Verläge. In der nächst höheren Linie stehen die Bezirks-, Kreis- und Provinzial- oder Landescassen. Und in der obersten Linie stehen die Haupt-Staatscassen (die Staats-Centralcassen, die allgemeinen Centralcassen) und die noch außerdem erforderlichen besonderen Centralcassen. — Alle diese Cassen zerfallen in zwei parallel verlaufende Gruppen, indem nach aufwärts jeder Bezirk, jeder Kreis, jedes Land, und der Staat in seiner Gesammtheit, eine Einnahms- oder sogenannte Nettocasse besitzen muß, und zur Bestreitung der allgemeinen Staatsauslagen wieder nach abwärts eben so Aufwandscassen für das ganze Reich, für das einzelne Land, jeden Kreis und jeden Bezirk bestehen sollen. Die Gefällscassen können übrigens im Vergleiche mit den Nettocassen auch Bruttocassen; und alle anderen Cassen im Gegensatze zu den Gefällscassen Staatshaushaltscassen genannt werden. — Die Bezirks-Einnahmscassen übernehmen also die Ueberschüsse der Gefällscassen eines bestimmten Bezirkes, und ertheilen diesen Cassen die nöthigen Verläge. Eben so übernehmen die Kreis-Einnahmscassen die Ueberschüsse sämmtlicher Bezirks-Einnahmscassen des Kreises; die Landes-Einnahmscassen jene aller Kreis-Einnahmscassen eines Landes oder einer Provinz, und die Hauptstaatscasse die Ueberschüsse aller Landes-Einnahmscassen. Die Hauptstaatscasse theilt sich ferner in zwei Theile, deren einer die Einnahmen, und der andere die Ausgaben, u. z. Letztere mit einem gewissen Detail besorgt. Oder sie befaßt sich lediglich mit den Einnahmen und mit einer summarischen Verausgabung, nicht aber mit Detail-Zahlungen. In diesem Falle gibt sie zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben blos die nöthigen Sum-

men an besondere Central- oder Hauptcassen ab, welche nach der Verschiedenheit der Staatsausgaben, die sie zu leisten haben, auch besonders benannt werden. Hiernach gibt es aber Hofstaatscassen, Cassen der Ministerien des Aeußern, der Finanzen, des Krieges u. s. w., oder auch Schuldentilgungs-Hauptcassen, Catastral-Hauptcassen, u. dgl. m. Zum Theile werden diese Cassen auch als Zahlämter bezeichnet, z. B. als Hofzahlamt, Kriegszahlamt, Universal-Cameral-Zahlamt ꝛc. — Dieselben haben ferner nach Erforderniß Filialen in den einzelnen Ländern, Kreisen und Bezirken, oder nach den Abstufungen einer anderen, analogen Eintheilung; daher es auch nach abwärts, wie gesagt, Aufwandscassen für die einzelnen Länder, Kreise, Bezirke u. s. w. gibt. — Ist ein Staat minder groß und ausgedehnt, so entfallen nach Umständen die Bezirks-, oder die Kreis-, oder die Landescassen. Insbesondere sind die Staatsausgaben nicht durchaus der Art, daß die bezüglichen Aufwandscassen eine völlig gleiche Gliederung bedürfen würden. So kann z. B. die Finanz-Verwaltung Land-, Kreis- und Bezirks-Aufwandscassen benöthigen, während vielleicht die Militär-Verwaltung blos Landes- und Regiments- oder Corps-Cassen besitzt. — Um aber die angemessenste Vertheilung der bei den verschiedenen Cassen vorräthig zu haltenden Baarschaft auf die einfachste Weise zu bewerkstelligen, und überflüssige Geldsendungen zu vermeiden, vollzieht man die Abfuhren und Verlags-Anweisungen nach Thunlichkeit im gegenseitigen Ab- und Zurechnungswege.

§. 289.

Die Verfassung der Staatsvoranschläge soll mit möglichster Umsicht, Genauigkeit, und zur angemessenen Zeit geschehen. Diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche durch den Beschluß der Regierung vorhinein festgesetzt werden können (z. B. die Größe der Steuern, der Aufwand für die Beamten u. s. w.), sind der bezüglichen Bestimmung gemäß in das Budget aufzunehmen. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben (z. B. die Einkünfte aus dem Staatseigenthume, oder der Aufwand für die Unterstützung Verunglückter ꝛc.) können nur nach Wahrscheinlichkeit veranschlagt werden.

Der Zeitpunct für die Ausarbeitung des Staats-Voranschlages muß ferner so bemessen werden, daß seine Prüfung und Berichtigung gehörig stattfinden kann, und daß seine Bewilligung noch vor Eintritt des neuen Verwaltungsjahres nach Erforderniß verlautbart zu werden vermag.

Nach Maßgabe der höheren Weisungen beginnt die Zusammen-

stellung des Staatsvoranschlages (des jährlichen Präliminares), und zwar zunächst in seinen Elementen, bei den betreffenden Verwaltungsämtern. Diese bringen ihre Vorschläge in eine zweckmäßige Uebersicht, wobei nach Umständen das Ergebniß eines oder mehrerer vorausgegangener Jahre, oder der Durchschnitt-Etat eines periodischen (zehnjährigen, zwölfjährigen, fünfzehnjährigen) Wirthschafts-Anschlages insbesondere ausgewiesen, und als Anhaltspunct für die speciellen Anträge des nächsten Jahres angenommen wird. Die einzelnen Posten werden nach den für die Verrechnung vorgeschriebenen Hauptrubriken aufgeführt, und die etwaigen Abweichungen von den als Anhaltspunct dienenden Summen gehörig begründet. Für unvorhergesehene Fälle werden entsprechende Ausgabsbeträge insbesondere beantragt. — Die oberen Behörden, die Landes- und Centralstellen revidiren und berichtigen die Vorschläge der ihnen untergeordneten Aemter, Behörden und Stellen. Dabei werden Hauptübersichten über alle in eine Kategorie gehörenden Verwaltungen zusammengestellt, und so allmälich die letzten General-Uebersichten zu Stande gebracht. — Bei der Prüfung der Anträge haben übrigens auch die Controllsbehörden (die Buchhaltungen, Rechnungsabtheilungen) in angemessener Weise mitzuwirken.

Vom forstlichen Verwaltungs-Organismus insbesondere.

§. 290.

Auch der forstliche Verwaltungs-Organismus fordert eine entsprechende, oberste Leitung, angemessene Mittelstellen, und zweckmäßig eingerichtete Localämter.

§. 291.

Die oberste Leitung der Forstangelegenheiten eines Staates kann in sehr verschiedener Weise zu Stande gebracht werden. — Um sie zweckmäßig zu gestalten, soll man die Beschaffenheit der betreffenden Länder, ihre Eigenthümlichkeiten, und die obwaltenden, volkswirthschaftlichen Verhältnisse in genaue Erwägung ziehen, und nach Gebühr berücksichtigen. — Im Allgemeinen zerfällt das Staatsforstwesen in zwei besondere Gruppen oder Partien, in den sogenannten politischen, und in den finanziellen Theil, oder in die Leitung, Ueberwachung und Unterstützung der gesammten Forstwirthschaft des Staatsgebietes, auf Grundlage bestimmter Gesetze, Anordnungen und specieller Einrichtungen, sowie mit Hilfe der hierzu berufenen Organe; und in die Bewirthschaftung der dem Staate als solchem

eigenthümlich angehörigen Wälder. Die Forſtgerichts-Angelegenheiten und das forſtliche Unterrichtsweſen ſind nur Mittel zum Zwecke. Der Zweck ſelbſt aber liegt in der Verwirklichung einer das allgemeine Wohl möglichſt fördernden Forſtwirthſchaft, und dieſe iſt es eben, welche theils im Allgemeinen, theils als Regierungs-Wirthſchaft in Betracht kömmt. — Beſteht nun z. B. ein Staatsgebiet aus vorwaltend ebenen Ländern, iſt dasſelbe reich an Wäldern, und ſind die Forſte größeren Theils in den Händen der Regierung, weil ſie, der Hauptſache nach der Geſammtheit der Staatsbürger angehören, ſo wird eine Beſchränkung der Privat-Forſtwirthſchaft kaum nothwendig ſein; dieſelbe wird vielmehr mit wenigen Ausnahmen (z. B. in Betreff der Wälder auf Flugſand) ſich der möglichſt freien Bewegung erfreuen können, und es wird überhaupt genügen, die Staatsforſten angemeſſen zu erhalten, entſprechend zu bewirthſchaften, und vortheilhaft zu gruppiren. Der ſogenannte finanzielle Theil des Staatsforſtweſens waltet dann vor, und es iſt in dieſem Falle ganz entſprechend, wenn die oberſte Leitung der Staats-Forſtwirthſchaft im Finanz-Miniſterium ſein Centrale findet, und wenn die erforderlichen allgemeinen forſtlichen Anordnungen in dem hierzu berufenen Miniſterium des Innern, oder in einem für die Landescultur-Angelegenheiten etwa beſonders beſtehenden Miniſterium getroffen werden. — Iſt dagegen ein Staatsgebiet vorwaltend Gebirgsland, wird die ſorgfältige Erhaltung der noch beſtehenden Waldungen zur dringenden Nothwendigkeit, und gehören dem Staate als ſolchem nur ſehr wenige, oder vielleicht auch gar keine Forſte; ſo kann nur durch eine angemeſſene Ueberwachung der Privat-Forſtwirthſchaft das gewünſchte Ziel erreicht werden. Der Schwerpunct der forſtlichen Angelegenheiten des Staates liegt alsdann in dem ſogenannten politiſchen Theile des Forſtweſens, und es iſt daher erſprießlich, dieſelben ausſchließlich in dem mit der Beſorgung der Landescultur-Angelegenheiten betrauten Miniſterium zu concentriren, und dieſem Miniſterium den nöthigen, techniſchen Beirath durch ausgezeichnete Forſtwirthe zu gewähren. Die etwa vorkommenden, wenigen Staatsforſte können dabei ganz wie die übrigen Forſte betrachtet und behandelt werden. — Oder aber es beſtehe beiſpielsweiſe ein großes Reich aus vielen Ländern, deren einige vorwaltend Gebirgsländer, andere wieder vorwaltend ebene Länder ſeien, u. ſ. w. Auch die Gebirgsländer ſollen theilweiſe mit fruchtbaren, weiten Thälern durchzogen, dagegen aber die ebenen Länder von höheren Gebirgen umgrenzt und durchſchnitten ſein. Ueberall ſollen alſo, wenn auch nicht allenthalben gleichmäßig, Verhältniſſe vorkommen, welche die Forſtwirthſchaft als einen beſonders wichtigen Zweig der Landescultur erſcheinen laſſen. Die Gebirge und nicht min-

der manche tiefer liegende Gegend, die mitunter auftretenden, weit ausgedehnten, sehr leicht zur Wüste sich gestaltenden Sandflächen, und die pralligen Seeufer, sollen eine sorgsame Behandlung, Pflege und Erhaltung der Forste erheischen. Der Staat als solcher soll ferner zahlreiche, weitausgedehnte und wichtige Forste besitzen; es sollen ihm jedoch keineswegs die Mehrzahl, und überhaupt bei weitem nicht alle jene Wälder eigenthümlich angehören, welche im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt vorzugsweise zu erhalten, und bestens zu bewirthschaften wären. — In diesem Falle kann man nicht sagen, der wichtigere Zweig des Staatsforstwesens sei sein politischer Theil, und eben so wenig läßt sich dies von dem finanziellen Theile behaupten. Beide treten gleich hervor. Es sollen gute Forstgesetze zu Stande kommen, und es sollen diese Gesetze entsprechend durchgeführt werden. Die in den Händen der Regierung befindlichen Wälder sollen ferner nach Möglichkeit ein Staatseigenthum bleiben, und sie sollen auf das Zweckmäßigste bewirthschaftet werden. Insbesondere sind sie nicht blos vom finanziellen Standpuncte aus zu behandeln, sondern das allgemeine Wohl soll bei ihrer Bewirthschaftung in jeder Hinsicht in Betracht kommen. Offenbar ergibt sich also in dem gedachten Falle ein Dualismus, der eine angemessene Vermittlung fordert. Der politische und finanzielle Theil des Staatsforstwesens sollen innig zusammenwirken, und es ist dies um so nothwendiger, als beide tüchtige Forstorgane bedürfen werden, die mit entschiedenem Vortheile nur dann werden benützt werden, wenn man sie allseitig in Anspruch nehmen kann.

Nach Maßgabe der aufgeführten drei Beispiele wird sich aber im Allgemeinen entweder ein Ueberwiegen des politischen Theiles des Staats-Forstwesens, oder ein Ueberwiegen des finanziellen Theiles desselben, oder aber ein der besonderen Vermittlung bedürftiger Dualismus in den Staats-Forstangelegenheiten ergeben; und hiernach soll die oberste Leitung derselben bald vorzugsweise jenem Ministerium zukommen, das die Landesculturangelegenheiten des Staates zu besorgen hat, bald in der Hauptsache dem Finanz-Ministerium anheimfallen, bald jedoch so gestaltet werden, daß die gedachte besondere Vermittlung in entsprechender Weise zu Stande kömmt. (Man vergleiche die theils übereinstimmenden, theils abweichenden Ansichten der Herren v. Berg, Hundeshagen, Pfeil, Wedekind ꝛc.)

§. 292.

Um die, im vorstehenden Paragraphe angedeutete Vermittlung in Betreff des politischen und finanziellen Theiles des Staatsforstwesens

in entsprechender Weise zu bewerkstelligen, muß man folgende Verhältnisse gehörig in Betracht ziehen und zu würdigen wissen:

Die Regierung soll die, dem Staate eigenthümlich angehörigen Forste nach nationalökonomischen Grundsätzen behandeln (§. 255). Nicht blos der möglichst größte Geldertrag kann somit Zweck ihrer Bewirthschaftung sein. Das finanzielle Ergebniß ist also keineswegs allein maßgebend und entscheidend. — Die Administration der Staatsforste fordert ein zahlreiches und tüchtiges Forstpersonale. Die ausgezeichnetsten Forstwirthe sollte man daher für die Bewirthschaftung der Staatsforste zu gewinnen trachten. — Wird eine strenge Ueberwachung der Forstwirthschaft der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften und selbst der einzelnen Privatwaldbesitzer nöthig, sollen die betreffenden Forste zum Theile oder gänzlich unter die unmittelbare Staatsoberaufsicht gestellt werden; ist es eine gesetzliche Bestimmung, daß vom Staate dazu berufene Organe die Wirthschaftsführung in den Gemeinde-Wäldern, oder auch in den übrigen Corporations-Wäldern, oder endlich in allen Wäldern eines Landes, oder eines größeren Bezirkes zu besorgen haben; so benöthigt die Regierung abermalen ein zahlreiches und tüchtiges Forstpersonale, dessen Aufgabe keine geringere ist, als die entsprechende Administration der Staatsforste. — Staatsforste, Gemeindewälder, anderweitige Corporations-Forste und Privat-Wälder werden aber theils neben, theils zwischen einander vorkommen; sie werden häufig so gelegen sein, daß viel weniger Individuen das zu leisten vermögen, wozu sonst weit mehr nothwendig wären, wenn man die Wirthschaftsbezirke ohne Rücksicht auf die Besitzverhältnisse eintheilt; es mag nun in Ansehung eines Theiles dieser Wälder blos die Oberaufsicht, oder rücksichtlich aller die Bewirthschaftung selbst im Zwecke liegen.

Alle betreffenden Einzel-Organe benöthigen ferner eine partienweise Vereinigung: Es müssen Forstämter oder Forstinspectionen gebildet werden. Es müssen die einzelnen Organe von höher gestellten Individuen geleitet, überwacht, controllirt werden. Trennt man nun die Administration der Staatsforste von der Administration der übrigen Forste, so wird man vielleicht statt einem zwei Forstämter, oder statt zwei deren drei, u. s. w. bedürfen. Eben so würde man in höherer Linie für ganze Provinzen oder Kronländer, oder für mehrere derselben zusammengenommen, statt einer zwei forstliche Oberbehörden (Forstdirectionen, Mittelstellen) benöthigen. Und endlich müßte man in den bezüglichen Ministerien (dem Finanz-Ministerium, und dem Ministerium des Innern oder der Landes-Cultur) den erforderlichen, forstlichen Beirath, und die oberste technische Leitung, ebenfalls für

jedes derselben insbesondere herstellen. — Die Grundsätze eines guten Staatshaushaltes (§§. 227, 234) würden aber hiernach völlig unberücksichtigt gelassen. Man würde, weil man nur allein die Theilung der Arbeit, und nicht auch ihre entsprechende Vereinigung im Auge hätte, weit mehr Kräfte für gewisse Zwecke in Anspruch nehmen, als wirklich nothwendig sind; und man würde sich Behufs ihrer angemessenen Erhaltung einen nicht zu rechtfertigenden Aufwand an Gütern zu Schulden kommen lassen. Die Kosten der Forstorganisation möchten übermäßig groß werden, und der Zweck wäre doch nicht bestens erfüllt. — Jedes der betheiligten beiden Ministerien würde die tauglichsten Kräfte an sich zu ziehen trachten. Es müßte daher eine höchst nachtheilige Rivalität in der Wahl und Benützung der zu Gebote stehenden Forstwirthe entstehen. Dabei wäre es insbesondere sehr schwer, die Grenzlinien der beiderseitigen Wirkungskreise so zu ziehen, daß schädliche Reibungen vermieden werden können. — Geht man nämlich von der Ueberzeugung aus, daß das, in das Bereich des Finanz-Ministeriums gehörige, zweckmäßig ausgebildete und entsprechend geleitete Forstpersonale die Staatsforste jedenfalls den volkswirthschaftlichen Anforderungen gemäß zu behandeln verstehen werde, so ist es zwar keineswegs nothwendig, den in politischer Linie verwendeten Forstorganen auch die Ueberwachung der Bewirthschaftung der Staatsforste zu übertragen; aber es ist alsdann auch kein Grund vorhanden, das dem Finanz-Ministerium untergeordnete Forstpersonale nicht blos zur Verwaltung der Staatsforste, sondern nebstbei auch für politische Zwecke zu benützen. — Geht man jedoch von der entgegengesetzten Ansicht aus, so spricht man ein Mißtrauen aus, das den Keim der Zwietracht bereits in sich trägt; denn nur zu bald werden sich das politische und das finanzielle Forstpersonale, um es kurz zu bezeichnen, einander feindlich entgegenstehen, und Kräfte, die sich gegenseitig unterstützen sollten, die durch inniges Zusammenwirken Vortreffliches leisten könnten, werden sich gegenseitig verdächtigen, und all ihr Wissen, ihren Scharfsinn und ihren ganzen Einfluß aufbieten, um eine die andere zu überwinden, zu unterdrücken, — unschädlich zu machen. — Dieser Zwiespalt, diese Reibung, dieses einander Entgegenwirken wird sogar die oberste Leitung ergreifen, und die beiden, betreffenden Ministerien werden sich daher nicht selten ebenfalls feindlich begegnen. Daß aber ein solches Mißverhältniß eintreten könne, und der Erfahrung gemäß wirklich eintritt, ist leicht erklärbar. Der tüchtige Forstbeamte, welcher sämmtliche Wälder eines gewissen Bezirkes in forstpolizeilicher Hinsicht zu überwachen, und vielleicht die Gemeinde-Forste oder auch noch andere Forste zu bewirthschaften hat, findet sich unwill-

kürlich aufgefordert, auch den Wirthschaftsbetrieb der, in seinem Bereiche liegenden Staatsforste seiner Beurtheilung zu unterziehen, und glaubt darin so manches besser machen zu können; ist er ja doch zum Wächter der bezüglichen Beamten aufgestellt. Und umgekehrt, denkt sich der Administrator der Staatsforste, daß er wohl eben so viel, wo nicht mehr, als der betreffende politische Forstbeamte verstehe; daß es eine Schmach sei, sich von demselben überwachen lassen zu müssen; und daß er an seiner Stelle manches anders und besser machen würde. Dem Gedanken folgt das Wort, dem Worte die That. Einer will den Andern eines Besseren belehren, und weil sie der staatlichen Einrichtung gemäß neben einander stehen, und nicht, wie es die Natur der Sache fordern möchte, organisch innig mit einander verbunden sind, muß statt der entsprechenden Vermittlung die Opposition eintreten. — Um also Kosten zu sparen, um nachtheilige Ergebnisse zu beseitigen, um mit weniger Organen zum Ziele zu gelangen, um die vorzüglichsten, die edelsten Kräfte in jeder Richtung bestens ausbeuten zu können, und um die nationalökonomischen Zwecke der gesammten Forstwirthschaft im Staate in jedem Anbetracht thunlichst zu verwirklichen, muß man den Dualismus derselben beseitigen, das gesammte Staatsforstwesen einheitlich behandeln, und hiernach einen gemeinschaftlichen Organismus für den politischen und finanziellen Theil des Forstwesens in's Leben rufen.

§. 293.

Die eben gedachte einheitliche Behandlung des Staatsforstwesens bedingt nothwendiger Weise auch eine einheitliche Oberleitung. Diese ist erzielbar durch Uebertragung der gesammten, forstlichen Angelegenheiten an ein Ministerium, oder durch Errichtung einer General-Forstdirection, welche zweierlei Ministerien untergeordnet ist. Welchem Ministerium die gesammten, forstlichen Angelegenheiten im ersteren Falle zu übertragen wären, dies hängt von dem Principe ab, nach welchem die Ministerien überhaupt eingetheilt sind. Besteht für die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Finanz-Gegenstände, kein anderes, insbesondere dazu berufenes Ministerium, und werden daher die allgemeinen, nationalökonomischen Interessen im Ministerium des Innern vertreten, so müßte entweder das Finanz-Ministerium oder das Ministerium des Innern die Leitung des gesammten Staatsforstwesens übernehmen. Da nun im Allgemeinen die Behandlung der Staatsforste nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen erfolgen soll, und da mit diesen Grundsätzen eine entsprechende finanzielle Gebarung allerdings vereinbar ist, also die nationalökonomische

Gebarung die finanzielle jedenfalls in sich schließt, nicht aber umgekehrt, alle Landescultur-Maßregeln auch auf die Staatsfinanzen einen directen Einfluß ausüben; und da diese Maßregeln häufig einen Charakter annehmen müssen, welcher mit anderen, im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gebotenen, politischen Verfügungen im strengsten Einklange steht, mit finanziellen Vorkehrungen aber weit weniger Aehnlichkeit besitzt; so scheint es, daß es auch in dem fraglichen Falle am zweckmäßigsten wäre, das gesammte Staatsforstwesen dem Ministerium des Innern zu überantworten.

Ist für die Vertretung der allgemeinen nationalökonomischen Interessen ein besonderes Ministerium geschaffen; besteht also ein Ministerium für die gesammte Urproduction, die Gewerke und den Handel, oder sind mit Rücksicht auf die Größe des Staates die volkswirthschaftlichen Zweige nach den beiden Haupttheilen, der Urproduction nnd der Industrie, unter zwei verschiedene Ministerien, in ein Ministerium für die Urproduction (für die Landescultur und das Bergwesen) und in ein Ministerium für die Industrie (für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten) vertheilt, so dürfte die Zweckmäßigkeit der Unterordnung des gesammten Staatsforstwesens, u. z. im ersten Falle unter das die ganze Volkswirthschaft umfassende Ministerium, und im zweiten Falle unter das Ministerium für Landescultur und Bergwesen, wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Der im Vorstehenden hervorgehobene Dualismus ist dadurch gleichsam in einer höheren Einheit vermittelt. Die politischen, die Finanz- und die eigentlichen Forstorgane müssen nach den Weisungen einer bestimmten Central-Stelle zusammenwirken, um das gewünschte Ziel nach Möglichkeit zu erreichen. Zugleich wird aber auch das Finanz-Ministerium bemüht sein, das mit den Landesculturangelegenheiten im Allgemeinen, und den Forstsachen insbesondere betraute Ministerium dahin zu vermögen, daß die Staatsfinanzen nicht unnöthiger Weise verkürzt oder beschwert werden. Und eben so wird das Ministerium des Innern das eben gedachte Ministerium auf alle jene Hindernisse aufmerksam zu machen trachten, welche der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstehen, und mit den forstlichen Verhältnissen in irgend einem Verbande sind. Jeder Einseitigkeit wird daher durch die angemessene Einwirkung anderer Ministerien nach Gebühr begegnet, und die Einhaltung einer selbstständig zu erfolgenden vermittelnden Stellung hiernach fortwährend gehörig angeregt.

§. 294.

Soll die oberste Leitung des politischen Theiles des Forstwesens in den Händen des Ministeriums des Innern, und jene des finanziellen Theiles in den Händen des Finanz-Ministeriums bleiben; so läßt sich die einheitliche Leitung des Staatsforstwesens nur allein durch die Errichtung einer General-Forstdirection, oder einer ähnlichen Behörde, erzielen. Die General-Forstdirection muß alsdann alle Forstangelegenheiten nach den, durch das geeignete Zusammenwirken der beiden betheiligten Ministerien zustandegebrachten und gehörig festgestellten Grundsätzen, und mittelst des, ihm unterstehenden, sowohl für die forstpolizeilichen, als auch für die forstwirthschaftlichen Functionen berufenen, und hiernach einheitlich organisirten Forstpersonales, in angemessener Weise besorgen. — Sie ist im wahren Sinne eine Centralstelle, und vermag als solche das gesammte Staatsforstwesen innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises nach einem Geiste zu leiten, zu gestalten, zu beleben und zur ersprießlichen Wirksamkeit zu bringen. Insoweit jedoch höhere Entscheidungen nothwendig werden, wird sie in demselben Geiste vorgehen, sie mag den betreffenden Gegenstand an das eine, oder an das andere ihr vorgesetzte Ministerium leiten müssen. — Dadurch werden diese Ministerien in derselben Weise angeregt, und sie werden nicht so leicht selbstständig auszusprechende Verfügungen erlassen, die eine Einseitigkeit in sich schließen. — Aber auch die Durchführung einer weniger zweckmäßigen Maßregel wird minder schroff, minder nachtheilig und minder beirrend erfolgen. Es ist ja ein Organ da, welches dazu berufen, Alles in das wahre Licht zu setzen, die erforderlichen, geeigneten Gegenvorstellungen zu machen, die zu befürchtenden Uebelstände pflichtgetreu aufzudecken, und allenthalben den richtigen Mittelweg anzustreben. — Nöthigen Falls kann zudem der Vorstand der General-Direction den Berathungen der beiden betheiligten Ministerien zugezogen werden, um die etwa noch zweifelhalt erscheinenden Gegenstände durch mündliche Auseinandersetzungen völlig klar zu machen. — Auf diese Art kann aber ein Erfolg erzielt werden, der wenig zu wünschen übrig lassen dürfte. Der Dualismus ist zwar in oberster Linie aufrecht erhalten; er ist jedoch durch ein etwas tiefer stehendes, vermittelndes Zwischenglied unschädlich gemacht. — Nach abwärts ist ferner die Einheit völlig hergestellt. Es gibt in dieser Richtung nur höhere und niederere Bedienstungen, die in allen Beziehungen nach einem Principe zusammenwirken müssen; Organe, die sich als ein Ganzes, als einen lebenskräftigen, mächtigen Körper betrachten werden, der eine schöne, großartige Aufgabe zu lösen

hat; — keineswegs aber ein parallel laufendes und sich feindlich begegnendes Personale, sich kreuzende und gegenseitig beirrende Interessen, oder völlig getrennte Wirkungskreise in einem und demselben, speciellen Stande.

§. 295.

Die Entscheidung der Frage: ob eine General-Forstdirection oder eine ähnliche Behörde nicht auch in dem Falle errichtet werden sollte, wenn das gesammte Staatsforstwesen unter die oberste Leitung eines Ministeriums gestellt wird; hängt von allen jenen Umständen ab, welche in Betreff der Errichtung von besonderen Centralstellen überhaupt maßgebend werden (§. 284). Ist das, zur Besorgung der Forstgeschäfte erforderliche Personale so groß, daß es für sich abgesondert einen entsprechenden Directionskörper zu bilden vermag; so dürfte in der Mehrzahl der Fälle die General-Forstdirection einem Ministerial-Forstdepartement vorzuziehen sein. — Ein Departements-Vorstand mit 3 bis 4 höher gestellten Conceptsbeamten und eben so vielen jüngeren, sich im Kanzleifache erst ausbildenden Individuen, wird kaum so Ersprießliches leisten, als ein General-Forstdirector mit 3 bis 4 Oberforsträthen und Forsträthen, deren jeder einen jungen Mann als Hilfsarbeiter zur Seite hat. Der Departements-Chef kann nämlich nicht Alles persönlich arbeiten, und muß doch Alles persönlich vertreten. Er muß ferner einem Senate zugesellt werden, der zwar ähnliche Fächer umfaßt, worin aber außer ihm selbst kein Forstmann Sitz und Stimme haben wird. Werden also die Berathungen etwa von dem Forstreferenten, von einem oder zwei Domänen-Referenten, einem oder mehreren, montanistischen Referenten u. s. w., unter dem Vorsitze eines gemeinschaftlichen Vorstandes (eines Sections-Chefs, Vice-Präsidenten ꝛc.) abgehalten; so kann man überzeugt sein, daß die forstlichen Angelegenheiten nicht so werden gewürdigt und behandelt werden, als es der Fall sein möchte, wenn die überwiegende Zahl der Stimmführer aus tüchtigen Forstmännern bestehen möchte. Ganz anders wird jedoch die Sache, wenn man sich den Forstreferenten als General-Forstdirector und seine Adjuncten (Secretäre, Concipisten) als Forstreferenten denkt. Ein Fachmann führt alsdann den Vorsitz, und jeder Stimmführer ist Sachverständiger. Die Berathung ist eine eindringlichere, sachgemäßere, für die Zweckmäßigkeit der Entscheidung bei weitem belangreichere. Mag nun gleichwohl in allen jenen Dingen, welche nicht Personal-Gegenstände betreffen, und welche ein gleichmäßiges, von der zufälligen Stimmenzahl unabhängiges Vorgehen wünschen lassen, die Schlußfassung dem General-Forstdirector gänzlich anheimgegeben sein;

so werden ihm doch, vorausgesetzt, daß er überhaupt der Mann sei, welcher seinen Posten würdig auszufüllen versteht, die Ansichten seiner Fachgenossen keineswegs gleichgiltig sein, und er wird, durch die Form der Verhandlungen dazu aufgefordert, jede wichtigere Entscheidung um so sorgfältiger nach allen Seiten prüfen, überlegen, und zum Abschlusse bringen.

Zieht man den Bestand eines Forst-Departements in Mitte des bezüglichen Ministeriums der Errichtung einer General-Forstdirection dessenungeachtet vor; sprechen überwiegende Gründe gegen die Errichtung einer solchen Direction; so muß man wenigstens dafür sorgen, daß diejenigen forstlichen Entscheidungen, welche für die Schlußfassung in einem gemischten Senate minder geeignet erscheinen, durch das Forst-Departement allein und ausschließlich getroffen werden können. Der Vorstand dieses Departements soll daher einen gewissen, selbstständigen Wirkungskreis haben, innerhalb welchem er gleich einem General-Director ohne Mitwirkung anderer Ministerialbeamten zu verfügen, ermächtigt sein soll.

§. 296.

Eine weitere Frage ist die: Welche Gegenstände sollen einer General-Forstdirection, oder einer ähnlichen Behörde, zugewiesen werden? — Soll sie blos die forstwirthschaftlichen und nach Umständen (§§. 291, 292, 293, 294) die Forstpolizei-Gegenstände besorgen? — Oder soll sie auch noch andere Wirthschaftszweige umfassen? — Gehören zu den Forst-Wirthschaftsgegenständen auch die bezüglichen Personal-Angelegenheiten, die betreffenden Rechts-Rechnungs- und Cassagegenstände u. s. w. oder nicht?

Es gibt Verhältnisse (man vergleiche die §§. 173, 254), unter welchen das Domänenwesen mit dem Forstwesen so innig verbunden erscheint, daß sich eine gänzlich getrennte Administration derselben kaum durchführen läßt.

Auch das Bergwesen ist theilweise mit dem Forstwesen so innig verknüpft, daß man eine gemeinschaftliche Administration für zweckmäßig halten könnte. — Die Personal-Angelegenheiten, die Rechtsgegenstände, das Rechnungs- und Cassawesen, werden häufig für allgemeine Administrations-Gegenstände erklärt, die für den Wirkungskreis einer technischen Behörde nicht passen. — In letzterer Hinsicht muß zunächst hervorgehoben werden, daß rücksichtlich des Wortes und des Begriffes: „Administration“ nicht selten höchst sonderbare Mißverständnisse obwalten. — Administration heißt zu deutsch Verwaltung. Die Forste zu verwalten versteht aber nur der Forstwirth, nicht aber der Landwirth, der Bergmann, der Jurist u. s. w. — In jedem bürgerlichen Gewerbe muß man zunächst zu wirth-

schaften verstehen; um jedoch das Gewerbe gehörig zu betreiben, muß der Unternehmer auch das Geschäft einzurichten und zu leiten vermögen. Er muß mit den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen bekannt sein, er muß Buch und Casse zu führen im Stande sein, er muß seine Arbeiter zu controlliren, zu überwachen und in jeder Hinsicht angemessen zu behandeln wissen. Auch der Forstwirth lernt zunächst forstlich produciren, dann lernt er aber auch den Forstbetrieb zweckmäßig zu verwirklichen. Er muß alle einschlagenden Gesetze und Verordnungen, die Betriebs- und Diensteinrichtung, das ganze forstliche Haushaltungswesen, die sogenannte forstliche Gewerbslehre, gründlich studiren, um ein Forstverwalter (ein Förster, Oberförster, Forstmeister ꝛc.) werden zu können. — So wie nun irgend ein Gewerke, ein Handelsmann, ein Gutsbesitzer, der sein Gut selbst verwaltet, ein Pächter, das ganze bezügliche Geschäft besorgen muß, so soll dies auch dem Forstwirthe (dem Forstamte, der Forstdirection ꝛc.) obliegen. Allerdings wird der Gewerke, der Handelsmann ꝛc. nach Umständen und Erforderniß einen Juristen (einen Advocaten), oder irgend einen anderen Sachverständigen theilweise zu Rathe ziehen, und so muß es auch bei dem Forstpersonale gehalten sein. Weil jedoch ein Forstgegenstand eine juridische Beziehung annehmen kann, oder weil ein forstliches Geschäft den Geschäften anderer Administrations-Fächer ähnlich ist, daraus folgt noch nicht, daß es den Händen des Forstmannes gänzlich entnommen werden solle. Vielmehr können hierdurch sehr bedeutende Nachtheile herbeigeführt werden, denn das eigenthümliche der Sache, das, worauf es wesentlich ankömmt, kann denn doch nur der Forstmann, der Sachverständige richtig beurtheilen. Es gibt keinen forstlichen Verwaltungs-, also keinen forstlichen Administrations-Gegenstand, der nicht zunächst der forstlichen Beurtheilung bedürfen würde. — Die Befähigung der Forstwirthe, ihre Verdienstlichkeit und Strafbarkeit, die Zulässigkeit ihrer zeitlichen Entfernung vom Dienste (ihre Beurlaubung), ihre Eignung für diesen oder jenen Posten, ihre Pensions-Würdigkeit u. s. w. stehen mit der Forstwirthschaft selbst, und den forstlichen Leistungen der betreffenden Beamten und Diener, in einem solch innigen Zusammenhange, daß nur ein Forstmann darüber sachgemäß entscheiden kann. — Ein forstlicher Kauf- und Verkauf, ein Einforstungs- oder Servituts-Verhältniß, eine Streitigkeit über eine Forderung an den Wald, über die Befugnisse und Verpflichtungen eines Forstpächters, eines Holzlieferungs-Unternehmers u. s. w., können ohne Gefährdung der Forstwirthschaft nur dann entsprechend verhandelt werden, wenn zunächst das forstliche Gutachten ausgesprochen ist. — Forstliche Rechnungs- und Geldgeschäfte, welche ohne Mitwirkung der betreffenden Forst-

wirthe besorgt werden, nehmen sehr leicht eine Gestalt an, durch welche die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Forstbetriebes keineswegs gefördert wird. Und doch soll die Rechnung den Beweis liefern, daß die Wirthschaft in zweckmäßiger Weise geführt wurde (§. 285). — Wenn der Forstwirth nicht selbst rechnet, so kann er die finanzielle Wirksamkeit seiner Gebarung nicht beurtheilen. Das Rechnungs- und Cassawesen ist mit jedem Gewerbsbetrieb so innig verbunden wie die Logik mit der Wissenschaft. Ohne Logik kein Wissen, ohne Rechnungsführung keine entsprechende Einsicht in den Wirthschaftsbetrieb. — Damit also die Forstwirthschaft den finanziellen Anforderungen zu entsprechen vermöge, sollen die dazu berufenen Forstwirthe den nöthigen Einfluß auf das forstliche Rechnungs- und Cassawesen haben. Dann wird die Rechnung einfach, kurz und bestimmt werden, und dennoch das ausweisen, was man aus ihr zu ersehen wünscht. Alles wird im innigen und genauen Zusammenhange stehen, die Spalten, Colonnen und Rubriken werden zweckmäßig eingerichtet sein u. s. w. (§. 287). — Eine General-Forstdirection soll also alle Forstgegenstände, auch die sogenannten Personalien, die betreffenden Rechts-, Rechnungs- und Cassagegenstände zu besorgen haben (man vergleiche v. Berg, die Staatsforstwirthschaftslehre §. 136; Pfeil's Grundsätze der Forstwirthschaft ꝛc., 2. Theil, von der nothwendigen Selbstständigkeit der technischen Forstverwaltung und von dem Wirkungskreise der Centralstelle der Staatsforstverwaltung u. s. w.). — Besondere Centralstellen, also auch General-Forstdirectionen, müssen gewisse Gegenstände jedenfalls den vorgesetzten Ministerien zur Entscheidung vorlegen. Ihr Wirkungskreis ist kein unbeschränkter. Eben so werden sie mit anderen Stellen und Behörden (z. B. Baubehörden, Rechnungsbehörden, den Behörden für die Rechtsvertretung in Staatshaushalts-Angelegenheiten — den sogenannten Finanz-Procuraturen ꝛc.) nach Vorschrift in Verkehr treten müssen. Dadurch ist aber bereits die Möglichkeit gegeben, alle jene Gegenstände, welche nicht blos Forstsachen sind, sondern welche auch rechtliche Verhältnisse u. s. w. berühren, im entsprechenden Zusammenwirken mit anderen Stellen zur angemessenen Entscheidung zu bringen. Dessenungeachtet wird es vortheilhaft sein, einer General-Forstdirection nicht blos Forstwirthe, sondern allenfalls auch einen Juristen und einen höher gestellten Buchhaltungsbeamten zuzutheilen.

Besteht dagegen keine General-Forstdirection, sondern blos ein Ministerial-Forstdepartement, so können die in das Justizwesen, das Rechnungswesen u. s. w. einschlagenden Forstgegenstände wohl zum Theile auch in anderen Departements bearbeitet werden. Es muß jedoch alsdann

die Verfügung getroffen werden, daß dem Forst-Departement dabei stets die geeignete Einflußnahme und Mitwirkung gesichert bleibe.

Ist das Domänenwesen des Staates unbedeutend, werden die ihm eigenthümlich angehörigen Feldgüter in der Regel verpachtet, läßt sich das Domänenwesen von dem Forstwesen nicht völlig absondern, so wird es allerdings zweckmäßig sein, dasselbe der General-Forstdirection zuzuweisen; diese also zur General-Forst- und Domänen-Direction zu machen, und ihr einen Domänen-Referenten zuzutheilen. Wenn jedoch das Domänenwesen bedeutend ist, wenn die Feldgüter großen Theils nicht verpachtet werden, wenn sich eine entsprechende Sonderung des Domänen- und Forstwesens durchführen läßt, so ist die Trennung der Forst- und der Domänen-Administration jedenfalls vorzuziehen. Es tritt nämlich sonst sehr leicht die Bevorzugung eines Faches auf Kosten des anderen ein. Steht ein Forstmann an der Spitze, so fühlt sich das Domänen-Personale gedrückt; steht ein Landwirth an der Spitze, so wird das Forstpersonale damit unzufrieden sein. Auch liegt es ohne Zweifel in der Macht des Chefs, das eine oder das andere Fach zu bevorzugen. Unwillkürlich wird er aber in der Regel das Fach, dem er selbst angehört, vorzugsweise berücksichtigen. Wählt man dagegen einen unparteiischen Chef, so ist er nicht sachverständig. Die Sache muß also leiden, und sie wird es um so mehr, als die einzelnen Referenten ebenfalls nicht durchaus Männer eines Faches sind. In sämmtliche Berathungen kömmt dadurch etwas Schwankendes, Unsicheres, Unbestimmtes; und es ist daher besser, das zu trennen, was vereinigt gefährdet erscheint.

Kann die Vereinigung des Domänen- und Forstwesens mit bedeutenden Nachtheilen verbunden sein, so werden derlei Nachtheile um so mehr hervortreten, wenn die Vereinigung des Forstwesens mit einem an und für sich noch verschiedeneren Fache stattfinden soll. Hiernach muß aber die Errichtung einer vereinigten General-Berg- und Forstdirection als minder zweckmäßig erkannt werden.

Der Bestand einer vereinigten General- oder Central-Berg-Domänen- und Forstdirection läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn eine solche Direction gleich einer, aus dem unmittelbaren Verbande mit dem betreffenden Ministerium, ausgeschiedenen Section desselben zu betrachten ist; wenn also jeder dieser Zweige seine besondere Vertretung findet, und die Vorstände der einzelnen Fächer einen gewissen selbstständigen Wirkungskreis (§. 295) erhalten.

§. 297.

Die forſtlichen Mittelſtellen müſſen ſich nach Maßgabe der Landesgröße, und der allgemeinen Organiſirung des Staatsforſtweſens gliedern. Ein kleiner Staat benöthigt gar keine forſtliche Mittelſtelle. Die Centralſtelle kann mit den einzelnen Verwaltungsämtern unmittelbar in Verkehr treten. Größere Staaten können mehr oder weniger Mittelſtellen fordern. Die rückſichtlich aller übrigen Branchen beſtehende Gliederung (§§. 282, 284) wird auch in forſtlicher Hinſicht maßgebend werden. Hauptſächlich wird aber der Umſtand von entſcheidendem Einfluſſe: ob die oberſte Leitung der Staatsforſtwirthſchaft vorzugsweiſe dem Miniſterium der Finanzen, oder irgend einem anderen Miniſterium zukömmt; oder ob eine, zwei verſchiedenen Miniſterien untergeordnete General-Forſtdirection errichtet werden ſoll (§§. 291, 294). — Im erſten Falle wird man entweder die Provinzial-Finanzkammern (Finanz-Landesdirectionen) zu Forſtdirectionen machen, und ihnen zu dieſem Ende entſprechend eingerichtete Forſt-Departements beigeben; oder aber man wird beſondere Forſtdirectionen (§. 284) errichten, welche mit den Finanzkammern (den Finanz-Landesdirectionen) nur in Betreff jener Adminiſtrations-Gegenſtände, für welche gewiſſe allgemeine Vorſchriften beſtehen (Caſſa- und Rechnungs-Gegenſtände, Penſionen, Unterſtützungen ꝛc.), in einem innigeren Verbande bleiben. — Im zweiten Falle wird man in ähnlicher Weiſe vorgehen, nur werden vielleicht an die Stelle der Finanzkammern die Provinzial-Regierungen (Statthaltereien, Gubernien u. ſ. w.) treten. Im letzten Falle werden die Provinzial-Forſtdirectionen ſowohl mit den Finanzkammern (den Finanz-Landesdirectionen), als auch mit den Provinzial-Regierungen in eine zweckmäßige Verbindung gebracht werden müſſen. Dies wird am leichteſten dort zu bewerkſtelligen ſein, wo die Provinzial-Behörden überhaupt einen einheitlicheren Charakter haben, wo alſo z. B. Landes-Regierungen beſtehen, deren einzelne Sectionen die Finanzkammern, die politiſchen Landesſtellen, die Landes-Baubehörden u. ſ. w. bilden; indem bei einer ſolchen Organiſirung die verſchiedenen Sectionen für Verhandlungen gemiſchter Natur ſtets nach Erforderniß in hierzu geeignete Comités zuſammentreten können. — Wo dies jedoch nicht der Fall iſt, dort müſſen die, neben einander beſtehenden Provinzial-Behörden nach Bedarf ähnliche Comités bilden, oder in anderer Weiſe in die nöthige Verbindung treten. So könnten z. B. die Provinzial-Forſtdirectionen in beſtimmten Fällen, namentlich in allen forſtwirthſchaftlichen Angelegenheiten, nach dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreiſe, und nach den Weiſungen der General-Forſtdirection, für ſich allein Amt zu handeln haben; während ſie

in anderen Fällen, und zwar in politischen und allgemeinen finanziellen Angelegenheiten, die erforderlichen Mittheilungen an die politische Landesstelle oder die Finanzkammer (die Finanz-Landesdirection) zu machen, und deren geeignete Mitwirkung oder selbstständiges weiteres Einschreiten zu veranlassen hätten. — Was übrigens von der Stellung und Befugniß einer General-Forstdirection und eines Ministerial-Forstdepartements gilt (§. 295), dies hat in geeignetem Maße auch für die Provinzial-Forstdirectionen und Forstdepartements zu gelten. (Nach der abweichenden Ansicht des Oberforstrathes Pfeil — Grundsätze der Forstwirthschaft ꝛc. 2. Theil, Seite 639 u. s. w. — sollen in größeren Staaten blos Provinzial-Forstdirectionen bestehen, die jedoch — u. z. n. d. A. a. S. 646 — dieselbe Selbstständigkeit zu besitzen hätten, welche für die Central-Forstverwaltung gefordert wurde.)

§. 298.

Die Localämter, — die einzelnen Forstämter — müssen gleich allen anderen Behörden und Stellen, nach den besonderen Landes- und Localverhältnissen, sowie nach Maßgabe der an sie gestellten Forderungen und des ihnen ertheilten Wirkungskreises, eingerichtet werden. Im Allgemeinen werden diese Aemter aus Oberbeamten (Oberförstern, Forstmeistern, Forstinspectoren, Oberforstmeistern) mit einem oder mehreren Hilfsbeamten am Sitze des Amtes, und nach Umständen aus mehr oder weniger Revier-Verwaltern (Förstern, Forstverwaltern, Revierförstern, wohl auch Oberförstern) bestehen. Ganz kleine Aemter können die Verwaltung ohne Beigabe von Revier-Verwaltern unmittelbar besorgen. Größere Aemter werden die Aufstellung besonderer Revier-Verwalter jedenfalls bedingen. Die Amtsvorstände (Oberförster, Forstmeister ꝛc.) sind dann die controllirenden Beamten, welche die Einheit der Wirthschaft innerhalb der Grenzen des ganzen Amtsbezirkes herstellen, die Leistungen der Revier-Verwalter leiten, überwachen, revidiren, und alles dasjenige besorgen, was in allen oder mehreren Revieren gleichmäßig, nach einem bestimmten Plane im angemessenen Zusammenwirken und in gewisser Uebereinstimmung zu geschehen hat. (Z. B. die zweckmäßige Vertheilung der Arbeiter, das nöthige Zusammengreifen großartiger Holztransporte, die Zusammenstellung der Vorschläge für die jährlichen Fällungen und Culturen, die Bewerkstelligung der nöthigen Regelmäßigkeit in der Ablieferung der erzeugten Holzkohle an die Hüttenwerke, u. s. w.) — Die größten Aemter (Oberämter) können nothwendiger Weise so groß ausfallen, daß sie eines oder mehrerer Unterämter bedürfen. Es werden alsdann Oberforstämter gebildet werden

müſſen, welchen ein, zwei, oder mehrere Forſtämter untergeordnet ſind. So z. B. in ausgedehnten Waldgegenden, in welchen ſämmtliche vorhandenen Staatsforſte einem großartigen Salinenbetriebe, oder weitverbreiteten Gold- und Silberbergwerken ꝛc. gewidmet ſind, und die insgeſammt als ein Wirthſchaftsganzes behandelt werden ſollen. Das Oberforſtamt kann in dieſem Falle zugleich die Geſchäfte eines Forſtamtes beſorgen, und für die übrigen ihm unterſtehenden Forſtämter als eine Art Mittelbehörde inſoweit wirkſam werden, als es die einheitliche Bewirthſchaftung eines ſo ausgedehnten Körpers verlangt. Insbeſondere hätte das Oberforſtamt den nöthigen Verband mit den Salinen- und Bergbehörden herzuſtellen, und alle jene Verfügungen nach Maßgabe ſeines Wirkungskreiſes zu veranlaſſen und zu ertheilen, welche die angemeſſene Bedeckung der Saline, der Berg- und Hüttenwerke u. ſ. w., mit Forſtproducten erfordern ſollte.

§. 299.

Die den Vorſtänden der Forſtämter beizugebenden Hilfsbeamten (zum Theile wohl auch nur mindere Diener) werden zur Unterſtützung der Oberbeamten nöthig, theils weil die Amtsbezirke für einen einzelnen Inſpections-Beamten nicht ſelten zu groß ausfallen, und weil ſich insbeſondere manche Geſchäfte in kurze Zeiträume ſo zuſammendrängen, daß zu ihrer angemeſſenen Bewältigung der Oberbeamte eines Adjuncten dringend bedarf (z. B. die Bewerkſtelligung der Holzabmaß, die Anweiſung des Holzes für die Eingeforſteten ꝛc.); theils weil eine augenblickliche Stellvertretung für den erkrankten oder zeitlich abweſenden Amts-Vorſtand erforderlich iſt, und weil vielerlei Schreib- und Rechnungs-Geſchäfte vorfallen, die ohne Anſtand, ja mit offenbarem Vortheil von ſubalternen Individuen beſorgt werden können; theils aber auch darum, weil die Amtsbezirke ſo klein ſind, daß die ganze Verwaltung durch das Forſtamt beſorgt werden kann, in welchem Falle auch ſchon der nöthigen Controlle wegen das Amt wenigſtens aus zwei Beamten beſtehen ſoll. Muß eine beſondere Forſtcaſſe bei dem Forſtamte geführt werden; ſo wird einer der Inſpections-Beamten auch hiefür beſtimmt ſein. Im allgemeinen wird man zwar trachten, die Aufſtellung beſonderer Forſtcaſſen zur Vermeidung eines vielleicht überflüſſigen Aufwandes, einer vermehrten Gefahr u. ſ. w., ſo viel als möglich zu beſeitigen.

Wenn ſich daher andere Caſſen nicht zu weit entfernt vorfinden, und wenn dieſe Caſſen eine ſelbſtſtändige Forſtcaſſarechnung zu führen angewieſen werden, ſo iſt die Beſeitigung einer beſonderen Forſtcaſſe auch ganz zweckmäßig. Ueberall läßt ſich dies jedoch nicht ausführen, denn die forſtlichen Ein- und Auszahlungen dürfen durch mühſame und koſtſpielige Gänge

und Zeitversäumniß nicht erschwert werden, indem sonst sogleich höchst fühlbare Ausfälle in den Renten bemerkbar werden. Dies ist auch der Grund, warum man die Auslohnung der Arbeiter, die Eincassirung der Beträge für verkaufte geringe Forstproducte u. dgl. zum Theile selbst von den einzelnen Revierverwaltern vornehmen läßt, wenn auch im Uebrigen Manches dagegen sprechen würde. Wo indeß ein besonderes Vertrauen nothwendig ist, darf man nicht mißtrauisch sein. Vielmehr muß man in solchen Fällen die Ehre, das achtungswerthe Selbstbewußtsein der Betreffenden gehörig zu wecken verstehen; mißbrauchtes Vertrauen aber auch ohne Nachsicht jedesmal strengstens bestrafen. Dem Vorstehenden gemäß, werden daher auch dort, wo keine besonderen Forstcassen bestehen, Geldverläge an die Forstämter und die einzelnen Revierverwalter vertheilt werden müssen. Auch sollen dieselben jedenfalls die Materialrechnungen führen, und über die Geldanweisungen und Empfänge geeignete Aufschreibungen besitzen, um die pecuniären Ergebnisse nach Erforderniß vollkommen richtig, und in entsprechender Weise zusammenstellen zu können.

§. 300.

Sowohl die kleinen Forstverwaltungsämter, welche den Forstwirthschaftsbetrieb ohne Beigabe von Revierverwaltern unmittelbar besorgen, als auch die einzelnen Revierverwalter, bedürfen zur Ausübung des Forstschutzes, so wie zu ihrer Unterstützung bei der Ausführung der Betriebsarbeiten (Schlagstellungen, Culturen, der Holzabmaß, des Holztransportes ꝛc.) eines practisch befähigten minderen Personales.

Dieses Personale, gewöhnlich *Forstschutzpersonale*, auch *technisches Hilfspersonale* genannt (Unterförster, Forstwarte, Forstaufseher, Forstschützen, Waldaufseher, Waldhüter, Heger ꝛc.), macht es möglich, mit weit weniger Forstbeamten die angestrebten Zwecke in völlig entsprechender Weise zu erreichen. Die Aufstellung des Forstschutzpersonales hat also eine angemessene Theilung der Arbeit zum Ziele, und sucht insbesondere den nationalökonomischen Grundsatz zu verwirklichen, vermöge welchen Verrichtungen, welche auch durch mindere Kräfte gut bewerkstelligt werden können, nicht von besseren Kräften besorgt werden sollen (§. 227). Unter den minderen Kräften ist in dem vorliegenden Falle die mindere Verstandesausbildung zu verstehen, denn in körperlicher Hinsicht soll das Forstschutzpersonale allerdings durch Muskelkraft, Ausdauer, Unempfänglichkeit gegen Witterungswechsel u. s. w. ausgezeichnet sein. Aber auch Aufmerksamkeit, Findigkeit, Lernbegierde soll es besitzen. Nur die wissenschaftliche Ausbil-

dung kann und ſoll eine geringere ſein. Die gewöhnliche einfache Schulbildung und der etwaige Beſuch einer niedern Forſtſchule, dann eine angemeſſene practiſche Ausbildung (§. 162) genügen vollſtändig. Ueberbildung iſt dagegen nachtheilig, denn ſie macht unzufriedene Leute, die ſtets mehr und Beſſeres zu leiſten wünſchen, die ſich hierzu befähigt halten, und welchen aus dieſem Grunde ihre dienſtliche Stellung und ihr Einkommen keineswegs genügt. Einem allfälligen Eigendünkel des Aufſichtsperſonales wird übrigens am beſten durch ein würdiges, ehrenhaftes Benehmen der Vorgeſetzten entgegengewirkt. Wenn der Charakter des höher Geſtellten Achtung einflößt, wenn er klug und umſichtig vorzugehen verſteht, wenn er den Untergebenen freundlich entgegenkommt, ihre Vorſchläge und Wünſche geduldig anhört und nach Gebühr berückſichtigt, (natürliche Anlage und eine glückliche Auffaſſungsgabe können auch den bloßen Practiker wichtige Beobachtungen und nützliche Vorſchläge machen laſſen), wenn er ſie nach Erforderniß belehrt, ihre Irrthümer berichtigt, und ſie im Falle eines Uebernehmens mit angemeſſener Würde in die geziemenden Schranken zurückweiſt; ſo wird er in der Mehrzahl der Fälle auch von dem einſeitig gebildeten Diener geſchätzt, geehrt und geliebt werden, und es wird ihm dann leicht werden, die Schattenſeiten ihrer unentſprechenden Ausbildung zu mildern und ſie ſo zu leiten und zu führen, wie es das Intereſſe der guten Sache bedingt.

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger).

Inhalt.

Einleitung.

I. Die Lehre vom Güterwesen.

Von der Production oder dem Werden der Güter. Seite

Schaffende Kräfte 6
Theilung und Vereinigung der Arbeit 16
Werth der Arbeit und Menge der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte . . . 19
Verhältnisse des Eigenthumes 25
Verhältnisse des Credits 27

Von dem Verkehre oder dem Umlaufe der Güter.

Verhältnisse des Umlaufes 29
Preis 31
Geld 39
Werthmessung der Güter 42

Von dem Erwerbe oder der Vertheilung der Güter.

Ertrag und Einkommen 46
Von der Grundrente 49
Von dem Arbeitslohne 60
Von dem Capitalzinse 67
Von dem Unternehmungsgewinne 73
Zusammenwirken der verschiedenen Einkommenszweige 75

Von dem Verbrauche oder der Verzehrung der Güter.

Verhältnisse des Verbrauches oder der Verzehrung 80
Der Luxus 83

II. Die Lehre des Gewerbswesens.

Urproduction.

Der Bergbau 87
Die Landwirthschaft 96
Die Forstwirthschaft 113
Die Forstwirthschaft im Verhältnisse zum Bergwesen 141
Die Forstwirthschaft im Verhältnisse zur Landwirthschaft 150

Manufactur-Industrie.

Von der Manufactur-Industrie überhaupt 154
Die Manufactur-Industrie im Verhältnisse zur Forstwirthschaft . . . 174

Commercielle Industrie.

Von der commerciellen Industrie überhaupt 179
Von der commerciellen Industrie im Verhältnisse zur Forstwirthschaft . 194

III. Die Lehre vom Staatshaushalte. Seite

Staatsausgaben.
Allgemeine Betrachtung der Staatsausgaben 201
Staatsausgaben in Betreff des Forstwesens 211
Staatseinkünfte.
Allgemeine Betrachtung der Staatseinkünfte 218
Von den Einkünften aus dem Staatseigenthume 223
Von den Steuern 241
Verhältniß der Staatseinkünfte und Staatsausgaben.
Allgemeine Betrachtung der Verhältnisse der Staatseinkünfte und Staatsausgaben 258
Verhältniß der Einkünfte und Ausgaben des Staatsforstwesens 262
Verwaltungs-Organismus.
Der Verwaltungsorganismus im Allgemeinen 268
Vom forstlichen Verwaltungsorganismus insbesondere 276